

# Protokoll

## 19. Sitzung des Gemeinderates vom 28. Dezember 2023



## N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, dem 28. Dezember 2023**, Beginn um 14.00 Uhr, im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **19. Sitzung** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

**Vorsitzender:** Bürgermeister Christian **Scheider**

**Stadsenatsmitglieder:** Vizebürgermeister Mag. Philipp **Liesnig**  
 Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois **Dolinar**  
 Stadtrat Mag. Franz **Petritz**  
 Stadträtin Sandra **Wassermann**, BA (entschuldigt)  
 Stadtrat Maximilian **Habenicht**  
 Stadträtin Dipl.-Ing. Constance **Mochar**

Gemeinderatsmitglieder:

### SPÖ

GR Daniela **Blank**  
 GR Ines **Domenig**, Bed (entsch.)  
 GR Christian **Glück**  
 GR MMag. Angelika **Hödl** (entsch.)  
 GR Gabriela **Holzer**  
 GR Mag. Martin **Lemmerhofer**  
 GR Robert **Münzer**  
 GR Susanne **Neidhart**  
 GR Mag. Bernhard **Rapold**  
 GR Edeltraud **Ratz**  
 GR Mag. Corinna **Smrecnik**  
 GR Ralph **Sternjak** (entsch.)

### ÖVP

GR Julian **Geier**  
 GR Markus **Geiger** (entsch.)  
 GR Mag. Manfred **Jantscher**  
 GR Verena **Kulterer** (entsch.)  
 GR Dr. Julia **Löschnig**  
 GR Siegfried **Wiggisser**

### GRÜNE

GR Mag. Sonja **Koschier**  
 GR Dipl.-Ing. Elias **Molitschnig**, BSc  
 GR Mag. Margit **Motschiunig**  
 GR Philipp **Smole**

### TKS

GR Mag. René **Cerne**, MBA (entsch.)  
 GR Mag. Johann **Feodorow**, Bed (entsch.)  
 GR Michael **Gussnig**  
 GR Ulrike **Herzig**  
 GR Patrick **Jonke**  
 GR Lucia **Kernle**  
 GR Siegfried **Reichl**  
 GR Dipl.soz.Päd. Manuela **Sattlegger** (entsch.)  
 GR Dieter **Schmied**

### FPÖ

GR Wolfgang **Germ** (entsch.)  
 GR Mag. Iris **Pirker-Frühauf**  
 GR Johann **Rebernig** (entsch.)  
 GR Dr. Andreas **Skorianz**

### NEOS

GR Mag. Janos **Juvan**  
 GR Mag. Verena **Polzer** (entsch.)  
 GR Robert **Zechner**

Entschuldigt:

**SPÖ** GR Ralph Sternjak  
GR Ines Domenig, BEd  
GR MMag. Angelika Hödl

**TKS** GR Manuela Sattlegger  
GR Mag. Johann Feodorow, BEd  
GR Mag. René Cerne, MBA

**ÖVP** GR Markus Geiger  
GR Verena Kulterer

**FPÖ** StR Sandra Wassermann, BA  
GR Wolfgang Germ  
GR Johann Rebernig

**NEOS** GR Mag. Verena Polzer

Ersatzmitglieder:

**SPÖ** Dr. Manfred Mertel  
Ing. Markus Glancnik  
Sarah Glück

**TKS** Silvester Diöthe  
Dr. Alexander Kastner  
Gerhard Reinisch

**ÖVP** Mag. Erich Wappis  
Mag. Markus Malle

**FPÖ** Ing. Markus Schoas  
Petra Röttig  
Gerald Schabernig (bis 16.00 Uhr)  
Thomas Reiter (ab 16.00 Uhr)

**NEOS** Christian Weinhold

Als Gast: Rechtsanwalt Dr. Peter Ivankovics

Anwesende Magistratsbedienstete

MMag. Stephane Binder, Vertreter des Magistratsdirektors

Mag. Arnulf Rainer

Karoline Kuchar

Angelika Rumpold

Jutta Schöttl

Dr. Valentin Unterkircher

Thomas Reiter

Almira Repnig

Mag. Christoph Schwarzfurtner, BSc

Karl-Heinz Petritz

Mag. Birgit Vouk

Martin Egger

Dr. Gabriele Herpe

MMag. Johannes Kaschitz

Mag. Andreas Sourij

Mag. Wilfried Kammerer

Mag. Stephan-Peter Ouschan

Mag. Gerald Lippitsch, Stadtrechnungshof

Iris Wedenig, Stadtkommunikation

Protokollprüfung: Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ  
Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS

Schriftführung: Angelika Rumpold  
Jutta Schöttl

\*\*\*\*\*

Die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau wird gemäß § 9 Klagenfurter Stadtrecht angewendet.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Gut. Ich darf alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte herzlich begrüßen. Bitte, dass wir mit der Sitzung beginnen können. Das ist die 19. Gemeinderatssitzung heute am 28.12.2023.

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Gemeinderatsmitglieder, Vertreter der Medien, Bedienstete des Hauses und alle Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Saal, sowie alle, die die Sitzung über Live-Stream im Internet verfolgen. Ich darf Sie zur letzten Gemeinderatssitzung dieses Jahres herzlich begrüßen.

Wie Sie aus der Tagesordnung ersehen können, wird der TOP 32, Datenweitergabe Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Ich ersuche um Verständnis, dass die Sitzung ab diesem Zeitpunkt nicht im Internet mehr übertragen wird. Zu diesem Tagesordnungspunkt erwarten wir im Laufe der Sitzung gegen 17.00 Uhr auch den Rechtsanwalt MMag. Sommer, Dr. Peter Ivankovics und Dr. Bernhard Fink, die uns zur Auskunftserteilung und Berichterstattung zur Verfügung stehen werden. Es hat Krankmeldungen auch gegeben von Auskunftspersonen und Leuten, die dann kurzfristig noch abgesagt haben. Von denen wird die Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Da es sich um eine äußerst sensible Angelegenheit handelt, ersuche ich alle Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates um eine unpolemische und respektvolle Sitzungskultur.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Es sind 33 Mitglieder des Gemeinderates und 12 Ersatzmitglieder anwesend. Der Bürgermeister verliest die Namen der entschuldigten Gemeinderäte sowie die der Ersatzmitglieder. Als Ersatzmitglieder sind heute Frau Petra Röttig und Herr Gerald Schabernig und Herr Thomas Reiter gemäß § 21 Abs. 4 des Klagenfurter Stadtrechtes anzugeloben. Ich bitte nun den Magistratsdirektor-Stellvertreter, MMag. Binder, zum Rednerpult, um die Gelöbnisformel zu verlesen und in der Folge Herrn Mag. Rainer die in Frage kommenden Ersatzmitglieder namentlich aufzurufen. Die Anzugelobenden ersuche ich nach namentlichem Aufruf um Annahme des Gelöbnisses durch die Worte „Ich gelobe“ und Sie darf ich bitten, sich von den Sitzen zu erheben.

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Namentlicher Aufruf durch Herrn Mag. Arnulf Rainer:

Frau Petra Röttig  
Herr Gerald Schabernig

„Ich gelobe“  
„Ich gelobe“

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Dankeschön. Gute Zusammenarbeit.

Zu den Protokollprüfern für die heutige Sitzung werden Herr Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer und Herr Gemeinderat Mag. Janos Juvan bestellt.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur

### **Fragestunde**

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

**A 47/23** von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS betreffend **Abteilung Bevölkerungswesen – Änderung / Neuorganisation**

#### Allfällige nähere Hinweise:

Als Bürgermeister sowie als zuständiger Personalreferent ist es Ihre Aufgabe, die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Arbeitsablauf im Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt Sorge zu tragen. Die Aufgabenverteilung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation in den diversen Abteilungen des Hauses hat im Zusammenwirken mit dem Magistratsdirektor als Leiter des inneren Dienstes sowie den Abteilungsleitern zu erfolgen. Die Beschlussfassung dazu obliegt den politischen Gremien.

#### Wortlaut der Anfrage:

Wie sind Sie Ihrer Verantwortung diesbezüglich im Zuge der Neuorganisation der Abteilung Bevölkerungswesen nachgekommen und auf Basis welcher Beschlüsse hat die Abteilungsleitung diese Änderungen vorgenommen?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Sehr geehrte Gemeinderätin.

Die Abteilung Bevölkerungswesen hat derzeit folgende Struktur. Es gibt fünf Gruppen innerhalb der Abteilung, wobei eine Gruppenleiterfunktion seit 1. Jänner 2023 nicht nachbesetzt werden musste. Die Aufgaben konnten fachgerecht innerhalb dieser Abteilung aufgeteilt werden. Seit der Übernahme des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts im Jahr 2016 von der BH Klagenfurt Land war geplant, dass die Themen Pass und Fremdenrecht wie bei anderen Bezirkshauptmannschaften mit der Vakanz der Leitungsfunktion Passamt zusammengeführt werden. Die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz soll wie auch bei anderen Behörden im Bereich Standesamt vollzogen werden. Aufgrund eines Stadtsenatsantrages hätte diese Struktur in der Abteilung Bevölkerungswesen auf vier Gruppen angepasst werden sollen. Es hat keine politische Beschlussfassung in diese Richtung gegeben. Es hat dann Gespräche gegeben mit der Abteilungsleiterin. Die hat dennoch dafür Sorge getragen, dass die Aufgaben innerhalb der Abteilung in einer funktionierenden Hierarchie erledigt werden. Das ist in der Abteilung Bevölkerung derzeit der Fall.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ:

Wie gesagt, der Beschluss ist noch nicht umgesetzt worden. Also wie schaut das dann im Detail was den Status Quo anlangt aus? Das würde ich eigentlich gerne wissen.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ich habe schon gesagt. Also wir haben natürlich mit der Frau Mag. Koroschetz Gespräche geführt. Sie hat ihrerseits organisatorisch ohne diesen Beschluss jetzt sozusagen gewisse Regelungen herbeigeführt. Es drängt jetzt auch nicht unbedingt auf derartige Beschlussfassung. Ich werde aber dennoch im kommenden Jahr, zu Beginn, ein dementsprechendes Gespräch führen. Es ist ja geplant, dass mit allen Abteilungen organisatorische Gespräche auch geführt werden, auch im Zuge der budgetären Vorausschauen und Maßnahmen, und werde auch hier dieses Thema Organisation in dieser Abteilung noch einmal ansprechen, ob es Verbesserungen gibt, ob es dafür Beschlüsse braucht oder ob es sozusagen selbst von der Abteilung organisiert werden kann.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP:

Herzlichen Dank für die Erläuterung. Verstehe ich das jetzt richtig, dass obwohl SPÖ, ÖVP und FPÖ beim Stadtsenat dagegen gestimmt haben und sich auch die Personalvertretung gegen den Antrag ausgesprochen hat, die Abteilungsleiterin sich über den Stadtsenatsbeschluss hinweggesetzt hat und du das eigentlich als Bürgermeister dann auch noch für gut findest?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Na, also ich finde gut, dass eine Abteilung funktioniert, auch wenn Beschlüsse nicht sozusagen durchgehen und daher natürlich auch nicht umgesetzt werden können. Mir ist es wichtig, dass die Abteilung, was die Bürger, in Verbindung mit den Bürgern, dass es hier funktioniert. Sollte es nicht funktionieren, muss es organisatorische Gespräche geben. Wenn hier Probleme auftreten, dann muss man sich Gedanken machen seitens der Verantwortlichen und seitens der Politik, wie könnte man dem genüge tun, braucht es dafür Beschlussmaßnahmen. Es kann ja auch um einen anderen Inhalt gehen. Derzeit wurde mir mitgeteilt, kommt man oder hat man hier mit diesen organisatorischen Maßnahmen das Auslangen gefunden. Es ist ja auch Aufgabe jeder Abteilungsleitung, dass sie natürlich auch intern auf jeden Fall darauf achtet, dass die Serviceleistungen für die Bevölkerung funktionieren. Sollte dem nicht so sein, muss man darüber nachdenken, etwas zu ändern.

**A 68/23** von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS betreffend **Ausschreibungsverfahren Magistratsdirektor/-direktorin**

Allfällige nähere Hinweise:

Das Ausschreibungsverfahren, genauer gesagt die Bewerbungsfrist, rund um die künftige Besetzung der Stelle des Magistratsdirektors/-direktorin war noch nicht abgelaufen und schon konnte man vorab den Kärntner Medien entnehmen, welche Personen sich beworben haben und welche zuvor gehandelten Kandidaten dies eben nicht getan haben.

Wortlaut der Anfrage:

Wie sind Sie in diesem konkreten Anlassfall ihrer Aufgabe als Personalreferent und Bürgermeister nachgekommen, für einen kritiklosen Bewerbungsprozess zur Bestellung des

Magistratsdirektors zu sorgen, um die durch eine solche Denunzierung erwartbaren Nachteile für die veröffentlichten Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden und wurde der Datenleak in diesem Fall der Datenschutzbehörde als zuständige Stelle zur Anzeige gebracht?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke auch für diese Anfrage. Das ist natürlich auch für uns eher unglücklich, dass solche Daten nach außen gehen. Das Problem haben wir in vielen Bereichen. Deshalb werden wir heute später wahrscheinlich auch noch ganz sicher davon sprechen, welche Maßnahmen zu setzen sind, dass das in Zukunft nicht mehr der Fall ist. Ich werde dann bei einer weiteren Anfrage auch erklären, welche Maßnahmen seitens der IT mittlerweile getroffen worden sind. Also es hat interne Veränderungen gegeben, was sozusagen jemandem es schwerer macht, an Daten heranzukommen und Daten auch hinauszugeben. Das Problem ist halt sehr vielfältig. Wir werden das besprechen. Wir werden überlegen, ob man damit jetzt auch die Datenschutzbehörde konfrontiert. Ich kann ganz sicher sagen, nach den Gesprächen, die wir geführt haben, aus den Stellen Bürgermeisterbüro und Personalabteilung ist mit Sicherheit nichts hinausgegangen. Was hätte das auch für einen Sinn. Wir wollen, dass jeder Kandidat, jede Kandidatin, gleich behandelt wird. Wir wollen ein voll umfassendes Objektivierungsverfahren haben und dann die Beste, den Besten, letztendlich dann auch durch den Gemeinderat beschlossen haben. Alles andere ist nachrangig. Aber dass wir nach wie vor ein Datenproblem haben, das ist leider evident. Wenn so wie Ausschreibungen und so weiter durch viele Hände gehen, ist halt immer die Gefahr und alles kannst du auch nicht überprüfen. Weil das haben wir ja auch schon gemerkt, dass das ganz, ganz schwierig ist, da wirklich fündig zu werden, von wo das Ganze nach außen gegangen ist.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Uns wurde ja angekündigt, dass die Bestellung des neuen Magistratsdirektors noch in diesem Jahr erfolgen sollte. Jetzt haben wir länger nichts mehr gehört davon. Jetzt meine Frage dazu. Wie schaut es denn da in der Umsetzung aus? Und wie sieht es vor allem aus nach dem 1.1.2024, nachdem wir ja dann keinen Magistratsdirektor offiziell mehr haben, wie ist da die Organisation dann geregelt?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also in diesem Jahr wird es sich nicht mehr ausgehen, weil es ein sehr vielfältiger Prozess ist. Aber mir wurde mitgeteilt, dass man dementsprechend auch mitten drinnen ist, dass, dann im Jänner werden ja dann auch die entsprechenden Gremien mit eingeschalten, dass der Prozess läuft. Derzeit haben wir ja einen Magistratsdirektor-Stellvertreter, der seiner Arbeit auch dementsprechend nachgeht. Ich gehe davon aus, dass zeitlich auch in gebotener Eile und trotzdem mit der Genauigkeit, die wir brauchen für so eine Position, wir auch im neuen Jahr zu einer Entscheidung kommen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP:

Ich denke, es ist nicht nur opportun, so ein Datenleck zu melden der Datenschutzbehörde. Ich glaube, du bist auch verpflichtet, das zu machen. Nachdem die Kandidaten, die namentlich in der Zeitung genannt wurden, das natürlich als massiven Startnachteil sehen, dass sie jetzt

politisch ponziert sind, hat sich eigentlich irgendjemand bei denen oder hast du dich bei denen entschuldigt?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also ich habe keine Kontakte mit diversen Kandidaten aufgenommen, weil ich mich da aus dem Verfahren natürlich heraushalte. Ich will da gar nicht mich da verklicken. Aber danke, ja wir werden also dem auch natürlich nachgehen. Da sieht man vielleicht, was wir später auch besprechen werden, wie wichtig es ist, dass wirklich, du hast vollkommen richtig gesagt, ich bin verpflichtet, auch rechtlich verpflichtet, dass wir diese Datenlöcher stopfen und dass wir auch, so wie jede andere Gemeinde, jede Stadt, dementsprechend auch sensibel mit den Daten umgehen. Ob da jetzt ein Schaden entstanden ist oder nicht durch eine Zeitungsmeldung kann ich jetzt nicht beurteilen. Aus meiner Sicht kann ich garantieren, dass ich alles dafür tun werde, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich behandelt werden.

**A 69/23** von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS betreffend **Weitergabe von sensiblen Daten an Dritte – Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung**

Allfällige nähere Hinweise:

Aktuellen Medienberichten, im Anhang angefügt, ist zu entnehmen, dass es durch Ihren Büroleiter mehrfach zu Übertretungen im Bereich seiner Tätigkeit als Mitarbeiter des Magistrates und seiner politischen Funktion als Mitglied des Gemeinderates gekommen ist. Hinzu kommt, dass scheinbar ein Rohbericht des Stadtrechnungshofes, der nur einem sehr engen und bestimmten Kreis des Magistrates zugänglich war, an die Medien gespielt wurde, obgleich beispielsweise die Mitglieder des Kontrollausschusses keinerlei Kenntnis über diesen Bericht haben.

Wortlaut der Anfrage:

Die Weitergabe von sensiblen Daten an unbefugte Dritte aus Ihrem Verantwortungsbereich als Bürgermeister wurde in weiteren Fällen dokumentiert. Wie gedenken Sie mit diesen Vorgängen umzugehen und welche Maßnahmen für die künftige Vermeidung solcher Fälle gedenken Sie zu setzen?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Wie gesagt, ich werde heute noch berichten natürlich, was, ich meine, das ist eh bekannt, was alles in Gang gesetzt wurde, damit wir jetzt einmal im Verlauf dessen zuerst einmal auch draufkommen, wo hier die Datenlöcher sind, durch wen sie entstanden sind. Das ist ein langer Weg. Werden wir nachher noch darüber auch berichten, weil das ist ja ein Verfahren, ein anhängiges, was wir intern machen, das ist natürlich auch wichtig abseits der Maßnahmen, die jetzt gesetzt werden, wo ja auch andere Behörden mit eingeschalten sind. Also künftig erfolgt eine Datenweitergabe nur nach Freigabe der Datenschutzbeauftragten, durch den Magistratsdirektor und den Bürgermeister gemeinsam in einem Sechs-Augen-Prinzip. Punkt 2, dokumentierte Dateizugriffe in Form von Zugriffsprotokollen sollen auch dementsprechend festgehalten werden. Bereits bestehende klare Berechtigungsstrukturen, das heißt die Berechtigungsverwaltung und die Freigabe durch Datenbesitzer und Vorgesetzter, das läuft jetzt so, dass das ganz eng gefasst wird, dass also jeder Mitarbeiter zunächst einmal nur dort

Zugriff hat, was unmittelbar für seine Arbeit erforderlich und wichtig ist und nicht mehr. Das wird durch die Abteilungsleitung auch dementsprechend zu beobachten und kontrollieren sein. Das nennt sich das Prinzip der geringsten Privilegien. Bedeutet, dass ein bestimmtes Benutzerkonto nur die Zugriffsrechte haben sollte, die für die Ausführung der Aufgaben seiner Rolle erforderlich sind, nicht mehr und nicht weniger. Also es wird alles jetzt enger gefasst, aufgrund der ganzen Situation werden wir interne Maßnahmen setzen und die Maßnahmen, die halt jetzt schon laufen.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

In der ganzen Geschichte da sehe ich schon ein bisschen einen Widerspruch in sich. Während in Wien die Regierung sich jetzt endlich dazu entschlossen hat, ein Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen, beschäftigen wir uns hier im Klagenfurter Magistrat nur damit, wie man mauert und wie man Informationen nach außen hintanhaltet. Ich glaube, dass wir da wirklich jetzt mittlerweile zu weit gehen, auch heute noch bei einem Tagesordnungspunkt, über den ich dann noch zu sprechen komme. Meine Frage jetzt. Herr Bürgermeister, wirst du in Zukunft auch dafür sorgen, dass der Bevölkerung das Recht auf ihre Information zuteil wird und dass es auch eine Transparenz nach außen gibt?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja, also das ist ja genau jetzt das Thema. Einerseits soll ich auf alles achten, dass Daten nicht mehr nach außen gehen, die draußen nichts verloren haben. Auf der anderen Seite soll ich aber, genau das ist ja das Problem, soll ich dafür sorgen mit größter Transparenz, dass Informationen trotzdem nach außen gehen. Also diese Wunderwuzzi-Doppelrolle die wird niemand erfüllen können. Grundsätzlich lebe ich für Transparenz und bin auch dafür, dass man die Bevölkerung mit einbindet. Es gibt halt klare Gesetze. Wenn man die Gesetze ändert, dann wird das natürlich auch für Klagenfurt schlagend werden. Wenn man die Gesetze lockert, wenn die Bundesregierung Gesetze lockert, dann wird es ja auch Klagenfurt betreffen. Gehe mal davon aus. Dann werden wir uns natürlich danach richten. Aber das Ganze hat ja eine rechtliche Dimension. Also wenn ich zum Beispiel nichts machen würde und sage, ja, wir leben eh in einer transparenten Welt, wir machen nichts, das Ganze hat ja eine rechtliche Dimension, dann gibt es Anzeigen und dann muss ich mich nach den bestehenden Gesetzen beugen und dementsprechend auch schauen, dass die Gesetze eingehalten werden. Das ist momentan die Doppelrolle. Ich will nicht überziehen, aber ich will auch nicht den Eindruck machen, dass uns das quasi egal ist, wenn tausende Daten nach außen fließen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Herr Bürgermeister, ich hätte da schon einen Lösungsvorschlag. Die Situation ist ja folgend. Man kann es vielleicht ein bisschen vergleichen. Es geht ja da um die Berichterstattung rund um Ihren Büroleiter, zu der es dann auch quasi zu diesen Informationen gekommen ist, die ja auch bei der Anfrage beiliegen. Ich meine, vergleichen wir dies ein bisschen mit einem Druckkochtopf, indem die Temperatur immer weiter steigt und der Druck immer weiter ansteigt. Und die Antwort, die Sie auf die Anfrage von der Kollegin Löschnig gegeben haben, ist, wir müssen noch mehr Dichtungen, wir brauchen noch mehr Dichtungen, wir müssen noch mehr schauen, dass das alles da drinnen unter Verschluss bleibt. Man könnte es aber auch

anders angehen, um den Druck im Druckkochtopf zu reduzieren, nämlich indem man aufhört, immer weiter Hitze zuzuführen, sprich, einfach aufhört damit, dass solche Methoden hier herinnen stattfinden, dass solche Deals abgezogen werden. Meine Frage daher. Sehen Sie darin einen Lösungsansatz, dass wir einfach ein bisschen aufrechter alle durch dieses Rathaus gehen und ein bisschen weniger krumme Dinge gedreht werden?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ich sehe es auf jeden Fall als Aufgabe jeder Gemeinderätin und jedes Gemeinderates, dass er sich an die derzeitigen Gesetze der Bundesregierung hält. Das wäre einmal das Wichtigste. Wenn wir das einmal ernst nehmen würden, würden viele Probleme, die wir da in Klagenfurt haben, glaube ich gar nicht diskutiert werden, weil es gibt scheinbar keine andere Stadt, wo aus internsten Besprechungen Rohberichte etc. einfach an die Öffentlichkeit versendet werden. Das ist ja nicht von mir erfunden. Es gibt ja einen Grund, warum zum Beispiel etwas Rohbericht heißt und dann ist es der fertige Bericht, der dann öffentlich zu diskutieren ist. Bei uns gibt es halt die Zeit nicht. Da wird schon der Rohbericht nach außen gelegt. Ich glaube, man muss einen vernünftigen Weg finden, einerseits die Gesetze, die derzeit noch so sind, vielleicht werden sie geändert, dann bitte gibt es kein Problem. Aber andererseits auch die Verpflichtung eines Bürgermeisters, aber nicht nur eines Bürgermeisters, der Stadtsenatsmitglieder, der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, dass man auch die Mitarbeiter schützt. Hier geht es ja nicht nur um einzelne Personen. Da reden wir ja von tausenden Lohnzetteln, die da unterwegs waren. Da geht es ja nicht nur um Politik. Da geht es ja um ein System. Das kann heute den treffen und morgen jemanden anderen. Freut sich vielleicht noch einer politisch und drei Wochen später ist er selbst betroffen. Also ich glaube, dass es da keine Gewinner gibt, ganz ehrlich gesagt. Und ich glaube auch nicht politisch, dass es dort irgendwelche Gewinner gibt. Weil irgendwo entsteht der Eindruck, da macht jeder was er will und da gehen die Informationen nach außen und schlecht wird letztendlich die Stadt gemacht. Und in einem Jahr merkt sich keiner mehr, wer da namentlich genannt worden ist, sondern generell kriegt man eigentlich einen schlechten Eindruck. Und nachdem das wo anders nicht so ist, nachdem dort ganz klar Berichte, Rohberichte Rohberichte sind und fertige Berichte dann in die Diskussion kommen, ist immer dieser scheinbare Konflikt bei uns. Aber das soll eigentlich kein Konflikt sein. Transparenz bei Berichten, die fertig sind. Andererseits dementsprechend Vertraulichkeit, das ist auch etwas, Vertraulichkeit, wenn Berichte noch in Diskussion stehen. Das ist nirgendwo ein Problem. Im Landtag ist das kein Problem. Bei den Kontrollausschüssen ist das kein Problem. Also irgendwo müssen wir das gemeinsam in den Griff kriegen. Alleine werde ich es wahrscheinlich nicht schaffen.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Die Grünen:

Dankesehr. Also meines Verständnisses nach geht es um eine Person. Und meine Frage wäre jetzt ganz konkret, weil du ja schon einiges beantwortet hast. Warum ist es so schwierig, diese Gesetzmäßigkeiten, die es ja gibt, warum ist es so schwierig, diese Gesetzmäßigkeiten, die ja offensichtlich da sind, einzuhalten?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS

Ja. Das ist eine gute Frage an mich gestellt. Ich bin sicher der Einzige, oder der Einzige, aber ich bin sicher einer jener, der 100%ig darauf schaut, dass keine Dinge nach außen gehen, die

nach außen nichts verloren haben. Warum ist es so schwierig? Es ist halt eine Disziplinsache natürlich. Wie ernst nimmt man das Stadtrecht. Wie ernst nimmt man dementsprechend die Sitzungskultur. Wie ernst nimmt man die Ausschüsse. Wie ernst nimmt man die Vertraulichkeit der Ausschüsse. Das geht bis an die Spitze. Wie ernst nimmt man dementsprechende gesetzliche Rahmen, die uns das vorgeben. Wenn man jetzt schaut Vergleiche. Es gibt also Städte, die die Probleme nicht haben. Bei uns ist es so. So, jetzt müssen wir dem nachgehen. Einerseits zu wahren natürlich die Transparenz, die Information nach außen. Bin ich absolut dafür. Es soll ja nichts verschwiegen werden. Wenn ein Rechnungshofbericht fertig ist, geht er ja sowieso nach außen. Steht er eh im Internet. Dann wird er da diskutiert, aber bevor man noch beantwortet gewisse Fragen, die Möglichkeit sollte man eigentlich noch haben. Und da können wir nur gemeinsam in der Breite das auch erwirken, weil sonst gibt es eben die Probleme, dass eine Kommission eingesetzt werden muss und dem ganz genau nachgeht. Aber ich denke, wenn der Wille da ist, dann gibt es auch einen Weg. Dann wird es auch in Klagenfurt in diesem Sinne einen guten Mittelweg geben zwischen einerseits transparent, andererseits gebotene Vertraulichkeit.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP:

In freudiger Erwartung des angekündigten Detailberichtes keine Abschlussfrage.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, übernimmt den Vorsitz.

**A 72/23** von Gemeinderat Philipp Smole, Die Grünen, an Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS betreffend **Mehr leistbare Wohnungen schaffen**

Allfällige nähere Hinweise:

„Mehr leistbare Wohnungen für Jungfamilien. Die Bürger müssen sich Wohnraum in Klagenfurt leichter leisten können.“ „In den nächsten sechs Jahren werden wir 1.000 neue Gemeindewohnungen errichten, sowie den Strompreis der Stadtwerke senken und an der Gesamtmietkosten-Schraube drehen.“ „Wohnen ist in Klagenfurt zu teuer.“ „Der Plan ist es, massiv in den Bau von Gemeindewohnungen zu investieren.“ (Anm.: im Jahr 2021 vom Team Kärnten getätigte Versprechen an die Klagenfurter Bürgerinnen und Bürger).

Wortlaut der Anfrage:

Wie sollen diese Versprechen in den nächsten drei Jahren realisiert werden?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Sehr geehrter Gemeinderat, sehr geehrter Herr Smole.

Unser ehrgeiziges Vorhaben, in den nächsten drei Jahren mehr leistbaren Wohnraum in Klagenfurt zu schaffen und 1.000 neue Gemeindewohnungen zu errichten, wird durch eine konsequente und enge Zusammenarbeit mit strategischen Partnern umgesetzt. Als Wohnungsreferent in Klagenfurt am Wörthersee bemühe ich mich bereits seit Beginn des Mandats leistbare Wohnungen bauen zu lassen. Diesbezüglich werden aktuell drei Projekte geplant bzw. finden sich in der Realisierungsphase, wie zum Beispiel die St. Veiter Straße, wo man nur noch auf den Auszug zweier Mieterinnen wartet, die das Bauvorhaben leider schon längere Zeit blockieren. Die beiden Projekte in der Robert-Koch-Gasse und der

Siebenhügelstraße sehen cirka 700 neue Wohnungen für Klagenfurt vor. Bei so einer Planung, die nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen ist, geht es mir vor allem darum, dass der Mietzins möglichst niedrig bleibt und man gleichzeitig auch die obligatorischen Aufgaben der Wohnbauförderung erfüllt, aber auch, dass den Mieterinnen ein entsprechender Wohnstandard ermöglicht wird. Gleichzeitig wollten wir die Stromsituation mit den Stadtwerken in Klagenfurt optimieren, indem wir beispielsweise das Batteriespeicherkraftwerk, welches heute in Arnoldstein steht und aufgrund politischer Interventionen in Klagenfurt verhindert wurde, implementieren wollten. Durch die Abdeckung der Spitzen hätte man eine Energieeffizienz von 20 bis 25 Prozent und die Entlastung des Stromnetzes wäre gewährleistet gewesen. Auch durch die Dachstromgesellschaft, die auf unseren Objekten PV-Anlagen montiert, kommt das mittel- und langfristig Klagenfurt Wohnen zugute, nachdem sich die Investition amortisiert hat und Kosten anderwertig gesenkt werden können.

Zusatzfrage von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Herr Vizebürgermeister, es ist schön, dass Sie uns etwas über einen Stromspeicher erzählt haben. Die Frage waren Wohnungen. Jetzt bin ich, und ich glaube ich bin nicht der Einzige hier herinnen, in Waidmannsdorf in der Siebenhügelstraße-Nähe ansässig. Bitte erklären Sie mir jetzt genau, wo Sie dort 700 neue Wohnungen errichten werden? Ich rede jetzt nicht von der Sanierung von Altbestand, ich rede jetzt nicht von Reconstructing von Altbestand, sondern es geht hier klipp und klar um 700 neue Wohnungen. Bitte.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Glück.

Sie haben meine Antwort offensichtlich nicht richtig verstanden. Ich sprach hier von der Robert-Koch-Gasse und von der Siebenhügelstraße. Das heißt, es geht um zwei Projekte und nicht nur um ein Projekt. Und diese beiden Projekte würden 700 Wohnungen ergeben.

Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Gut. Dann konkretisiere ich meine Frage. Wo genau auf der Siebenhügelstraße wollen Sie noch eine einzige Wohnung von der öffentlichen Hand errichten?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Ich verstehe jetzt die Frage nicht ganz. Wenn ich dort ein Constructingprogramm habe und wenn wir noch aufstocken wollen und so weiter, dann habe ich 300 bis 350 Wohnungen. Ist ganz einfach.

Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Das sind ja keine neuen Wohnungen. Ihr habts 1.000 neue Wohnungen versprochen. Keine einzige ist gebaut. Ja, Frage, wie viele Wohnungen für die Siebenhügelstraße?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Gibt es noch eine Frage. Es geht um die Siebenhügelstraße und um die Robert-Koch-Gasse. Und bei beiden Projekten planen wir cirka 700 Wohnungen.

Zusatzfrage von Herrn Mag. Markus Malle, ÖVP:

Herr Vizebürgermeister.

Vielleicht eine konkrete Frage. Wie viele zusätzliche Wohnungen wurden in den vergangenen drei Jahren errichtet?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Wir haben in den vergangenen drei Jahren in Kooperation mit Wohnbaugenossenschaften sehr viele Wohnungen errichtet. Ich möchte hier nur an Harbach erinnern. Dieses Projekt geht auch noch weiter. Aber ich nehme an, du möchtest gerne wissen, wie viele Wohnungen Klagenfurt Wohnen errichtet hat. Da möchte ich sagen, dass wir in der St. Veiter Straße eigentlich kurz vor dem Beginn der Arbeiten stehen. Wie ich gesagt habe, schon vorher erwähnt habe, zwei Damen müssten noch umgesiedelt werden, wenn ich so sagen darf, und dann beginnen wir dort mit dem Bau. In der Siebenhügelstraße, naja, wenn du sagst null, dann stimmt das auch. Dann stimmt das auch. Und ich kann dir auch sagen wieso. Wir haben nicht einmal ein Geld zum sanieren. Wie sollen wir da noch bauen. Und das war der Grund, wieso ich mich mit strategischen Partnern zusammengetan habe. Es geht halt nicht von heute auf morgen. Aber wir sind jetzt auch so weit, dass wir schon Vorverträge haben.

Zusatzfrage von Herrn Gerald Schabernig, FPÖ:

Danke. Es geht schon wieder los, wie man sieht. Ihr habt euch alle wirklich sehr, sehr lieb. Meine Frage ist. Ich meine, es ist natürlich super, dass man Wohnungen baut. Ich finde das toll. So wie du auch gesagt hast, wir haben nicht einmal das Geld zum sanieren. Stimmt. Ist mein Steckenpferd. Ich mache Energieberatung. Die Wohnungen sind katastrophal. Teilweise wirklich nicht mehr zumutbar, dass da Menschen drinnen wohnen. Zu meiner konkreten Frage jetzt. Hast du in diesen Wohnungen, was du da bauen willst, auch etwas vorgesehen, dass wir effizient sind, dass wir Photovoltaikanlagen machen? Ich glaube, das ist ja auch ganz wichtig, weil die Strompreise werden immer höher. Wir tun leider nichts dagegen. Auch der Herr Bürgermeister nicht. Das ist meine Frage. Willst du da was tun? Willst du da etwas investieren, damit wir da auch zukunftsfit sind? Und ich glaube, das kommt uns ja allen zugute, wenn wir da etwas klimaneutraler werden.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Natürlich. Beide Projekte, sowohl in der Robert-Koch-Gasse als auch in der Siebenhügelstraße, sollen Leuchtturmprojekte sein, so ähnlich wie in Harbach, dass auf jedem Wohnobjekt auch eine PV-Anlage installiert wird. Das ist schon gang und gäbe bei uns. Nicht nur auf diesen neuen Gebäuden, auch auf den alten Gebäuden, wo es möglich ist. Es ist natürlich nicht überall möglich, dass wir PV-Anlagen installieren, weil manchmal auch die Statik dies nicht zulässt.

Aber immerhin wo es geht ist die Dachstromgesellschaft sofort dabei und wir planen dort natürlich PV-Anlagen.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Herr Vizebürgermeister.

Ich finde das ja recht eindrücklich, zu sehen, was die Politik des Team Kärnten ist. Das Blaue vom Himmel versprechen und dann feststellen, dass man für die Umsetzung von Versprechungen auch ein Geld brauchen würde. Die konkrete Frage wäre daher. Wie viel Geld bräuchten Sie denn für diese 1.000 Wohnungen, die Sie versprochen haben und von denen noch keine fertig errichtet ist?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Gut. Also zuerst möchte ich einmal festhalten, ich habe nichts versprochen, sondern ich habe nur meine Vision aufgezeigt. Und das ist ein gewaltiger Unterschied. Wenn ich meine Ziele aufzeige, dann sind das keine Versprechungen. Und ich kann nichts versprechen, weil ich mit keinen Millionen im Hosensack daherkomme, sondern die Ziele, die ich habe, die möchte ich realisieren. Deswegen bin ich auch auf diesem Posten und deswegen bin ich auch Wohnungsreferent und es ist meine Aufgabe, jene Wohnungen, die wir haben, ordnungsgemäß zu verwalten bzw. auch zu sanieren. Und ich bräuchte EUR 60 Millionen, damit wir unsere Wohnungen so halbwegs hinbekommen. Die habe ich nicht. So, was mache ich dann? Dann suche ich mir natürlich jemand, einen strategischen Partner, mit dem ich das zusammen machen kann. Aber das geht sicher nicht von heute auf morgen. Und noch einmal. Versprochen habe ich nichts. Ich habe meine Ziele aufgezeigt. Und ich bin jetzt natürlich also im Endspurt, diese zwei Riesenprojekte, nämlich die Robert-Koch-Gasse und die Siebenhügelstraße, zu realisieren. Wie gesagt, es gibt schon Vorverträge und wir sind hier am besten Weg.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Philipp Smole, Die Grünen:

Herr Vizebürgermeister.

Vielen Dank für die bisherige Beantwortung. Eine Sache würde mich noch interessieren, und zwar, das sind ja, zumindest der Anzahl nach jetzt nicht wenig Wohneinheiten. Da haben wir natürlich einen entsprechenden Planungshorizont immer. Jetzt war vor zwei Jahren, Planungshorizont von Verwirklichungsdauer. Vor zwei Jahren zum Beispiel hätte ja niemand gedacht, zu welchen oder in welchen wirtschaftlichen Umständen wir jetzt uns befinden würden. Stichwort Inflation etc.. Meine Frage wäre jetzt noch. Angesichts dieser Rahmenumstände, die wir jetzt vorfinden, werden sich die anzahlmäßig oder in puncto Leistbarkeit oder in anderen relevanten Kriterien irgendwie auf die Verwirklichung dieser Projekte auswirken?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Schauen Sie. Die Planungssituation war so, dass ich bei der Übernahme meines Mandats mir ein Jahr bzw. eineinhalb Jahre anhören habe müssen, und das wissen auch jene, die hier im

Ausschuss sitzen, also im Wohnungsausschuss dabei sind, dass die Planungen schon gegen Ende sind und der Architektenwettbewerb schon kurz vor der Realisierung steht und so weiter und so fort. Dann habe ich natürlich mir diese Sache etwas genauer angeschaut und habe gesehen, dass dem nicht so ist und es hier noch sehr, sehr viele Hürden gibt. Und eine der größten Hürden war hier auch die Wohnbauförderung. So. Diese ganzen Hürden haben wir mittlerweile beseitigt. Wir haben auch ein Forschungsprojekt auf die Beine gestellt, das der Dr. Hafner geleitet hat. Mittlerweile stehen wir wirklich vor dem Architektenwettbewerb. Natürlich, vor zwei Jahren, als ich da mit der Idee gekommen bin, hier strategische Partner mit aufzunehmen in diese Projekte, war die Situation eine ganz andere. Damals hätte man solche Projekte in Bezug auf die seinerzeitige Zinssituation sogar ohne Wohnbauförderung realisieren können. Also nehme ich an. Wir haben damals eine Berechnung gemacht, dass dies so wäre. Heute ist das natürlich wieder ganz anders. Wir haben eine total andere Zinssituation und müssen natürlich wieder ganz anders denken. Also ohne Wohnbauförderung funktioniert heute nichts. Und wenn wir dort natürlich keine Unterstützung bekommen, dann wird es natürlich umso schwieriger.

**A 73/23** von Gemeinderat Philipp Smole, Die Grünen, an Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS betreffend **Gewährleistung günstiger Mieten für Klagenfurter Mieterinnen und Mieter**

Allfällige nähere Hinweise:

Anfang Oktober wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet, das Baurecht für zwei Projekte (es handelt sich um dringend sanierungsbedürftige Gemeindewohnungen der Stadt) an zwei Genossenschaften zu übertragen. Die Genossenschaften sanieren die Wohnungen und sollen dafür die Mieteinnahmen bekommen - jedoch sind diese auch verpflichtet, wirtschaftlich zu arbeiten.

Wortlaut der Anfrage:

Wie können Sie als Wohnungsreferent garantieren, dass die Mieten nicht steigen werden?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Smole.

Das kann ich natürlich garantieren, weil die Wohnbauförderung den Mietzins vorgibt und zusätzlich werde ich mich bemühen, dass unser Baurechtzins innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst niedrig bleibt, was wiederum den Mietzins niedrig hält, weil wir ja als Stadt auch einen sozialen Auftrag zu leisten haben. Derzeit werden Verträge vorbereitet, wie ich schon erwähnt habe. Und zwar ein Baurechtzinsgutachten ist in Bearbeitung. Der Auftrag für den Architektenwettbewerb wurde erteilt. Und der Auftrag zur Einleitung dieses Vorprüfungsverfahrens für die DAG Hammersjörgsiedlung, nämlich für die Siebenhügelstraße, bei der Wohnbauförderungsstelle wurde erteilt mitsamt den Auslobungsunterlagen für den Architektenwettbewerb. Ein diesbezügliches Informationsschreiben an die Mieter ist im Jänner geplant. Solange ich Wohnungsreferent bin, werde ich keine Mieterhöhungen durchführen. Was die jährliche Indexanpassung angeht, müssen Sie sich an die Regulative wenden. Denn hier ist ja Ihre grüne Regierungspartei in der Verantwortung. Insbesondere der Indexanpassungen arbeiten, wir setzen nämlich auf

transparente Prozesse und verantwortungsbewusste Politik, um sicherzustellen, dass Mieten gerecht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Zusatzfrage von Gemeinderat Michael Gussnig, TKS:

Herr Vizebürgermeister.

Konnten Sie zum Zeitpunkt, wo Sie Ihre Ziele vorgegeben haben oder für sich festgesetzt haben, davon ausgehen, dass die Stadt Klagenfurt finanziell so schlecht dasteht, zumal es ja in den sechs Jahren vor unserem Amtsantritt immer gesagt wurde, dass die Finanzen ja so toll dastehen bzw. wiederhergestellt wurden durch die vorhergehende Regierung?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Natürlich nicht. Weil wenn man mir sogar eine halbe Million Euro nimmt und zusätzlich auch die halbe Million, die das Land fördert, dann muss ich sagen, dass hier etwas nicht richtig läuft. Und ich brauche, damit ich sämtliche Wohnungen, die zu sanieren sind, sanieren kann, bräuchte ich cirka EUR 60 Millionen.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Wie viel Bewerber gibt es denn eigentlich aktuell auf der Warteliste für eine Gemeindewohnung?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Wir haben zurzeit cirka 800 Bewerber für eine Gemeindewohnung. Aber dazu muss ich sagen, dass cirka 95 % dieser Bewerber sich auch bei den anderen Genossenschaften bewirbt und man muss das sehr relativ betrachten. Wir haben auf jeden Fall cirka 200 solche Bewerber, die eine Sozialwohnung nötig hätten und die wir aber zurzeit nicht haben. Wir haben zurzeit cirka 30 Wohnungen zur Verfügung.

Zusatzfrage von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Herr Vizebürgermeister.

Nachdem ja scheinbar wirklich die Wohnbauförderung und der rote Finanzreferent am Elend von Ihnen schuld ist, jetzt einmal eine andere Frage. Welche Reformschritte im Zuge dessen, dass die Finanzsituation der Stadt momentan alles andere als ideal ist, haben Sie denn mittlerweile gesehen? Was sind Ihre Vorschläge für die Zukunft?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Naja Reformschritte sind insofern gesetzt worden, dass die EUR 8 Millionen, die Klagenfurt Wohnen beantragt hat, gestrichen worden sind. Und ich glaub, das ist ein Riesenbeitrag. EUR 8 Millionen für unser Budget ist nicht so wenig. Ich habe natürlich, und das wissen Sie ja selber, auch Schritte gesetzt, indem ich in der Abteilung bzw. indem ich mir die Arbeit in der Abteilung etwas genauer angeschaut habe und jene Missstände, die dort waren, auch entfernen konnte. Meine Ziele sind auf jeden Fall eine wesentlich effizientere Arbeit in der Abteilung, aber

natürlich auch eine Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern. Weil ich einfach der Meinung bin, und das muss ich ganz offen sagen; ich glaube, dass die Stadt also keine 3.200 Wohnungen benötigt. Also wir haben einen sozialen Auftrag und wenn ich 300 Wohnungen hätte, dann genügt das auch, damit ich diesen sozialen Auftrag erfülle. Ich sage euch ganz ehrlich, bei 3.200 Wohnungen, auch die Wohnungswerber, die zu mir kommen, die haben alle ihre Anträge auch bei den anderen Wohnbaugenossenschaften drin, wo der Kostenbeitrag also EUR 7.000,-- / EUR 8.000,-- ist. Und die können sich das offensichtlich leisten. Aber die wollen auch natürlich eine Gemeindewohnung haben. Naja, weil die natürlich günstiger ist. Ich bin der Meinung, dass wir diese Wohnungen, die wir haben und die dringendst saniert gehören, mit strategischen Partnern, ich spreche jetzt hier ganz bewusst Wohnbaugenossenschaften an, die gemeinnützig arbeiten bzw. gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften und dass wir mit denen hier diese Projekte gemeinsam auch realisieren.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Philipp Smole, Die Grünen:

Sie haben vorhin erwähnt, dass es Kooperationen gibt mit gemeinnützigen Wohnbauträgern. Sind davon auch Reconstructing-Projekte betroffen, wo dann beispielsweise ein Mieter quasi vor Sanierung in einer Gemeindewohnung wohnt und danach dann in einer Genossenschaftswohnung? Und falls ja, gibt es da Überlegungen, also müssen die Leute dann ja auch wahrscheinlich wenn das so wäre einen Baukostenzuschuss dann auch zahlen, den sie ja vorher nicht gehabt hätten in der Gemeindewohnung? Ist da, gibt's da sagen wir so, ist da Handlungsbedarf, weil jemand dann vielleicht ungefragter, in der Gemeindewohnung hat er diesen Kostenbeitrag nicht zahlen müssen und dann müsste er ihn aber, damit er quasi sein Wohnrecht weiter ausüben kann, sind da Probleme zu erwarten oder sind solche Fälle nicht möglich? Weiß ich nicht, aufgrund der Konstellation, weiß ich nicht.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Schauen Sie, Probleme kann ich nicht ausschließen. Wir haben das Projekt in der St. Veiter Straße schon zwei Jahre abgeschlossen. Nur weil zwei Damen dort nicht umsiedeln wollen, habe ich das Problem, dass das gesamte Projekt steht. Das ist einmal so. Bei dem Reconstructing-Programm läuft das so ab. Es wird ein Wohnobjekt aufgezogen bzw. gebaut, dann werden aus dem alten Wohnobjekt die Leute ins neue umgesiedelt, dann wird dort abgerissen und wieder ein neues hingestellt, dann werden die anderen, die noch im alten sind, umgesiedelt und so weiter und so fort, bis eben dieses Projekt dann vollständig realisiert ist. In der Siebenhügelstraße bzw. in der Robert-Koch-Gasse ist das sehr wohl möglich. In der Siebenhügelstraße wird diskutiert, ob wir dort eher eine Sanierung bzw. ob das eine Mischung zwischen einer Sanierung und eines Reconstructing-Programms sein sollte. Das wird die Architektenausschreibung bzw. der Architektenwettbewerb zeigen. Weil dort wird man auch sehen, was eigentlich ökonomisch wäre. In der Siebenhügelstraße habe ich zum Beispiel das Problem, dass ich dort teilweise eine Raumhöhe von 2,38 m habe. Und ob da die Wohnbauförderung dann mitmacht und das finanziert, daran zweifle ich. Also es muss hier natürlich ein modus vivendi geschaffen werden, dass wir einige Wohnobjekte bzw. zumindest einmal ein Wohnobjekt sanieren und die restlichen mit einem Reconstructing-Programm bewältigen bzw. der Architektenwettbewerb wird zeigen, was möglich ist und was nicht möglich ist. Ich kann Ihnen auch noch bekanntgeben, dass die Fachhochschule sogar gemeint hätte, man kann sanieren, man könnte auch die Fenster zumauern und das Stiegenhaus

rausschneiden und alles wieder neu aufbauen und dann wieder neue Fenster rausstemmen und so weiter und so fort. Ob wir da im Rahmen dessen sind, was uns die Wohnbauförderung vorschreibt, zweifle ich. Weil ich habe eine andere Berechnung. Also die Wohnbauförderung verlangt da einen Mietpreis von 4,20 und nach meiner Berechnung wären wir mit so einer Sanierung bei 8,20. Aber ich bin kein Fachmann. Ich lass mich jetzt überraschen. Es sind einige Gutachten bestellt worden. Jetzt müssen wir uns anschauen, was da rauskommt.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

**A 74/23** von Gemeinderätin Daniela Blank, SPÖ, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS betreffend **Leitbild Benediktinermarkt – Status Quo**

Allfällige nähere Hinweise:

Leitbild Benediktinermarkt – Status Quo. Vor kurzem feierte der Benediktinermarkt sein 75jähriges Jubiläum.

Wortlaut der Anfrage:

Wie wirkt sich die Auswirkung der Marktstudie auf den täglichen Marktbetrieb aus und wie ist der Status Quo am Benediktinermarkt?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke einmal, Frau Gemeinderätin, für diese Anfrage. Grundsätzlich möchte ich einmal festhalten, dass es sehr wichtig war, dass wir dieses Leitbild erstellt haben. Warum? Weil wir natürlich einerseits die Möglichkeit genutzt haben, die aktuellen Erfordernisse auch, sozusagen einmal uns auf die aktuellen Erfordernisse zu fokussieren, einerseits die Marktferanten mit einzubinden mit ganz genauen Fragestellungen, aber natürlich auch die Kundinnen und Kunden, damit man ein konkretes Gesamtbild bekommt, was bei den Märkten gut läuft und wo wirklich Handlungsbedarf ist, wo man in den nächsten Jahren dementsprechend Akzente setzen muss. Und das ist ja bis ins kleinste Detail gegangen. Bis zum Warensortiment. Natürlich auch die Öffnungszeiten und die Abläufe und wo es in Zukunft natürlich auch dementsprechend Reformen bedarf. Grundsätzlich glaube ich, dass man einmal ein gutes Instrument in der Hand hat, um in den nächsten Jahren an diesem Leitbild und auch an der Zukunft der Märkte zu arbeiten. Grundsätzlich wirkt sich dieses Leitbild auch positiv auf den täglichen Marktbetrieb aus, weil es geht ja auch um Attraktivitätssteigerung der Klagenfurter Märkte. Das heißt, es werden sukzessive die vom Märkteleitbild abgeleiteten Maßnahmenkataloge umgesetzt. Wir haben ja ein paar Maßnahmen jetzt schon neu gemacht. Marktsprecherbestellung zum Beispiel. Das war auch eine Forderung, dass wir die Fieranten auch in die Verantwortung mit einbinden, dass es eine Zwischenebene gibt, dass hier Fieranten mit hier die Verantwortung übernehmen, die ihrerseits mit der Stadt Maßnahmen besprechen und dann das auch mit ihren Fieranten letztendlich auch durchsetzen. Digitalisierung in der Rechnungslegung. Optimierung der Infrastruktur. Es wurden also schon verschiedene Maßnahmen gesetzt. Natürlich geht es jetzt darum, dass wir laufend auch Arbeitssitzungen abhalten. Weil von oben aufdiktieren geht also beim Markt überhaupt nicht. Das ist klar. Man muss die Menschen auch überzeugen. Man muss sie mitnehmen. Man muss sie auch sozusagen diesen Reformbedarf überzeugend mittragen lassen. Zum Beispiel was den Christkindlmarkt betrifft. Und nur wenn diese Vorschläge auch breit getragen sind, dann kann man dementsprechend auch was positiv umsetzen. Weil letztendlich sind ja die

Marktbeschicker diejenigen, die eigentlich das Herz der Märkte sind. Und wir sind quasi der Rahmen, die Organisation und die Unterstützung. Aber diese Personen gilt es mitzunehmen. Auch hier am Christkindlmarkt hat es ja auch verschiedene Maßnahmen gegeben, inhaltlich vom Programm her bis zur einheitlichen Musikbeschallung, Optimierung der WC-Anlagen und so weiter. Die Umsetzung läuft natürlich weiter. Wie gesagt, da wird es noch viele Besprechungen bedürfen. Grundsätzlich haben die Märkte ein positives Zeugnis bekommen von den Kundinnen und Kunden. Aber wir werden nicht umhin kommen, uns auch dementsprechend weiter zu reformieren, was auch die Attraktivität und so weiter betrifft. Da haben wir jetzt ein Instrument in der Hand.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage gestellt von Gemeinderätin Mag. Corinna Smrecnik, SPÖ in Vertretung der Anfragerstellerin Gemeinderätin Daniela Blank, SPÖ:

Welche Strategie verfolgen Sie beim Benediktinermarkt und wie soll sich diese entwickeln?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Wie gesagt, die Strategie ergibt sich aus der Befragung, aus dem Leitbild. Die Strategie, die politisch zu verfolgen ist, dass die Märkte nach wie vor attraktiv sind, dass sie gut besucht werden, dass sie auch in den Stadtteilen dementsprechend von der Stadt auch unterstützt werden können, dass überall auch Menschen, die vor Ort sind, auch Verantwortung übernehmen, damit man hier auch einen Gleichklang hat, dass wir einen Konsens finden zwischen den unterschiedlichen Interessenslagen, die halt auf den Märkten herrschen, das muss man ganz offen sagen. Ich bin ja immer unterwegs. Ich nehme viele Interventionen auf. Da geht es um Platz, um Zentimeter geht es da oft, wo jemand sich mehr Platz verschaffen will auf Kosten von anderen. Dann gibt es wieder Probleme mit der Infrastruktur, die zu lösen sind. Dann gibt es Probleme, das haben wir ja alles schon gehabt, wo wir dann Öffnungszeitenenerweiterungen beschließen, die die einen für gut befinden, die anderen für schlecht, weil es natürlich unterschiedliche Interessenslagen gibt. Wir werden versuchen darauf einzuwirken, indem man generell versucht jetzt Maßnahmen zu finden, die den Märkten insgesamt einen Mehrwert geben. Dass das untereinander auch ein bisschen besser wird. Natürlich auch attraktive Veranstaltungen. Ich denke, dass das sicher dazu beigetragen hat, den Benediktinerplatz insgesamt mehr ins Bewusstsein zu rücken mit den großen Veranstaltungen, die wir gehabt haben, die natürlich den gewissen Gastronomiefirmen ein großes Geschäft auch beschert haben, einen Aufschwung auch gegeben haben. Trotzdem ist es wie ein kommunizierendes Gefäß. Man darf nicht übertreiben, man muss da sensibel bleiben. Das Wichtigste ist die Qualität, die Vielseitigkeit der Produkte und das Herz sind immer die, die dort arbeiten. In diesem Sinne wird man wahrscheinlich den Stein nicht neu, den Stein des Weisen, nicht neu erfinden, sondern sich langsam gemeinsam mit den Firmen nach vorne arbeiten.

**A 76/23** von Gemeinderat Robert Zechner, NEOS, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS betreffend **Anpassung Vertragsverhältnis bei Überstunden**

Allfällige nähere Hinweise:

Wie dem Bericht des Stadtrechnungshofes „Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zur Übernahme“ zu entnehmen ist, lag die geleistete Dienstzeit einer einzigen damaligen Leasingkraft über den gesamten Prüfungszeitraum gesehen um rd. 37 % über den Soll-Stunden. Für diese belief sich der Überstundenaufwand der Landeshauptstadt auf brutto EUR 62.021,17 für rd. 961 Stunden. Dies entsprach einem Anteil von rd. 78 % am Gesamtüberstundenaufwand. In diesem Fall kam es zu keiner Übertragung von geleisteten Zeiten auf das Guthabenkonto. Die Überstunden wurden bereits unterjährig zur Verrechnung gebracht.

Wortlaut der Anfrage:

Warum wurde im Wissen um das Beschäftigungs- und Überstundenausmaß der betroffenen Leasingkraft, bei Überstunden u.a. im Ausmaß von 33 % für Terminbegleitungen des Bürgermeisters zu einem großen Teil bei öffentlichen Terminen wie Besuche Benediktinermarkt, Besuche Afterwork-Markt, Besuche Public Viewing – Veranstaltungen, Geburtstagsfeiern, Besuch Feuerwehr – Sommerfeste, Bieranstich Gaudepark und Besuch Starnacht am Wörthersee, kein direktes und dem dargelegten Ausmaß angepasstes Vertragsverhältnis mit dem betroffenen Mitarbeiter eingegangen?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also Herr Gemeinderat, einmal grundsätzlich die Beantwortung auch unserer Abteilung. Die Art des Dienstverhältnisses hat keine Auswirkung auf etwaige Überstundenregelungen. Eine monetäre Pauschalabgeltung müsste mit einer dem jeweiligen Mitarbeiterstundensatz angepassten Anzahl an vertraglich vereinbarten Stunden hinterlegt sein und bei Überschreitung dieser Stundenanzahl durch Zeitausgleich oder Auszahlung abgegolten werden. Ich bin ja, wenn es sinnvoll ist, nicht gegen eine Änderung. Das habe ich auch gesagt. Wir haben ja eine Art Kommission beschäftigt unter der Leitung von Frau Mag. Zarikian, die ja zu dem Schluss gekommen ist im Ausschuss. Aber ich bin da gerne gesprächsbereit, wenn es andere Modelle gibt oder bessere Modelle gibt, haben wir ja mehrmals abgehandelt, die ja eigentlich erklärt haben, dass Überstundenpauschalen letztendlich der Stadt dann mehr kosten, weil ein gewisser Überstundensatz, der überschritten wird, trotzdem ausbezahlt werden muss, trotz einer Pauschale, so ist das uns erklärt worden. Aber ich bin gerne bereit, im zuständigen Gremium hier auch eine Änderung anzudenken, die muss natürlich dann alle betreffen und auch eine Änderung darüber anzudenken, jetzt welche Mitarbeiter in politischen Bereichen für welche Termine, wenn man das enger fassen möchte, das in Zukunft anders machen will. An mir wird es nicht scheitern. Es muss einen Sinn machen. Es muss der Stadt einen Vorteil bringen. Wenn es hier für mehr Klarheit sorgt. Das muss natürlich dann für alle dementsprechend gleich gelten. Das heißt, welche Termine sind politische Termine. Wie unterscheidet man die Veranstaltungen. Wie trennt man die Veranstaltungen. Das in einer klaren Festlegung wird nicht einfach sein. Aber wie gesagt, kann man gerne probieren.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Beim Land Kärnten gibt es ja dazu schon lange eine eindeutige Regelung, einen guten Erlass, der unter anderem auch sagt, dass zum Beispiel die Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen nicht als Dienstzeit zu gelten hat. Können Sie sich vorstellen, dass Sie sich da beim Land irgendeine Anleihen nehmen?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Gerne. Das heißt jetzt übersetzt, dass, ich sage jetzt keine Namen, aber wenn Sekretäre von Landesräten bei Veranstaltungen mit sind, die keine Überstunden schreiben. Weil da habe ich nämlich viele schon gesehen. Ich bin absolut für eine gute Lösung. Aber wenn ich bei Veranstaltungen bin, ganz ehrlich, ich bin bei viel Veranstaltungen, treffe auch immer wieder Landesregierungsmitglieder, die meistens zwei, drei Mitarbeiter mit haben, nicht einen. Und wenn die das alles gratis machen. Aber, wie gesagt, ich schaue es mir gerne an und wenn es für die Stadt eine bessere Regelung gibt, ich bin der Letzte, an dem das scheitern wird.

Wortmeldung von Gemeinderat Gerhard Reinisch, TKS, zur Geschäftsordnung:

Bei der Fragestunde ist bei Zusatzfragen immer die Größe der Fraktionen zu berücksichtigen, beginnend mit der größten Fraktion. Folglich darf die SPÖ keine Zusatzfrage mehr stellen.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Ich hätte das so interpretiert, dass also wenn ich das zum Aufruf bringe, und in dem Fall war es zunächst nur der Dr. Skorianz, der aufgezeigt hat, deshalb habe ich ihm das Wort erteilt und schaue dann immer in die Runde und wenn sozusagen von einer anderen Fraktion eine Zusatzfrage kommt oder mehrere, wie in dem Fall jetzt, dann gehe ich nach der Größenordnung vor. Aber Herr Dr. Binder, vielleicht können Sie kurz aufklären, ob meine Rechtsansicht korrekt ist oder ob mir da im Hinblick auf die Geschäftsordnung ein Fehler unterläuft.

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister.

Ich bin nur Magister und nicht Doktor. Aber Sie haben recht. Die Interpretation ist richtig von Ihnen.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Dankesehr. Dann würde ich an diesem Prozedere festhalten wollen und den Gemeinderat Glück um seine Zusatzfrage bitten.

Zusatzfrage von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Jetzt hätte ich fast die Zusatzfrage vergessen. Das wäre ein Unglück. Aber danke, Gerhard, dass du da so dermaßen für das Stadtrecht und für die Verfahrensordnung kämpfst ist ganz toll.

Jetzt nur noch eine Frage. Und zwar. Ich habe es letzte Sitzung eh schon angesprochen und werde jetzt versuchen, mich nicht wortwörtlich zu wiederholen. Aber ich glaube nicht, dass ich einen Sekretär von einem Landesrat, Landeshauptmann & Co, die Terminbegleitung machen, in letzter Zeit gesehen hätte oder jemals gesehen hätte beim Bieranstich auf dem Foto, beim Bandl durchschneiden auf dem Foto, bei der Starnacht am Wörthersee mit Fotos. Ich könnte jetzt weitermachen. Aber ich glaube, die Leute wissen, was ich damit meine.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Und jetzt eine Frage.

Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Die Frage ist jetzt ganz konkret. Wie definieren Sie, wann er als Gemeinderat vor Ort ist und wann ist er Ihre Terminbegleitung?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Das gehört natürlich genau getrennt und das, muss ich ganz ehrlich sagen, bin ich auch, habe ich auch ganz klar kommuniziert, auch intern klar kommuniziert, weil ich will eigentlich die Sachen ganz genau geregelt haben. Ich habe mich auch selber immer daran gehalten. Ich will, dass auch Mitarbeiter dieses Hauses sich an die Regeln halten. Und wie gesagt, wenn es einer strengerer Regel bedarf, dann bin ich der Erste, der dem auch das Wort reden wird. Es muss nur einen Sinn machen. Ich will nur zum Ausdruck bringen, dass es wahrscheinlich nicht so einfach sein wird, die Veranstaltungen dementsprechend zu trennen, was ist sozusagen noch Arbeit, jetzt sage ich Sekretärsarbeit, egal in welchem Stadtratsbüro und was ist vor Ort, wo man sich selbst als Gast dann dort sieht. Wenn das entscheidend ist, ob jemand am Foto ist oder nicht, dann nehme ich das einmal als Kriterium. Das heißt, wenn ein Sekretär dort ist und er ist nicht am Foto, dann ist es okay, wenn er am Foto ist, ist es nicht okay. Deshalb sage ich schon, es wird also relativ schwierig werden. Aber ich bin wirklich, an mir scheitert es nicht. Ich will da eine Ordnung hineinbringen. Und ich werde selbstverständlich das vom Land, deinen Vorschlag, können wir gerne bitte besprechen, wie das dort gehandhabt wird. Wenn das eine Leitlinie ist, die auch für die Stadt umsetzbar ist. Wie gesagt, es betrifft nicht nur ein paar Personen, es wird dann mehrere Personen betreffen, alle politischen Büros und das muss man dann dementsprechend handhaben. Dann bin ich dafür, dass wir das dementsprechend angehen.

Wortmeldung von Gemeinderat Gerhard Reinisch, TKS, zur Geschäftsordnung:

Noch einmal. Es ist nicht in Ordnung, wie das jetzt abläuft in dieser Fragestunde. Wir haben ein Klagenfurter Stadtrecht. Da steht ganz genau drinnen, „mit der größten Partei beginnt“ die Zusatzfrage. Wenn niemand aufzeigt. Du hast hingeschaut in die Richtung, da hat niemand aufgezeigt. Erst dann aufgrund dieser Zusatzfrage, ich glaube des Kollegen Skorianz war es, ist da wieder etwas gekommen. Und die Fragestunde soll zugunsten der Kleinparteien sein, dass die kleinste Fraktion im Gemeinderat die letzte Frage stellt und nicht zum Schluss die größte Fraktion noch einmal drüberfährt. Das ist nicht in Ordnung und ich bitte den stellvertretenden Magistratsdirektor, bevor er da ad hoc irgendeine Antwort herausschießt, nachzuschauen, was wirklich ist.

Zwischenruf von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP:

§ 49/3.

Gemeinderat Gerhard Reinisch, TKS, weiter:

Das steht so drinnen. Und der damalige Magistratsdirektor hat das zuerst nachgeschaut, ist dann zum Rednerpult gegangen und hat eine Antwort gegeben. Und nicht einfach irgendetwas dem Vizebürgermeister recht geben. Das kann bitte so nicht sein. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Bitte, ein Vorschlag. Setzen wir uns zusammen, nominiert's jede Fraktion jemanden, vielleicht aus dem Personalausschuss oder auch nicht. Holen wir uns die Leitlinie des Landes her. Schauen wir, dass wir gemeinsam ein neues Regelwerk schaffen, mit dem dann hoffentlich alle zufrieden sind. Bin ich wirklich dafür, dass wir ein für alle Mal das regeln und das gilt halt dann für alle. Vielleicht schaffen wir sogar eine vorbildwirkende Regelung für Klagenfurt, die die anderen gar nicht haben. Setzen wir uns zusammen. Bitte nominiert's die Personen. Schickt's mir das und ich berufe eine dementsprechende Sitzung ein.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Auch die Kritik von Gemeinderat Reinisch wird entsprechend zur Kenntnis genommen. In weiterer Folge war die Zusatzfrage die nächste und das ist dann auch von der Größenordnung jedenfalls korrekt, Gemeinderat Geier.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Sind wir wirklich ehrlich miteinander. Gehen wir ehrlich miteinander um. Wenn heute, bitte, wir sind ja alles Realisten, wenn mir heute jemand, wo ich 20 Jahre, 25 Jahre bei Veranstaltungen der Stadt, erklären will, dass bei Landesregierungsmitgliedern auch bei Starnacht, Beachvolleyball früher, dass da nie Sekretäre dabei waren, weiß ich nicht, dann bin ich im falschen Film aufgewachsen. Seien wir doch ehrlich miteinander. Aber trotzdem können wir eine bessere Lösung schaffen.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Also es ist trotzdem jedenfalls noch nicht erledigt. Die Frau Gemeinderätin Motschiunig hat ebenfalls noch eine Zusatzfrage.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Die Grünen:

Genau, kleinere Parteien. Also mich würde ja sehr interessieren, wer bis jetzt dafür verantwortlich ist, dass es zu keiner Aufgabenaufteilung gekommen ist?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Aufgabenaufteilung bei wem jetzt.

Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Die Grünen:

Ja genau, dass man einfach sagt, das ist erlaubt und das ist nicht erlaubt. Wer trägt dafür die Verantwortung?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Die letzten 40 Jahre ist es so gehandhabt worden wie jetzt. Jetzt sage ich, okay, wenn der Wille da ist, die Notwendigkeit gegeben ist, machen wir eine neue Regelung gemeinsam. Wer ist bisher verantwortlich? Ja, so 40 Jahre ist es nach diesem System gemacht worden.

Zwischenruf von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Die Grünen:

Gelebtes Recht.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Kann man jederzeit ändern. Und ich habe gesagt, ich bin bei einer Veränderung dabei, die der Stadt etwas bringt. Der Stadt muss es was bringen. Es darf nicht mehr kosten und sinnvoll muss es sein. Und es muss alle betreffen. Bin ich jederzeit dabei. Könnt's mich beim Wort nehmen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Robert Zechner, NEOS:

Wie gesagt, es klingt jetzt sehr löblich, dass man sich das vielleicht einmal anschaut. Also ich komme da auch gerne von uns dazu. Schauen wir uns das an. Erstens, der Bericht ist ja jetzt schon relativ, zumindest vom Zeitraum her, recht alt. Also mich würde jetzt interessieren, wie da jetzt seit der Übernahme praktisch die Entwicklung der Überstunden in diesem Bereich ausgeschaut hat? Ist das ungefähr gleich wie im 22er Jahr? Gestiegen, gefallen?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Kann ich gerne nachreichen. Bitte, wenn ihr das kurz notiert. Im nächsten Personalausschuss kann man das sowieso. Also ihr nominiert's und wir machen das dementsprechend und schauen, dass wir eine bessere Lösung zustande bringen. Gerne.

Die Anfragen A 77/23, A 78/23, A 80/23, A 82/23, A 83/23, A 84/23, A 86/23, A 87/23, A 88/23 und A 89/23 gelangen aus Zeitgründen nicht mehr zum Aufruf.

**Ende der Fragestunde.**

\*\*\*\*\*

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, als Vorsitzender:

Ich bedanke mich. Die Fragestunde ist beendet. Wir kommen zur Tagesordnung. Ich möchte noch einmal erklären, dass wir uns sehr bemüht haben, noch mehr Auskunftspersonen zu bekommen. Das Problem war dann, dass es zwei Krankenstände gibt. Dr. Jost und Mag. Gagic haben Krankenstand gemeldet. Der Herr Mag., Rechtsanwaltskanzlei Murko, der Herr Mag. hat zuerst zugesagt, hat jetzt abgesagt. Es haben aber alle eine dementsprechende schriftliche Stellungnahme vorbereitet. Das heißt, dass wir heute von allen Personen dementsprechend berichten können aus ihren Stellungnahmen. Also das betrifft die Firma Sequiso, das betrifft die Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten, das betrifft die Stellungnahme von IT und

eben die der Rechtsanwaltskanzlei. Die, die nicht da sind, da kann man das dementsprechend verlesen und besprechen. Die, die da sind, werden natürlich dementsprechend berichten. Wir haben ja eine Befragung gemacht. Nachdem das Ganze ja ein mediales Thema wurde, hat es eine Befragung gegeben, wo wir auch einen Notar dabei gehabt haben, dass wir einmal sozusagen die wichtigsten Antworten bekommen haben, wie im Detail diese Datenschutzgeschichte abgelaufen ist. Es hat dann noch eine Stadtsenatssitzung gegeben, wo auch die meisten Auskunftspersonen Bericht erstattet haben. Die meisten, nicht alle, aber die meisten. Und mittlerweile liegen auch dementsprechend schriftliche Erklärungen vor, die heute dann besprochen werden. Das zu diesem Punkt.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS, zur Geschäftsordnung:

Zu diesem jetzt derzeit auf der Tagesordnung unter Punkt 32 gleich zwei Anmerkungen. Das eine ist, ich hätte hier schon gerne noch einmal zur Sprache gebracht oder zur Diskussion gebracht, dass das Ganze unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll. Meine Wahrnehmung war, dass das auf Basis der Empfehlung der Magistratsdirektion erfolgt ist. Jetzt ist aber das ausgerechnet diese Magistratsdirektion, die, gemeinsam mit oder auch ohne Ihnen als weisungsgebendes Organ, diesen Datenschutzskandal ausgelöst hat. Ich weiß nicht, ob das die richtige Stelle ist, um hier sozusagen die Letztentscheidung zu haben. Das ist das eine. Und das zweite ist. Ich muss wirklich sagen, ich finde das einfach wirklich schade, wie da der Umgang untereinander erfolgt. Ich habe am 22. Dezember, nachdem diese Gemeinderatssitzung mehrfach verschoben worden ist, was auch für die Fraktionen sehr schwierig ist, dann entsprechend alle Personen mit dabei zu haben, ein E-Mail geschrieben, in dem ich darauf hingewiesen habe, es sind alle wesentlichen Personen dafür zu laden, insbesondere der ehemalige Magistratsdirektor Peter Jost. Diese E-Mail ist bis heute unbeantwortet geblieben. Jetzt komm ich in die Gemeinderatssitzung, für die wahrscheinlich von einigen hier nehme ich einmal an sowas wie ein Weihnachtsurlaub unterbrochen wurde und sitzt jetzt da und bekomme die Info, ja, leider ist da irgendwer nicht eingeladen worden oder doch und ist jetzt im Krankenstand und kann nicht, aber es gibt eine schriftliche Stellungnahme. Das sind doch alles Dinge, die man im Vorfeld ganz einfach sich ausreden könnte. Das passiert einfach nicht. Man kriegt Termineinladungen zu Besprechungen, wenn sie dann stattfinden, 20 Minuten vorher ohne irgend einer sonstigen Information. Ich appelliere wirklich an Sie, als Vorsitzführer der Gemeinderatssitzungen, alle anderen, die es gegebenenfalls betrifft, beim Umgang miteinander wirklich andere Töne und vor allem Prozedere anzuschlagen. Es ist wirklich schwierig, da gemeinsam zu arbeiten. Entschuldigung, ich hätte gerne eine klare Auskunft darüber, ob die Ladung von Dr. Jost erfolgt ist. Wenn ja, wann und wann er zugesagt und wann er dann wieder abgesagt hat.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Dr. Jost hat mir eine Krankmeldung geschickt, sogar mit ärztlicher Bestätigung, über das ganze Jahr hinweg, also jetzt bis 31. Dezember und darüberhinaus eine Krankmeldung. Ich habe daraufhin ...

Zwischenruf von Gemeinderat Julian Geier, ÖVP:

Das heißt, er wurde nicht eingeladen?

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, weiter:

Nein. Ich kann nicht jemanden einladen, der im Krankenstand ist. Das habe ich rechtlich abgeklärt. Und bei der Frau Mag. Gagic ist das gleiche. Sie ist krank geworden. Ich kann sie nicht zwingen im Krankenstand. Das geht nicht.

Wortmeldung von Gemeinderat Julian Geier, ÖVP, zur Geschäftsordnung:

Herr Bürgermeister, auch von meiner Seite zur Geschäftsordnung. Ich will das jetzt nicht beurteilen, wer im Krankenstand oder nicht im Krankenstand ist. Ich hätte es mir aber dementsprechend trotzdem erwartet, dass alle Personen, die Auskunft über den Sachverhalt oder den Sachverhalt aufklären können, eingeladen werden, egal ob sie im Krankenstand oder nicht im Krankenstand sind. Weil etwas möchte ich schon einmal zu der ganzen Angelegenheit trotzdem da jetzt erwähnen. Janos Juvan hat es eh angesprochen, das mit der Transparenz ist die eine Sache. Die andere Sache, jetzt bei so vielen Krankenständen kann ich mir schwer vorstellen, dass wir diesen Sachverhalt endgültig so aufklären können, dass er für uns als Gemeinderäte zufriedenstellend ist und dass wir wirklich die politische Verantwortung und politische Rollenverteilung uns anschauen können. Aus diesem Sinne würde ich auch den Antrag im Sinne des § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Klagenfurter Gemeinderates um die Vertagung bzw. um die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes bitten.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zur Geschäftsordnung:

Also jetzt wird es ja immer mehr zur Farce. Wir sitzen genau deshalb heute da, weil unter anderem ÖVP und NEOS eine solche Sitzung verlangt haben zwischen den Feiertagen. Ich muss wirklich sagen, da sind wir nicht dabei. Weil ich habe einen Antrag deshalb heute auch zum Schutz dieser Mitarbeiter hier im Hause eingebracht und, Herr Bürgermeister, ich hoffe, dass du dem im nächsten Jahr nachkommst. Wir haben jetzt das dritte Jahr hintereinander eine Gemeinderatssitzung zwischen den Feiertagen. Das ist gegenüber den Mitarbeitern, wo alle anderen Parlamente, Landtage, alle sitzungsfrei haben, ist das einfach unfair und nicht in Ordnung. Und wir brauchen zu der Zeit nicht tagen.

Aber jetzt zu deinem Antrag. Dem werden wir nicht zustimmen, weil wir glauben, wenn das jetzt einmal auf der Tagesordnung ist, werden wir es nicht wieder vertagen. Der Herr Bürgermeister hat gesagt, dass eh Stellungnahmen da liegen. Die werden wir dann dazu hören. Und du kannst eh keinen laden. Wir sind ja kein Untersuchungsausschuss, habe ich dir auch schon im Vorfeld gesagt, dass wir da irgendwelche Zwangsladungen machen können. Wenn der Herr Dr. Jost hier keine Auskunft geben will, wird er keine geben. Ich bin am Wort. Und jetzt zur Öffentlichkeit. Bei der letzten Sitzung war es offensichtlich kein Problem, dass die Öffentlichkeit bei diesem Punkt dabei ist. Jetzt danach ist man offenbar zur Überzeugung gekommen, dass die Öffentlichkeit für diesen Punkt auszuschließen ist. Das sehe ich ganz anders. Vor allem die vage Begründung der Magistratsdirektion, das mit dem Gerichtsverfahren. Also da hätte die Staatsanwaltschaft schon, wenn sie da etwas dagegen hätte, von sich aus wahrscheinlich sich gemeldet und gesagt, wir sollen hier nicht debattieren. Und dann zu sagen, das Interesse der Öffentlichkeit an einer Behandlung des Verhandlungsgegenstandes kann explizit ausgeschlossen werden. Bitte, das Gegenteil ist der Fall. Die Öffentlichkeit, die ja zum Teil betroffen ist, wenn sie hier E-Mails oder sonst was an den Magistrat geschickt hat, die hat natürlich ein höchstes Interesse, auch aufgrund der ganzen Berichterstattung, dass sie hier eine Aufklärung erfährt.

Und dann wundert mich bei der Tagesordnung, Herr Bürgermeister, schon. Dann haben wir einen Punkt drauf, nämlich den Punkt 12, wo bitte die Öffentlichkeit aber sofort auszuschließen ist. Da reden wir über uneinbringliche Forderungen mit Namen, Höhe der nicht einzubringenden Forderung in einer öffentlichen Sitzung. Ja wo sind wir denn. Also wenn ich da einer von denen bin, da rege ich mich aber wirklich zurecht auf und da habt's ihr morgen einen Brief vom Rechtsanwalt hier liegen. Weil da hat die Öffentlichkeit wirklich nichts verloren. Weil das sind höchst persönliche Rechte. Aber beim anderen Punkt, beim Punkt 32 ist die Öffentlichkeit zuzulassen. Deshalb stelle ich jetzt auch gemäß § 36 Abs. 3a den Antrag auf Rückverweisung dieses Punktes in die öffentliche Sitzung und bitte darum um Abstimmung.

Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Corinna Smrecnik, SPÖ, zur Geschäftsordnung:

Herr Bürgermeister, zur Geschäftsordnung. Ich möchte da auch kurz einmal wegen der Öffentlichkeit etwas fragen. Und zwar. Der Gemeinderat ist prinzipiell öffentlich. Das wird schon über die Bundesverfassung geregelt im Artikel 117 Abs. 4. So, jetzt kann von Ihnen als Vorsitzender oder von sechs Mitgliedern des Gemeinderates beantragt werden, Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu machen. Muss aber mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Okay, passt. Jetzt ist die Gemeindeaufsicht gefragt worden. Von der Gemeindeaufsicht ist mitgeteilt worden, es ist nachvollziehbar und auch schlüssig, dass das nicht öffentlich behandelt werden sollte. Für mich stellt sich jetzt die Frage, wie kommt der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung, ohne dass wir das da herinnen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen haben, dass es nicht öffentlich abgehandelt wird?

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Herr Magistratsdirektor-Stellvertreter bitte. Bitte, ich richte mich nach unserer Magistratsdirektion und die haben mir massiv angeraten. Mir ist es eigentlich egal, ob öffentlich oder nicht öffentlich. Ich möchte nur rechtlich keinen Fehler machen. Bitte, Herr Magistratsdirektor zum Rednerpult. Das war die Empfehlung der Magistratsdirektion und jetzt bitte die Erklärung dafür.

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Also unsere Empfehlung. Wir haben ja mit Herrn Mag. Klatzer, mit der rechtsfreundlichen Vertretung in dem Fall, gesprochen. Der hat uns dringend davon abgeraten, das in einer öffentlichen Sitzung abzuhandeln. Wir sind aber noch hergegangen und haben auch noch die Gemeindeaufsicht gefragt. Und die Gemeindeaufsicht hat sich natürlich, so wie die Gemeindeaufsicht ist, sehr vage gehalten, aber auch davon abgeraten, das zu machen. Weil es ein Strafverfahren noch anhängig ist. Deswegen sind wir aus juristischer Vorsicht hergegangen und haben das in einen nicht öffentlichen Teil gepackt.

Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Herr MMag. Binder, dann werden Sie mir aber zugeben, dass es in Wien überhaupt keinen einzigen Untersuchungsausschuss in den letzten Jahren geben hätte dürfen mit Ihrer Argumentation, oder?

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Herr Dr. Skoriansz, in der Rechtsmaterie der Untersuchungsausschüsse bin ich nicht so firm. Das kann ich Ihnen nicht sagen.

Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Corinna Smrecnik, SPÖ, zur Geschäftsordnung:

Darf ich bitte meine Frage noch einmal wiederholen. Mir ist völlig klar, was die Gemeindeaufsicht gesagt hat. Es ist auch eine Empfehlung von der Magistratsdirektion. Ist alles nachvollziehbar. Im Gesetz, im § 36 Stadtrecht steht Öffentlichkeit drinnen. Im Absatz 1 steht auch drinnen, wie man die Öffentlichkeit ausschließt. Entweder auf Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Mitgliedern des Gemeinderates und das mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. So. Wir haben den Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und es hat keiner von uns da herinnen das beschlossen. Das ist meine Frage, wie kann das gehen? Müssen wir es nicht beantragen und auch beschließen?

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin. Wie schon ausgeführt, es ist unsere juristische Vorsicht, die wir im Zusammenhang mit der Auskunft von Mag. Klatzer, aber auch mit der Auskunft der Gemeindeaufsicht zusammengepackt haben. Sie mögen durchaus richtig liegen. Ja, Sie können es gerne öffentlich diskutieren. Ob es geschieht ist, weiß ich nicht.

Gemeinderätin Mag. Corinna Smrecnik, SPÖ:

Es muss ja beschlossen werden im Gemeinderat, dass wir es nicht öffentlich machen.

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Aber über die Tagesordnung stimmen Sie erst ab, oder?

Wortmeldung von Gemeinderat Julian Geier, ÖVP, zur Geschäftsordnung:

Zur Geschäftsordnung noch einmal, um ganz kurz zurückzukommen. Das ist das eine, da bin ich der gleichen Meinung. Das andere ist es aber, beim Transparenzgebot noch einmal, ich glaube, es geht da ja heute um die politische Verantwortung, wie der ganze Prozess vonstatten gegangen ist, wer was zu welchem Zeitpunkt gewusst hat. Und aus meiner Sicht geht es da primär um eine Auskunftsperson, die nicht eingeladen wurde. Ich bin bei dir, Andi, wir können keinen zwingen, hier reinzukommen. Aber wenn man nicht einmal die Option hat, eine Stellungnahme von der jeweiligen Person hat, noch die jeweiligen Personen in irgendeiner Art und Weise anwesend sind, man hätte ja auch, man hat ja gewusst, dass diese Gemeinderatssitzung ist, das vorab klären können und ansonsten, weil für mich das Aufklärungsinteresse ein höheres ist, als das Interesse, das so schnell wie möglich abzuhandeln, hätte man dadurch ja durchaus noch warten können, bis alle wieder gesundet sind. Deshalb, weil vor allem für mich stellt sich auch die Frage, wem soll ich denn am Ende des Tages Fragen stellen? Stellungnahmen sind etwas Statisches. Die sind nicht veränderbar. Ich kann keinen mehr zur Stellungnahme befragen.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Wie gesagt, wir haben uns bemüht, dass die, die nicht können, hier dementsprechend eine Stellungnahme abgegeben haben. Mehr ist halt nicht möglich. Weil gegen kurzfristige Absagen kann ich nichts machen und wenn Leute im Krankenstand sind, kann ich dagegen auch nichts tun. Es ist ja eingefordert worden, dass wir dementsprechend eine Sitzung abhalten. Aber es hat auch kurzfristige Entschuldigungen gegeben. Bei der Frau Mag. Gagic weiß ich es erst seit vorgestern, dass sie nicht kann, weil sie krank ist. Aber sie hat eine Stellungnahme abgegeben.

Wortmeldung von Gemeinderat Julian Geier, ÖVP, zur Geschäftsordnung:

Ja, aber Herr Bürgermeister, wenn ein überwiegender Teil der notwendigen Auskunftspersonen nicht anwesend ist, bitte ich noch immer, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, damit wir das vollends aufklären können. Und das zweite, worum ich bitte, dass diese schriftlichen Stellungnahmen allen Gemeinderäten zugänglich gemacht werden, damit wir uns das auch ganz genau anschauen können.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zur Geschäftsordnung:

Also, ich bin da völlig bei der Frau Kollegin Smrecnik. Das geht wirklich nicht so, Herr Bürgermeister. Es geht nicht so, dass sich die Magistratsdirektion über das höchste Organ der Stadt, den Gemeinderat, stellt und uns da jetzt sagt, was wir öffentlich und nicht öffentlich behandeln dürfen. Das müssen wir hier beschließen. Auf deinen Antrag oder auf Antrag, wie es die Kollegin richtig gesagt hat, von mindestens sechs Mitgliedern in diesem Haus. Die kriegen wir auch noch zusammen. Und ansonsten, mein Antrag ist ja dann weniger weitgehend, der ist dann auf Zurückverweisung. Aber ich bin auch der Meinung, man müsste zuerst über diesen Antrag abstimmen. Der braucht eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Rückverweisung braucht dann nur ein Gemeinderat stellen. Der braucht dann nur die einfache Mehrheit. Aber so geht das sicher nicht. Da machen wir ja das ganze Gremium des Gemeinderates eigentlich lächerlich, indem wir einfach irgendetwas machen und sagen, ja, ist halt so und wir sind vorsichtig. Wer sagt ist vorsichtig. Ja, der MMag. Binder ist vorsichtig. Okay, in allen Ehren, aber der ist nicht das Gremium. Das Gremium hat das zu beschließen. Das war ja das Problem, dass der Magistratsdirektor über dir gestanden ist und jetzt sind wir wieder in der Gasse.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Nein, der Herr MMag. Binder ist der Magistratsdirektor-Stellvertreter und ist natürlich bei juristisch heiklen Fragen zu befragen. Sonst haben wir niemanden. Das ist der Magistratsdirektor-Stellvertreter. Noch einmal, Herr MMag. Binder ...

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS, zur Geschäftsordnung:

Herr Bürgermeister, Sie können sich nicht die ganze Zeit hinter dem Magistratsdirektor-Stellvertreter verstecken. Es gibt eine klare Geschäftsordnung, wie das durchzuführen ist und dann nehmen Sie bitte Ihre Verpflichtung wahr.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Herr Gemeinderat, Sie müssen sich ordentlich zu Wort melden laut Stadtrecht. Bitte Herr MMag. Binder. Herr MMag. Binder ist jetzt am Wort.

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Um unsere juristische Vorsicht aber rechtlich zu untermauern, darf ich auf den § 36 a verweisen, wo „der Vorsitzende kann bei der Festsetzung der Tagesordnung ausnahmsweise die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung vorsehen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als Steuergeheimnis erforderlich erscheint. Der Gemeinderat kann jedoch auf Antrag eines seiner Mitglieder in dieser nicht öffentlichen Sitzung die Rückverweisung des Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung beschließen.“ Das ist es.

Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Corinna Smrecnik, SPÖ, zur Geschäftsordnung:

Es geht mir trotzdem um das, dass wir die Tagesordnung erst einmal, erstens wir müssen das erst beschließen, dass wir das nicht öffentlich machen und es kann nicht auf der Tagesordnung so oben stehen. Es ist von niemandem, weder von Ihnen als Vorsitzender noch von sechs Mandataren der Antrag gestellt worden, das nicht öffentlich zu behandeln. Und der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur aus ganz speziellen Gründen gemacht werden, nämlich die öffentliche Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen kann man die Öffentlichkeit ausschließen. Das ist sowohl im Stadtrecht als auch in der Bundesverfassung so geregelt.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

So. Das heißt, wir haben jetzt, wenn ich das richtig verstanden habe, einen Antrag ...

Gemeinderat Julian Geier, ÖVP:

Einen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 32 oder Vertagung.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Den Antrag haben alle gehört. Also Absetzung oder Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Das ist eine breite Mehrheit.

**Der von Gemeinderat Julian Geier, ÖVP, eingebrachte Antrag um Absetzung bzw. Vertagung des Tagesordnungspunktes 32 von der Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit beschlossen (Gegenstimmen von TKS und FPÖ).**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Damit ist dieser Antrag von der Tagesordnung abgesetzt und wird vertagt und neu einberufen.

Wer mit der restlichen Tagesordnung einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand.

Wortmeldung von Stadträtin Dipl.-Ing. Constance Mochar, SPÖ, zur Geschäftsordnung:

Ich habe noch zur Tagesordnung eine kleine Korrektor bzw. Anmerkung nur aus formalrechtlicher Sicht. Und zwar, Tagesordnungspunkt 28, der lautet Änderung des Bebauungsplanes vom Jänner 1948 und so weiter, und dann in Klammer steht Holzer Christian, und das gehört korrigiert auf Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Gut. Sind alle mit dieser veränderten Formulierung einverstanden, dann bitte die Tagesordnung zu beschließen.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zur Geschäftsordnung:

Herr Bürgermeister, ich würde doch noch anregen, nachdem jetzt, wir bräuchten sechs Gemeinderäte sonst, aber ich glaube wirklich, dass es einfach juristisch notwendig ist, dass der Punkt 12, den Antrag kannst du dann stellen an den Gemeinderat, an den Schluss der Tagesordnung gesetzt wird und in nicht öffentlicher Sitzung gebracht wird. Weil da geht es um die uneinbringlichen Forderungen mit Namen und genauen Zahlen. Ich glaube, das kann nicht öffentlich behandelt werden.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Herr MMag. Binder, was sagen Sie dazu?

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Über den Antrag ist abzustimmen. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit ist es dann.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Gut. Also der Antrag lautet, Punkt 12 am Ende der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das ist der Antrag. Wer für diesen Antrag ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig. Gut, dann ist die Tagesordnung dahingehend zu verändern.

**Der eingebrachte Antrag um Verlegung des Tagesordnungspunktes 12 an das Ende der Tagesordnung und dessen Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung wird einstimmig beschlossen.**

**Die vorliegende Tagesordnung wird mit den Änderungen Absetzung des Tagesordnungspunktes 32 sowie Verlegung des Tagesordnungspunktes 12 an das Ende der Tagesordnung und dessen Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird einstimmig beschlossen.**

Wortmeldung von Gemeinderat Julian Geier, ÖVP:

Herr Bürgermeister, ganz kurz noch. Ich würde dennoch bitten, die Stellungnahmen, die schriftlichen, an alle Gemeinderäte zu versenden und zu verschicken.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja, ich muss jetzt mit den Berichterstattern, aber ich schaue mir das nachher an. Okay.

\*\*\*\*\*

**Tagesordnung**

**Berichterstatter: Bürgermeister Christian Scheider**

1. Genehmigung über die Niederschrift der 15., 16. und 17. Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juli, 19. September und 7. November 2023
2. Auszahlung d. Akontozahlung der Abgangsdeckung f.d. Jahr 2023 an die privaten Anbieter von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen, Bericht gemäß § 73 K-KStR
3. Abteilung FM, Projekt VS Hörtendorf, Generalsanierung, Bericht gemäß § 73 K-KStR
4. Dst. KSport, Klagenfurter Messe Betriebs GmbH, Kapitaltransfer zum Ankauf einer Entfeuchtungsanlage für die Heidi Horten Arena, Bericht gemäß § 73 K-KStR
5. Abteilung Bildung – Kindergärten und Horte, Abgangsdeckung 2023 private Anbieter – K-KBBG, überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 K-KStR
6. Bescheid der Nichtigerklärung der dringenden Verfügung vom 20.12.2022, Bericht
7. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtsenates und der Ausschüsse
8. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
9. Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen
10. Änderung der Markttarifordnung 2023 (Änderung der Anlage)
11. Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission für Vertragsbedienstete

**Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig**

12. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen (Abt. SO) – **wird an das Ende der Tagesordnung verlegt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt**
13. Bedarfszuweisungsmittel Land Kärnten, Weitergabe an die Volkshilfe Bezirk Klagenfurt Stadt, Breakfastclub
14. Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024
15. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendung, Bericht V für das HHJ 2023

**Berichterstatter: Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar**

16. Weitere finanzielle Unterstützung Vereine „Zentralraum Kärnten+“

**Berichterstatterin: Stadträtin Sandra Wassermann, BA – i.V. Bgm. Christian Scheider**

17. Grundübernahme Schalleweg – Ing. Erwin Schurian
18. Grundübernahme Karl-Truppe-Straße – Hallegger Gabrielle Andrea, Hallegger Patricia Elena
19. Grundeinlöse Ponfeldstraße – Klimbacher Bernhard
20. Grundtausch/Abtretung Nues Wohnen – Harbach 2020 – Harbacher Straße – und Einräumung Dienstbarkeit Geh- und Radweg – Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH (FN 215471w)
21. Grundverkauf Gärtnergasse – Trinkel Ralf Oliver, Beweis Elisabeth

22. Grundbereinigung Dr. Robert-Koch-Gasse, Gst. 458/142 KG 72198 Welzenegg
23. Grundverkauf Wegparzelle 488 KG 72181 Stein, Bauer Heribert Dr. und Andrea
24. Grundbereinigung Wildgansgasse – Orlitsch Theresia
25. Grundübernahme Burgunder Straße – Dipl.-Ing. (FH) Markus Janesch

**Berichterstatterin: Stadträtin Dipl.-Ing. Constance Mochar**

26. Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18.11.1971 für die Baufläche .204/4, KG Klagenfurt, Getreidegasse 16 (Holzer Christian)
27. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 54/C6/D6/2020 (Kleinszig/Starmann GmbH)
28. Änderung des Bebauungsplanes vom 15.1.1948 (sog. Hoffmannplan) für die Bauflächen .239, .240/2, KG Klagenfurt, Osterwitzgasse 9/Waaggasse 12 (Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH)
29. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Wohnen Emmersdorf – Tessendorfer Straße, lfd. Nr. 18/B3/2018 (Schlamadinger/Sanum Bauträger GmbH)
30. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“, lfd. Nr. 52/C3/2020 (Annemarie Behr)
31. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 5/C5/2021 (Barbara Perkonig)

Allfällige selbstständige Anträge, Dringlichkeitsanträge und Anfragen gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Berichterstatter: Bürgermeister Christian Scheider**

32. Datenweitergabe Staatsanwaltschaft, Bericht – **wird abgesetzt**

\*\*\*\*\*

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Bitte noch einmal die Tagesordnung abzustimmen. Wer dafür ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Einstimmig beschlossen. Die veränderte.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

**Berichterstatter: Bürgermeister Christian Scheider**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, berichtet zu seinen Tagesordnungspunkten 1 – 11:

Der erste Punkt ist Auszahlungen der Akontozahlung der Abgangsdeckung für das Jahr 2023 an private Anbieter von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen im Rahmen der abgeschlossenen § 19a Vereinbarungen im Zuge der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes. Der Beschluss lautet: Die Auszahlung der monatlichen Akontozahlung in Summe von EUR 1,507.495,35 an die privaten Träger, deren Höhe sich dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges von 2023 ergibt, erfolgt im Nachhinein. Die Auszahlung der Akontozahlungen für September 2023 über Bedeckung auf der Voranschlagsstelle Transfer an private Organisationen ohne Erwerbszwecke innerhalb des Deckungsring 118. Die Auszahlung der Differenz zur Akontozahlung für September und die Akontozahlungen für die Monate Oktober, November, Dezember in Summe von EUR 1,130.621,51 erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des

Stadtsenates für eine entsprechende überplanmäßige Mittelverwendung. Den in der obigen Auflistung angeführten Trägern, denen bereits mit Stadtsenatsbeschlüssen die Subvention in der herkömmlichen Form zugesichert wurde, ist die zweite Teilzahlung der Subvention in aliquoter Form zur Anweisung zu bringen.

Der nächste Punkt behandelt Facility Management, Projekt VS Hörtendorf. Hier geht es um die Generalsanierung. Und zwar werden die Gesamtkosten von EUR 4,370.000,-- auf EUR 4,778.000,-- erhöht. Also um EUR 408.000,--. Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung, dass, sollte es zu keiner rechtzeitigen Haushaltskonsolidierung kommen, für jenen Anteil, der nicht über Förderungen bedeckt werden kann, ein inneres Darlehen von den Gebührenhaushalten aufgenommen werden kann.

Der nächste Punkt ist die Dienststelle Klagenfurt Sport, Klagenfurter Messe Betriebs GesmbH. Da geht es um Kapitaltransfer zum Ankauf einer Entfeuchtungsanlage für die Heidi Horten Arena. Das ist eine ganz wichtige Maßnahme. Die Bedeckung ist dementsprechend gegeben. Damit kann diese Maßnahme für die Eishalle, die ganz wesentlich ist, auch dementsprechend umgesetzt werden.

Dann haben wir Bildung, Kindergärten und Horte, eine überplanmäßige Mittelverwendung. Da gibt es einen dementsprechenden Stadtsenatsbeschluss und Vorentscheidung, dass hier diese Zahlungen geleistet werden können. Die Auszahlung der monatlichen Akontozahlungen in Summe von EUR 1,507.467,35 an private Träger. Dann die Auszahlungen der Akontozahlungen für September 2023 über Bedeckung der dementsprechenden Voranschlagsstelle und die Auszahlung der Differenz zur Akontozahlung für September und die Akontozahlungen für die Monate Oktober, November, Dezember. Das ist dieser Antrag.

Da geht es jetzt um den Bescheid der Kärntner Landesregierung. Die Nichtigerklärung der § 73 Verfügung. Muss man dazu sagen, Sie wissen ja, dass das ja einen Vorlauf gehabt hat. Es hat sich ja zweimal die Gemeindeaufsicht damit beschäftigt, das Landesverwaltungsgericht. Jetzt beim dritten Mal ist jetzt eine Nichtigerklärung erfolgt. Die ist natürlich auch dementsprechend zur Kenntnis zu bringen. Könnte natürlich beeinträchtigt werden inhaltlich. Aber nachdem wir ja im Gemeinderat einen Weg gewählt haben, dass wir die Magistratsdirektion neu besetzen wollen, so ist natürlich auch inhaltlich dieser Bescheid dementsprechend zur Kenntnis zu nehmen. Ich darf vielleicht kurz den Herrn Dr. Ivankovics bitten, das juristisch zu erläutern, kurz den Inhalt dieses Bescheides und dessen Auswirkungen am besten.

#### Rechtsanwalt Dr. Peter Ivankovics:

Guten Tag.

Ich denke, bei der letzten Gemeinderatssitzung, wo ich hier ja kurz anwesend war, ich kann mich nur in den Punkten eigentlich wiederholen, die wir schon zuletzt ausgeführt haben. Damals war es nur eine Vermutung was ergehen wird. Mittlerweile ist ergangen mit Mitte Dezember, mit dem die Verfügung des Bürgermeisters zur Verlängerung des Dienstverhältnisses des Herrn Magistratsdirektors Dr. Peter Jost für nichtig erklärt wurde. Soweit der Spruch des Bescheides. Die Bescheidbegründung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass es diese konkrete Verlängerung nicht in die Notkompetenz des Bürgermeisters gefallen wäre, also eine Kompetenzüberschreitung, also wäre nicht per Notverfügung zu verlängern gewesen. Deshalb die Verfügung des Bürgermeisters nichtig. Damit ist gleichsam festgestellt, dass dies ein zivilrechtlicher Akt, nämlich die Verlängerung, ein Akt nicht in den Kompetenzbereich des Bürgermeisters gefallen ist und die zivilrechtliche Folge daraus ist, wenn eine Gemeindeordnung, eine Landtagsordnung oder auch die Bundesebene

Beschlusskompetenzen gewissen Organen zuschreibt und ein Organ, das diese Beschlusskompetenz nicht besitzt, diese Kompetenz in Anspruch nimmt, dass auch der darauf basierende zivilrechtliche Akt damit nichtig ist. Das heißt, die Verlängerung des Dienstverhältnisses ist mit Rechtskraft des Bescheides nichtig.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, berichtet weiter:

Ich möchte vielleicht noch ergänzen. Ich nehme das natürlich jetzt so zur Kenntnis, diesen Bescheid der Kärntner Landesregierung. Ich möchte aber nur als Information zufügen. Wie diese § 73 Entscheidung gefallen ist, waren zwei Juristen anwesend, die ich natürlich auch mit eingebunden habe in die Entscheidung. Das war einerseits der Magistratsdirektor Dr. Peter Jost, der in Überzeugung gesagt hat, dass das natürlich auch dementsprechend rechtskonform ist, ansonsten wäre das ja auch nicht möglich gewesen und auch der Herr Dr. Puswald als Rechtsanwalt meines Vertrauens ebenso diese Rechtsmeinung vertreten hat, wie dann später der Verfassungsrechtler Dr. Bernd Wieser. Aber wie gesagt, ich nehme das auch dementsprechend zur Kenntnis, dass es jetzt so ist.

Dann haben wir den nächsten Punkt, Änderung der Geschäftsordnung des Stadtsenates und der Ausschüsse. Anpassungen aufgrund der Einführung des Stadtrechnungshofes, das keine Anwesenheit von Mitgliedern des Stadtsenates im Kontrollausschuss vorsieht, Klarstellungen zur Akteneinsicht der Mitglieder des Stadtsenates und der Ausschüsse und eben nähere Bestimmungen über die Befangenheit von Mitgliedern des Stadtsenates und der Ausschüsse. Der nächste Punkt ist Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Das ist eigentlich das gleiche. Wieder Klarstellung in Akteneinsicht der Mitglieder des Gemeinderates, nähere Bestimmungen über den Beginn des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates sowie über die Form und die Rechtswirkung eines Verzichts auf das Mandat, Übertragung der Gemeinderatssitzung im Internet durch Beschluss des Gemeinderates, nähere Bestimmungen über Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates, beispielhafte Aufzählung von Anträgen zur Geschäftsbehandlung.

Dann haben wir Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen. Da hat es neue Richtlinien. Gibt es jetzt eine Überarbeitung. Die Personalvertretung hat ersucht, die im Jahr 1983 fixierten und seither unveränderten Höchstbeträge für reguläre und erweiterte Bezugsvorschüsse wegen einer Erhöhung der aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Der reguläre Bezugsvorschuss soll auf EUR 4.360,-- und der erweiterte auf EUR 7.260,-- erhöht werden. Das ist eine Anpassung an die aktuelle Lage sozusagen.

Dann haben wir die Änderung der Markttarifordnung 2023. Da hat es ja leichte Erhöhungen gegeben, die auch dementsprechend mitgetragen werden. Handel, Gastro, Schausteller. Sie haben den Antrag wahrscheinlich eh vor sich, wo es hier zu Erhöhungen gekommen ist. Handel, Gastro, Standtiefe, 4,60 auf 5,30 und so weiter. Handel, Gastro, Standtiefe EUR 1,50 auf EUR 1,80. Verkauf von Geschirr, Haushaltsgeräten EUR 1,30 auf EUR 1,50. Also dementsprechende Anpassungen.

Dann Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und -oberkommission für Vertragsbedienstete. Da liegt Ihnen eine Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, die hier zum Vorschlag gebracht werden.

Dann haben wir eine überplanmäßige Mittelverwendung. Das betrifft wieder die Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Da gibt es einen dementsprechenden Beschluss und eine Vorgenehmigung, weil das dringlich war für die Abteilung Bildung, Kindergärten und Horte.

Es folgen Wortmeldungen.

Wortmeldung von Herrn Gerald Schabernig, FPÖ, zu TOP 4:

Hoher Stadtsenat, sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Erstens einmal Grüß Gott. Ich freue mich, dass ich wieder hier sein darf und auch dann gleich da in meiner ersten Rede ein bisschen so über mein Steckenpferd, über den Sport, berichten kann oder etwas sagen kann. Aber zuerst möchte ich ein bisschen einleiten. Ich komme natürlich aus dem Fußball. Und wenn man da jetzt so sieht, wenn man da so ein Match hat, und dann die Mannschaft in der Halbzeit sich nicht einstellt und 0:2 hinten ist und dann noch ein Spiel gewinnen will und die Mannschaft sich uneinig ist, wird das schwer. Und wenn man heute die Fragestunde angeschaut hat, ist das, boah, Halbzeit haben wir jetzt in unserer Gemeinderatsperiode und wenn das noch drei Jahre so weiter geht und es um die Stadt Klagenfurt, um einen wichtigen Player, geht und um unsere ganzen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die wir da haben, dann muss uns leider angst und bange werden, weil das Match werden wir nämlich nicht 0:2 drehen, sondern es wird dann 0:5, 0:6 ausgehen. Dann vielleicht ein Tipp. Es gibt ja auch im Sport Ersatzspieler. Und da hat man ja da bei uns auch den Clubobmann Skorianz, dann den Herrn Juvan und auch einen Herrn Smole. Vielleicht kann man die Opposition dann ein bisschen einmal einwechseln. Vielleicht können wir das Spiel drehen und das noch für die Klagenfurter Stadtbevölkerung zu einem Sieg umwandeln. Aber gut. Das war jetzt eine kleine Einleitung.

Zum Punkt 4. Zuerst einmal muss man sich auch bedanken, dass man in den Sport investiert und auch der Herr Sportreferent da sehr umtriebig ist und auch der Herr Finanzreferent auch da Mittel bereitstellt. Weil der Sport sollte ja kein Bittsteller sein, weil ich glaube, das ist auch wichtig und richtig, dass wir Sachen in Infrastruktur investieren, weil es einfach für unsere Kinder sehr wichtig ist und der Sport heutzutage auch eine billige Kinderbetreuungsstätte ist. Es ist so, wo Vereine Kinder betreuen, wo es halt daheim nicht so viel Zeit gibt. Und da haben wir natürlich den Auftrag, Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Nur wenn ich mir das jetzt anschau, und du weißt, Christian, die Eishalle war natürlich immer eines deiner liebsten Sachen, wir sind alle KAC-Fans, auch der Herr Schmied ist KAC-Fan, das ist super, er kämpft auch für die Eishalle, aber wenn ich mir jetzt da anschau und dann habe ich da das mit dem 73er, klar, am 6. Dezember hast ihn genehmigt, am 5. Dezember war Gemeinderat gewesen. Macht Sinn. Nein, aber ich glaube, man kann das herinnen diskutieren. Keiner ist gegen einen Sport. Die Gemeinderäte wollen eingebunden werden. Also okay. Punkt. Nur, um was es mir jetzt geht. Jetzt haben wir da eine Entfeuchtungsanlage. Wir haben eine Eishalle neu gebaut. Dann weiß ich nicht, lieber Christian, ich hoffe, du kannst dann noch etwas sagen, oder der Gemeinderat Schmied, vielleicht weiß der mehr, da gibt es einen Planer, der plant und eine Entfeuchtungsanlage ist nicht ein unwesentlicher Bestandteil. Jetzt haben wir ein Geld budgetiert, nicht wenig und den anderen Teil hat Gott sei Dank die Frau Heidi Horten zur Verfügung gestellt, weil sonst hätten wir mit unserer Finanzlage gar nichts machen können. Das muss uns auch einmal klar sein. Also da hat die Heidi Horten wirklich einen großen Beitrag geleistet. Da reden wir jetzt von EUR 400.000,--. Auch nicht wenig Geld. Und jetzt frage ich mich, warum ist das nicht vorher eingepreist? Musst erst jetzt wieder schauen, dass das Geld herkommt. Es geht mir ja logischerweise wo anders ab. Wir könnten es in andere Sporteinrichtungen investieren. In Wohnungssanierungen. Da hätten wir zum Beispiel schon wieder einmal einen Betrag, den der Herr Vizebürgermeister brauchen täte, zwar nicht die EUR 60 Millionen, aber mit EUR 400.000,-- könnten wir vielleicht ein bisschen was machen.

Ich glaube, das leuchtet ja jedem ein, wenn heute ein kleiner Verein nur seinen Sportplatz saniert, und da hat er eine Spielerhütte dort und er hat einfach die Gelder, EUR 100.000,-- ist ja wurscht, wie immer, und dann hat er die nicht drin, dann hat er sie nachher nicht. Also solche Fehler macht ja nicht einmal ein kleiner Verein. Wie ist das passiert, dass man jetzt draufkommt? Wobei ich sagen muss, ich war schon oft in der Eishalle drinnen, Nebel habe ich keinen gesehen. Also es war da drinnen, wir haben zwar Nebel in der Stadt, okay, aber wir haben keinen Nebel in der Eishalle. Und warum muss das jetzt so passieren? Warum ist das vorher nicht eingepreist worden? Ich hoffe, Christian, du kannst uns da ein bisschen aufklären. Weil, wie gesagt, EUR 400.000,-- ist nicht wenig Geld, das man vielleicht wo anders verwenden kann. Und bitte, so etwas brauchen wir nicht mit dem 73er. Der Herr Finanzreferent gibt die Mittel so auch frei. Der Herr Sportstadtrat kämpft auch darum, dass wir in Infrastruktur investieren. Also sollten wir vielleicht alle gemeinsam uns da ein bisschen mehr austauschen. Ja, dann möchte ich euch allen noch einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen und auch den Klagenfurterinnen und Klagenfurtern, die jetzt über den Live-Stream zuhören einen guten Rutsch, viel Gesundheit und uns allen herinnen ein bisschen Zeit zum nachdenken, weil ich glaube, drei Jahre noch so im Streit wie es jetzt da aussieht, das ist eine Katastrophe. Auf der Strecke bleibt die Stadt. Auf der Strecke bleiben die Bürgerinnen und Bürger. Das ist so. Das ist Fakt. Und wenn wir da uns alle gemeinsam ein bisschen besinnen, können wir vielleicht das Match aus einem 0:2 noch in ein 3:2 drehen und die Klagenfurterinnen und Klagenfurter werden es uns danken, werden es euch danken, uns allen danken. Das möchte ich noch mit auf den Weg geben und guten Rutsch und viel Gesundheit, weil das kann man sich mit Geld nicht kaufen. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zu TOP 6:

Danke, Gerald. Es freut mich auch heute, es hat ja etwas Gutes, wenn wir zwischen den Feiertagen tagen, dann sind doch viele verhindert und so haben wir auch wieder neue, alte Gesichter, die wir angeloben haben können. Die Petra Röttig, die ja lange schon im Gemeinderat war und immer eine gute Mitstreiterin war, auch immer für sehr viel Ruhe hier gesorgt hat. Nicht so, wie es heute zugeht. Ich hab eh schon gesehn, dass sie hinten ein bisschen verwundert geschaut hat, dass es eigentlich rauer geworden ist. Der Gerald Schabernig mit seiner Fachexpertise. Und dann freut mich, dass heute auch noch der Thomas Reiter angelobt wird werden. Das freut mich.

Jetzt zu dem Punkt 6, diesem Bescheid. Christian, jetzt hast aus dem letzten Bescheid eigentlich nichts gelernt. Was der Herr Dr. Ivankovics hier gesagt hat, ist richtig und Christian, ist dir zu wünschen, dass es so ist, dass nämlich diese § 73 Entscheidung, die § 73 Entscheidung der Aufsichtsbehörde, jetzt auf diesen zivilrechtlichen Vertrag durchschlägt und der nichtig ist. Das ist dir oder uns allen zu wünschen, weil das wäre dann wahrscheinlich auch der Weg, der das ganze Prozedere am schnellsten beendet. Aber, Herr Bürgermeister, im § 94 Abs. a Stadtrecht, und da bin ich jetzt ganz wo anders, steht drinnen, dass du diesen Bescheid dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung, das ist heute, zur Kenntnis zu bringen hast und zwar vollinhaltlich. Das wissen wir seit der Landtagssitzung, wo der Herr Landesrat Fellner ja eine Anfrage zu beantworten gehabt hat. Und da ist es ja gesagt worden, dass das vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden muss und nicht nur irgendwelche Fragmente. Das letzte Mal hast du uns wenigstens noch den Spruch vorgelesen. Heute war nicht einmal mehr so viel drin. Wir haben nicht einmal den Spruch gehört. Und dein Rechtsvertreter, oder unser Rechtsvertreter, ich weiß nicht für wen er da sitzt, der hat eigentlich zu etwas ganz anderem Stellung genommen, nämlich zur Verteidigung dann des zivilrechtlichen Vertrages, das ja auch in

Ordnung ist. Das wünsche ich mir wirklich auch für dich. Weil ich will nicht, dass wir da jetzt jahrelang streiten mit dem Herrn Dr. Jost. Das bringt uns allen nichts und vor allem der Stadt nichts. Aber bitte, das wird doch wohl möglich sein, dass du den Bescheid, so wie es im Landtag tariert, den Gemeinderatsmitgliedern, wenn du ihn schon nicht vorlesen willst, austeilst. Und das verlange ich. Und das steht im § 94 a. Ach so, haben wir gekriegt jetzt. Habe ich nicht gesehen. Ist aber sehr viel schwarz, sehe ich da. Sehr viel schwarz. Hat da irgendein Lehrling vom Untersuchungsausschuss im Parlament mitgearbeitet, der da zum Schwarzstift gegriffen hat. Ich hoffe, dass man da inhaltlich wenigstens noch etwas herauslesen kann. Okay. Dann nehme ich das zurück. Warum so viel geschwärzt ist, das werden wir nachher noch sehen. Ansonsten hoffe ich, dass uns diese Angelegenheit wirklich nicht mehr lange beschäftigt und dass wir im nächsten Jahr ein bisschen ruhiger es angehen können. Und vor allem eines, Herr Bürgermeister, nicht mehr zwischen den Feiertagen eine Sitzung. Das brauchen wir nicht, mir ist es wurscht, er hat eh schon gesagt, der Herr Kollege Wiggisser, bist eh Pensionist, bei mir ist wurscht, da hast du recht. Aber es haben auch Leute Familien. Vor allem in der Kollegenschaft, bei den Magistratsmitarbeitern und so weiter, die haben sich ein paar Tage Ruhe verdient. Und in diesem Sinne noch einmal schöne Weihnachtsstage im Nachhinein und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Danke, Herr Gemeinderat Skorianz. Auf den ersten Blick habe ich gesehen, dass auch mit der Farbe blau ein bisschen geschwärzt wurde. Das sollte dich hoffentlich etwas besänftigen. Als nächstes zu Wort gemeldet hat sich Gemeinderat Juvan zu Tagesordnungspunkt 6.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS, zu TOP 6:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Stadtregierung, sehr geehrte Damen und Herren.

Ich nehme sozusagen auch modisch Stellung dazu, dass wir wieder zwischen den Feiertagen, wie es ja mittlerweile gute Tradition in Klagenfurt ist, eine Gemeinderatssitzung haben. Also same procedure as last year. Oder mittlerweile kann man sagen as every year. Weil das ist mittlerweile das dritte Mal im dritten Jahr dieser Amtsperiode, dass wir zwischen 28. und 30. Dezember uns heute hier treffen dürfen. Ich darf mich da den Worten von Andreas Skorianz anschließen. Ich bin auch der Meinung, dass man das tunlichst vermeiden sollte und bitte insbesondere die Stadtregierung, ihre Arbeit so rechtzeitig zu erfüllen, dass das in Zukunft nicht mehr notwendig sein wird.

Dann muss ich ganz kurz noch auf den Kollegen, er ist jetzt gerade hinausgegangen scheinbar, trotzdem replizieren, was die Entfeuchtungsanlage angeht. Also auch ich wollte mich dazu äußern. Ich finde das ist ja ein Beaumont an sich, dass ausgerechnet vor dem Tagesordnungspunkt 6, nämlich der Information über den Bescheid der Nichtigerklärung des § 73, also des zu Unrecht angewandten Notfallparagrafen des Bürgermeisters, wir vier Tagesordnungspunkte zum Bericht haben, wo der Bürgermeister mittels Notfallparagraf dringende Verfügungen für die Stadt erlassen hat. Unter anderem für die Entfeuchtungsanlage. Und da wollte ich auf den Kollegen kurz replizieren. Ich finde das eine großartige Idee, vielleicht sollte man wirklich prüfen, ob man diese Entfeuchtungsanlage nicht zum Absaugen des Nebels in Klagenfurt nutzen könnte. Da wäre wirklich jedem und jeder geholfen. Finde ich eine großartige Idee. Sollten wir uns dringend damit auseinandersetzen. So. Eigentlich habe ich mich aber zum Tagesordnungspunkt 6, also diesem Bescheid der

Nichtigerklärung der dringenden Verfügung vom 20.12.2022, ja es ist tatsächlich schon mehr als ein Jahr her, zu Wort gemeldet. Und ich möchte die Gelegenheit einfach nutzen, lieber Herr Bürgermeister, Ihnen eine Frage zu stellen. Ganz bewusst als Frage formuliert. Weil vieles, was wir aus der Entscheidung der Gemeindeaufsicht kennen, aber vor allem auch aus einem Zeitungsartikel, der kürzlich erschienen ist, nämlich das Schreiben des Magistratsdirektors, das Sie damals angeblich dazu veranlasst hat, diese dringende Verfügung zu erlassen, ist uns ja durchaus auch schon zumindest dem Inhalt nach länger bekannt. Jetzt will ich weder dazu näher Stellung beziehen, noch will ich Dinge erzählen, die in der damaligen Gemeinderatssitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat, weil sonst erwartet mich wahrscheinlich die nächste Anzeige wegen zu viel Transparenz. Aber, Herr Bürgermeister, ich möchte Ihnen die Gelegenheit geben, diese Frage zu beantworten. Und Sie haben selbst heute erwähnt in Ihrer ersten Stellungnahme, es waren damals zwei Juristen anwesend. Einerseits der Herr Dr. Jost und andererseits der Herr Dr. Puswald. Und eine Frage, die ich mir schon länger an unterschiedlichen Stellen in diesem Zusammenhang gestellt habe, war, jetzt kennen wir dieses Schreiben, es ist medial öffentlich, da steht drinnen, vom Dr. Peter Jost geschrieben, heute ist mein letzter Arbeitstag und die Frage, die ich mir seitdem stelle, immer wieder, ist, wie geht das? Wie geht das, dass ein Mitarbeiter dieser Stadt feststellt, heute ist mein letzter Arbeitstag, ohne dass die Pensionierung beantragt und genehmigt und bevorstehend ist, ohne dass der Arbeitgeber große Pflichtverletzungen dem Arbeitnehmer gegenüber getätigt hat? Wie ist das möglich? Ich habe die Frage, wie gesagt, an anderer Stelle schon gestellt und habe von eben besagtem Dr. Puswald eine Antwort bekommen, der wie Sie ja sagen, auch bei der Besprechung anwesend war. Wie gesagt, aus den rechtlichen von mir genannten Gründen werde ich jetzt nicht darauf eingehen. Aber, Herr Bürgermeister, ich möchte Ihnen die Gelegenheit geben, heute diese Antwort zu geben. Schreiben Sie sich das vielleicht auf für Ihr Schlusswort, dass Sie es ja nicht vergessen. Falls es doch passieren sollte, ist es auch kein Problem, dann werde ich es natürlich als offizielle Anfrage als Gemeinderat gerne einbringen.

Wortmeldung von Gemeinderat Philipp Smole, Die Grünen, zu TOP 4:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Mitglieder des Stadtsenates und des Gemeinderates, werte Vertreterinnen der Medien und natürlich alle, die sich diesen Live-Stream zu Hause antun.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und auch zum Punkt 6 noch kurz da anschließen. Und zwar, ich habe diese Frage letztens aufgeworfen schon, war aber mit der Antwort nicht ganz zufrieden bzw. ist für mich noch etwas offen geblieben und würde den Herrn Bürgermeister ersuchen, das vielleicht auch in seinem Schlusswort dann noch kurz zu behandeln. Und zwar, der Kollege Skorianz hat es ja schon gesagt, es bleibt uns zu wünschen, dass quasi dieses Erkenntnis jetzt quasi dann auch zivilrechtlich Wirkung zeigt. Aber, der Herr Bürgermeister hat auch angekündigt schon im Verlauf des vergangenen Jahres, dass er sich quasi gezwungen sieht, die Feststellung der Gemeindeaufsicht quasi dagegen zu berufen, im Interesse und in Vertretung quasi sämtlicher anderer Bürgermeister, weil das ja die Amtsautorität und quasi seine Wirkung sozusagen untergraben würde und er Rechtssicherheit bräuchte. Jetzt ist er natürlich aus meiner Sicht da in einer Zwickmühle gefangen, weil dieser Bescheid ja eigentlich eher uns zugute kommt jetzt, aber ihm eben auch gleichzeitig nicht. Wie wollen Sie damit umgehen, Herr Bürgermeister? Die Gefahr besteht ja dann, wenn man da beruft und quasi dieser Berufung stattgegeben wird, dass jetzt quasi dieser Rechtszustand, der jetzt da einmal

vorliegt, eigentlich dann wieder ausgehebelt wird. Also es gibt ja da in der Hinsicht keine elegante, also entweder man beruft, dann riskiert man auch, dass man jetzt diesen Bescheid dann auch nicht mehr so vorliegen hat, wie er uns jetzt eigentlich für uns spielt. Oder man unterlasst die Berufung, dann ist aber natürlich die Frage, wie in Zukunft also ungeklärt. Es ist wahrscheinlich so oder so die Frage, wie damit umzugehen sein wird. So und dann möchte ich natürlich auch bei der Gelegenheit allen nachträglich frohe Weihnachten wünschen und alles Gute für das kommende Jahr und auch ich hoffe natürlich, dass wir im kommenden Jahr vielleicht gesitteter und kultivierteren Umgang da herein pflegen und natürlich vielleicht auch konstruktiver alle zusammen ein bisschen etwas zustande bringen. Allein mir fehlt der Glaube. Eben auch, wo wir das vernommen haben, diesen § 73 für die Entfeuchtungsanlage. Wir wollen jetzt eigentlich nicht die Diskussion aufmachen, ob Sport wichtig ist und wenn ja in welcher Ausprägung, das ist glaube ich nicht die Frage, die da vorgeschoben werden soll. Es geht um die Vorgehensweise, die natürlich eben auch eine Geringschätzung dieses Gremiums zum Ausdruck bringt und in weiterer Folge natürlich auch ein mangelndes Bewusstsein für die finanzielle Lage, in der wir uns befinden. Denn wenn hier so quasi aus dem Handgelenk EUR 400.000,-- ausgeschüttelt werden, nachher möchte ich mir gar nicht vorstellen, wie das dann in Zukunft sein wird beim Hallenbad, wo dann quasi jährlich Nachschusszahlungen und Betriebsmittelabgänge quasi leichtfertig dann zugeschossen werden müssen. Mir schwant da wirklich Übles. Auch deswegen möchte ich einfach noch einmal betonen, dass, weil wir haben heute schon von der Messe geredet, ein Standort bei der Messe da wahrscheinlich Millionen sparen würde und gespart hätte. Also ich glaube nicht, dass man da auf dem richtigen Weg ist, wenn man versucht, das neue Hallenbad, das ja quasi als Sparpaket quasi verkauft worden ist, da jetzt dann in der Folge wieder zu einem sogenannten Leuchtturmprojekt aufzublasen. Aber es scheint in die Richtung zu gehen. Weil ja eben auch mit anderen Ausgaben eben, die Eishalle ist brandneu und schon sind EUR 400.000,-- mal wieder auf der Welt. Also scheint so, als ob das mit dem Budget auch in Zukunft problematisch sein würde. Danke.

#### Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ, zu TOP 6:

Sehr geschätzter Herr Bürgermeister, liebe Stadtsenatsmitglieder, liebe Clubvorsitzende, ist mir ganz besonders als Demokrat, auch die Vorsitzenden extra zu begrüßen, aber auch sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter.

Ich glaube, des einen Leid, des anderen Freud. Mich freut es heute ganz besonders, Sie alle wieder zu sehen. Ich möchte ein paar kritische Worte anmerken, die ich jetzt im Laufe der Debatte verfolgt habe. Zuerst einmal, was der Kollege Reinisch, der ehemalige Stadtrat Reinisch, gesagt hat, war sehr richtig, lieber Freund, dass wir genau ein Prozedere haben, wie es abzulaufen hat bei den Fragestunden. Da hast du vollkommen recht. Die Antwort, die man dann bekommen hat, war doch ein bisschen irritierend. Aber es war eigentlich die ganze Fragestunde irritierend. Ich darf nur sagen, zuerst hat sich der Kollege Juvan gemeldet, dann hast du dich gemeldet. Also es ist schon für mich selbst ein bisschen drunter und drüber gegangen. Und jetzt komme ich eigentlich zu dem Thema, das ich eigentlich anreißen möchte. Ich möchte nämlich noch einmal in Erinnerung bringen, einige waren dabei, es war der 12. Dezember 2022, wir haben eine Ausschusssitzung gehabt und wir haben über all die Probleme gesprochen, die auf die Stadt zukommen werden. Das heißt, rechtzeitige Besetzung von Führungskräften. Und ein Punkt, das war gar nicht der wesentliche Punkt, es war einer dann eher am Ende der Diskussion, war auch der Punkt des Magistratsdirektors. Und man hat eigentlich einvernehmlich festgestellt, dass das ein gescheiter Antrag war damals der

freiheitlichen Partei, ein Dringlichkeitsantrag, der dann ganz normal in den Ausschuss gekommen ist und wir haben ganz vernünftig miteinander diskutiert. Das war am 12.12.2022. Ein wunderbares Datum. Und am 20.12., acht Tage später, war eigentlich die ganze Stadt aus dem Häuschen, weil auf einmal zieht der Herr Bürgermeister den § 73, wo es diese dringende Verfügung geben muss, weil, und das hat der Kollege Juvan vollkommen richtig gesagt und das sagt sich eigentlich, ja würde sagen, drei Viertel der Klagenfurter haben sich das gefragt, wie geht das eigentlich, dass jemand sagen kann, das ist heute mein letzter Arbeitstag, wo eigentlich dienstrechtliche Voraussetzungen ganz klare Prozedere vorschreiben. Und, Herr Bürgermeister, Sie haben es auch heute wieder versucht zu machen, diese Transparenz darzulegen, wenn Sie Mitarbeiter mitnehmen oder wenn Sie sagen, Sie nehmen Gemeinderäte mit bei Ihren sehr fleißigen Touren durch die Stadt. Ist ja auch positiv bemerkt. Aber das ist keine Transparenz, die Sie eigentlich dem höchsten Organ der Stadt Klagenfurt gegenüber an Respekt erweisen, wenn Sie geschwärzte Bescheide vorlegen, wo es ganz einfach drinnen steht im Stadtrecht, das ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Und wie man etwas zur Kenntnis zu bringen hat, glaube ich, kann nicht in der Form interpretiert werden, dass sich die Leute dann selber vielleicht Interpretationen aneignen müssen, wie geht es denn da eigentlich weiter in der Textierung. Herr Bürgermeister, ich wünsche mir, und das darf ich wirklich sagen, weil auch mein Kollege da sitzt, der Mag. Wappis und auch der Sylvester, die ältere Generation hat wirklich sehr, sehr viel für diese Landeshauptstadt Klagenfurt geleistet. Und die ältere Generation hat auch ein Recht darauf, dass man nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeht und dass man letztendlich auch die finanzielle Situation dieser Stadt im Auge behält. Weil es kann nicht so sein, dass wir an und für sich sagen, es kommen dann irgendwelche finanzielle Auswirkungen auf die Stadt zu und dann sagt man einfach, naja, ich habe eh eigentlich nur das Beste machen wollen. Und ich hab das auch heute verfolgt. Es ist irritierend, wie man hier über Rechtsauskünfte informiert wird. Man hat an und für sich das Gefühl, es stimmt der rote Faden, der rote Faden soll sich nicht auf SPÖ beziehen, soll sich auf Inhalte beziehen, wenn man das verfolgt, dann fehlt dieser rote Faden. Und ich würde Sie sehr dringend bitten, als wirklich engagierter Bürger dieser Stadt, dass man zukünftig die Aufgabenerfüllung ernster nimmt und dass man klare Positionierungen einnimmt. Wir helfen jetzt nichts, wenn man sagt, zwei Juristen, das glaube ich dir sogar, dass du gesagt hast, die werden dir das gesagt haben, aber dann legen wir es öffentlich auf den Tisch. Wie war ihre Information. Reden wir darüber. Dann kann man auch ein Verständnis haben. Und vor allem können dann 103.000 Klagenfurter Verständnis für Handlungen haben, die sie derzeit nicht verstehen. Danke für die Aufmerksamkeit.

## 2. Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zu TOP 6:

Zunächst danke, dass man jetzt dem, ist ja eh eine Verpflichtung des Stadtrechtes, nachgekommen ist, dass wir den Bescheid erhalten haben, auch wenn er einige Schwärzungen beinhaltet. Aber ich glaube schon, dass es dieser Bescheid schon verdient hat, dass man sich mit dem näher auseinandersetzt, weil da schon sehr viele Punkte drinnen sind, die wir für die Zukunft mitnehmen können und für die Zukunft auch anders handhaben können. Was mir da jetzt in einer ganz kurzen Durchsicht besonders aufgefallen ist. Natürlich geht die Aufsichtsbehörde mit der Stadt Klagenfurt hier nicht besonders schmeichelhaft um, wenn sie sagt, dass in diesem Zusammenhang ein in mehrfacher Hinsicht langjähriges Organisationsverschulden der Stadt anzulasten ist, also geht ja auch vor deine Zeit dann zurück, weil das Vorliegen einer dringenden Notwendigkeit unter Gefahr eines Nachteiles für Stadt nicht rechtfertigen. Also. Und dann, Herr Bürgermeister, wir haben jetzt vor diesem

Tagesordnungspunkt vier Tagesordnungspunkte auf der Tagesordnung, alle mit § 73. Was mir da aufgefallen ist, wir haben am 5. Dezember eine Gemeinderatssitzung gehabt und du hast diesen 73er am 6. Dezember unterschrieben. Ich frage mich wirklich, ob das notwendig war, wenn in zeitlichem Zusammenhang eine Gemeinderatssitzung stattgefunden hat. Und gerade weil jetzt die Aufsichtsbehörde sagt, dass würde man, da ist wieder so viel geschwärzt, aber durch die Säumigkeit des Bürgermeisters selbst herbeigeführt, werde eine Notkompetenz desselben bejahen, bedeutet dies, dass der Bürgermeister jederzeit eine Verschiebung der Kompetenzen der Kollegialorgane zu seinen Gunsten bewirken kann, was in weiterer Folge zu einer gänzlichen Ausschaltung von Gemeinderat und Stadtsenat führt. Also das ist schon ein sehr, sehr schwerer Satz. Da sind wir fast bei der Weimarer Republik. Ich hoffe, solche Zeiten sollten wir bitte nicht herbei uns wünschen und deshalb ist es wirklich wichtig, dass man diese Kollegialorgane, Gemeinderat, Stadtsenat, wirklich auch in ihrer Kompetenz ernst nimmt. In der Begründung, und Sie werden das ja dann alle lesen, kommt die Aufsichtsbehörde eben dann zu dem Schluss, dass insbesondere den Ausführungen dahin gefolgt wird, dass gemeindeinterne Unzulänglichkeiten in der Regel und ohne zusätzliche Besonderheiten nicht zur Folge haben, dass ein dringlicher Fall vorliegt. Und das ist es auch. Nur wenn man selber nicht ordentlich den Organen vorlegen kann oder nicht in der geforderten Geschwindigkeit, dann eben diesen Notparagrafen zu ziehen, das kann es nicht sein. Es ist auch etwas drinnen, was eigentlich medial anders rübergekommen ist, aber jetzt in der Kürze, die Rechtsanwälte werden das ja alles schon studiert haben, es ist schon was drinnen auch zum Vertrag, wie der Vertrag zu zeichnen ist anscheinend. Dass eben offensichtlich die Paraphe des Bürgermeisters nicht ausreichend ist, sondern dass es da eben eine Bestimmung auch im Stadtrecht § 72 gibt, wonach ja das mit Amt und Siegel unterfertigt werden muss. Bei Verträgen, zweiseitigen Rechtsgeschäften, wird nach dem Stadtrecht ausdrücklich eine Verpflichtung zur Kollektivzeichnung, also dass der Bürgermeister das gar nicht allein machen kann, sondern eben durch Beschluss des Gemeinderates oder Stadtsenates erfolgen muss. Das wird dann schon in die Richtung gehen, dass der Vertrag hoffentlich gar nie zustande gekommen ist. Aber wir werden uns das noch genau anschauen und hoffen wirklich, also ich sehe da nach erster Sicht wirklich gutes Licht für die Stadt, weil wir da jetzt wirklich eine gute Begründung haben, warum das eben so nicht zustande gekommen ist und dass wir dann vielleicht da bald herauskommen und uns den wichtigen Themen der Zukunft widmen können.

Wortmeldung von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ, zu TOP 4:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen.

Ich möchte kurz Stellung beziehen zum Tagesordnungspunkt 4 und wie das zustande gekommen ist, dass der § 73, ich gebe zu, dass das eine durchaus hohe Investition ist, warum man das vorgehen hat. Also es ist nicht so, dass die Gremien nicht eingebunden waren. Es war am 22.11. eine Stadtsenatssitzung, die einen solchen Beschluss einstimmig gefällt hat und dann hat man den Bürgermeister ermächtigt, weil das Ganze natürlich über den Kunstseilbahnausschuss und in weiterer Folge über die Messe auch läuft. Messe ist der Betreiber und somit für die Investitionen verantwortlich, dass sich das auch zeitgerecht ausgeht. Das steht außer Frage, dass wir diese Entfeuchtungsanlage benötigen. Ich bin beim Kollegen Schabernig. Und der Kollege Juvan hat gesagt, warum man das nicht in die Planungen mit hineingenommen hat. Ja, im Nachhinein, das ist korrekt, aber können wir jetzt nicht beantworten.

Faktum ist, das ist nicht nur für den Profibetrieb, das muss man sich immer vor Augen halten. Da geht es nicht nur um die Profis des EC KAC, da geht es auch um die 250 Nachwuchskinder die trainieren. Da geht es auch um andere Eishockeyvereine und Hobbymannschaften. Auch um Eisstock. Also bitte, das alles mit zu bedenken. Und dass wir eine Arena neu saniert, generalsaniert hätten und in weiterer Folge der Spielbetrieb nicht möglich wäre, weil es halt nicht nur draußen sondern auch in der Halle Nebel gibt, ich denke, das wäre nicht durchführbar gewesen. Aber es war natürlich das Zustandekommen und auch dann die Beschlussfassung vielleicht sehr, hat schnell erfolgen müssen und der Finanzreferent, und wir waren ja auch in Verhandlung mit dem Land Kärnten und sind in Verhandlungen, weil auch hier eine Kostenbeteiligung aufgrund der budgetären Situation der Stadt erwirkt werden wollte. Und ich denke, da sind wir auf einem guten Weg, ein Gesamtpaket zu schnüren, dass wir einen Betrieb der Eishalle dementsprechend seitens der Stadt sicherstellen können und dass seitens des Landes die Beteiligung, die erforderlich ist, weil der KAC strahlt ja über die Stadtgrenzen hinaus, dass hier eine Beteiligung des Landes auch bei solchen Investitionen in die Infrastruktur, die erforderlich sind, dann in weiterer Folge mit berücksichtigt werden. Ich hoffe, dass ich da auch die Unterstützungen der anderen Fraktionen habe, wenn wir beim Land vorsprechen. Aber mit dem Finanzreferenten schauen wir da wirklich, dass die Finanzierung nicht solala ohne Hintergrund auf die Beine gestellt wird. Da sind schon Überlegungen dahinter, wie wir das auch richtig darstellen können und nicht zum Schaden der Stadt, und das ist ja unser Auftrag hier im Gemeinderat, sondern zum Wohle der Stadt und unsere Repräsentanten in dem Fall der EC KAC. Kollege Schabernig ist schon gegangen. Eines möchte ich noch sagen, bitte nicht die Kinderbildung in den Vereinen am Nachmittag. Also die Kinderbildung erfolgt in den elementarpädagogischen Einrichtungen und in der Schule. Die Vereine leisten wertvolle ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeit, dass sich die Kinder bewegen. Aber die Kinderbildung ist dann gut aufgehoben im elementarpädagogischen und im schulischen Bereich. Danke.

Schlusswort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke. Bitte ein paar Anmerkungen noch. Also austeilten des Bescheides. Da bin ich eigentlich davor gewarnt worden. Ich soll nur den Spruch heute hier veröffentlichen. Magistratsdirektion. Habe aber schon gedacht, was mich dann erwartet. Und aus dem Grund, dass das eigentlich eh schon im Landtag einen Tag vorher besprochen wurde, als wir überhaupt den Bescheid in die Hand bekommen haben, war schon bei einer Anfragebeantwortung eh schon das halbe Thema, also da sieht man eh, wie mit den Bescheiden umgegangen wird, da bin ich natürlich auch dafür, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das bekommen. Es hat dann geheißen, es müssen die Namen heraus. Bitte, für mich ist es halt auch nicht immer leicht. Ich habe die rechtliche Anleitung. Weil wenn dann da eine rechtliche Unsicherheit ist oder ein Fehler gemacht wird, gibt es auch wieder Folgen. Dann stehe ich auch wieder allein dort. Und versuch das so gut wie möglich zu machen. Aber wie gesagt, wir haben es jetzt ausgeteilt.

Ja, die Frage mit der Pension. Also es war damals eine Drucksituation. Ich habe das Schreiben ernst genommen. Das ist auch mit Worten unterlegt worden. Ich habe eigentlich keinen Zweifel daran gehabt, dass das, was dort gesagt wurde, auch umgesetzt worden wäre, dass man quasi mit einem Tag auf den anderen ohne Magistratsdirektor dasteht. Ich habe das ja schon einmal miterlebt, wie das dann sich auswirkt auf den Geschäftsgang, auf die Abwicklung von Projekten. Und es ist auch keine leichte Phase für die Stadt auch damals nicht gewesen. Wenn man jetzt hinterfragt, kann eigentlich jemand mit 64 in Pension gehen, dann fällt mir

immer das ein. Da gibt es glaube ich eine Statistik bei der Stadt Klagenfurt, dass die meisten mit 62 schon in Pension gehen. Ja, aber ob das jemand intern vorbereitet oder nicht, ich meine, das muss man ja jedem individuell selbst überlassen, was der mit der Pension, wie der seine Pension vorbereitet, ob er Abschlüsse in Kauf nimmt oder nicht, ob er überhaupt Abschlüsse in Kauf nehmen muss. Der Dr. Jost ist seit Jahrzehnten bei der Stadt, hat noch Urlaubsansprüche sicher gehabt. Also da glaube ich braucht man sich nicht die Sorgen von jemanden anderen zerbrechen. Also ich bin davon ausgegangen, ich bin davon ausgegangen, bitte, ich kann da nur sagen, ich bin davon ausgegangen, dass das mit 64 Jahren sehr wohl möglich ist, wenn man dann einen Urlaub auch noch in Anspruch nimmt, dass man dementsprechend in Pension gehen kann. Und ich kann mir nicht vorstellen, ich habe jetzt noch einmal nachgefragt bei unserem Arbeitsrechtler, dass ich jemand daran hindern kann, vor dem 65. Lebensjahr in Pension zu gehen, wenn er in Pension gehen will. Ob der Dienstgeber jemanden daran hindern kann, das kann ich mir eigentlich nicht vorstellen. Aber noch einmal, für mich war es auch aufgrund des Schreibens und was dort besprochen ist, ich habe das so zur Kenntnis genommen, dass das auch so sein wird. Jetzt hätte ich mir natürlich die Zeit nehmen können, nächsten Tag bei der Pensionsversicherung anrufen und fragen, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Aber das habe ich nicht gemacht. Das stimmt.

Lieber Gemeinderat und Bundesrat Mertel. Wir haben ja schon ein paar Mal darüber gesprochen. Du hast eigentlich, ich habe mich ja nicht so geäußert, aber du hast ja eigentlich von dir aus gesagt, du kannst dir nicht vorstellen, dass das ohne juristische Einholung juristischer Ratschläge und Fachmeinung, dass ich das so durchgezogen hätte. Ja, tatsächlich. Okay, jetzt kann man sagen, der Magistratsdirektor in eigener Sache, aber trotzdem oberster Wächter des Stadtrechtes, Jahrzehnte lange Erfahrung mit § 73, war schon oft ein Thema in dem Haus, muss trotzdem sagen, ob es geht oder nicht geht, ist davon ausgegangen, dass es hundertprozentig geht. Und des gleichen eben auch der Anwalt Dr. Puswald. Wenn er sich getäuscht hat, hat er sich getäuscht. Aber er hat damals diese Ansicht vertreten. Auch ohne dem hätte ich das natürlich nicht gemacht, weil sozusagen rein ins Blaue hinein etwas zu unterzeichnen. Aber wenn beide, zwei Rechtsgelehrte, da in dieser Sekunde quasi oder in dieser Stunde das gleiche sagen und das so beurteilen. Okay. Jetzt ist eine andere Situation. Das ist öfters so, auch in der Juristerei, dass man dann zu einer anderen Meinung kommt.

Und dann noch zum § 73. Also noch einmal, wenn es nicht mehr gewünscht ist vom höchsten Gemeinderat, dass § 73-Entscheidungen getroffen werden, dann sollten wir uns diesbezüglich zusammensetzen und sollten sagen, in welcher Form das in Zukunft abzuhalten ist. Ich nehme das in Kauf, dass es dann zu gewissen nachteiligen Situationen kommt, weil 95 % oder 90 % oder 80 %, ist ja egal, aber die meisten dieser letzten § 73-Entscheidungen aufgrund von Referentenanträgen gekommen sind, wo mir klar gesagt wurde, dass hier eine dringende Verfügung notwendig ist, weil Fristen und Nachteile für die Stadt sonst damit entstehen. Das habe ich mit dem Vizebürgermeister jetzt kurz besprochen. Der Stadtrat Petritz hat es ja auch gesagt. Wenn man in Zukunft anders damit umgehen will, darauf verzichtet, muss man halt das auf der anderen Seite dann in Kauf nehmen, dass gewisse Sachen in dieser Form nicht mehr so schnell gehen. Ich habe wirklich kein Problem damit. Das sollte man in einem Clubbleutegespräch einmal aufbereiten und ganz klar sagen, was man möchte. Dann muss man aber auch die Stadtsenatsmitglieder natürlich mit einbinden. Weil um die geht es ja auch. Sind ja viele von verschiedenen Referaten immer wieder viele Anträge in diese Richtung. Aber ändern kann man natürlich alles.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Danke. Vielleicht auch noch ein Satz bezüglich der 73er-Verfügungen. Also ich halte die Idee auch für sehr gut, das auf Clubobleuteebene zu besprechen, die weitere Vorgehensweise. Die Alternative ist also, entweder behält man das Prozedere in etwa so bei oder man muss halt da ansonsten häufiger Gemeinderatssitzungen und ab und zu einmal sehr kurzfristig abhalten, um eben Nachteile für die Stadt hintanzuhalten.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, ist ein Mitglied des Gemeinderates anzugeloben und ich darf den Herrn Magistratsdirektor-Stellvertreter um die Verlesung der Gelöbnisformel und den Mag. Rainer um Verlesung des Namens ersuchen.

Herr MMag. Stephane Binder, Stellvertreter des Magistratsdirektors:

Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Namentlicher Aufruf durch Herrn Mag. Arnulf Rainer:

Herr Thomas Reiter

„Ich gelobe“

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, als Vorsitzender:

Danke. Wir kommen damit zunächst zu Tagesordnungspunkt 1. Die Niederschriften über die 15., 16. und 17. Sitzung des Gemeinderates vom 11.7., 19.9. und 7.11. dieses Jahres wurden ordnungsgemäß verteilt. Erhebt sich gegen diese Niederschriften ein Einwand? Wenn dem nicht der Fall ist, gelten diese Niederschriften als genehmigt. Tagesordnungspunkt 2 bis 5 sind wie bereits angesprochen Berichte gemäß § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes und sind vom Gemeinderat so zur Kenntnis genommen. Tagesordnungspunkt 6 ist ebenfalls ein Bericht. Ich würde vorschlagen, über die Tagesordnungspunkte 7 bis 11 en bloc abzustimmen, wenn es keine Einwände dagegen gibt? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wer diesen Anträgen die Zustimmung erteilt, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe? Gibt's Gegenstimmen, Stimmenthaltungen? Das ist nicht der Fall. Damit sind alle Anträge einstimmig genehmigt und ich darf dem Herrn Bürgermeister wieder das Wort erteilen.

1. **Genehmigung der Niederschriften über die 15., 16. und 17. Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juli, 19. September und 7. November 2023**

**Die Niederschriften über die 15., 16. und 17. Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juli, 19. September und 7. November 2023 werden einstimmig genehmigt.**

2. **Auszahlungen der Akontozahlungen der Abgangsdeckung für das Jahr 2023 an die privaten Anbieter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Rahmen**

der abgeschlossenen § 19a-Vereinbarungen im Zuge der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), Bericht gemäß § 73 K-KStR, vorgehen am 6.12.2023  
34/1134/23

Der in der Anlage 1 ersichtliche Bericht gemäß § 73 K-KStR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. **Abteilung Facility Management, Projekt VS Hörtdorf, Generalsanierung, Investitionsnummer 1.2110.04, Gesamtkostenerhöhung und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 K-KStR, vorgehen am 6.12.2023**  
34/884/23

1. „Beim Projekt `VS Hörtdorf – Generalsanierung` (Investitionsnummer 1.2110.04) werden die Gesamtkosten von EUR 4,370.000,-- um EUR 408.000,-- auf EUR 4,778.000,-- erhöht.
2. Auf der VAST 5.2110.061205 `Volksschulen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Hörtdorf)` (DR 538 – VS Hörtdorf) wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 408.000,-- genehmigt.
3. Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung, dass – sollte es zu keiner rechtzeitigen Haushaltskonsolidierung kommen – für jenen Anteil, der nicht über Förderungen bedeckt werden kann, ein inneres Darlehen von den Gebührenhaushalten aufgenommen werden kann.“

Der Bericht gemäß § 73 K-KStR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. **Dienststelle Klagenfurt Sport, Klagenfurter Messe Betriebs GmbH, Kapitaltransfer zum Ankauf einer Entfeuchtungsanlage für die Heidi Horten-Arena (ex. Stadthalle), VAST 1.2690.786100, außerplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 K-KStR, vorgehen am 6.12.2023**  
34/1059/23

„Auf der neu einzurichtenden VAST 1.2690.786100 `Sport und außerschulische Leibeserziehung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde...(Messe)` wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 400.000,-- genehmigt.

Die Bedeckung dieser Mehrausgabe erfolgt einerseits durch eine Mehreinnahme auf der VAST 2.2690.828000 `Sport und außerschulische Leibeserziehung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Rückersätze von Aufwendungen` in Höhe von EUR 55.000,-- und andererseits durch eine Minderausgabe auf der VAST 1.2690.755100 `Sport und außerschulische Leibeserziehung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere (Kunsteisbahn)` in Höhe von EUR 345.000,--.“

Wortmeldungen zu TOP 4 auf Seite 670, 671, 673, 674, 676, 677

**Der Bericht gemäß § 73 K-KStR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

- 5. Abteilung Bildung – Kindergärten und Horte, Abgangsdeckung 2023 private Anbieter – K-KBBG, VAST 1.2400.757000 (DR 118), überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 K-KStR, vorgehen am 15.12.2023  
34/1234/23**

„Auf der Voranschlagsstelle 1.2400.757000 (DR 118) wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 1,138.510,-- genehmigt.

Die Bedeckung dieser Mehrausgaben erfolgt durch wertgleiche Mehreinnahmen und Minderausgaben auf nachstehenden Voranschlagsstellen:

Mehreinnahme	2.2400.810000 Erträge aus Leistungen	EUR 300.000,--
Mehreinnahme	2.2400.829700 Sonstige Erträge (Abfertigungsversicherung)	EUR 270.000,--
Mehreinnahme	2.2400.861001 Transfers von Ländern...(Kindergärten)	EUR 90.000,--
Mehreinnahme	2.2500.810000 Erträge aus Leistungen	EUR 50.000,--
Minderausgabe	1.9700.600000 Energiebezüge (Strom)	EUR 428.510,--"

**Der Bericht gemäß § 73 K-KStR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

- 6. Bescheid der Nichtigklärung der dringenden Verfügung vom 20.12.2022, Bericht**

Wortmeldungen zu TOP 6 auf Seite 671 - 676

**Der gegenständliche Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

- 7. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtsenates und der Ausschüsse  
34/571/23**

**Die in der Anlage 2 ersichtliche Geschäftsordnung des Stadtsenates und der Ausschüsse wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

- 8. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates  
34/570/23**

**Die in der Anlage 3 ersichtliche Geschäftsordnung des Gemeinderates wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**9. Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen  
34/776/23**

„Den Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen nach Maßgabe der Anlage 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird die Zustimmung erteilt. Die Gewährung von regulären und erweiterten Bezugsvorschüssen im Rahmen des jährlich für diese Zwecke vorhandenen Kreditrahmens ist nach Maßgabe dieser Bezugsvorschussrichtlinien im Wege der laufenden Verwaltung durch die Abteilung Personal abzuhandeln. Die Bezugsvorschussrichtlinien in der gegenständlichen Fassung treten mit dem auf den Tag der Beschlussfassung durch den Stadtsenat folgenden Tag in Kraft und gelten anstelle sämtlicher bisheriger diesbezüglicher Regelungen ausschließlich.“

§ 63 Abs. 1 Dienstordnung 2022 wird dahingehend geändert, dass der dort geregelte Höchstbetrag für Bezugsvorschüsse auf EUR 7.260,-- erhöht wird.“

**Der Antrag mit den in der Anlage 4 ersichtlichen dazugehörigen Richtlinien wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**10. Änderung der Markttarifordnung 2023 (Änderung der Anlage)  
34/1183/23**

1. „Die in der Anlage 5 ersichtliche geänderte Markttarifordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, MZl. 34/1183/2023, mit der privatrechtliche Marktentgelte festgesetzt werden (Markttarifordnung 2023), wird zum Beschluss erhoben.“
2. Die neu festgesetzten Markttarife werden, beginnend mit 1.3.2025, per 1.3. eines jeden Jahres auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 (Jahresdurchschnittswert) angepasst.
3. Die Tarife der Jahrmärkte der in der Anlage 5 angeführten Tabelle gelten ab 1.1.2024 und der Beschluss des Gemeinderates vom 28.12.2022 (MzI. 34/1127/2022) wird aufgehoben.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**11. Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und der  
Disziplinaroberkommission für Vertragsbedienstete  
34/1205/23**

„Gemäß § 66/2 der Vertragsbedienstetenordnung 1985 idgF werden für die Jahre 2024, 2025 und 2026 folgende Bedienstete zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission bestellt:

**Disziplinarkommission**

Vorsitzender:

Mag. Andreas Velina

Vorsitzender-StV: Mag. Katharina Traar  
 Ständige Mitglieder: Mag. Sandra Klammer  
 Michael Gfrerer  
 Mag. Christoph Wutte  
 Ersatzmitglieder: Mag. Petra Vrhnjak  
 Birgit Gruber  
 Ing. Stefan Hornböck

#### Mitglieder für die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen

<b>Entlohnungsgruppe</b>	<b>Beisitzer</b>	<b>Ersatzbeisitzer</b>
A	Mag. Tanja Riedl	Mag. Astrid Miller-Aichholz
B	Eva Schleicher	Karin Matitz-Selan
C	Walter Zimmer	Alexandra Scherer
D	Michael Krassnitzer	Dagmar Dörfler
K	Doris Komaier	Karin Steiner
1	Kurt Lampl	Bernhard Stocker
2	Michael Angerer	Bernhard Schaffer
3	Helga Brunner	Wolfgang Bachner
4, 5	Silvia Büchsler	Dariusz Gontarz

#### Disziplinaroberkommission

Vorsitzender: Mag. Wilfried Kammerer  
 Vorsitzender-StV: Dr. Herwig Noisternig  
 Ständige Mitglieder: Johannes Czechner  
 Dr. Sandra Oswald-Sitter  
 Dr. Tina Kenda  
 Ersatzmitglieder: Mag. Charlotte Fink  
 Dipl.-Ing. Harald Schlemitz  
 Cornelia Andreasch

#### Mitglieder für die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen

<b>Entlohnungsgruppe</b>	<b>Beisitzer</b>	<b>Ersatzbeisitzer</b>
A	Dr. Gabriele Stoiser	Mag. Christian Oberwald
B	Angelika Rumpold	Horst Koch, MA
C	Christian Schneeweiß	Mag. Christian Waldhauser
D	Kurt Stuck	Martha Dreier
K	Sladjana Nedic	Birgit Ronacher
1	Gottfried Sternad	Michael Jahn
2	Christian Hölbling	Werner Peer
3	Gerhard Linek	Birgit Wrisnigg
4, 5	Jürgen Ströckl	Markus Kletz“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, übernimmt den Vorsitz.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke. Wir kommen zur Tagesordnung von Vizebürgermeister Philipp Liesnig, Punkte 13 bis 15 bitte zu berichten.

**Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ**

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, berichtet zu seinen Tagesordnungspunkten 13 – 15:

Tagesordnungspunkt 13, da geht es um Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten, die an die Volkshilfe weiterzugeben sind. Und zwar für das Projekt Breakfastclub, das sich großer Beliebtheit erfreut und bereits an 14 Schulstandorten in Klagenfurt umgesetzt werden konnte. Konkret erhalten wir für dieses Projekt einen Zuschuss von EUR 63.750,--, die eben in weiterer Folge dann auf Grundlage einer Vereinbarung, die wir mit der Volkshilfe abzuschließen haben, von der Stadt Klagenfurt an die Volkshilfe zweckgewidmet weitergereicht werden. Tagesordnungspunkt 14, Abfallgebührenverordnung 2024. Bekanntermaßen sind unsere Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen. Maßstab für die Gebührenberechnung sind die Kosten für die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung. Wenn Gebührenhaushalte nicht ausgeglichen budgetieren können, ist eben eine entsprechende Erhöhung erforderlich. Ab dem Jahr 2024 kann diese Kostendeckung nicht mehr erreicht werden und ab dem Jahr 2026 sind keine Zahlungsreserven mehr vorhanden. Das würde bedeuten, dass dann Investitionen im Gebührenhaushalt nur noch fremdfinanziert werden können. In weiterer Folge hätte das nur umso höhere Gebührenerhöhungen zur Folge. Daher ist von den entsprechenden Fachabteilungen eben ein Vorschlag erarbeitet worden und der sieht vor, dass in den drei kommenden Jahren, also 2024, 2025, 2026 der Gebührenhaushalt oder die Gebühren jeweils um 5 % zu erhöhen sind. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2024 die Gebührenbremse des Bundes zur Geltung kommt, die die Gebührenerhöhung für das kommende Jahr wesentlich abdämpfen wird.

Tagesordnungspunkt 15. Da geht es um über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und entsprechenden Bericht, der da abzugeben ist gemäß des Stadtrechtes. Im Zeitraum von 25.8. bis 12.12.2023 wurden für das Haushaltsjahr 2023 außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen in der Gesamthöhe von EUR 2,863.830,-- genehmigt. Die detaillierte Liste ist entsprechend dem Antrag beigelegt. Danke sehr.

Es folgen Wortmeldungen.

Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Iris Pirker-Frühaufl, FPÖ, zu TOP 14:

Hoher Gemeinderat, Stadtsenat, sehr geehrte Mitarbeiter des Hauses.

Vorab, bevor ich mich zum Tagesordnungspunkt 14 melde, habe ich aufgrund der Diskussion, die da heute stattgefunden hat am Anfang der Sitzung, noch ein dringendes Bedürfnis, mich einfach im Namen sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und vor allem der Stadtregierung bei den Mitarbeitern zu entschuldigen, dass wir wieder diese Aktionen bringen, dass wir mitten in den Feiertagen eine Sitzung haben. Und dieses Mal nicht einmal für so ein wichtiges Thema, wie das Budget, weil wir es nicht geschafft haben, dieses rechtzeitig zu machen,

sondern für einen Tagesordnungspunkt, den wir schon am 28.11. in einer ordentlichen Sitzung, die geplant gewesen wäre, vielleicht abhalten hätten können bzw. es war eine geplante Sitzung am 28.11.. Da haben ja alle wahrscheinlich, sowohl die Gemeinderäte als auch Mitarbeiter, Berufsleben, Privatleben dahingehend geplant. Die ist abgesagt worden. Eine Woche später am 5. Dezember müssen alle wieder antanzen für einen Tagesordnungspunkt mit dieser Datenschutzklausel und dem Skandal, der da plötzlich aufgepoppt ist, der ja auch schon länger im Laufen war. Alle planen und organisieren sich wieder um. Auch die Mitarbeiter, die Gemeinderäte, sämtliche Familien im Hintergrund. Was passiert? Wir tun den Tagesordnungspunkt absetzen. Wir planen die nächste Sitzung am 21. Dezember. Da passiert ein Fehler. Wir haben keine Tagesordnung ausgeschickt. Ja, kann passieren. Wieder neu planen für alle Familien der Mitarbeiter, die in dem Haus darin involviert sind, für sämtliche Gemeinderäte und ihre Familien. Und jetzt haben wir den 28. Dezember. Und was passiert heute wieder? Wir setzen diesen Punkt wieder ab. Es ist ein Spießrutenlauf, den wir da machen, hin und her. Was spricht bitte dagegen, wenn wir die Personen heute gehört hätten, die da sind? Was spricht dagegen, wenn am 30. Jänner, wo ja die nächste Sitzung geplant wäre, dann die nächsten Personen anzuhören? Glaubt's ihr wirklich, dass wir alle jemals auf einen Tisch bekommen? Ich glaube das nicht. Wir werden diesen Punkt wahrscheinlich noch bis zum St. Nimmerleinstag absetzen und absetzen und absetzen. Und das Chaos, das wir dann live über die Live-Streams nach draußen tragen, das ist ein jämmerliches Bild, was wir von der Stadt eigentlich abgeben. Und es kann ja nicht sein, dass wir wirklich ständig nach der Pfeife von ein paar Personen tanzen müssen. Die Mitarbeiter, die Familien, die Gemeinderäte und die Familien und heute sogar ein paar Anwälte, die sich Zeit genommen hätten, um uns Bericht zu erstatten, Personen, die Stellungnahmen geschrieben haben während den Feiertagen oder vielleicht krank im Bett geschrieben haben. Nein, wir tun das alles wieder ab vom Tisch und machen wir es das nächste Mal. Also bitte, für das nächste Mal versuchen wir dieses Chaos beiseite zu lassen und machen das Ganze ein bisschen koordinierter.

Jetzt zum Tagesordnungspunkt 14, die Gebührenerhöhung. Seitens der FPÖ und vor allem auch unserer Stadträtin Sandra Wassermann ist es für uns ganz wichtig auch zu sagen, dass gerade in Zeiten wie diesen, wo die Teuerung uns alle trifft, es für uns eigentlich, dass wir nichts davon halten, die Bevölkerung weiter mit erhöhten Geldern zu belasten. So wissen viele nicht, wie sie das Monat drüberkommen sollen. Aber leider ist es gerade im Gebührenhaushalt das Problem, dass wir oder halt die Verpflichtung, die wir haben, eine gesetzliche Verpflichtung, kostendeckend zu agieren und Rücklagen zu haben für notwendige Sanierungen. Und gerade der Gebührenhaushalt ist jener, der auch getrieben von den Strompreisen und Treibstoffpreisen bzw. dann auch in weiterer Folge bei den Kosten der Sanierungen getrieben wird. So muss man leider dieser Verpflichtung nachkommen, wenn man jetzt nicht unbedingt einen Amtsmissbrauch begehen will. Und das werden wir in dem Sinn auch tun. Man muss an dieser Stelle aber auch der Stadträtin Sandra Wassermann, die leider krankheitsbedingt nicht da sein kann, danke sagen. Sie hat gekämpft bis zum Schluss. Hat auch das Thema Gebührenbremse ins Spiel gebracht und den Finanzstadtrat darauf aufmerksam gemacht und versucht, die Anpassungen so niedrig wie möglich zu halten.

Abschließend möchte ich noch allen Mitarbeitern, Bürgern der Stadt, Gemeinderäten ein gutes und vor allem viel Gesundheit für das neue Jahr wünschen und der Stadtregierung den Wunsch noch ausrichten, bitte ein bisschen weniger Chaos für das nächste Jahr. Versuchen wir uns wirklich, so wie wir heute schon gehört haben zweimal die Gelöbnisformel, zum Wohle und im Sinne der Stadt zu agieren. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Ich bin ein bisschen überrascht, dass das heute noch nicht gesagt wurde. Nachdem die letzte Gemeinderatssitzung am Krampustag stattgefunden hat, findet sie heute am Unschuldigen Kindertag statt. Wir haben aber offensichtlich nicht nur das Talent in dieser Stadt, unsere Gemeinderatssitzungen an, sagen wir einmal, besonderen Tagen abzuhalten, und ich möchte mich den Entschuldigungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchaus anschließen, weil auch ich halte das für einen untragbaren Zustand, dass wir Jahr um Jahr, nämlich genau das dritte Mal im dritten Jahr dieser Amtsperiode, Ende Dezember eine Gemeinderatssitzung abhalten müssen, ohne so etwas ähnliches wie ein tragfähiges Budget vorliegen zu haben. Und es erinnert mich ein bisschen, und daher heute meine außergewöhnliche Aufmachung, mich erinnert das ein bisschen an Miss Sophie's 90. Geburtstag, Dinner für one wird das auch genannt, indem der Butler James mehrmals fragt, same prozedure as last year, Miss Sophie, und immer zur Antwort bekommt, same prozedure as every year, James. Und gerüchteweise läuft es ja in Klagenfurt durchaus ähnlich ab. So irgendwann Anfang, Mitte November da klopft unser Finanzreferent Liesnig beim Bürgermeister an die Tür und sagt, same prozedure as last year, Bürgermeister? Und der antwortet zugegeben ein bisschen genervt, weil er gerade bei seinen Gesangsproben gestört wird, weißt eh, Phipse, wie immer. Und den Kollegen Liesnig freut das natürlich, weil jetzt muss er sich nicht mit so lästigem Zahlenwerk herumschlagen, sondern kann schnurstracks raus auf den Neuen Platz und unten am Christkindlmarkt beweisen, dass er auch in anderem Zusammenhang dem Butler James durchaus gewachsen ist. Und der Bürgermeister ist natürlich froh, dass damit auch für ihn das Kapitel Budget damit für heuer endlich wieder erledigt ist, war eh genug Stress und schreitet frohen Mutes zum nächsten Fototermin. Same prozedure as every year. Dieses jährliche Déjà Vu ist aber eigentlich bei aller Belustigung eher so etwas wie ein trauriges Markenzeichen dieser Stadt geworden. Und deswegen auch heute wieder am 28.12. kein Budget. Wir haben am 28.12., also wirklich drei Tage vor Ende dieses Jahres, eine Gemeinderatssitzung, haben kein Budget, keinen Budgetentwurf und nicht einmal, und das enttäuscht mich schon, nicht einmal einen Bericht darüber, wie es gerade aussieht. Wie weit sind wir weg. Wo setzen wir an. Was sind die Ideen der Stadtregierung, dass wir vielleicht doch in absehbarer Zeit noch zu so etwas kommen. Und warum der Finanzreferent uns da sogar einen Bericht vorenthält, da kann man jetzt nur spekulieren. Kann mehrere Gründe haben. Entweder er ist mit der Rolle vollkommen überfordert, er hat keinen Mut, uns reinen Wein einzuschenken darüber, wie es tatsächlich steht oder er hat diesen reinen Wein schon über die Weihnachtsfeiertage so ausgiebig ausgeschenkt, dass er noch ein paar Tage zur Erholung braucht. So oder so. Das ist ein untragbarer Zustand. Und das kann man so nicht akzeptieren. Das wäre in keinem Unternehmen akzeptierbar, dass es Jahr für Jahr wenige Tage vor Jahreswechsel kein beschlossenes, nicht einmal ein vorgelegtes, Budget gibt. Besondere Sorge macht mir das aber noch wegen einem ganz anderen Bereich. Nämlich wegen der vielen Vereine und des Ehrenamtes bei uns in Klagenfurt. Das sind nämlich die Bereiche, die ganz besonders abhängig davon sind, dass wir ein beschlossenes Budget haben, weil alle finanziellen Zuwendungen, die die so bitter notwendig haben, um sich um unsere Gesellschaft mit zu kümmern, davon abhängig sind, dass wir als Stadt eben ein beschlossenes Budget haben. Und das haben sie eben nicht. Und da weiß ich, rumort es in den Vereinen ganz gewaltig. Und da bitte ich wirklich inständigst, schleunigst dafür zu sorgen, dass das auch entsprechend gesichert ist. Das Ganze mit dem Bericht wäre ja halb so wild, wenn wir einen Bürgermeister hätten, der sagen wird, das lasse ich nicht zu. Dass wir ein Budget haben, ist mir so wichtig, da fange ich mir den Finanzreferenten jetzt her und verpflichte ihn dazu, dass

wir da jetzt einen Schritt weiter kommen. Und der dann nichts unversucht lässt, damit wir eben doch ein Budget haben und vorwärts kommen in der Stadt. Aber wir haben einen Bürgermeister, den das nicht kümmert. Und warum nicht? Ja vielleicht weil das Wichtigste für das Jahr ja schon längst erledigt ist. Schaut's einmal. Ist das nicht ein liebes Foto mit Schneeflöckchen und einer ganz schönen Krawatte vom Bürgermeister, das allen geschickt worden ist. Herr Bürgermeister, wollen Sie das Wort ergreifen? Ein Wunsch für das neue Jahr, Herr Bürgermeister. Einmal eine Rede von mir hier draußen, wo ich von Ihnen nicht unterbrochen werde. Das würde mich wirklich sehr freuen. Okay, werden wir schauen. Das wird nicht möglich sein, sagt der Bürgermeister, er wird mir weiter versuchen das Wort entziehen. Okay. Macht nichts.

Also es gibt ein ganz schönes Bild. Das ist total lieb. Eine schöne Krawatte hat der Herr Bürgermeister auch noch. Damit ist das erledigt. Da wollen wir uns doch nicht mit so lästigen Dingen aufhalten. Dann schnell noch ein paar Sachen mit dem 73er beschlossen. Das ist im Dezember so gute Praxis in Klagenfurt. Ist ja total angenehm. Der Dezember eignet sich da ganz besonders dafür, weil wir diese lästigen demokratischen Prozesse dann nicht brauchen. Ja und dann, es ist ja heute der 28., steht eigentlich nur noch eine wichtige Aufgabe für dieses Jahr für die Amtsträger im Raum. Genau. Gemeinsames Proseccotrinken am Silvestermarkt auf Kosten der Steuerzahler. Und deswegen eilt der Bürgermeister noch ein letztes Mal in diesem Jahr schnell zur Türe vom Finanzreferenten Liesnig. Mit einem leicht selbst zufriedenen Lächeln schaut er rein und sagt, same prozedure als last year, Philipp? Und der ruft freudig und sagt, same prozedure as every year, Bürgermeister.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen allen geht. Aber ich sage Ihnen, mir hängt dieses ewig langsame, zukunftsvergessene, visionslose Trotten dieser Stadtregierung wirklich zum Hals heraus. Und ich sage Ihnen, es ist bald Halbzeit in dieser Amtsperiode. Und so wie das die erste Halbzeit gelaufen ist, so kann das einfach nicht mehr weitergehen. Die Stadt wartet, die Menschen dieser Stadt warten sehnsüchtig auf echte Reformen, auf Entwicklungen, auf Schritte in die Zukunft, auf ein Vorwärtskommen. Daher ist mein Aufruf an Sie und uns alle für das kommende Jahr, und das bitte ganz bewusst nicht als Neujahrsvorsatz zu verstehen, weil bekanntlich sind die immer wahnsinnig schnell wieder verworfen, dass alle, denen es auch so geht, sich mit aller Kraft gegen diesen Stillstand stemmen, dass wir gemeinsam einen Plan entwerfen, wie wir unsere Landeshauptstadt Klagenfurt aus dieser Dauermisere herausholen können, weil wir ganz einfach nicht zulassen dürfen, dass Klagenfurt von dieser Regierung im Stillstand erdrückt wird. Es gibt nämlich bei allen Vergleichen einen ganz wesentlichen Unterschied zwischen Dinner for one und der politischen Situation in Klagenfurt. Das eine ist ein Theaterstück und das andere ist das echte Leben. Und während Miss Sophie keine Nachfahren hat, um die sie sich sorgen muss, ist das ja letztendlich ganz genau unsere Aufgabe, nämlich für die nächste Generation hier herinnen so zu arbeiten, dass sie eine bessere Situation vorfindet als die, die heute besteht. Und ich bitte Sie wirklich inständig alle, das zu beherzigen und niemals zu vergessen. Niemals zu vergessen und nicht nur heute am Unschuldigen Kindertag. Herzlichen Dank.

Wortmeldung von Gemeinderat Philipp Smole, Die Grünen, zu TOP 14 und 15:

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister.

Vielen Dank für Ihre Berichte. Zur Abfallgebührenverordnung. Uns ist klar, dass natürlich eine Gesundung unserer Finanzen wohl auch mit einem einnahmenseitigen Maßnahmenpaket verbunden sein wird. Insofern waren wir nicht sehr überrascht, das da am Programm zu

finden. Was uns ein bisschen abgeht noch, vielleicht gibt es die Möglichkeit, im Schlusswort das noch ein bisschen aufzudröseln, ist, es war zwar eine Anlage dabei, in der die Kosten angeführt und quasi graphisch auch sichtbar gemacht worden sind, aber in keiner Weise, wie sie sich zusammensetzen. Also woraus resultieren die Mehrkosten? Ist es inflationsgetrieben? Ist es Personal? Ist es der Fuhrpark? Man kann nicht nachvollziehen, woraus sich die Kostensteigerungen ergeben und insofern wäre das glaube ich die Voraussetzung, um dann natürlich auch diese Gebührenerhöhung dann auch nachvollziehbar beschließen zu können. Und was mich noch interessieren würde, ist, das ist leider glaube ich im ganzen heurigen Jahr ein bisschen untergegangen, weil wir quasi von einer Causa in die nächste getaumelt sind. Beim letztjährigen, beim Voranschlag, wo es zumindest noch den gegeben hat, war sehr oft von diesem ominösen Einsparungspotenzial die Rede. Und ein ganz prominentes Beispiel davon waren die Optimierung der Touren bei der Müllabfuhr, die, soweit ich mich erinnere, mit einem Betrag von immerhin rund EUR 1,5 Millionen versehen war. Und mich würde interessieren, ob dieses Einsparungspotenzial realisiert wurde und wenn ja, ob dieser Einsparungseffekt von rund EUR 1,5 Millionen bei der Kalkulierung dieser Gebührenerhöhung eingepreist ist.

Abschließend noch zu der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendung. Ja, auch da wird halt wieder einmal sichtbar, es gibt sicher da Positionen, die alternativlos sind, die man einfach quasi aufwenden muss. Genau so sind aber wieder einmal nicht unwesentliche quasi Mehrkosten bei den Beratungskosten, Drucksorten EUR 90.000,-- kein Pappenstiel. Und so lange sich immer wieder auch solche Positionen dort reinverirren, ist für uns eigentlich nicht nachvollziehbar, dass der Spargedanke da wirklich so ernst auch gelebt wird, wie er versucht wird zu vermitteln.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ, zu TOP 14:

Nochmals, sehr geschätzter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Stadtsenates, liebe Freundinnen und Freunde im Gemeinderat.

Herr Bürgermeister, ich möchte mich zuerst recht herzlich bedanken für deine klare Antwort auf die Frage, die ich gestellt habe. Du hast es ja klar zum Ausdruck gebracht, es waren zwei Juristen in deiner Umgebung, die dich zu diesem Schritt im Endeffekt bewogen haben. Damit habe ich eine sehr zufriedenstellende Antwort und danke dir dafür.

Ich habe mich aber gemeldet zum Punkt 14 und möchte Sie vielleicht ein bisschen in die Systematik einführen, wie letztendlich auch so eine Verordnung vielleicht zustande kommt. Weil Sie selbst ja gesagt haben, es ist kein dringender Handlungsbedarf gewesen oder, ich glaube, die Kollegin hat das gesagt, man hätte das also schon früher vielleicht beschließen können, nicht so spät hinaustreiben können, die Müllgebührenverordnung, wenn ich das richtig verstanden habe. Aber ich möchte vielleicht das Prozedere kurz schildern. Es hat der Nationalrat eine Gebührenbremse glaube ich Ende Oktober beschlossen. Es ist dann an und für sich so, dass ein Bundesgesetz beschlossen worden ist, dass EUR 150 Millionen an die österreichischen Gemeinden fließen sollen, um eigentlich eine Abfederung zu haben bei Wasser und Müllgebühren. Das Ganze muss dann durch den Bundesrat. Der Bundesrat tagt ungefähr 14 Tage später, damit das Ganze zu einem Gesetzesbeschluss werden kann. Und ich darf Sie also informieren. Gerade in dem Bundesrat haben wir sehr heftig diskutiert, ob diese EUR 150 Millionen ausreichen werden als Gebührenbremse, ja oder nein. Man hat aber auch als SPÖ diesem Betrag von EUR 150 Millionen zugestimmt. Es ist zu einem mehrheitlichen Beschluss gekommen. EUR 150 Millionen werden auf die Gemeinden ausgeschüttet. Das heißt

also, wir haben, wenn ich das nur von unserer Seite sagen darf, kritisiert, dass dann wiederum das Land dazwischengeschaltet wird, extra wieder Modelle erarbeiten muss, dass man weiß, wie viel kommen wirklich auf die Gemeinden zu. Und ich glaube, der Finanzreferent musste auch auf diese Feststellung warten, was wird letztendlich auch der Stadt oder den Gemeinden zugeschossen, um letztendlich eine Gebührenermittlung durchführen zu können. Soweit es mir bekannt ist, ist es in Kärnten glaube ich mit Anfang Dezember passiert, dass man genau sagen hat können, was bekommt die Stadt Klagenfurt.

Und jetzt noch zur Kollegin Frühauf-Pirker. Das Finanzausgleichsgesetz schreibt uns natürlich vor, dass wir die Leistung mit der Gegenleistung abrechnen müssen. Das heißt also, das, was die Stadt an Leistung liefert, ist also auch punktgenau abzurechnen als Gegenleistung. Was nicht hineinfließen darf, das sind also unter Umständen Rücklagen, die für Investitionen geplant sind. Sondern in der Gebührenkalkulation hat man effektiv höhere Spritkosten, höhere Lohnkosten zu berücksichtigen. Und letztendlich war es glaube ich auch für die Stadt Klagenfurt, es hätte viel, viel schlimmer kommen können, wenn es diese Gebührenbremse vielleicht nicht gegeben hätte. Weil wir sind eigentlich gezwungen, diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Und da kann, bei aller Wertschätzung gegenüber der Frau Stadträtin Wassermann, man nicht auf die Bremsen steigen, weil irgendwann einmal vervielfacht sich und potenziert sich diese Gebührenlast für die Bürger, die sehr enorm ist. Aus diesem Sinne möchte ich also nur die Feststellung treffen, dass es natürlich viel, viel schlimmer kommen hätte können für die Klagenfurter Bevölkerung und man trotzdem zufrieden sein muss, dass wir diese insgesamt EUR 150 Millionen für die österreichischen Gemeinden bekommen haben, damit wir auch hier teilweise eine Abfederung für die Klagenfurter Bevölkerung durchführen haben können. Ich möchte aber trotzdem mit eurer Zustimmung ein bisschen abrunden. Ich glaube, ich habe da selber gesehen, der Bundesrat hat auch vorige Woche bis Donnerstag getagt und es waren auch alle, glaube ich, Beamten im Einsatz und man muss auch dieses Mitgefühl haben, dass also auch die Beamten einen wohl verdienten Urlaub und eine Auszeit verdienen. Gleichzeitig möchte ich aber auch sagen, dass wir als gewählte Mandatare natürlich selbst immer zur Verfügung stehen. Und ich möchte den Herr Landtagsabgeordneten Malle da auch lobend herausstreichen, dass du heute dafür Zeit hast. Weil wir, wenn wir uns wählen lassen, dann müssen wir auch bei allen Terminen zur Verfügung stehen, ob sie uns jetzt passen oder nicht. In dem Sinne danke für die Aufmerksamkeit.

#### Wortmeldung von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also, da haben wir wieder ein schönes Märchen heute gehört, ein Wintermärchen, vom Herrn Juvan vorgetragen. Aber was ich eigentlich vermisse, ist, ich habe jetzt gerade gesprochen, dass wir eigentlich mit dem Finanzreferenten und mit den Stadtsenatsmitgliedern beinahe tagtäglich darüber beraten, wie wir ein Budget auf die Beine stellen können, tagtäglich Maßnahmen setzen, umsetzen, damit im Jänner ein Budget auf die Welt gebracht werden kann, unter schwierigsten Bedingungen. Und eigentlich die Gemeinderäte, die dann da herauskommen, großartig etwas daherschwafeln, keinen einzigen sachlichen Beitrag dazu leisten, dass in der schwierigen Situation die Landeshauptstadt ein Budget auf die Beine stellen kann. Keine umsetzbare Idee. Ironie. Lustig machen. Das ist es. In einer Situation, wo in ganz Kärnten Städte und Gemeinden wegbrechen, die finanzielle Grundlage wegbricht. Mittlerweile zwei Gemeinden ihr Budget gar nicht mehr erstellen. Offensiv sagen, unter diesen Bedingungen wollen sie gar kein Budget mehr erstellen. Die Situation mit dem Land Kärnten, statt dass man Unterstützung bekommt in einer Situation mit Land und Bund, wo ganz Kärnten gleich betroffen ist, wird da einfach alles schlecht gemacht, die ganzen Bemühungen. Man hat

zwar keine Ahnung, wie viele Stunden wir zusammensitzen mit dem Budget, gar keine Ahnung, weil man von euch ja eh nie jemanden sieht, außer bei der Gemeinderatssitzung. Weder im öffentlichen Bild noch sonstwo. Aber kritisieren, lustig machen, schlecht machen. Das ist das, was wir jetzt am wenigsten brauchen. Über das sollte man einmal nachdenken, ob das der richtige Weg ist. Ob man hier als angelobter Gemeinderat sich so verabschieden und abputzen kann. Ich glaube, das ist das Falsche. Jetzt ist nämlich etwas anderes gefragt. Weil jetzt wollen die Leute draußen, dass man in schwierigen Zeiten vielleicht einmal zusammenhält und vielleicht einmal gemeinsam etwas auf die Beine stellt und dann dahinterstehen kann, auch Maßnahmen, die vielleicht nicht ganz so positiv sind, die nicht jedem gefallen, dass man das einmal mitträgt im Sinne dessen, dass wir ein ordentliches Budget haben, dass wir handlungsfähig bleiben, dass wir keine Zwölfstelregelung weiter beanspruchen müssen und dass wir hier diese Verantwortung wahrnehmen müssen. Oder Unterstützung beim Land Kärnten. Ihr seid's ja vertreten in verschiedenen Organisationen, Institutionen auf Bundesebene. Vielleicht kann man da einmal etwas machen. Seid's einmal auf die Idee schon gekommen, dass man einen konstruktiven Beitrag leistet, dass der Bund einmal diese ganze Finanzsituation besser beleuchtet für Städte und Gemeinden. Grüne detto. Vielleicht gibt es da einmal einen Ansatz. Weil das ist nämlich das Hauptproblem. Weil sonst wäre es nämlich nur ein Klagenfurter Problem. Sonst wäre es nur ein Klagenfurter Problem. Ist es aber nicht. Weil ich habe ja Pressekonferenz gemeinsam gehabt mit den Bürgermeister, wo viele gesagt haben, es wird das Licht abgedreht, es geht nichts mehr. Sie können nicht einmal mehr die Gehälter der Mitarbeiter zahlen, wenn es so weitergeht. In ganz Kärnten und österreichweit kommt jetzt die Diskussion. Da würde ich mir einmal was wünschen und vielleicht einmal einen Erfolg. Vielleicht laden wir einmal hier ein die Herrschaften Minister auf Bundesebene. Weil das Land schiebt auf den Bund und vom Bund hört man nichts. Das ist die Situation. Und wir haben Klausuren mit den Stadtsenatsmitgliedern. Wir haben permanent Stadtsenatssitzungen, wo Beschlüsse auch gefasst werden. Und wir werden, davon kann man ausgehen, ich will ja dem Finanzreferenten jetzt da nicht vorgreifen, wir werden es schaffen, ein Budget zu erstellen. Ja, nicht zeitgerecht, das ist richtig. Aber alles uns anzulasten, in anderen Gemeinden, wo es noch schlechter ist, läuft die Diskussion in eine andere Richtung, die halten nämlich alle zusammen. Die halten alle zusammen. Die verweigern sich gemeinsam, ein Budget, das sie beschließen könnten, zu beschließen, weil sie nicht wollen auf dieser Situation mit diesem Rahmen ein Budget zu beschließen, weil sie dann wissen, dass man damit abwinkt auf Landesebene und sagt, die werden schon machen. Da wünsche ich mir die Solidarität statt sich da lustig zu machen.

Und Proseccoempfang gibt es gar keinen. Aber gut, dass du das einmal erwähnt hast. Nur, Fotos. Fotos. Ihr habt halt Fotos da herinnen gemacht. Bei Nacht und Nebel habt's euch da Zugang erschlichen und habt's da eure Fotos gemacht und kritisiert's andere, wenn sie eine Weihnachtskarte austeilen. Also bitte, ein bisschen mehr zum Ernst der Sache zurückkommen. Ein bisschen mehr Verantwortung einmahnen. Wirklich. Das meine ich jetzt ganz ehrlich. Vielleicht kann man gemeinsam einen Beitrag leisten und eure Verfechter im Bund dazu bringen, dass sie insgesamt den Gemeinden und Städten helfen, auch nächstes Jahr, übernächstes Jahr und in den nächsten Jahren ein Budget für die nächsten Generationen zu ermöglichen. Weil da ist nämlich das Geld zu Hause. Aber null Einfluss haben und nur die Eigenen zu kritisieren, das ist allesamt allemal zu wenig.

Wortmeldung von Gemeinderat Michael Gussnig, TKS, zu TOP 14:

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen.

Ich werde mich sehr kurz halten und würde einen anderen Film jetzt irgendwie auf's Tapet bringen, und zwar, täglich grüßt das Murmeltier, in Bezug auf dich, lieber Herr Gemeinderat Juvan, und zwar, du hast ja heute wirklich ein Paradoxon geschaffen meiner Meinung nach. Einerseits möchtest du Ernsthaftigkeit, möchtest du die Stadtregierung darauf hinweisen, dass sie endlich ernsthaft arbeiten soll, fristgerecht ihren Aufgaben nachkommen soll und bringst das auf der anderen Seite oder ziehst das ins Lächerliche. Ich muss sagen, großes Theater. Sogar eure Kostüme passen dazu. Gefällt mir sehr gut. Nur ich muss ehrlich sagen, der Herr Bürgermeister hat mir jetzt schon viel vorweggenommen, mir fehlt halt wirklich der konstruktive Zugang von euch. Ich könnte jetzt natürlich das, und deshalb sage ich täglich grüßt das Murmeltier, das wiederholen, was ich schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung gemacht habe, wo ich angekündigt habe, eure konstruktiven Vorschläge diesem Gremium nahezubringen und dann einmal zwei, drei Minuten nichts gesagt habe. Es hat sich im letzten Jahr nichts geändert. Ich würde jetzt wieder zwei Minuten oder drei Minuten schweigen. Will ich euch jetzt nicht damit quälen und diese Sitzung da unnötig in die Länge ziehen. Es kommt von euch außer Überschriften, schönen Pullis und toll inszenierten Videofilmen, wo du dann zum Schluss auch auf dem schönen Stuhl von unserem direkt gewählten Bürgermeister sitztst und sagst, dass du jetzt endlich Licht ins Dunkel bringen wirst. Ich würde mir wünschen, dass ihr diese Überschriften auch einmal ein bisschen ausformuliert's, konstruktiv Vorschläge einbringt's und es nicht nur bei Überschriften bleibt und bei schönen Videos und schönen Pullis, sondern wirklich auch konstruktiv mitgearbeitet wird und nicht nur kritisiert wird. Klar, ihr seid's in der Opposition. Es ist immer leicht zu kritisieren. Nur du bist selbst Unternehmer. Du weißt, andere Firmen irgendwo zu kritisieren ist einfacher als in der eigenen Firma wirklich konstruktiv etwas einzubringen. Jedoch du bist ein erfolgreicher Geschäftsmann. Ich würde mir wünschen, dass ihr drei auch hier in unserer Gemeinde auch diesen Vibe mit reinbringt's und nicht nur kritisiert's und schaut's, wo könnt ihr einen Bürgermeister jetzt vorführen oder Kasperltheater ableisten, was heute war. Dann noch quasi zwischen den Zeilen anbringen, dass die Beiden da auf den Christkindlmarkt runtergehen und Glühwein hast du zwar nicht gesagt, aber was hat er gesagt, Wein trinkt's und ausschenkt's, Prosecco, genau. Ich meine, ist das, hast du das wirklich notwendig? Habt's ihr das wirklich notwendig? Im Anfang entschuldigt ihr euch alle bei den Mitarbeitern bzw. bei den Zuseherinnen und Zusehern, dass da schon wieder eine Gemeinderatssitzung stattfindet, dass hier Sachen gesagt werden, die an Comedy und Lächerlichkeit nicht mehr zu überbieten sind und andererseits machst du das in einer Form, die genau das beinhaltet, das du kritisierst. Also ich würde mir wünschen, arbeitet's bitte mit, bringt's Konstruktives ein. Vielleicht muss ich dann nächstes Jahr, vielleicht nicht zwischen den Feiertagen, wenn ich euch oder über euch rede, nicht fünf Minuten schweigen. Dankeschön und ein schönes neues Jahr euch allen.

Schlusswort von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Zum Thema Gebührenerhöhung. Kollegin Pirker-Frühauf hat es ganz zu Beginn angesprochen und das ist eigentlich das Zentralste. So eine Gebührenerhöhung ist wirklich gerade in Zeiten wie diesen schmerzhaft. Wenn wir irgendwie können, versuchen wir das auch zu vermeiden. Gebührenbremse, das habe ich nicht ganz nachvollziehen können, dass da irgendwie Hinweise erforderlich gewesen wären. Konkret war es so, dass am 12.12. die Richtlinie von Seite des Landes übermittelt wurde und das selbstverständlich ganz normal und entsprechend den Vorgaben von der Fachabteilung eingearbeitet wird in so einen Entwurf. Wie kann man solche Gebührenerhöhungen möglichst gering halten? Ganz einfach, indem man entsprechende

Vormaßnahmen setzt. Und man kann das nachlesen. Ich habe seit zwei Jahren darauf hingewiesen, ich bin seit zwei Jahren in Verantwortung und habe da seit zwei Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass wenn man Reformschritte, aber nicht nur im Bereich der Abfallgebühren, sondern selbstverständlich auch in allen anderen Gebührenhaushalten unterlässt, es vielleicht unterjährig dann unangenehm ist, solche Schritte zu setzen, dass dann am Ende des Tages die Bürgerinnen und Bürger die Zeche dafür zahlen. Und dann bringt es auch nichts, wenn man sich dann darüber beklagt und das dann bejammert. Also da muss man unterjährig entsprechend Maßnahmen setzen.

Zum Budget 2024. Warum. Also vielleicht vorab nur, man merkt, der Janos Juvan ist vielleicht schon so ein bisschen im Trainingsmodus für bevorstehende Wahlkämpfe. Ob dieser untergriffige Stil der richtige Ansatz ist? Ich wünsch dir viel Glück dabei. Also ich kann mir das nicht vorstellen. Aber das sei einmal dahingestellt. Warum wird unser Budget Ende Jänner 2024 beschlossen? Ganz einfach, weil wir im Rahmen des Stadtsenates ein Reformpaket beschlossen haben, mehrheitlich, wo wir durchaus ambitionierte Maßnahmen dabei haben und wir uns selbst die Vorgabe gemacht haben, dass wir die vorerst in Umsetzung bringen wollen, damit sie auch budgetwirksam sind und entsprechend eingearbeitet werden können und das bedarf halt dann entsprechend noch Zeit. Darüber hinaus sind wir in ganz zentralen Zukunftspunkten, beispielsweise ÖPNV, noch in Verhandlungen mit dem Land Kärnten und versuchen da einfach eine saubere und valide Lösung herbeizuführen, damit wir dann auch entsprechend Budgetwahrheit walten lassen können. Zeitplan, und das ist ja bereits avisiert, 30. Jänner die Sitzung. Das heißt, konkretere Zahlen haben wir dann am 8.1. von der Fachabteilung. Auf der Grundlage wird dann das Budget entsprechend erarbeitet.

Ich kann aber jetzt schon sagen, dass der Voranschlag 2024 einer sein wird, der im Vergleich zu anderen vergleichbaren Städten, anderen Kommunen in Kärnten, anderen Landeshauptstädten einer sein wird, der aus meiner Sicht verhältnismäßig deutlich besser ausfallen wird, weil wir eben versucht haben, auch unsere Hausaufgaben zu machen. Ich darf in dem Zusammenhang auch auf den Rechnungsabschluss 2023 verweisen. Die Prognose ist, dass wir den nicht nur halten können, was unter den entsprechenden wirtschaftlichen Entwicklungen nicht ganz einfach war, sondern auch am Ende des Tages beim Rechnungsabschluss 2023 über dem Voranschlag liegen werden. Und wenn man den Voranschlag 2023 und den Rechnungsabschluss 2023 Revue passieren lässt, dann haben wir da ebenfalls überdurchschnittlich gute Ergebnisse erzielt. Wir haben uns das Ganze nicht leicht gemacht. Haben auch den unpopulären Weg da gewählt, dass wir eben länger über das Budget beraten haben und haben dann aber unserer Verantwortung gerecht werdend entsprechend auch vernünftige Beschlüsse herbeiführen können. Auch wenn wir dafür gezeißelt worden sind und ich mir ab und zu einmal gedacht habe, ob diese Kritik auch nur in irgendeiner Form, die da immer gekommen ist, verhältnismäßig ist, weil sie nämlich im Vergleich mit anderen Kommunen schlicht und ergreifend völlig falsch dargestellt wurde.

Was man natürlich schon anbringen muss, also wenn man sich das Prozedere ansieht. Das ist für uns alle im Stadtsenat glaube ich ein Stück weit unbefriedigend, wenn man im Herbst dann quasi mit der Brechstange gewisse Reformmaßnahmen, über die man auch schon länger diskutiert hat bzw. die auch schon Beschlusslage sind, dann in Umsetzung bringen muss. Da sieht man einfach, dass man bei den Abläufen im Haus deutlich Luft nach oben hat. Ich mag aber da jetzt gar nicht zu sehr darauf eingehen. Ich freue mich, dass wir im Rahmen der Maßnahmenbeschlüsse, die wir in den letzten Wochen gefällt haben, da wichtige Weichen gestellt haben gemeinsam. Das ist das Wichtigste, dass wir da einfach für die Zukunft Verbesserungen herbeiführen, weil wir natürlich auch alle miteinander kein Interesse haben, dass wir als Politik da laufend nachschieben müssen, sondern wir erwarten uns natürlich

entsprechend professionelle Abläufe auch auf der Verwaltungsebene, dass, wenn politische Beschlüsse gefällt werden, die auch entsprechend automatisch und professionell abgewickelt werden und auch entsprechende Vorschläge kommen, welche Reformmaßnahmen zu ergreifen sind. Und da bin ich dann natürlich auch auf der politischen Ebene. Es ist halt schon sehr leicht, sich beim Finanzreferenten, dann auch beim Bürgermeister, da abzuputzen und zu sagen, tut's und bringt's Vorschläge, ihr seid's alleine dafür verantwortlich. Naja, ich gehe davon aus, dass jeder einzelne Gemeinderat, jede einzelne Gemeinderätin, wie auch alle Stadtsenatsmitglieder Verantwortung tragen. Und es sind schon alle angehalten, auch entsprechende Maßnahmen und Reformvorschläge zu bringen. Mir sind da sehr wenig bekannt. Aus der Praxis kann ich eigentlich nur berichten, wenn man Vorschläge bringt, dann wird man eigentlich für jeden einzelnen gegeißelt und es wird alles schlecht geredet. Man hört auch kaum einmal irgendwie konstruktive Gegenvorschläge, über die ich gerne diskutieren würde. Mir ist da schlicht und ergreifend nichts bekannt. Und ich kann mit ruhigem Gewissen auf viele Pressekonferenzen und Presseaussendungen im Rahmen der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge verweisen, wo ich eigentlich nie ein rosarotes Bild gezeichnet habe, sondern immer darauf hingewiesen habe, welche Reformmaßnahmen zu ergreifen sind. Ich freue mich, dass jetzt vieles davon etwas später als ich es mir gewünscht hätte, aber doch, in Umsetzung kommt. Aber natürlich macht es mir auch keine Freude, wenn ich dann da quasi alleine oder in kleinster Runde das machen muss. Es wäre doch eine Gemeinschaftsaufgabe und würde uns allen gut tun, wenn wir nicht immer nur kritisieren sondern auch konstruktive Beiträge leisten. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, als Vorsitzender:

Danke für das Schlusswort. Wir kommen damit zur Abstimmung über die Punkte von Vizebürgermeister Liesnig. Wer damit einverstanden ist, bitte, oder sollen wir punktuell abstimmen? Ja. Punkt 13, Bedarfszuweisungsmittel Land Kärnten, Weitergabe an die Volkshilfe Bezirk Klagenfurt Stadt, Breakfastclub. Wer dafür ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe? Ist einstimmig angenommen. Punkt 14, Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024. Wer dafür ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe? Gegen die Stimmen von NEOS und Grün. Ist das richtig. Und Punkt 15 war ein Bericht, der wird zur Kenntnis genommen.

**12. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen (Abt. Soziales)  
34/1158/23**

**Dieser Punkt wird ans Ende der Tagesordnung gesetzt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diskussion und Beschluss siehe vertrauliches Protokoll zur 19. Gemeinderatssitzung.**

**13. Bedarfszuweisungsmittel Land Kärnten, Weitergabe an die Volkshilfe Bezirk Klagenfurt Stadt, Breakfastclub  
34/1185/23**

„Die vom Land Kärnten gewährten Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von EUR 63.750,-- für das Projekt Breakfastclub an städt. Pflichtschulen werden der Volkshilfe Bezirk Klagenfurt Stadt im Budgetjahr 2024 weitergeleitet. Die dafür zu unterfertigende Fördervereinbarung wird dem Land Kärnten bei gleichzeitigem Abruf der Bedarfsmittel übermittelt. Die Auszahlung wird nach Zufluss der Landesbedarfsmittel zu Lasten der VAST 1.2100.757000 erfolgen.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben – bei Abwesenheit von Gemeinderätin Mag. Smrecnik, SPÖ.**

**14. Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024  
34/964/23**

Wortmeldungen zu TOP 14 auf Seite 684, 685, 687 - 691

**Die in der Anlage 6 ersichtliche Verordnung wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben (Gegenstimmen der NEOS und der Grünen).**

**15. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht V für das Haushaltsjahr 2023  
34/1156/23**

„Der Bericht über die im Zeitraum vom 25.8.2023 bis 22.11.2023 genehmigten außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen, ergänzt um den genehmigten Antrag vom 7.4.2023 (MZI. 34/0233/2023), in der Höhe von EUR 2,863.830,-- wird gemäß § 84 Absatz 3 des Klagenfurter Stadtrechtes zur Kenntnis genommen.“

Wortmeldung zu TOP 15 auf Seite 687, 688

**Der Antrag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Berichterstatter: Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar**

Berichterstatter Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS zu TOP 16:

Im Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2020 wurde für den Verein Zentralraum Kärnten+ für drei Jahre ein operatives Budget in der Höhe von einer halben Million EUR vorgesehen welches sich die Städte Klagenfurt und Villach teilen. Der Anteil für die Landeshauptstadt Klagenfurt betrug demnach insgesamt EUR 250.000,-- und wurde in drei jährlichen Raten nach anfallenden Kosten zur Verfügung gestellt. Auf die drei Raten in den Jahren 2020, 2021 und 2023 entfiel daher ein Betrag von je EUR 84.000, --. Aus verwaltungseffizienten Gründen und

Gründen der Transparenz hat man sich dazu entschieden den jährlich zu entrichtendem Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 25.450, -- für die Regionalkooperation der LAG Region Carnica Klagenfurt Umland direkt aus dem Mitgliedsbeitragskonto der Magistratsdirektion zu budgetieren. Daher wird der Beitrag zur Unterstützung des Vereines Zentralraum Kärnten+ um den Betrag in der Höhe von EUR 76.350, -- verringert und beträgt somit für die Jahre 2024, 2025 und 2026 nur noch EUR 173.650, --. Somit lautet der Antrag bzw. der Antrag an den Gemeinderat wird gestellt und der Gemeinderat wolle beschließen, der Verein Zentralraum Kärnten+ ist für die Jahre 2024, 2025, 2026 mit den entsprechenden dafür vorgesehenen finanziellen Mitteln in der Höhe von EUR 173.650, -- auszustatten. Die dafür notwendigen Budgetmittel erfolgen über den Deckungsring 228 Zentralraum Kärnten+.

Wortmeldung Gemeinderat Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc., die Grünen:

Hoch geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich würde den Weihnachtsfrieden nicht brechen. Ich werde versuchen sehr fachlich und sachlich zu bleiben aber möchte trotzdem auf das Thema des Berichtes eingehen. Ich bin nicht ganz schlau daraus geworden, wie ich ihn gelesen habe, vor allem was die Vermischung des Budgets mit der LAG Leaderregion zu tun hat und warum man das in Abzug bringt. Das ist mir nicht klar was da wirklich jetzt Verbesserung sein soll. Vielleicht kann das aber der Referent noch einmal aufklären. Ist mir einfach nicht verständlich trotz des langen Textes im Beschlusstext aber generell glaube ich, dass das Thema Zentralraum natürlich ein sehr essentielles ist und wir haben heute von vielen Bereichen gehört wo natürlich guter Rat teuer ist und wo es einfach enger künftig werden wird was die Budgets anbelangt und das trifft, wie auch der Bürgermeister gesagt hat, nicht nur die Landeshauptstadt, sondern viele Gemeinden. Es wird natürlich eine Reihe von Maßnahmen von anderen Ebenen brauchen. Das würde ich nicht schön reden aber ich glaube, die zentrale Frage ist was können die Gemeinden selbst in ihrem Wirkungsbereich tun und da spielt glaube ich das Thema Zentralraum interkommunale Zusammenarbeit nicht zuletzt nur aufgrund der Koralmbahn weil seitdem ist das Thema einfach ganz plakativ auch in den Medien vertreten aber ich glaube, dass das ein ganz zentrales Thema überhaupt ist und das auch dieser Zusammenschluss und das über einen Verein abzuwickeln absolut legitim und sinnvoll ist auch für die Zukunft. Dennoch und ich habe den Text jetzt mehrmals gelesen, was mir nicht klar ist, ich hätte mir schon erwartet, dass man, wenn man jetzt drei Jahre nach hinten schaut und in drei Jahre in die Zukunft schaut, dass es ein bisschen, nicht ein bisschen, sondern dass es einfach eine ganz konkrete klare Aufgabenstellung für diesen Verein gibt was er zu leisten hat. Das es einen Tätigkeitsbericht gibt über die letzten drei Jahre was gemacht wurde, weil natürlich klingt jetzt nichts davon falsch was in dem Antrag steht aber es ist extrem auf kärntnerisch gesagt schwammig und es ist auch nicht messbar. Ist ganz nett. Kann man sagen der Verein gefällt uns und die Leute die darin arbeiten auch und wir geben ihnen einfach weiterhin Geld. Ja aber es ist öffentliches Geld und wir sind einfach verpflichtet Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu wahren und ich frage mich auch, wenn jetzt einer von den Gemeinderäten auf die Idee kommt den Stadtrechnungshof oder eine andere Instanz vielleicht den Landesrechnungshof zu bitten sich das einmal anzuschauen, was ist jetzt der Output. Das sind jetzt keine enormen Beträge aber immerhin sind es doch eine halbe Million Euro im Jahr, dann glaube ich, müsste man sich da schon Gedanken machen wie man das stärker messbar macht. Und vor allem welche Wirkungen man damit erzielen will. Vielleicht nur ein Beispiel. Wir waren kürzlich auf einer Fachexkursion in der Stadt Lienz. Doch eine Nachbargemeinde, die seit Jahren eine ganz imposante und professionelle Stadtumlandkooperation führt mit 17 Umlandgemeinden. Nur ein Beispiel: die machen den

Glasfaserausbau selbst die Gemeinden. Die haben keinen Zwischenhändler, sondern sie haben sich das aufgrund der Kooperation geleistet. Sie haben zwei Personen fix angestellt, die aufgrund des Platzes in Lienz sitzen, die das zentrale Fördermanagement für alle Kommunen machen die sich von EU-Mittel, Bundesmittel, Landesmittel und weiteren Fördermitteln umschauen und das entsprechend managen, dass das Geld auch in die jeweiligen Gemeinden und Regionen kommt. Ich glaube, dass wir da einen irren Verbesserungsbedarf in Kärnten haben aber insbesondere auch in der Landeshauptstadt und im Zentralraum haben und wenn wir jetzt schon mit der Stadt Villach stärker kooperieren, die Stadt Villach leistet sich und das habe ich schon in einer vergangenen Sitzung gesagt, zumindest eine Person, die nichts anders macht als Fördermanagement und zwar für alle Referenten, für alle Abteilungen und bei uns ist das nach wie vor nicht der Fall. Wir wissen, dass der Herr Abteilungsleiter Hafner super Arbeit leistet im Bereich der EU-Förderungen aber er kann nicht alleine sämtliche Bereiche abdecken und auch weil der Referent heute die Geldnöte des Wohnens angesprochen hat. Gerade beim Wohnbau, soviel Geld wie derzeit an Förderungen liegt auf Bundesebene, auf Landesebene, auf EU-Ebene, soviel hat es noch nie gegeben. Gerade wenn es um Sanierungen geht. Ich finde es wirklich grob fahrlässig, wenn man diese Mittel nicht abholt und das wird man am Ende auch erklären müssen, vielleicht wird's davon einmal einen Stadtrechnungshofbericht geben wie viele Mittel man nicht in Anspruch genommen hat. Das wäre nämlich eine horrende Zahl in den letzten drei Jahren. Aber jetzt wieder in das positive zurückkommend. Ich glaube, Zentralraum Kärnten essentiell wichtig. Ich glaube, dass das noch viel stärker gelebt werden sollte diese Kooperation mit den Gemeinden im Zentralraum aber ich glaube, dass man wirklich ein Wirkungsmonitoring hier einführen muss und ganz klar zumindest jährlich, wie es bei vielen anderen Förderempfängern ja auch abverlangt wird, einen Tätigkeitsbericht gibt, was wurde gemacht, eine Evaluierung gibt, passt das, ist es uns zu wenig, soll es mehr davon sein. Das möchte ich hier anregen und ich hoffe, dass wir zumindest im nächsten Jahr dann da hier einen Bericht erhalten werden. Danke für eure Aufmerksamkeit.

#### Wortmeldung Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren. Werde mich hier sehr kurzhalten. Es hat der Kollege Molitschnig jetzt schon vieles vorweg genommen. Ich habe mir zwei Stichworte aufgeschrieben zu dem Antrag. Das eine waren die Ziele und das andere Ergebnisse. Ich glaube, es ist weniger die Frage der Höhe dessen mit welchen finanziellen Mitteln dieser Verein ausgestattet wird sondern eher die Frage, was will man aus dem ganzen heraus holen, weil da ist extrem viel Potential drinnen. Ich bin ein großer Verfechter der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gemeinden. Natürlich insbesondere auch der Städte, die vielleicht ähnlichere Problemstellungen haben zueinander als das vielleicht mit einer Kleingemeinde zu Klagenfurt der Fall ist aber auch die kleineren Gemeinden gehören natürlich in diesen Zentralraum mit hinein. Herr Vizebürgermeister, ich habe nachdem ich bei der letzten Ausschusssitzung selbst nicht anwesend sein konnte, jetzt auch noch einmal Rücksprache gehalten mit einigen Ausschussmitgliedern, was etwas irritierend ist, nachdem wir einen eigenen Ausschuss für das Thema haben, das dieses Thema offensichtlich, soweit mir bekannt und soweit jetzt ganz kurzfristig mit den Kolleginnen und Kollegen abstimmbare, nicht im Ausschuss behandelt wurde. Ich habe heute schon einmal an die Art der politischen Zusammenarbeit hier appelliert und würde das hier an dieser Stelle auch gerne noch einmal wiederholen. Grundsätzlich soll der Verein Zentralraum Kärnten+ unsere volle Unterstützung erfahren, weil sehr sehr viel Potential in dieser Zusammenarbeit drinnen steckt. Genau dort

ist auch der Ort für konstruktive Vorschläge, für konstruktive politische Zusammenarbeit über die Parteigrenzen hinweg wenn es um Ideen und Vorschläge geht und nachdem das von zumindest zwei Kollegen hier herinnen eingefordert wurde, keine Sorge, wir haben unsere Lehren aus den ersten drei Jahren der Gemeinderatsarbeit hier gezogen, wissen, dass die Anträge offensichtlich, die selbstständigen Anträge nicht gelesen werden oder wenn sie gelesen werden und als unliebsam empfunden dann wird halt versucht sie verschwinden zu lassen oder sie nicht zur Abstimmung zu bringen. Wir werden nächstes Jahr sicher auch andere Mittel und Wege finden, unsere Vorschläge in allen besser noch zu unterbreiten, dass auch die Stadtregierung entsprechend davon Kenntnis nimmt. Schönen Tag.

Schlusswort Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Lieber Herr Gemeinderat Molitschnig, schwammig ist nichts bei uns und messbar ist alles. Das möchte ich schon betonen. Da wird nichts unter dem Tisch gemacht. Wir sind natürlich daran bestrebt, dass wir die Förderungen lukrieren, so wie du das auch angeschnitten hast, deshalb haben wir die Ausbildung der Kommunalen Fördermanager vorangetrieben. Das ist mir sehr am Herzen gelegen und die Kommunalen Fördermanager ergänzen das Leistungsportfolio der Mitarbeiter der städtischen Projektmanager und der IPAK im Smart Climate Lap. Konkret arbeitet das Personal an Förderprojekten wie Greenschoolenergy, Mission 2030, Share4u usw. und ähnlichen Projekten zur Erreichung der Klimaneutralität in Klagenfurt. Also dh. es geht hier was voran und diese Kompetenzen sind wesentliche Aspekte zur erfolgreichen Teilnahme an der EU-Citymission. Das wissen sie das jetzt durch die EU-Citymission für uns in Brüssel die Förderpakete offen sind und nur zur Information, wir sind nicht nur die 110 besten Städte, wir sind die 10 besten Städte in Europa und wir bekommen am 11. Jänner in Valencia eine Auszeichnung dafür. Nur zur Information. Die Mitarbeiter sind in der Lage Projektideen zu entwickeln, naja, ich glaube, auf das können wir stolz sein und es ist wichtig, dass der Gemeinderat das auch weiß. Und natürlich Konsortien zu bilden, dass jeweilige Projekt einzureichen und in weiterer Folge abzuwickeln was seit nunmehr einem Jahr im Zuge der öffentlichen Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaneutralität, für Klimaschutz im Projekt Mission 2030 in der Praxis geschieht. Und auch DI Koren Günter, der die Ausbildung absolviert hat, hat mit seiner Fachabteilung schon einige Fördergelder für die Landeshauptstadt Klagenfurt lukrieren können. Die Abteilung Vermessung und Geoinformation ist mittlerweile ein gefragter Partner in Innovationsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene und aktuell sind sie in folgenden teilweise vertraglich zugesicherten Förderprojekten. Und zwar 2.0 und Prometheus, das wurde gerade eingereicht, dann ist ein Projekt in Ausarbeitungsphase Smart4u und bei weiteren Projekten ist auch die Abteilung Klima- und Umweltschutz dabei. Wir lassen nach wie vor einiges an Fördergeldern liegen. Das stimmt. Die Fördermittel sind zurzeit jetzt gerade wieder aufgestockt worden auch was die Sanierung der Wohnobjekte anbelangt. Das stimmt. Wir werden da auch zugreifen. Wir haben also diese Grundstruktur recht gut aufgestellt und am wichtigsten sind die Fördergelder eigentlich für Dinge, die man ohnehin machen muss oder die der Modernisierung der Landeshauptstadt Klagenfurt dienen zu lukrieren. Diese Fördergelder sollten wir auf jeden Fall lukrieren und genau das machen wir auch. Die Ausbildung zum Kommunalen Fördermanager zeigt die vielfältigen Möglichkeiten von Projektförderungen und zwar in jeder Abteilung müsste es jemanden geben, der die Förderlandschaft im Auge behält und diese in Bezug auf den Aufgabenbereich durchleuchten sollte. Was kann es eigentlich für die Landeshauptstadt Klagenfurt Besseres geben als das man die Projekte, die ohnehin anstehen und umgesetzt werden sollen, Förderungen von Dritten bekommen. Aus meiner Sicht sollte sich eine

Landeshauptstadt schon auch als Innovationsmotor der Region Kärnten Österreich und Alpen-Adria-Raum verstehen.

Zu dieser Umschichtung bzw. wieso wir den Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 25.450, -- der LAG Region Carnica Klagenfurt Umland jetzt da umschichten. Es geht um eine reine verwaltungseffiziente Angelegenheit und aus Gründen der Transparenz, damit das auch besser ersichtlich ist, wie diese Gelder fließen. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS als Vorsitzender:

Danke. Damit war das das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 16. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen.

#### **16. Weitere finanzielle Unterstützung Verein „Zentralraum Kärnten+“ 34/907/23**

„Der Verein Zentralraum Kärnten ist für die Jahre 2024, 2025 und 2026 mit den entsprechenden dafür vorgesehenen finanziellen Mitteln in der Höhe von EUR 173.650, -- auszustatten. Die dafür notwendigen Budgetmittel erfolgen über den Deckungsring 228 „Zentralraum Kärnten+“ (VAST 1.0630.757100 „Städtekontakte und Partnerschaften – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ und VAST 1.0630.777100 „Städtekontakte und Partnerschaften – Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“).“

Wortmeldungen zu TOP 16 auf Seite 696 - 698

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von GR Robert Münzer, SPÖ und GR Michael Gussnig, TKS) zum Beschluss erhoben.**

Vorsitz übernimmt Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ.

**Berichterstatter: Bürgermeister Christian Scheider in Vertretung für  
Stadträtin Sandra Wassermann, BA**

Berichterstatter Bürgermeister Christian Scheider, TKS zu TOP 17 bis 25:

Ich habe ein kleines Déjà-vu. Das letzte Mal, wie ich diese Akte vorgetragen habe, war meine vornehmlich letzte Stadtsenatssitzung, wo ich dann als Bürgermeister wieder zurückgekehrt bin. Lese ich gerne vor. Berichterstattung für Straßenbau, Ausschuss Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV. Grundübernahme Schalleweg, Ing. Ewald Schurian. Das ist KG Marolla, da gibt es einen Teilungsplan der Abteilung Vermessung und Geoinformation, Trennstück im Ausmaß von 13m<sup>2</sup> soll unentgeltlich, kosten- schulden und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt übertragen werden und die Widmung ist gleichzeitig ins öffentliche Gut zu beschließen.

Dann haben wir eine Grundübernahme Karl-Truppe-Straße, Hallegger Gabriele Andrea, Hallegger Patricia Elena. Da werden aus den vorliegenden Parzellen gibt es einen Teilungsplan. Die Trennstücke im Ausmaß von 37m<sup>2</sup> und 36m<sup>2</sup> unentgeltlich, schulden- und lastenfrei ins öffentliche Gut übertragen. Und Trennstück 3 mit 27m<sup>2</sup> ebenso an Frau Patricia Elena Hallegger übertragen und gleichzeitig ist auch die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke als öffentliches Gut zu beschließen. Grundbücherliche Durchführung wird durch die Abteilung vorgenommen.

Dann haben wir Grundeinlöse Ponfeldstraße. Das betrifft den Klimbacher Bernhard. Tauscht und übergibt und die Landeshauptstadt Klagenfurt tauscht und übernimmt dieses ausgewiesene Trennstück im Ausmaß von 110m<sup>2</sup>. Dann weiters 377m<sup>2</sup> und 402m<sup>2</sup>. Mehrere Trennstücke hier, schulden- und lastenfrei in das Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt. Und demgegenüber tauscht und übergibt die Eigentümerin der Liegenschaft weitere Grundstücke im Ausmaß von 1.712m<sup>2</sup> und 159m<sup>2</sup> schulden- und lastenfrei in das Eigentum von Herrn Klimbacher. Die Bedeckung ist gegeben. Der Kredit ist bewilligt. Der Grundtausch erfolgt weder flächengleich noch wertgleich daher ist die Differenzfläche im Ausmaß von 754m<sup>2</sup> von der Landeshauptstadt Klagenfurt gegen Aufzahlung zu bezahlen und die Widmung wird beschlossen.

Dann haben wir den Grundtausch Abtretung Neues Wohnen Harbach 2020, Harbacher Straße, Einräumung Dienstbarkeit Geh- und Radweg, Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe. Die Diakonie tauscht und übergibt und die Landeshauptstadt Klagenfurt tauscht und übernimmt das ausgewiesene Trennstück im Ausmaß von 583m<sup>2</sup>, dann 2m<sup>2</sup>. Beide aus dem Grundstück der Liegenschaft St. Peter jeweils schulden- kosten und lastenfrei in das Eigentum. Die Landeshauptstadt tauscht und übergibt ihrerseits die ausgewiesenen Trennstücke, das ist sozusagen der Teil der Stadt und in der Harbacher Straße ist auf den dementsprechenden Grundstücken laut beiliegendem Servitutsplan auf dem Gehweg ist das alles genau straffiert. Von der Diakonie als Grundeigentümerin der Allgemeinheit ein grundbücherliches Servitut des Gehens bzw. des Gehens- und Radfahrens ist einzuräumen. Haben sich alle einverstanden erklärt. Jetzt werden die Verträge dahingehend abgeschlossen.

Grundverkauf Gärtnerstraße, Trinkel Ralf Oliver und Bleiweis Elisabeth. Da gibt es auch eine Vermessungsurkunde, Teilflächen im Ausmaß von 4m<sup>2</sup>, EUR 150,-- / m<sup>2</sup> und die Wegparzelle Welzenegg mit 1 m<sup>2</sup> an die Frau Bleiweis ebenso der gleiche Preis. Wurde bereits bezahlt. Die Auflassung öffentliches Gut für nicht mehr benötigte Teilflächen wird gleichzeitig beschlossen. Der Vertrag errichtet.

Dann die Grundbereinigung Dr. Robert Koch Straße. Das ist die Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und Privat. Dafür ist es erforderlich, dieses Grundstück, dass sich zurzeit im Besitz der Landeshauptstadt Klagenfurt befindet, in das Privatgut der Landeshauptstadt zu übertragen und die Widmung gleichzeitig zu beschließen.

Dann haben wir den Grundverkauf Wegparzelle Bauer Heribert und Andrea. Da geht es um eine öffentliche Wegparzelle KG Stein im Ausmaß von 427m<sup>2</sup>, EUR 10,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen. Der Kaufpreis von EUR 4.270, -- wurde bereits bezahlt. Die Widmung ist gleichzeitig zu beschließen und der Vertrag zu errichten.

Dann haben wir noch die Wildgansgasse, Orlitsch Theresia, Grundbereinigung. Da gibt es wieder einen Tausch und einen Gegentausch von Trennstücken. Erfolgt weder flächen- noch wertgleich sodass für die Differenzfläche im Ausmaß von 20m<sup>2</sup> von der Frau Orlitsch an die Landeshauptstadt eine Aufzahlung von EUR 200,--/m<sup>2</sup> zu bezahlen ist und die Widmung zu beschließen ist.

Und der letzte Punkt ist Grundübernahme Burgunder Straße. Da geht es um DI Markus Janesch. Gibt es auch einen Teilungsplan, Trennstücke die schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt zu übertragen sind, die Widmung zu beschließen ist und die grundbücherliche Durchführung durch die Abteilung gemacht wird.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ als Vorsitzender:

Danke. Es liegt keine Wortmeldung vor. Dann gehe ich einmal davon aus, dass wir im Block abstimmen können. Es sei denn es gibt Einwendungen dagegen. Ist nicht der Fall. Dann darf ich die Tagesordnungspunkte 17 bis 25 zur Abstimmung bringen. Wer damit einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Stimmenthaltungen, Gegenstimmen. Das ist nicht der Fall. Somit einstimmig beschlossen. Darf dir wieder den Vorsitz übergeben.

**17. Grundübernahme Schalleweg – Ing. Ewald Schurian  
34/1050/23**

„1. Aus der Parzelle 1580/1, KG 72142 Marolla, ist der in der Anlage 7 ersichtliche Teilungsplan GZ 9/23 der Abteilung Vermessung und Geoinformation das Trennstück „1“ im Ausmaß von 13m<sup>2</sup> unentgeltlich, kosten-, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.

2. Die Widmung des in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstückes „1“ als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.

3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abteilung Vermessung im Einvernehmen mit der Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**18. Grundübernahme Karl-Truppe-Straße – Hallegger Gabrielle Andrea, Hallegger  
Patricia Elena  
34/1113/23**

„1. Aus der Parzellen 465/1 und 466/1, KG 72110 Goritschitzen, sind laut den in der Anlage 8 ersichtlichen Teilungsplan GZ 9929/23 der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH die Trennstücke „1“ im Ausmaß von 37m<sup>2</sup> und „2“ im Ausmaß von 36m<sup>2</sup> unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.

2. Aus der Parzelle 794/1, KG 72110 Goritschitzen, sind laut Teilungsplan GZ 9929/23 der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH das Trennstück „3“ im Ausmaß von 27m<sup>2</sup> unentgeltlich und schuldenfrei an Frau Patricia Elena Hallegger zu übertragen.

3. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke „1“ und „2“ als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für das nicht mehr benötigte Trennstück „3“ wird gleichzeitig beschlossen.

4. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abteilung Vermessung im Einvernehmen mit der Abteilung Straßenbau und Verkehr beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**19. Grundeinlöse Ponfeldstraße – Klimbacher Bernhard  
34/903/23**

„1. Herr Bernhard Klimbacher tauscht und übergibt und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee tauscht und übernimmt das laut in der Anlage 9 ersichtlichen Vermessungsurkunde zur GZ 23001-15 des Vermessungsbüros Kollenprat, ausgewiesene Trennstück „1“ im Ausmaß von 110m<sup>2</sup>, Trennstück „5“ im Ausmaß von 377m<sup>2</sup>, Trennstück „9“ im Ausmaß von 402m<sup>2</sup> (Grundstück 1095/2 NEU), Trennstück „10“ im Ausmaß von 632m<sup>2</sup>, alle aus dem Grundstück 1095, KG 72114 Großbuch, Trennstück „2“ im Ausmaß von 260m<sup>2</sup>, Trennstück „6“ im Ausmaß von 685m<sup>2</sup>, beide aus dem Grundstück 1097, KG 72114 Großbuch, schulden- und lastenfrei.

2. Demgegenüber tauscht und übergibt die Eigentümerin der Liegenschaft EZ 242, KG 72114 Großbuch die Landeshauptstadt Klagenfurt (Öffentliches Gut), pA, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, das Grundstück 1107 im Ausmaß von 1712m<sup>2</sup> (Restfläche ohne Trennstücke „11“ im Ausmaß von 159m<sup>2</sup>) schulden- und lastenfrei in das Eigentum von Herrn Bernhard Klimbacher.

3. Zur Deckung der Ausgaben steht der auf der VAST 5.6120.003925 „Grundstücke zu Straßenbauten (Radwege)“ bewilligte Kredit zur Verfügung.

4. Der Grundtausch erfolgt weder flächengleich noch wertgleich, daher ist für die Differenzfläche im Ausmaß von 754m<sup>2</sup> von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Aufzahlung von EUR 10,--/m<sup>2</sup> zu bezahlen.

5. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke „1“, „2“, „5“, „6“, „9“ und „10“ als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für das nicht mehr benötigte Grundstück 1107 KG 72114 Großbuch wird gleichzeitig beschlossen.

6. Mit der Errichtung des Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**20. Grundtausch / Abtretung Neues Wohnen – Harbach 2000 – Harbacher Straße – und Einräumung Dienstbarkeit Geh- und Radweg – Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH (FN 215471 w)  
34/38/23**

„1. Die Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetrieb GmbH (FN 215471 w), tauscht und übergibt und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) tauscht und übernimmt das laut in der Anlage 10 ersichtlichen Vermessungsurkunde zur GZ 6/21 der Abteilung Vermessung und Geoinformation ausgewiesene Trennstück „2“ im Ausmaß von 583m<sup>2</sup> und das Trennstück „4“ im Ausmaß von 2m<sup>2</sup>, beide aus dem Grundstück 132 der Liegenschaft EZ 767, KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, jeweils schulden-, kosten- und lastenfrei in ihr Eigentum.

2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut) tauscht und übergibt und die Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH (FN 215471 w) tauscht und übernimmt das laut Vermessungsurkunde zur GZ 6/21 der Abteilung Vermessung und Geoinformation ausgewiesene Trennstück „1“ im Ausmaß von 603m<sup>2</sup> und das Trennstück „3“ im Ausmaß von 6m<sup>2</sup>, beide aus dem Grundstück 691/4 der Liegenschaft EZ 328 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, jeweils schulden- und lastenfrei in ihr Eigentum. Dabei werden 585m<sup>2</sup> entgeltlich und eine Grundfläche im Ausmaß von 24m<sup>2</sup> unentgeltlich in das Eigentum der Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH übertragen.

3. In der Harbacher Straße ist auf den Grundstücken 132 und .15, KG 72172 St. Peter bei Ebenthal laut den in der Anlage 11 ersichtlichen Servitutsplan M 1:500 vom 2.6.2023 auf dem Gehsteig (Servitut 1 rot kariert und Servitut 2 blau schraffiert) und auf dem Geh- und Radweg (Servitut 3 schwarz schraffiert) von Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH, pA Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Grundeigentümerin der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) ein grundbücherliches Servitut des Gehens bzw. des Gehens und Radfahrens einzuräumen.

4. Die Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH (FN 215471 w) erklärt sich damit einverstanden, dass für bereits verlegte Versorgungsleitungen ein Leitungsservitut grundbücherlich sichergestellt wird.

5. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke „2“ und „4“ als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigten Trennstücke „1“ und „3“ werden gleichzeitig beschlossen.

6. Die mit der Vertragsrichtung, der Erstellung der Vermessungsurkunde zur GZ 6/21 sowie dem Servitutsplan im Zusammenhang stehenden Kosten sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Landeshauptstadt, sämtliche übrigen Kosten wie z.B. Beglaubigungskosten sowie Abgaben aller Art – insbesondere Gebühren und sämtliche Steuern, wie etwa die Grunderwerb- und Immobilienertragssteuer – werden von jedem Vertragsteil (anteilig) selbst getragen.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**21. Grundverkauf Gärtnergasse – Trinkel Ralf Oliver, Bleiweis Elisabeth  
34/904/23**

„1. Aus der öffentlichen Wegparzelle 431/17, KG 72198 Welzenegg, ist laut der in der Anlage 12 ersichtlichen Vermessungsurkunde zu GZ 23178 des Vermessungsbüros Kollenprat, die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 4m<sup>2</sup> an den Anrainer Herrn Ralf Oliver Trinkel, Gärtnergasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zu einem Grundpreis von EUR 150,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

2. Aus der öffentlichen Wegparzelle 431/17, KG 72198 Welzenegg, ist laut Vermessungsurkunde zu GZ 23178 des Vermessungsbüros Kollenprat, die Teilfläche „2“ im Ausmaß von 1m<sup>2</sup> an die Anrainerin Frau Elisabeth Bleiweis, Gärtnergasse 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu einem Grundpreis von EUR 150,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

3. Der Kaufpreis wurde auf das VUG-Konto „Voranschlagswirksame Gebarung“ VAST 0.0000.369301 vereinnahmt. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 750,-- (5m<sup>2</sup> x EUR 150,-- = EUR 750,--) wurde bereits bezahlt.

4. Die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigten Teilflächen „1“ und „2“ wird gleichzeitig beschlossen.

5. Mit der Errichtung des erforderlichen Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**22. Grundbereinigung Dr.-Robert-Koch-Straße, Grundstück 458/142, KG 72198  
Welzenegg  
34/1208/23**

„1. Für die Bereinigung der Grundverhältnisse zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut) und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (privat), ist es erforderlich, das Grundstück 458/142, KG 72198 Welzenegg, das sich zurzeit im Besitz der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut) befindet, unentgeltlich ins Privatgut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.

2. Die Aufhebung der Widmung als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.

3. Mit der Errichtung einer grundbuchsfähigen Urkunde wird die Abt. SV im Einvernehmen mit der Abt. Facility Management – Dienststelle Liegenschaftsmanagement beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**23. Grundverkauf Wegparzelle 488, KG 72181 Stein – Dr. Heribert und Andrea Bauer  
34/1178/23**

„1. Die öffentliche Wegparzelle 488, KG 72181 Stein im Ausmaß von 427m<sup>2</sup>, ist an Familie Dr. Heribert und Andrea Bauer, Donauschwabenweg 7, 9073 Klagenfurt-Viktring, zu einem Grundpreis von EUR 10,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

2. Der Kaufpreis wurde auf das VUG-Konto „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ VAST 0.0000.369301 vereinnahmt. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 4.270,-- (427m<sup>2</sup> x EUR 10,-- = EUR 4.270, --) wurde bereits bezahlt.

3. Die Aufhebung der Widmung als öffentliches Gut für die nicht mehr benötigte Parzelle 488, KG 72181 Stein wird gleichzeitig beschlossen.

4. Die mit der Errichtung, Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung der mit der Auflassung des öffentlichen Gutes und dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich Beglaubigungskosten und Abgaben, insbesondere Gebühren und Steuern aller Art (auch die Immobilienertragssteuer), trägt zur Gänze Familie Dr. Heribert und Andrea Bauer.

5. Mit der Errichtung des erforderlichen Vertrages und der weiteren Abwicklung wird die Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**24. Grundbereinigung Wildgansgasse – Orlitsch Theresia  
34/1189/23**

„1. Frau Theresia Orlitsch tauscht und übergibt und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut) tauscht und übernimmt das laut in der Anlage 13 ersichtlichen Vermessungsurkunde zu GZ 1230/23 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, ausgewiesene Trennstück „1“ aus dem Grundstück 1123/3, KG 72147 Neudorf im Ausmaß von 6m<sup>2</sup>, schulden- und lastenfrei in ihr Eigentum.

2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut) tauscht und übergibt und Frau Theresia Orlitsch tauscht und übernimmt das laut Vermessungsurkunde zu GZ 1230/23 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, ausgewiesene Trennstück „2“ aus dem Grundstück 1601, KG 72147 Neudorf im Ausmaß von 26m<sup>2</sup> schuldenfrei in ihr Eigentum.

3. Der Grundtausch erfolgt weder flächen- noch wertgleich, sodass für die Differenzfläche im Ausmaß von 20m<sup>2</sup> von Frau Theresia Orlitsch an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Aufzahlung in Höhe von EUR 200,--/m<sup>2</sup> zu bezahlen ist. Die Aufzahlung wurde auf das VUG-Konto „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ VAST 0.0000.369301 vereinnahmt. Die Aufzahlung wurde auf das VUG-Konto „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ VAST 0.0000.369301 vereinnahmt. Die Aufzahlung über insgesamt EUR 4.000,-- (= 20m<sup>2</sup> a` EUR 200,-) wurde bereits bezahlt.

4. Die Widmung des in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstückes „1“ als öffentliches Gut und die Auflassung der Widmung als öffentliches Gut für das nicht mehr benötigte Trennstück „2“ werden gleichzeitig beschlossen.

5. Frau Theresia Orlitsch erklärt sich damit einverstanden, dass für bereits verlegte Versorgungsleitungen ein Leitungsservitut grundbücherlich sichergestellt wird.

6. Die mit der Errichtung, Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung der mit der Auflassung des öffentlichen Gutes und dem zu errichtenden Kauf- bzw. Tauschvertrag im Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich Beglaubigungskosten und Abgaben, insbesondere Gebühren und Steuern aller Art (auch die Immobilienertragssteuer), sowie die Kosten allfälliger Lastenfreistellungen trägt jeweils zur Gänze Frau Theresia Orlitsch.

7. Mit der Errichtung des Tausch- und Kaufvertrages und der weiteren Abwicklung wird die Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**25. Grundübernahme Burgunder Straße – Dipl.-Ing. (FH) Markus Janesch  
34/1051/23**

„1. Aus der Parzelle 384/40, KG 72110 Goritschitzen, ist laut der in der Anlage 14 ersichtlichen Teilungsplan GZ 2049-23 des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Heimo Prutej das Trennstück „1“ im Ausmaß von 30m<sup>2</sup> unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.

2. Die Widmung des in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstückes „1“ als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.

3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abteilung Vermessung im Einvernehmen mit der Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

## Berichterstatterin: Stadträtin Dipl.-Ing. Constance Mochar

### Berichterstatterin Stadträtin Dipl.-Ing. Constance Mochar, SPÖ, zu TOP 26 bis 31:

Hoher Gemeinderat, es geht hier um die Tagesordnungspunkte 26 bis 31. Alle Tagesordnungspunkte wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung beraten und beschlossen.

TOP 26 – hier geht es um die Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18.11.1971 für die Baufläche .204/4, KG Klagenfurt, Getreidegasse 16, Holzer Christian. Es handelt sich hier um das Hotel Zlamy Holzer. Es sollen künftig 700m<sup>2</sup> Büroflächen und 10 Wohneinheiten entstehen. Die Dachzone soll für PV Module ausgebildet werden und auch die Dachzonen sollen begrünt werden. Die Zufahrt erfolgt nur über Osten. Gemäß des Raumordnungsgesetzes 2021 wird festgelegt, dass die Mindestgröße des Bebauungsgrundstückes mind. 250m<sup>2</sup> betragen muss. Die bauliche Ausnutzung GFZ, Geschossflächenzahl, darf maximal 3,7 betragen. Es erfolgt eine geschlossene Bauweise. Es dürfen maximal 5 Geschosse gebaut werden und die Grünflächen und Gründächer sind auszuführen.

TOP 27 – hier geht es um die Verordnung und Vereinbarung der Flächenwidmungsplanänderung Kleinszig und Starmann. Hier gibt es eine Betriebserweiterung der Firma Starmann GmbH an der Josef-Sablatnig-Straße im westlichen Anschluss an das bestehende Werksgelände. Es werden rund 7.500m<sup>2</sup> von Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Gewerbegebiet umgewidmet sowie 150m<sup>2</sup> in Verkehrsfläche für die Verlängerung des Schatterweges. Geplant ist zunächst ein Lagerplatz, später nach Setzung der erforderlichen Anschüttung eine Lagerhalle. Im Stadtentwicklungskonzept ist diese Fläche für gewerbliche Nutzung vorgesehen. Es sind keine Einwendungen eingelangt. Es liegen alle erforderlichen Fachstellungen vor, zumeist mit Auflagen für die Folgeverfahren. Hinsichtlich Untergrund, Anschüttung und Oberflächenentwässerung wurde ein geotechnisches Gutachten vorgelegt. Betreffend Bauflächenbilanz besteht beim Gewerbegebiet aktuell kein Überhang und somit sind die Voraussetzungen für die Neuwidmung gegeben. Die widmungsgemäße Verwendung wurde mit der Firma Starmann vertraglich vereinbart.

TOP 28 – hier geht es um die Verordnung Änderung des Bebauungsplanes vom Jänner 1948, Hoffmannplan, für die Bauflächen .239 und .240/2, KG Klagenfurt, Osterwitzgasse 9 und Waaggasse 12, Neue Heimat, gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH. Mittels Teilbebauungsplan wird folgendes festgelegt: die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 200m<sup>2</sup> betragen. Die bauliche Ausnutzung, Geschossflächenzahl, darf maximal 4,4 betragen. Es wird eine geschlossene Bauweise festgelegt mit maximal 4 Geschossen und ein Dachgeschoss. Hier kommt es zu einer effizienten Nutzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und es handelt sich hier um eine maßvolle Verdichtung des Innenstadtbereiches. Im Innenhof wird zusätzlich eine Liftanlage nachgerüstet.

Top 29 – hier geht es um die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung, Wohnen Emmersdorf Tessendorf, Schlamadinger/Sanum Bauträger GmbH. Hier werden 3,8ha umgewidmet in Dorfgebiet und mit einem Bebauungsplan beschlossen. Baubedingungen

werden festgelegt. Es wird eine zweigeschossige Bauweise realisiert. Zudem werden Räumlichkeiten zur Ansiedelung eines Lebensmittelnahversorgers und einer Kindertagesstätte geschaffen für diesen Bereich und für dieses Siedlungsgebiet sehr wichtige Infrastrukturmaßnahmen.

TOP 30 – hier geht es um die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung, Kleingärten Wölfnitz, Annemarie Behr. Die genauen Bebauungsbedingungen werden festgelegt. Die Mindestgröße der Schrebergärten liegt zw. 175m<sup>2</sup> und 225m<sup>2</sup>. Die bauliche Ausnutzung darf maximal 40m<sup>2</sup> inklusive Nebengebäude, Überdachung, Terrassen und Zubauten betragen. Es darf maximal ein Geschoss gebaut werden mit einer Höhe von maximal 3,5m für das Hauptgebäude und 2,2m für die Nebengebäude. Die Verordnung verhindert der Wohnbebauung und die Widmung wird zu Grünland Schrebergärten und nicht zu Dorfgebiet umgewidmet.

TOP 31 – Flächenwidmungsplanänderung Barbara Perkonig. Hier wird eine Vereinbarung und eine Verordnung beschlossen. Die Fläche beträgt 771m<sup>2</sup> und wird in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet. Die Widmungsfläche liegt innerhalb der definierten Siedlungsgrenzen und laut des aktuellen Stadtentwicklungskonzeptes und alle erforderlichen Stellungnahmen liegen vor und sind positiv.

Bürgermeister Christian Scheider, TK, als Vorsitzender:

Danke. Es gibt keine Wortmeldung. Können wir das im Block abstimmen?

Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ, zur Geschäftsordnung:

Ich erkläre mich beim Punkt 28 für befangen und werde bei Punkt 28 nicht mitstimmen. Dies bitte auch protokollieren.

Bürgermeister Christian Scheider, TK als Vorsitzender:

Ja dh. die Punkte 26, 27, 28, 30 und 31 können wir im Block abstimmen. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Danke. Gegenprobe. Ist einstimmig. Jetzt Punkt 29, wer mit diesem Punkt einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Gegen Grün und Neos. Danke.

**26. Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18.11.1971 für die Baufläche .204/4, KG Klagenfurt, Getreidegasse 16 (Holzer Christian)  
34/554/23**

„Die in der Anlage 15 ersichtliche Verordnung betreffend Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .204/4, Getreidegasse 16, KG Klagenfurt, wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc., die Grünen) zum Beschluss erhoben.**

**27. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 54/C6/D6/2020 Kleinszig/Starmann GmbH  
34/326/21 (13)**

„Die in der Anlage 16 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen Frau Nora Katharina Starmann, M.A., Laudonstraße 29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und Herrn Johannes Starmann, MSc., Pernach 25, 9212 Techelsberg am Wörthersee als Eigentümer der Grundstücke Nr. 1863/6 und 1863/7, je KG 72123 Hörtendorf einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der unter der lfd. Nr. 54/C6/D6/2020 in Bauland – Gewerbegebiet umzuwidmenden unbebauten Grundfläche, wird genehmigt.“

Die in der Anlage 17 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc., die Grünen) zum Beschluss erhoben.**

**28. Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (sog. Hoffmannplan) für die  
Bauflächen .239, .240/2, KG Klagenfurt, Osterwitzgasse 9 / Waaggasse 12  
34/472/23**

„Die in der Anlage 18 ersichtliche Verordnung betreffend Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Bauflächen .239, .240/2, KG Klagenfurt, Osterwitzgasse 9 / Waaggasse 12, wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (Gegenstimmen von GR Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ wegen Befangenheit sowie bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc., die Grünen) zum Beschluss erhoben.**

**29. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnen Emmersdorf –  
Tessendorfer Straße, lfd. Nr. 18/B3/2018; Schlamadinger / Sanum Bauträger GmbH  
34/868/21**

„Die in der Anlage 19 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnen Emmersdorf – Tessendorfer Straße“, lfd. Nr. 18/B3/2018, wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (Gegenstimmen die Grünen und Neos, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc., die Grünen) zum Beschluss erhoben.**

**30. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“  
Lfd. Nr. 52/C3/2020; Annemarie Behr  
34/326/21 (12)**

„Die in der Anlage 20 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“, lfd. Nr. 52/C3/2020 wird unter Abwägung der eingelangten Einwendung zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc, die Grünen) zum Beschluss erhoben.**

**31. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 5/C5/2021; Barbara Perkonig  
34/617/22 (1)**

„Die in der Anlage 21 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung abzuschließen zwischen Frau Barbara Perkonig, Tannenweg 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1580/3, KG 72142 Marolla einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der unter der lfd. Nr. 5/C5/2021 in Bauland – Dorfgebiet unzuwidmenden unbebauten Grundfläche, wird genehmigt.

Die in der Anlage 22 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, BSc, die Grünen) zum Beschluss erhoben.**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS als Vorsitzender:

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Danke für den Bericht und danke für die Diskussion. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Es wird als letzter Punkt der heutigen Sitzung, wie bereits angekündigt, dieser TOP 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Ich darf daher alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Protokolls bitten, den Gemeinderatssaal zu verlassen.

**12. Abschreibung uneinbringlicher Forderung (Abt. SO)**

Antrag, Diskussion und Abstimmung siehe vertrauliches Protokoll.

**Allfällige selbständige Anträge, Dringlichkeitsanträge und Anfragen gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**SA 233/23** von Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ  
„Verkehrsspiegel für den Kreuzungsbereich Karl-Marx-Straße / St. Ruprechter  
Straße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.

**SA 234/23** von Gemeinderätin Ulrike Herzig, TKS  
„Selbsthilfegruppen (Vereine) in Klagenfurt“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.

**SA 235/23** von Gemeinderat Patrick Jonke, TKS  
„Fußball-EM in Deutschland, Ausnahmeregelung Öffnungszeiten der Gastgärten  
aufgrund TV-Übertragung der UEFA EURO 2024“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.

**SA 236/23** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ  
„Sitzungsfreie Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.

**SA 237/23** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ  
„Flughafen“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.

**SA 238/23** von Gemeinderat Siegfried Reichl, FPÖ  
 „Erneuerung Bodenmarkierung Haltestelle Maximilianstraße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.

**SA 239/23** von Gemeinderat Siegfried Reichl, FPÖ  
 „Begradigung Bankett Triplatstraße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.

**SA 240/23** von GemeinderätInnen Philipp Smole, Mag. Margit Motschiunig, Mag. Sonja Koschier, die Grünen  
 „Jährlich regelmäßige Stadtteilgespräche in Klagenfurt abhalten“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.

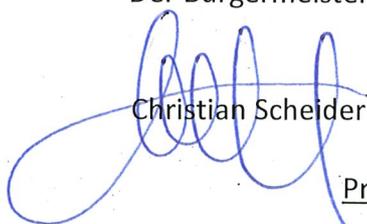
**SA 241/23** von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, die Grünen  
 „Kinderstadt / Ausbau einer KiTa“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur weitergeleitet.

Ende der Sitzung um 17.51 Uhr

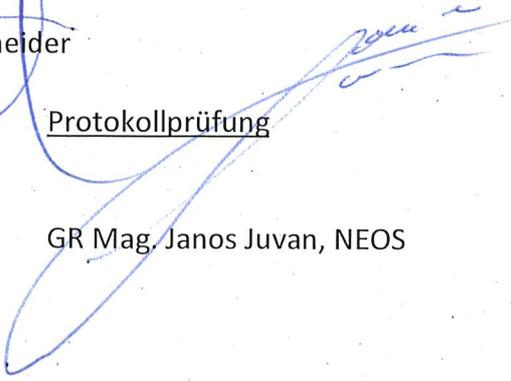
Der Bürgermeister

  
 Christian Scheider

Protokollprüfung

  
 GR Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ

Protokollprüfung

  
 GR Mag. Janos Juvan, NEOS

Schriftführung**Angelika Rumpold**

(Berichterstatter Vbgm. Mag. Dolinar, TOP 16  
Berichterstatterin StR Wassermann, TOP 17-25  
Berichterstatterin StR Dipl.-Ing. Mochar, TOP 26-31  
DA und SA)

Schriftführung**Jutta Schöttl**

(Fragestunde  
Berichterstatter Bgm. Scheider, TOP 1-11  
Berichterstatter Vbgm. Mag. Liesnig, TOP 13-15

Berichterstatter Vbgm. Mag. Liesnig, TOP 12  
unter Ausschluss der Öffentlichkeit)



Klagenfurt am Wörthersee, 16.11.2023

MZL 34/1134/23

Auszahlungen der Akontozahlungen der Abgangsdeckung für das Jahr 2023 an die privaten Anbieter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Rahmen der abgeschlossenen § 19a-Vereinbarungen im Zuge der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG)

Genehmigt in § 73 StR.

~~Nicht genehmigt.~~

Klagenfurt am Wörthersee, 16.11.23  
Der Bürgermeister

An den

Ausschuss für Bildung,  
Integration und Kultur

Stadtsenat

Gemeinderat

vorher zur Einsicht  
Herrn Magistratsdirektor  
Dr. Peter Jost

Herrn Bürgermeister  
Christian Scheider

VA 240  
21/4

Auszahlungen der Akontozahlungen der Abgangsdeckung für das Jahr 2023 an die privaten Anbieter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Rahmen der abgeschlossenen § 19a-Vereinbarungen im Zuge der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG)

Gemäß § 19a Abs. 1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze hat, ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu erfolgen.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idGF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen den privaten Trägern und der Landeshauptstadt Klagenfurt stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idGF dar. Das Vertragsgrundgerüst wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.9.2023 beschlossen.



In diesen Vereinbarungen wird auch die Abgangsdeckung seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt mit den privaten Trägern fixiert. Da die Förderung des Landes im Wesentlichen nur die Personalkosten und den Elternbeitrag abdeckt, werden nach gegenwärtiger Rechtslage die restlichen Kosten wie Miete, Betriebskosten, Reinigung, Instandhaltung und Verwaltung künftig, nach Vorlage der Bilanzen durch die Trägervereine, von der Stadt abzudecken sein.

Die Höhe der Akontozahlungen für das Kalenderjahr 2023 an die privaten Träger ergeben sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges für das Kalenderjahr 2023.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat daher rückwirkend mit 1.9.2023 mit folgenden privaten Anbietern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine Vereinbarung mit Auszahlung der unten angeführten monatlichen Akontozahlungen zur Deckung ihres Betriebsabganges vom Budgetjahr 2023 abgeschlossen:

Private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	Abgangsdeckung			Förderung	
	ZSE-ID	monatliche Akontozahlung	Abgangsdeckung 2023	ZSE-ID	liquote 2. Teilzahlung
St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk	2023 / 0725	158.772,50	635.090,00	2023 / 0430, 2023 / 0424, 2023 / 0427, 2023 / 0431, 2023 / 0429, 2023 / 0426, 0203 / 0425, 0202 / 0428	112.791,04
Schulverein St. Ursula in Österreich	2023 / 0708	31.598,75	126.395,00	2023 / 0378	25.634,33
Verein Nas otrok	2023 / 0709	3.288,75	13.155,00	2023 / 0416	9.904,12
Slowenischer Schulverein	2023 / 0719	750,00	3.000,00	2023 / 0400	9.904,12
Hermagoras	2023 / 0710	10.377,50	41.510,00	2023 / 0415	14.856,17
Kindergarten Tatjana Kogler	2023 / 0731	7,00	28,00	2023 / 0439	9.904,12
Walddorfschulverein Kärnten	2023 / 0724	31.581,75	126.327,00	2023 / 0434	19.808,23
Verein Hilfswerk Kärnten	2023 / 0721	36.559,50	146.238,00	2023 / 0437	9.904,12
Diakonie de La Tour gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	2023 / 0728	6.080,09	24.120,35	2023 / 0438	9.904,12
Verein Waldkindergarten "Waldlicht"	2023 / 0733	4.293,50	17.174,00	2023 / 0385	3.590,24
KABIG	2023/0734	55.000,00	220.000,00	2023 / 0436	32.225,56
BÜM gem. Betreuungs-GmbH	2023 / 0732	3.750,00	15.000,00		
Elternverein Kindertagesstätte Flohhüpfer		0,00	0,00		
Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten	2023 / 0718	4.575,00	18.300,00		
"Kindernest" gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH	2023 / 0712	25.189,25	100.757,00		
Verein UNI-Kindergruppe Klagenfurt	2023 / 0715	1.673,25	6.693,00		
Verein Kindertagesstätte KABI	2023 / 0711	3.377,00	13.508,00		
Verein KINKI		0,00	0,00		
<b>GESAMT</b>		<b>376.873,84</b>	<b>1.507.495,35</b>		<b>258.426,15</b>

Für das Kalenderjahr 2023 sind in Summe EUR 1.507.495,35 an Akontozahlungen an die privaten Anbieter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu leisten.

Die Auszahlungen der Akontozahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein und belaufen sich auf EUR 376.894,84

Für die Auszahlungen der Akontozahlungen für September 2023 iHv EUR 376.873,84 ist für EUR 368.993,76 die Bedeckung auf der Voranschlagsstelle 1.2400.757000 „Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszwecke“ bzw. innerhalb des Deckungsring 118 gegeben.

Für die Differenz zur Auszahlung der Akontozahlungen für September iHv EUR 7.880,08 und der Akontozahlungen für die Monate Oktober, November und Dezember in Summe von EUR 1.130.621,51 an die privaten Anbieter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wäre auf der Voranschlagsstelle 1.2400.757000 „Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszwecke“ eine entsprechende „Überplanmäßige Mittelverwendung“ gem. § 84 Abs. 2 Klagenfurter Stadtrecht K-StR 1998 iHv EUR 1.138.501,59 vorzusehen.

Die Vorgehensweise wurde mit der Abteilung Finanzen akkordiert.

Zusätzlich ist 10 in der obigen Auflistung angeführten Trägern, denen bereits mit Stadtsenatsbeschluss MZL 34/350/23, vom 23.5.2023, die Subvention in der herkömmlichen Form zugesichert wurde, die zweite Teilzahlung der Subvention nur mehr in aliquoter Form (die Monate Juli und August betreffend) iSv EUR 258.426,15, wie in obiger Tabelle aufgelistet, zur Anweisung zu bringen.

Keine Klimarelevanzprüfung erforderlich, da unter die Negativliste (Finanzthema) fallend

Es wird daher der **ANTRAG** gestellt, der

#### **Gemeinderat**

möge folgende Vorgänge beschließen:

1. Die Auszahlung der monatlichen Akontozahlungen in Summe von EUR 1.507.467,35 an die privaten Träger, deren Höhe sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges von 2023 ergibt, erfolgt im Nachhinein.
2. Die Auszahlungen der Akontozahlungen für September 2023 iHv für EUR 368.993,76 über Bedeckung auf der Voranschlagsstelle 1.2400.757000 „Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszwecke“ bzw. innerhalb des Deckungsring 118.
3. Die Auszahlung der Differenz zur Akontozahlung für September iHv EUR 7.880,08 und die Akontozahlungen für die Monate Oktober, November und Dezember 2023, in Summe von EUR 1.130.621,51, erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtsenats für eine entsprechende „Überplanmäßige Mittelverwendung“ gem. § 84 Abs. 2 Klagenfurter Stadtrecht K-StR 1998 über die Voranschlagsstelle 1.2400.757000 „Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszwecke“.
4. Den 10 in der obigen Auflistung angeführten Trägern, denen bereits mit Stadtsenatsbeschluss MZL 34/350/23, vom 23.5.2023, die Subvention in der herkömmlichen Form zugesichert wurde, ist die zweite Teilzahlung der Subvention in aliquoter Form (die Monate Juli und August betreffend) iSv EUR 258.426,15, zur Anweisung zu bringen.

535

Private Kinderbildungs- und -betriebsseinrichtungen	Abgangsdeckung			Förderung	
	ZSE-ID	monatliche Akontozahlung	Abgangsdeckung 2023	ZSE-ID:	allquote 2. Teilzahlung
St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betriebsseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk	2023 / 0725	158.772,50	635.090,00	2023 / 0430, 2023 / 0424, 2023 / 0427, 2023 / 0431, 2023 / 0429, 2023 / 0426, 0203 / 0425, 0203 / 0424	112.791,04
Schulverein St. Ursula in Österreich	2023 / 0708	31.598,75	126.395,00	2023 / 0378	25.634,33
Verein Nas otrok	2023 / 0709	3.288,75	13.155,00	2023 / 0418	9.904,12
Slowenischer Schulverein	2023 / 0719	750,00	3.000,00	2023 / 0400	9.904,12
Hermagoras	2023 / 0710	10.377,50	41.510,00	2023 / 0415	14.856,17
Kindergarten Tatjana Kogler	2023 / 0731	7,00	28,00	2023 / 0439	9.904,12
Waldorfschulverein Kärnten	2023 / 0724	31.581,75	126.327,00	2023 / 0434	19.808,23
Verein Hilfswerk Kärnten	2023 / 0721	36.559,50	146.238,00	2023 / 0437	9.904,12
Diakonie de La Tour gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	2023 / 0728	6.080,09	24.320,35	2023 / 0438	9.904,12
Verein Waldkindergarten "Waldlicht"	2023 / 0733	4.293,50	17.174,00	2023 / 0385	3.590,24
KABEG	2023/0734	55.000,00	220.000,00	2023 / 0436	32.225,56
BUM gem. Betreuungs-GmbH	2023 / 0732	3.750,00	15.000,00		
Elternverein Kindertagesstätte Flohhüpfer		0,00	0,00		
Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten	2023 / 0718	4.575,00	18.300,00		
"Kindernest" gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH	2023 / 0712	25.189,25	100.757,00		
Verein UNI-Kindergruppe Klagenfurt	2023 / 0715	1.673,25	6.693,00		
Verein Kindertagesstätte KABI	2023 / 0711	3.377,00	13.508,00		
Verein KINKI		0,00	0,00		
GESAMT		376.873,84	1.507.495,35		258.426,15

Der Abteilungsleiter:

Mag. Thomas Valent

Der Referent:

Mag. Philipp Liesing  
Vizebürgermeister

Vorstehender Antrag wurde in der Sitzung des Stadtsenates  
am 22.11.2023  
einstimmig / mit Stimmenmehrheit genehmigt und zur Vorlage  
an den Gemeinderat an Hr. Philipp Liesing  
weitergeleitet

Klagenfurt/WS. am 22.11.2023

Vorstehender Bericht gemäß § 73 S19

wurde in der Sitzung des Gemeinderates  
am 28.12.2023

zur Kenntnis gebracht.  
Die weitere Verantwortung / Durchführung obliegt der  
Abteilung / Dienststelle 31

Klagenfurt/WS. am 28.12.2023

# Geschäftsordnung

des **Stadtsenates** und

der **Ausschüsse** der

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

*Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
vom .....*

## INHALTSVERZEICHNIS

### Geschäftsordnung des Stadtsenates:

<b>1.</b>	<b>ABSCHNITT STELLUNG DER MITGLIEDER DES STADTSENATES</b>	<b>2</b>
§ 1	Sprachliche Gleichbehandlung	2
§ 2	Pflichten der Mitglieder des Stadtsenates	2
§ 3	Rechte der Mitglieder des Stadtsenates	3
§ 4	Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates	3
§ 5	Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates	4
<b>2.</b>	<b>ABSCHNITT AUFGABEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTSENATES</b>	<b>5</b>
§ 6	Aufgaben	5
§ 7	Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat	5
§ 8	Sitzungen des Stadtsenates	6
§ 9	Vertretung für die Sitzungen des Stadtsenates	7
§ 10	Verlauf der Sitzungen	7
§ 11	Beschlussfähigkeit	8
§ 12	Beschlussfassung	8
§ 13	Befangenheit	9
§ 14	Ordnungsbestimmungen	10
§ 15	Niederschrift	10

### Geschäftsordnung der Ausschüsse:

<b>1.</b>	<b>ABSCHNITT STELLUNG DER MITGLIEDER DER AUSSCHÜSSE</b>	<b>12</b>
§ 1	Sprachliche Gleichbehandlung	12
§ 2	Pflichten	12
§ 3	Rechte	13
<b>2.</b>	<b>ABSCHNITT AUFGABEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE</b>	<b>14</b>
§ 4	Aufgaben	14
§ 5	Geschäftsführung der Ausschüsse	15
§ 6	Verlauf der Sitzungen	17
§ 7	Beschlussfähigkeit	18
§ 8	Beschlussfassung	18
§ 9	Befangenheit	18
§ 10	Ordnungsbestimmungen	19
§ 11	Niederschrift	20

# VERORDNUNG

des Gemeinderates vom ..., mit der eine Geschäftsordnung des Stadtsenates erlassen wird.

Aufgrund des § 45 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, idF LGBl. Nr. 11/2023, wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT

### Stellung der Mitglieder des Stadtsenates

#### § 1

#### Sprachliche Gleichbehandlung ~~von Mann und Frau~~

~~Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in weiblicher Form zu verwenden.~~

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 2

#### Pflichten der Mitglieder des Stadtsenates

- (1) Die Mitglieder des Stadtsenates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Stadtsenates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Stadtsenates nachzukommen, so hat es dies – ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen – dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

### § 3

#### Rechte der Mitglieder des Stadtsenates

- (1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, im Stadtsenat ~~und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind~~, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse – ausgenommen die Sitzungen des Kontrollausschusses – mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Stadtsenates haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung des Stadtsenates während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 13 begründen.

### § 4

#### Enden des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates

- (1) Während der Amtsperiode des Gemeinderates endet das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates
  - a) durch eine an den Magistrat gerichtete schriftliche Verzichtserklärung Verzicht; § 31 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes gilt;
  - b) im Fall einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht war, mit der Rechtskraft der Verurteilung;
  - c) im Fall des Amtsverlustes nach § 68a oder des § 74 Abs. 4 des Klagenfurter Stadtrechtes;
  - d) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates (§ 31 Klagenfurter Stadtrecht);
  - e) durch eine Abberufung nach § 68 des Klagenfurter Stadtrechtes, soweit es sich nicht um den Bürgermeister handelt;
  - f) durch die Absetzung als Bürgermeister nach § 67 des Klagenfurter Stadtrechtes.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b, c, e und f wird die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht berührt.

- (3) Abs. 1 lit. a bis d und f gelten auch für einen Bürgermeister, der in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)

## § 5

### Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates

- (1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Stadtsenates kann aus seiner Funktion abberufen werden (Abwahl)
- von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 Klagenfurter Stadtrecht) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist;
  - vom Gemeinderat, sofern das Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß § 25 Abs. 7 des Klagenfurter Stadtrechtes gewählt worden ist.
- (2) Ein Antrag auf Abwahl nach Abs. 1 lit. a muss von mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) des Stadtsenates gewählt worden ist, in einer Sitzung des Gemeinderates eingebracht werden.
- (3) Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages auf Abwahl hat der Vorsitzende nachträglich einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und diesen nach den in dieser öffentlichen Sitzung sonst zu behandelnden Tagesordnungspunkten zu reihen. § 35 Abs. 5 a) des Klagenfurter Stadtrechtes ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- (4) Über einen ordnungsgemäßen Antrag auf Abwahl ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu entscheiden, wobei die Stimmabgabe in einer Wahlzelle zu erfolgen hat. Stimmberechtigt sind im Fall des Abs. 1 lit. a nur die Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist. Der Vorsitzende hat den Betroffenen für abgewählt zu erklären, wenn
- im Fall des Abs. 1 lit. a die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes) mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, auf deren Vorschlag (§ 25 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) das Mitglied (Ersatzmitglied) gewählt worden ist, entspricht;
  - im Fall des Abs. 1 lit. b mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes) auf Abberufung lautet.

- (5) Ist der Betroffene in der Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend, hat ihn der Bürgermeister von der im Gemeinderat erfolgten Abwahl schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch eine Abberufung (Abwahl) nicht berührt.

## **2. ABSCHNITT**

### **Aufgaben und Geschäftsführung des Stadtsenates**

#### **§ 6**

##### **Aufgaben**

- (1) Dem Stadtsenat obliegen alle nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Stadtsenat hat alle Anträge, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, vorzubereiten. Dies gilt nicht für Anträge des Kontrollausschusses.
- (3) Selbständige Anträge des Stadtsenates an den Gemeinderat sind diesem von dem nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates vorzutragen.
- (4) Der Stadtsenat kann verlangen, dass bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen seines Aufgabenbereiches oder einzelne solcher Verhandlungsgegenstände einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

#### **§ 7**

##### **Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat**

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Angelegenheiten des § 6 Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluss der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefassten Beschlusses.
- (2) Die Anträge an den Gemeinderat hat in einem solchen Falle das nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates vorzutragen.

§ 8

Sitzungen des Stadtsenates

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Stadtsenates nach Bedarf, nach Tunlichkeit in regelmäßigen Abständen, einzuberufen. Der Bürgermeister hat ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Stadtsenates unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Stadtsenates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind kundzumachen.
- (3) In den Sitzungen des Stadtsenates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen.
- (4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gefasste Beschlüsse des Stadtsenates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 68 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes nichts anderes bestimmt – zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (6) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Stadtsenates beratend teilzunehmen. Er hat insbesondere auf allfällige Gesetzwidrigkeiten von Anträgen aufmerksam zu machen. Der Vorsitzende kann auch sonstige Bedienstete der Stadt oder andere fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften beziehen; er hat dies zu tun, wenn der Stadtsenat es beschließt.

§ 9

Vertretung für die Sitzungen des Stadtsenates

- (1) Ist der Bürgermeister verhindert, an einer Sitzung des Stadtsenates teilzunehmen, so hat er ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit österreichischer Staatsbürgerschaft als sein Ersatzmitglied zu bestimmen; gehört der Gemeinderatspartei kein weiteres Mitglied an oder hat das Amt des Bürgermeisters vorzeitig geendet, so tritt in diesen Fällen das nächste nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 in Betracht kommende Ersatzmitglied mit österreichischer Staatsbürgerschaft an seine Stelle. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister in die Zahl der Mitglieder des Stadtsenates nicht einzurechnen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes).
- (2) Ist ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates verhindert, an einer Sitzung des Stadtsenates teilzunehmen oder hat das Amt eines sonstigen Mitgliedes des Stadtsenates vorzeitig geendet, so hat der Bürgermeister das Ersatzmitglied einzuberufen. Ein Verhinderungsfall liegt jedenfalls in den im § 39 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes angeführten Fällen vor.
- (3) Auf das Ersatzmitglied gehen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und Pflichten des Vertretenen als Mitglied des Stadtsenates (§ 28 Abs. 1 erster Satz des Klagenfurter Stadtrechtes) über.

§ 10

Verlauf der Sitzungen

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, wer von den Mitgliedern des Stadtsenates entschuldigt ist, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Stadtsenates gegeben ist.
- (2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat dieser den Stadtsenat zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt, ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung, das Absetzen von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung oder die Umstellung der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Hierauf fragt der Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift hinsichtlich der letzten Stadtsenatssitzung Einwendungen erhoben werden. Der Bürgermeister ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer



vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Stadtsenat zu entscheiden.

- (4) Nach einem allfälligen Bericht des Vorsitzenden über dringende Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes erteilt der Vorsitzende den Referenten in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort des Referenten lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Abänderungsanträge und Zusatzanträge abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.
- (5) Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.

#### **§ 11.**

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Gehört der Bürgermeister dem Stadtsenat als stimmberechtigtes Mitglied an, so ist der Stadtsenat beschlussfähig, wenn der Bürgermeister und 4 Mitglieder des Stadtsenates anwesend sind.
- (2) Gehört der Bürgermeister dem Stadtsenat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes), so ist der Stadtsenat beschlussfähig, wenn der Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens 5 Mitglieder des Stadtsenates anwesend sind.
- (3) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet, so gilt § 8 Abs.4 sinngemäß.

#### **§ 12**

##### **Beschlussfassung**

- (1) Für einen Beschluss ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Stadtsenates erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

- (3) Ist der Bürgermeister in die Gesamtzahl des Stadtsenates nicht einzurechnen (§ 25 Abs. 1 und 2 des Klagenfurter Stadtrechtes), so hat er kein Stimmrecht. In diesem Fall gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 nicht beachtet, so gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.
- (5) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 68 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes nicht anderes bestimmt – zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (6) Die Beschlussfassung des Stadtsenates kann in dringenden Fällen ausnahmsweise im Umlaufwege erfolgen. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Stadtsenates zur Kenntnis gebracht und mit der Stimme des Bürgermeisters und mindestens vier weiteren Stimmen – hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (Abs. 3); mit mindestens fünf Stimmen – angenommen worden sind. Das zuständige Mitglied des Stadtsenates ist verpflichtet, über diese Beschlüsse in der nächsten Sitzung des Stadtsenates zu berichten.

### § 13

#### Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Stadtsenates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
  - a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder ~~einer seiner Pflegebefohlenen~~ **eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person** beteiligt ist;
  - b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
  - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
  - d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 lit.a) sind:
  - a) der Ehegatte;
  - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
  - c) die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;

- d) die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
  - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
  - f) der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe, **Lebensgemeinschaft** oder eingetragenen Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. ~~Abs. 1 lit. c) gilt für eingetragene Partner sinngemäß.~~
- (4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtsenat
- (5) **Das befangene Mitglied des Gemeinderates hat den Sitzungssaal zu verlassen.** Der Stadtsenat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen, auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Stadtsenates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

#### § 14

##### Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Stadtsenates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Redner, die durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen.
- (3) Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

#### § 15

##### Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Stadtsenates ist durch einen vom Bürgermeister bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen.

- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Stadtsenates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Stadtsenat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Stadtsenates, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
- (3) Wenn es ein Mitglied des Stadtsenates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Stadtsenatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister, dem Protokollprüfer und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Die Protokollprüfer ist vom Stadtsenat ein anwesendes Mitglied des Stadtsenates zu bestellen.
- (6) Jedes Mitglied des Stadtsenates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Stadtsenates zu verlangen. Der Bürgermeister ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Stadtsenat zu entscheiden.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates vom ..., mit der eine Geschäftsordnung der Ausschüsse des Gemeinderates erlassen wird.

Aufgrund des § 45 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, idF LGBl. Nr. 11/2023, wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT

### Stellung der Mitglieder der Ausschüsse

#### § 1

#### Sprachliche Gleichbehandlung ~~von Mann und Frau~~

~~Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in weiblicher Form zu verwenden.~~

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 2

#### Pflichten der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Ausschusses rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Ausschusses nachzukommen, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

### § 3

#### Rechte der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder eines Ausschusses haben das Recht, in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen, ~~sofern die Ausschusssitzung nicht für vertraulich erklärt worden ist. Sie haben nach Bekanntgaben der Tagesordnung eines Ausschusses während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen eines Ausschusses, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder, die an der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand mitzuwirken haben. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 9 begründen.~~
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung eines Ausschusses während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 9 begründen.
- (3) Die Teilnahme eines Ersatzmitgliedes als Zuhörer ist jedoch nur insoweit zulässig, als es das tatsächlich verhinderte Mitglied des Gemeinderates vertritt. Ein generelles Teilnahmerecht von Ersatzmitgliedern an Ausschusssitzungen besteht nicht. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (4) Die Ersatzmitglieder der Ausschüsse, die keinen Entschädigungsanspruch nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates haben und nicht Mitglieder des Stadtsenates sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung von € 36,33 je Sitzungstag. Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Ersatzmitglied. Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## 2. ABSCHNITT

### Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse

#### § 4

#### Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben den Obmann und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, dabei ist das Stärkeverhältnis (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002) der Parteien im Hinblick auf die Gesamtzahl der Obmänner zu berücksichtigen. Der Obmann des Kontrollausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.
- (2) Die Ausschüsse haben alle Anträge, die ihnen zugewiesen wurden, vorzubereiten.
- (3) Dem Kontrollausschuss kommt neben dem Recht auf Auftragserteilung gemäß § 90 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes insbesondere auch die Behandlung sämtlicher Berichte des **Kontrollamtes Stadtrechnungshofes** (§ 90 Abs. 3 und 3a des Klagenfurter Stadtrechtes) sowie die Vorberatung des Rechnungsabschlusses einschließlich der Jahresrechnung (§ 87 Abs. 4 des Klagenfurter Stadtrechtes) zu. ~~Berichte des Kontrollamtes, die aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates erstattet wurden, sowie der jährliche Bericht des Kontrollamtes (§ 90 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes) sind an den Gemeinderat weiterzuleiten. Mit den sonstigen Berichten des Kontrollamtes ist der Gemeinderat zu befassen, wenn und soweit dies der Kontrollausschuss beschließt. Nach ihrer Behandlung im Gemeinderat sind Berichte des Kontrollamtes durch dessen Leiter im Internet zu veröffentlichen. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen. Der Gemeinderat ist mit den dem Kontrollausschuss zugeleiteten Berichten des Stadtrechnungshofes – ausgenommen die vertraulichen Zusatzberichte – zu befassen.~~
- (4) Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von selbständigen Anträgen an den Gemeinderat berechtigt. Werden selbständige Anträge bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates keiner abschließenden Erledigung zugeführt, so verlieren sie mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates ihre Eigenschaft als Verhandlungsgegenstand.
- (5) Beschlüsse der Ausschüsse, die Anträge an den Gemeinderat enthalten, sind dem Gemeinderat im Wege des Stadtsenates zu übermitteln. Schließt sich der Stadtsenat dem Antrag des Ausschusses nicht an, so sind dem Gemeinderat die Gründe der Ansicht des

Stadtsenates und die Gründe der Ansicht des Ausschusses mit den Anträgen des Stadtsenates vom Berichtersteller im Stadtsenat vorzutragen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Beschlüsse des Kontrollausschusses.

## § 5

### Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Obmann im Einvernehmen mit dem Referenten nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder mit Vorschlag der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes hat der Obmann über die Gemeinderatskanzlei das Ersatzmitglied einzuberufen.
- (3) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung zu vertreten.
- (4) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich im Fall seiner Verhinderung durch ein seiner Gemeinderatspartei (**§ 23 Abs. 3 Klagenfurter Stadtrecht**) angehörendes Mitglied des Gemeinderates oder durch ein auf der Liste der Ersatzmitglieder nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 gereihtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen, wobei nur so viele Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als die Gemeinderatspartei Mitglieder im Gemeinderat hat. Durch eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied darf die zulässige Höchstzahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht verändert werden. Sind die entsprechend gereihten Ersatzmitglieder verhindert, besteht keine Vertretungsmöglichkeit, auch wenn mehrerer Ersatzmitglieder angelobt worden sind.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern der Ausschüsse unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens vier Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Ausschusses dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind kundzumachen.
- (6) In den Sitzungen der Ausschüsse hat der Obmann den Vorsitz zu führen.

- (7) Die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ist vom Bürgermeister einzuberufen. Der Bürgermeister hat bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Obmann gewählt ist, den Vorsitz zu führen.
- (8) ~~Die Mitglieder des Stadtsenates sowie der Magistratsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.~~ Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse – ausgenommen die Sitzungen des Kontrollausschusses – mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Magistratsdirektor hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses Recht steht bei den Sitzungen des Kontrollausschusses auch dem Direktor des Kontrollamtes Stadtrechnungshofes zu. Der Vorsitzende kann dem Magistratsdirektor zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.
- (10) Zu den Verhandlungsgegenständen hat – ausgenommen in den Sitzungen des Kontrollausschusses – der Referent zu berichten. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beziehen.
- (11) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf der Sitzungen sind untersagt.
- (12) Der Kontrollausschuss hat zu jedem Verhandlungsgegenstand einen Berichterstatter zu wählen, der zu den Verhandlungsgegenständen zu berichten hat. Ist ein Verhandlungsgegenstand an den Gemeinderat weiterzuleiten, so hat der Berichterstatter das Ergebnis der Beratung in einem Bericht zusammenzufassen und die Beschlüsse des Kontrollausschusses im Gemeinderat zu vertreten.
- (13) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Ausschusses ohne Gefahr eines Nachteiles für die Stadt nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums erteilt. Beschlüsse im Umlaufweg können nur einstimmig gefasst werden; sie sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses zu protokollieren.

§ 6

Verlauf der Sitzungen

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, welche Ausschussmitglieder entschuldigt sind, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben ist. Hierauf ist ein anwesendes Mitglied als Protokollprüfer zu bestellen.
- (2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende zu fragen, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden und ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung, die Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung oder die Umstellung der Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, die Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder die Umstellung der Tagesordnung zu beantragen. ~~Über Für einen derartigen Antrag entscheidet der Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3.~~ Für einen derartigen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (4) Wird einem Antrag nach Abs. 3 die notwendige Zustimmung erteilt, hat der Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.
- (5) Hierauf fragt der Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift hinsichtlich der letzten Ausschusssitzung Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden (§ 11 Abs. 5).
- (6) Der Vorsitzende erteilt sodann dem Referenten als Berichterstatter zu einem allfälligen Bericht über dringende Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes und ansonsten in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort.
- (7) Nach den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung ist der letzte Punkt der Tagesordnung Allfälliges. Bei diesem Tagesordnungspunkt können Anfragen gestellt werden (§ 3 Abs. 1).
- (8) Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## § 7

### Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Unter Nichtbeachtung der Bestimmung des Abs. 1 gefasste Beschlüsse des Ausschusses haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

## § 8

### Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (3) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

## § 9

### Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ausschusses ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
  - a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder ~~einer seiner Pflegebefohlenen~~ eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
  - b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
  - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
  - d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.

- (2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 lit. a) sind:
  - a) der Ehegatte;
  - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
  - c) die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
  - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
  - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
  - f) der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe, **Lebensgemeinschaft** oder eingetragenen Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, **Lebensgemeinschaft** oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. ~~Abs. 1 lit. c) gilt für eingetragene Partner sinngemäß.~~
- (4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuss.
- (5) **Das befangene Mitglied des Ausschusses hat den Sitzungssaal zu verlassen.** Der Ausschuss kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen, auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Ausschusses in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

## § 10

### Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen.
- (3) Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

**§ 11**

**Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist durch einen vom Obmann bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Ausschusses, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
- (3) Wenn es ein Ausschussmitglied unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Ausschussmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Obmann, dem Protokollprüfer und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Ausschusses zu verlangen. Der Obmann ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Mitglied des Ausschusses, das die Niederschrift unterfertigt hat, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden.

Anlage 3 / TOP 8

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE



# Geschäftsordnung

des Gemeinderates der

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

*Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
vom ...*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ABSCHNITT STELLUNG DER MITGLIEDER DES GEMEINDERATES</b>	<b>2</b>
§ 1	Sprachliche Gleichbehandlung	2
§ 2	Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates	2
§ 3	Rechte der Mitglieder des Gemeinderates	3
§ 4	Bezüge und Dienstreisen	4
§ 5	Beginn und Enden des Mandates	5
§ 6	Mandatsverlust	6
§ 7	Ersatzmitglieder	6
<b>2.</b>	<b>AUFGABEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES</b>	<b>7</b>
§ 8	Aufgaben	7
§ 9	Sitzungen des Gemeinderates	8
§ 10	Verlauf der Sitzung	9
§ 11	Verlauf der Beratungen	10
§ 12	Öffentlichkeit	11
§ 13	Beschlussfähigkeit	12
§ 14	Qualifizierte Beschlussfähigkeit	13
§ 15	Beschlussfassung	13
§ 16	Qualifizierte Beschlussfassung	13
§ 17	Befangenheit	14
§ 18	Anträge	15
§ 19	Fristsetzung zur Berichterstattung	16
§ 20	Dringlichkeitsanträge	16
§ 21	Anfragen	17
§ 22	Ordnungsbestimmungen	18
§ 23	Abstimmung	18
§ 24	Niederschrift	19

# VERORDNUNG

des Gemeinderates vom ..., mit der für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Geschäftsordnung des Gemeinderates erlassen wird.

Aufgrund des § 45 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/98, idF LGBl. Nr. 11/2023, wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT

### Stellung der Mitglieder des Gemeinderates

#### § 1

#### Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau

~~Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Amtsinhaber in weiblicher Form zu verwenden.~~

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 2

#### Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Pflicht, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, ihre Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die ihnen obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Gemeinderates nachzukommen, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Magistrat unter Angabe des

Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

- (3) Der Bürgermeister hat ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (Abs. 2) verletzt, schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Mandatsverlustes zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse der Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in vertraulichen Sitzungen behandelt wurden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser Auskünfte ausdrücklich verlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Mandates weiter.
- (5) Der Bürgermeister kann von der Verschwiegenheitspflicht für Zeugenaussagen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entbinden.

### § 3

#### Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben ~~ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Ausschusssitzung nicht für vertraulich erklärt worden ist. – ausgenommen die Mitglieder des Stadtsenates im Kontrollausschuss – ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen.~~
- (2) ~~Sie~~ Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung des Gemeinderates, ~~des Stadtsenates oder eines Ausschusses~~ einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind, während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht ~~hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen des Stadtsenates oder eines Ausschusses, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den~~

~~Verhandlungsgegenstand im Stadtsenat beziehungsweise im Ausschuss mitzuwirken haben. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 17 begründen.~~ nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 17 begründen.

- (3) Das Recht auf Akteneinsicht (Abs. 2) umfasst auch das Recht, im Gemeindeamt nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen; Kopien dürfen nicht angefertigt werden, wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz entgegensteht oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter in Betracht kommen.
- (4) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen (§ 21) an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Stadträte zu richten.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

#### § 4

#### Bezüge und Dienstreisen

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt - soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Stadtsenates haben - als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Monatspauschale (ein Bezug) in der Höhe von maximal 10 v.H. des jeweiligen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.
- (2) Dem Obmann eines Ausschusses gebührt der Bezug im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.
- (3) Die Monatspauschale gebührt ab dem Tag der Angelobung folgenden Monatsersten an im Vorhinein. Für die Dauer einer Dienstverhinderung über einen Monat steht die Entschädigung nicht zu.
- (4) Wird die Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Obmann eines Ausschusses nicht während des vollen Monats ausgeübt, so gebührt der Bezug nur im aliquoten Ausmaß.

- (5) Die Mitglieder des Gemeinderates, die keinen Entschädigungsanspruch nach ~~den~~ Abs. 1 und 2 haben, sowie die Ersatzmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung von € 36,33 je Sitzungstag.
- (6) Dienstreisen der Mitglieder des Gemeinderates sind nach dem für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 7 und 8 nicht anderes bestimmt wird.
- (7) Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.
- (8) Die Nächtigungsgebühr ist in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.
- (9) Abs. 6 und Abs. 8 sind nicht auf Dienstreisen anzuwenden, soweit deren Kosten unmittelbar von der Stadt getragen werden.

## § 5

### Beginn und Enden des Mandates

- (1) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates beginnt mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates, bei später eintretenden Mitgliedern mit dem Tag der Teilnahme an ihrer ersten Sitzung.
- (2) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates endet durch Tod, ~~durch Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates, durch Erklärung des Mandatsverlustes oder durch eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Verzichtserklärung.~~ Verzicht (Abs. 3), Nichtigerklärung der Wahl, Mandatsverlust oder mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates.
- (3) Der Verzicht auf das Mandat ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er wird mit dem Einlangen beim Magistrat ~~(Bürgermeister oder Magistratsdirektor)~~ wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Magistrat nicht mehr widerrufen werden.

## § 6

### Mandatsverlust

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn es
  - a) das vorgeschriebene Gelöbnis verweigert;
  - b) nach erfolgter Wahl nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 die Wahlbarkeit verliert oder wenn nachträglich ein Grund bekannt wird, der seine Wahlbarkeit gehindert hatte;
  - c) durch zwei Monate den Eintritt in den Gemeinderat schuldhaft verzögert oder während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Monaten den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, deren Mitglied es ist, ohne triftigen Grund ferngeblieben ist.
- (2) Der Gemeinderat hat in den Fällen des Abs. 1 den Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er einen der Fälle des Abs. 1 für gegeben erachtet.
- (3) Nach dem Beschluss des Gemeinderates, den Mandatsverlust zu beantragen, ist das betreffende Mitglied des Gemeinderates für die Dauer des Verfahrens an der Ausübung seines Mandates und der damit verbundenen Ämter und Funktionen verhindert.
- (4) Für die Dauer der Verhinderung steht die Entschädigung gemäß § 4 nur dem Ersatzmitglied zu.

## § 7

### Ersatzmitglieder

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Ausübung seines Mandates verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 in Betracht kommende Ersatzmitglied zu treten.
- (2) Das Ersatzmitglied hat das Gelöbnis nach § 21 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes in der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der er teilnimmt, zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 gelten für Ersatzmitglieder sinngemäß.
- (4) Ersatzmitglieder sind als Mitglieder des Stadtsenates oder der Ausschüsse nicht wählbar.

## 2. ABSCHNITT Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeinderates

### § 8 Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates sind dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Gemeinderat hat den grundlegenden Inhalt der durch die Stadt abzuschließenden Dienstverträge durch Dienstordnungen festzulegen; der Abschluss von Kollektivverträgen bedarf seiner Zustimmung.
- (3) Die Vereinbarung eines Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- (4) Stellt der Gemeinderat Verletzungen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung insbesondere anlässlich von Prüfungsberichten des Kontrollausschusses, der Landesregierung oder des Rechnungshofes fest, so hat er die ihm zur Abhilfe erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen.
- (5) Der Gemeinderat kann bestimmen, dass Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches von grundsätzlicher Bedeutung, die durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, dem Gemeinderat obliegen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung oder um solche Personalangelegenheiten der Bediensteten im privatrechtlichen Dienstverhältnis handelt, die hinsichtlich der Stadtbeamten durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- (6) Der Gemeinderat kann einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint.

§ 9

Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeinderates nach Bedarf einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens elf Mitglieder des Gemeinderates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens hat die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates durch den ersten Vizebürgermeister zu erfolgen. Falls auch der erste Vizebürgermeister verhindert bzw. vorzeitig ausgeschieden ist, sind die Sitzungen des Gemeinderates durch den zweiten Vizebürgermeister einzuberufen. Sollten der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister gleichzeitig verhindert sein, so ist der Gemeinderat unverzüglich durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen. Der Gemeinderat hat unter dessen Vorsitz für die Dauer dieser Verhinderung aus seiner Mitte einen Vertreter des Bürgermeisters zu wählen. Dieser hat dann in der Folge die Gemeinderatssitzung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind gleichzeitig mit am Tag der Einberufung auch an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.
- (4) In den Sitzungen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen. Der Bürgermeister kann sich jedoch in der Führung des Vorsitzes im Gemeinderat mit den Vizebürgermeistern mit deren Einvernehmen abwechseln.
- (5) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 4 gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (6) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt

wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt - zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich

- (7) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten (§ 12 Abs. 4) betreffen, sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.
- (8) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss bzw. der Stadtsenat zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach Vorberatung oder der Befassung des Stadtsenates in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden. Abs. 5 gilt sinngemäß
- (9) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.

#### § 10

#### Verlauf der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlung. Zu Beginn stellt er fest, wer von den Mitgliedern des Gemeinderates entschuldigt, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen werden und ob die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Über Antrag des Vorsitzenden bestellt der Gemeinderat zwei anwesende Mitglieder zu Protokollprüfern.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende den Gemeinderat zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können die Absetzung eines Tagesordnungspunktes beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat ohne vorherige Wechselrede mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung, die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Umstellung der Tagesordnung beantragt, so hat der Vorsitzende über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit abstimmen zu lassen. Ergibt die Abstimmung die Annahme des Antrages, so hat der Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.
- (5) Nach einem allfälligen Bericht des Vorsitzenden über dringende Verfügungen nach § 73 des Stadtrechtes, erteilt der Vorsitzende den Berichterstattem in der Reihenfolge der

Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort des Berichterstatters lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Abänderungsanträge und Zusatzanträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest

- (6) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass von der Berichterstattung über Anträge, die in der gleichen Art ständig wiederkehren und vom Stadtsenat einstimmig beschlossen worden sind, abgesehen werden kann, wenn auf Befragen kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (7) Nach Abschluss der Tagesordnung sind allfällige selbstständige Anträge (§18), Dringlichkeitsanträge (§20) und Anfragen (§ 21) zu behandeln.
- (8) Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung.

#### § 11

#### Verlauf der Beratung

- (1) Bei Beratung eines Gegenstandes erteilt der Vorsitzende den Rednern in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Beratungsgegenstand ist jeder Antrag. Wird jedoch über Teile eines Antrages getrennt abgestimmt, gilt jeder dieser Teile als eigener Beratungsgegenstand.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt können sich die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates maximal zweimal zu Wort melden (gilt nicht für den Berichterstatter), wobei die Redezeit je Wortmeldung maximal 20 Minuten beträgt. Dies gilt nicht für Wortmeldungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss.
- (3) Will sich der Vorsitzende als Berichterstatter oder bei einer Beratung als Redner beteiligen, hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben. Zu tatsächlichen Aufklärungen kann der Vorsitzende jederzeit und ohne den Vorsitz abzugeben, das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende oder über Antrag der Gemeinderat bestimmt, ob die Verhandlungen eines Beratungsgegenstandes in eine Generaldebatte und Spezialdebatte zu teilen ist. Findet eine Generaldebatte statt, so ist am Schluss derselben nur darüber abzustimmen, ob der Antrag als Grundlage der Spezialdebatte angenommen wird.
- (5) Der allfälligen Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte, in der über einzelne Teile des Antrages beraten und abgestimmt wird. Der Vorsitzende oder über Antrag der

Gemeinderat bestimmt, welche Teile eines Antrages für sich und welche vereint beraten und beschlossen werden sollen.

- (6) Der Gemeinderat kann jederzeit die Verhandlung vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Stadtsenat oder an einen Ausschuss verweisen.
- (7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Über ihn ist sofort und ohne Wechselrede abzustimmen. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, so darf nur mehr der Berichterstatter das Wort ergreifen.

## § 12

### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Mitgliedern des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Dritteln der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung - sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln (Abs. 4), vor diese Tagesordnungspunkte - zu reihen. § 9 Abs. 6 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.
- (2) Über den Verlauf der Beratung in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit untersagt. Verhandlungsgegenstände, die in einer als vertraulich erklärten Sitzung behandelt wurden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Bei Behandlung des Voranschlages und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Stadt, des Rechnungsabschlusses und des Jahresabschlusses der Unternehmungen sowie der Zustimmung zur Betätigung eines Mitgliedes des Stadtsenates in der Privatwirtschaft darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Personalangelegenheiten und vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.
- (5) Der Vorsitzende kann bei Festsetzung der Tagesordnung ausnahmsweise die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte - ausgenommen die in Abs. 3 genannten Angelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung vorsehen, wenn dies zur Wahrung

berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder das Steuergeheimnis erforderlich erscheint. Der Gemeinderat kann jedoch auf Antrag eines seiner Mitglieder in dieser nicht öffentlichen Sitzung die Rückverweisung des Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

- (6) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum zu entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.
- (7) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten übertragen. Der Inhalt der Übertragungen wird zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt. Eine Übertragung der mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten ist nur zulässig, sofern diese schriftlich zustimmen.
- (8) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

### § 13

#### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn der Bürgermeister und weitere 23 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.
- (2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen ist. Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 23 Mitglieder anwesend sind. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht beachtet, so haben allfällig gefasste Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise bei Wahlen sowie bei einem vor dem Gemeinderat abzulegenden Gelöbnis.

#### § 14

##### Qualifizierte Beschlussfähigkeit

- (1) Für nachstehende Beschlüsse müssen mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein:
  - a) Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse (§ 45 des Klagenfurter Stadtrechtes)
  - b) Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen, sofern der Wert dieses Vermögens EUR 72.000.- übersteigt (§ 88 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)
- (2) Für einen Beschluss des Gemeinderates auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll. (§ 67 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes), müssen mindestens 34 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein.

#### § 15

##### Beschlussfassung

- (1) Für einen Beschluss ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
- (3) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so haben allfällig gefasste Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

#### § 16

##### Qualifizierte Beschlussfassung

Für nachstehende Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich:

- a) Auflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)
- b) Auflösung eines Ausschusses (§ 26 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes)

- c) Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes, Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Umstellung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes)
- d) Annahme der Dringlichkeit eines Antrages (§ 41 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)
- e) Beschluss auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll (§ 67 Abs. 1 Klagenfurter Stadtrecht)

## § 17

### Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
  - a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder ~~einer seiner Pflegebefohlenen~~ eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
  - b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
  - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
  - d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 lit. a) sind:
  - a) der Ehegatte;
  - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
  - c) die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
  - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
  - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
  - f) der eingetragene Partner.
- (3) Die durch eine Ehe, **Lebensgemeinschaft** oder eingetragenen Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, **die Lebensgemeinschaft** oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. ~~Abs. 1 lit. e) gilt für eingetragene Partner sinngemäß.~~
- (4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

- (5) Das befangene Mitglied des Gemeinderates hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen, auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wahlen, für Beschlüsse des Gemeinderates auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll (§ 67 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes) sowie für die Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates und der Ausschüsse.

## § 18

### Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Anträge auf Abänderung von den dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenständen, Anträge zur Geschäftsbehandlung und selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind dem Vorsitzenden vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich zu überreichen. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung zum Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages im Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat auf Antrag eines seiner Mitglieder.
- (3) Selbständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Der Antrag hat den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Selbständige Anträge, die sich nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, sind vom Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Die selbständigen Anträge sind vom Vorsitzenden vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 12 Abs. 1 und 4), dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (5) ~~Anträge zur Geschäftsbehandlung, wie Anträge auf Vertagung, Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, Anträge auf Umstellung der Tagesordnung, Anträge auf Schluss der Debatte, Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer~~

Abstimmung durch Stimmzettel, Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache, Anträge auf Verlesung einer Anfrage, Antrag auf Fristsetzung zur Berichterstattung sowie Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift dürfen mündlich gestellt werden. Als Anträge zur Geschäftsbehandlung gelten insbesondere Anträge auf:

1. Vertagung;
2. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung;
3. Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung;
4. Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung;
5. Ausschluss der Öffentlichkeit;
6. Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung;
7. Verlesung einer Anfrage;
8. namentliche Abstimmung oder Abstimmung mittels Stimmzettel;
9. Richtigstellung der Niederschrift.

#### § 19

##### Fristsetzung zur Berichterstattung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Ablauf von zwei Monaten ab der Zuweisung eines Antrages an den Ausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Antrag des Stadtsenates dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung über den ihm zugewiesenen Antrag setzen.
- (2) Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gemäß Abs. 1 gesetzten Frist hat der Bürgermeister den Antrag in die Tagesordnung der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.
- (3) Sollte der Ausschuss keinen Berichtersteller für den Gemeinderat gewählt haben, kann vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter ein mündlicher Bericht erstattet werden.

#### § 20

##### Dringlichkeitsanträge

- (1) Soll ein selbständiger Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so muss er als Dringlichkeitsantrag bezeichnet und von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt sein.

- (2) Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 12 Abs. 1 und 4), und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat zunächst einem der Antragsteller – gehören die Antragsteller verschiedenen Gemeinderatsparteien an – je einem Antragsteller dieser Gemeinderatsparteien – und sodann je einem Vertreter jener Gemeinderatsparteien, denen die Antragsteller nicht angehören, jeweils gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien, zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.
- (4) Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
- (5) Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Wird der Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit angenommen, so hat der Vorsitzende die Debatte über den Gegenstand des Antrages zu eröffnen.
- (6) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag die Auflösung des Gemeinderates oder die Geschäftsordnung, so ist er ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

## § 21

### Anfragen

- (1) Anfragen, die ein Mitglied des Gemeinderates an den Stadtsenat oder einer seiner Mitglieder richten will, sind dem Vorsitzenden in der Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu überreichen.
- (2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Gemeinderates auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung statt.
- (3) Der Befragte ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen mündlich in einer Sitzung des Gemeinderates zu antworten oder schriftlich Antwort zu erteilen oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

§ 22

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Fall einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlungen abschweifen, zur Sache und Redner, welche durch ungeziemendes Verhalten den Anstand verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Rednern, welche die Beschränkung der Redezeit nicht einhalten, hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 23

Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt nach geschlossener Beratung die Reihenfolge der Abstimmung fest. Zuerst ist über Anträge auf Vertagung, anschließend über Abänderungsanträge abzustimmen. Von den Abänderungsanträgen ist zunächst über jene abzustimmen, die den abzuändernden Antrag in größerem Maße einschränken. Sodann folgt die Abstimmung über den Hauptantrag und in der Folge über allfällige Zusatzanträge. Eine Abstimmung über die Zusatzanträge hat zu entfallen, wenn sie durch die Abstimmung über den Hauptantrag gegenstandslos geworden sind.
- (2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
- (3) Der Gemeinderat kann aufgrund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist, wobei die Stimmzettel in einem Wahllokale unter Verwendung einer Wahlkarte abzugeben sind. Vor der geheimen Abstimmung hat der Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder jeder Gemeinderatspartei als Stimmzähler zu bestimmen.
- (4) Nach durchgeführter Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

§ 24

**Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist durch einen vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen. Der Verlauf der Sitzung kann auch mit Tonband als Arbeitsbehelf zur Abfassung der Niederschrift aufgenommen werden. Die Tonbandaufnahme über eine nicht öffentliche Sitzung darf einem Dritten nicht zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden. Über den Verlauf einer vertraulichen Sitzung ist nur über ausdrücklichen Beschluss eine Tonbandaufzeichnung erlaubt.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
- (3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, welche die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.
- (6) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen

Kostenersatz auch Kopien, herzustellen. Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

- (7) Jeder Gemeindebürger hat das Recht, in die endgültige (Abs. 6) Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen in der Gemeinderatskanzlei während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und davon Abschriften herzustellen.

**Anmerkung:**

● Beim gleichen Gespräch unter den Klubvorsitzenden vom 13. September 2023 wurde ersucht, eine Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Verfassungsdienst, anzuregen:

Regelungen über

- den Status eines Klubs,
- den Bezug eines Klubvorsitzenden sowie
- das Ruhen eines Mandats

● Sollte dies gewollt sein, ist dafür eine politische Entscheidung erforderlich.

Anlage 4/ TOP 9

## Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen

Soweit in diesen Richtlinien Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

### I. Regulärer Bezugsvorschuss

- (1) Im Rahmen des jährlich vorhandenen Kredites kann einem städtischen Bediensteten ein regulärer Bezugsvorschuss im Ausmaß von bis zu € 4.360,-- gewährt werden, wenn sein Dienstverhältnis unbefristet ist, bereits ununterbrochen zwei Jahre gedauert hat und wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Dienstnehmer zur Rückzahlung des regulären Bezugsvorschusses in der Lage sein wird.
- (2) Reguläre Bezugsvorschüsse sind unverzinslich, wenn seit der Gewährung des letzten Bezugsvorschusses ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist. Sollten einem städtischen Bediensteten innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes weitere reguläre Bezugsvorschüsse (Folgebezugsvorschüsse) gewährt werden, so sind diese Folgebezugsvorschüsse jeweils mit 5 % vom fallenden Kapital zu verzinsen.
- (3) Ein Folgebezugsvorschuss darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sämtliche dem Bediensteten zuvor ausgezahlten regulären Bezugsvorschüsse vollständig zurückgezahlt wurden. Die nachträgliche Aufstockung eines bereits angewiesenen regulären Bezugsvorschusses ist ausgeschlossen.
- (4) Die Rückzahlung von regulären Bezugsvorschüssen hat durch Abzug vom Monatsbezug, beginnend mit dem der Auszahlung des Bezugsvorschusses folgenden Monatsersten, längstens binnen 48 Monaten zu erfolgen. Die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate hat mindestens € 95,-- zu betragen.
- (5) Der Bedienstete hat sich im Zuge der Gewährung eines Bezugsvorschusses zu verpflichten, im Falle seines Ausscheidens einen noch unberichtigt aushaftenden Vorschussbetrag vor Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gänze zurückzuzahlen, wobei zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Bezugsvorschusses auch die dem Bediensteten anlässlich der Beendigung seines Dienstverhältnisses zustehenden Geldleistungen im Wege der Gegenverrechnung herangezogen werden können.

### II. Erweiterter Bezugsvorschuss

- (1) Ein erweiterter Bezugsvorschuss ist jeder Bezugsvorschuss, der den Betrag von € 4.360,-- übersteigt. Der erweiterte Bezugsvorschuss ist unverzinslich.
- (2) Im Rahmen des jährlich vorhandenen Kredites kann einem städtischen Bediensteten ein erweiterter Bezugsvorschuss einmalig im Ausmaß von bis zu € 7.260,-- gewährt werden, wenn sein Dienstverhältnis unbefristet ist, bereits ununterbrochen zwei Jahre gedauert hat und wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Dienstnehmer zur Rückzahlung des erweiterten Bezugsvorschusses in der Lage sein wird.



- (3) Die erneute Auszahlung eines erweiterten Bezugsvorschusses an denselben Bediensteten ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass mit dem bereits gewährten erweiterten Bezugsvorschuss nicht die volle Höhe von € 7.260,-- ausgeschöpft wurde. Ebenso ausgeschlossen ist die Aufstockung eines bereits angewiesenen erweiterten Bezugsvorschusses.
- (4) Ein erweiterter Bezugsvorschuss kann ausschließlich für folgende Zwecke gewährt werden:
  - a) Bau bzw. Fertigstellung eines Einfamilien- Zweifamilien- oder Siedlungshauses,
  - b) Erwerb einer Eigentumswohnung,
  - c) Erwerb einer Mietwohnung,
  - d) Erwerb von Grundstücken,
  - e) Ein- oder Umbau von Heizungsanlagen,
  - f) aus Gründen, die mit dem Erwerb oder der Sanierung bzw. Renovierung eines Hauses oder einer Wohnung – ausgenommen Einrichtungsgegenstände – in ursächlichem Zusammenhang stehen
- (5) Im Ansuchen um Gewährung eines erweiterten Gehaltsvorschusses ist das beabsichtigte Vorhaben zu bezeichnen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Abteilung Personal kann vom begünstigten Bediensteten jederzeit die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen – insbesondere zur Prüfung, der antragsgemäßen Verwendung des erweiterten Bezugsvorschusses.
- (6) Sollte sich erweisen, dass der erweiterte Bezugsvorschuss nicht antragsgemäß verwendet wird, behält sich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Darlehensgeberin die sofortige Fälligkeit zur Rückzahlung des noch unberichtigt aushaftenden Vorschussbetrages vor.
- (7) Die Rückzahlung eines erweiterten Bezugsvorschusses hat durch Abzug vom Monatsbezug, beginnend mit dem der Auszahlung des Vorschusses folgenden Monatsersten, längstens binnen 48 Monaten zu erfolgen. Die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate hat mindestens € 155,-- zu betragen.
- (8) Der Bedienstete hat sich im Zuge der Gewährung eines erweiterten Bezugsvorschusses zu verpflichten, im Falle seines Ausscheidens einen noch unberichtigt aushaftenden Vorschussbetrag vor Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gänze zurückzuzahlen, wobei zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Bezugsvorschusses auch die dem Bediensteten anlässlich der Beendigung seines Dienstverhältnis zustehenden Geldleistungen im Wege der Gegenverrechnung herangezogen werden können. Die Regelung gemäß Absatz 6 bleibt davon unberührt.

### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirksamkeit vom [Datum] in Kraft.



## MARKTTARIFORDNUNG 2023 - Gesamtfassung (neue, zu beschließende Änderungen wurden farblich markiert)

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom....., MZl. 34/1183/2023, mit der privatrechtliche Marktentgelte festgesetzt werden (Markttarifordnung 2023).

Gemäß § 18 Abs 1 Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF iVm § 14 Klagenfurter Stadtrecht 1998 idgF wird beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

Die Markttarifordnung 2023 gilt für alle in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee abgehaltenen Märkte auf öffentlichem Grund im Sinne der Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF.

### § 2 Gegenstand

Für die Benützung der städteigenen Standplätze, Marktkojen und Markthütten und sonstigen Marktflächen sind an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

### § 3 Höhe

- (1) Das Ausmaß der Marktentgelte bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Tarifen.
- (2) Die Tarifsätze enthalten nur die Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Markteinrichtungen sowie für sonstige, mit der Abhaltung der Märkte verbundene allgemeine Ausgaben.
- (3) Die Berechnung der Marktentgelte für die Markthalle Nord sowie die Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten und am Freigelände erfolgt nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter und/oder nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter (m<sup>2</sup>) des Standplatzes bzw. der Marktflächen und den im Anhang angeführten zusätzlichen Positionen.
- (4) Bei der Berechnung der Marktentgelte sind Flächen von weniger als 0,5 m<sup>2</sup> zu vernachlässigen, Flächen von 0,5 m<sup>2</sup> und darüber auf ganze Quadratmeter aufzurunden.
- (5) Sonstige den einzelnen Marktbeschickern direkt zuzuordnende Kosten (wie z. B. für Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch, ansonsten pauschaliert im Verhältnis der Benützung gesondert verrechnet.
- (6) Im Tarif für die Hüttenvermietung ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des UstG 1994, BGBl. Nr. 663 idgF enthalten.
- (7) Die Entgelte sind wertgesichert und werden per 01.03 eines jeden Jahres auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010 (Jahresdurchschnittswert) angepasst. Die sich so ergebende Höhe der Entgelte ist auf zehn Cent aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 5 Cent aufzurunden andernfalls abzurunden sind.



#### **§ 4 Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem der Standplatz, die Marktkoje, die Markthütte oder sonstige Marktflächen zur Benützung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Organisator zahlungspflichtig.
- (3) Im Falle der Gelegenheitsmärkte ist der Bewilligungsinhaber zahlungspflichtig.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entrichtung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Standplatzes, der Marktkoje und der Markthütte.
- (2) Tages- und Monatsentgelte werden im Voraus für den jeweils laufenden Monat fällig.
- (3) Für zugewiesene Standplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen besteht die Entgeltspflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.
- (4) Im Fall der Betrauung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Marktentgelte mit Beginn des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, fällig.
- (5) Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktentgelte mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fällig.

#### **§ 6 Einhebung der Entgelte**

- (1) Tagesentgelte können von der Marktverwaltung im Freigelände unmittelbar eingehoben oder als Monatsentgelt vorgeschrieben werden.
- (2) Das Marktentgelt für zugewiesene Marktkojen wird jeweils monatlich mittels Rechnung vorgeschrieben.

#### **§ 7 Befreiung**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereinigungen, die glaubhaft machen, dass die Markttätigkeit ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugutekommt, sind bei einer tageweisen Benützung von Marktplätzen, Markteinrichtungen oder sonstigen Marktflächen von der Zahlungspflicht befreit.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kundmachung dieses Beschlusses erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt unter der Internetadresse der Landeshauptstadt und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses treten die Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Worthersee vom 20.07.2023, MZl.: 34/759/2023, sowie vom 28.12.2022, MZl.: 34/1127/2022, außer Kraft.



Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

### Anlage zu § 3 Abs. 1 Markttarifordnung 2023 (Markttarife)

#### 1) Tages- und Wochenmärkte:

a) Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten:

1. Handel	(mit und ohne Flugdach) je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 8,50
2. Gastro	(mit und ohne Flugdach) je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 10,00
3. Sitzgärten	je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 2,40

b) Marktplätze am Freigelände (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenem Laufmeter Bodenfläche):

1. Bauernstände (Landwirte) und Gärtner	je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 1,50
2. Handel	je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 2,50
3. Gastro mit oder ohne Handel	Je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 2,80

c) Sonstige Tarife:

1. Gemeindeeigene Tische	(Leihische) zusätzlich pro Markttag pro 2 Meter	€ 1,00
2. Stromanschluss bis 1 KW	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 2,00
3. Stromanschluss ab 1 KW	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 4,00
4. Mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht als Verkaufsfahrzeug verwendet wird	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 5,00



## 2) Jahrmärkte:

### a) Ursulamarkt:

1. Handel/Gastro, Standtiefe bis 3 m	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 5,30
2. Handel/Gastro, Standtiefe über 3 m	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 1,80
3. Verkauf von Geschirr, Haushaltsgeräten, Fassbinder	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 1,50
4. Verkauf von Luftballons o.Ä	pro Person und Tag	€ 15,70

### b) Firmungsmarkt:

1. Handel	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 3,90
2. Verkauf von Luftballons o.Ä	pro Person und Tag	€ 14,00
3. Fotografie	pro Person und Tag	€ 14,00

### c) Weihnachtsmarkt / Silvestermarkt / Ostermarkt:

1. Handel	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 1,95
2. Gastro	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 2,45
3. Schausteller	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,90

### d) Allerheiligenmärkte:

Handel	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 3,90
--------	-----------------------------------	--------

### e) Christbaummarkt:

Handel und Landwirte	je m <sup>2</sup> und Marktdauer	€ 2,90
----------------------	----------------------------------	--------

## 3) Monatsmärkte:

### a) Krämermarkt:

je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 2,90
-----------------------------------	--------



#### 4) Sonstiges:

##### a) Hüttenmiete

je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 4,20
--	--------

##### b) Marktorganisation:

Wird mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 5 Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF ein Dritter betraut, sind folgende Marktentgelte für die jeweiligen Marktgebiete zu entrichten:

Freigelände	Marktfächen je angefangenem m <sup>2</sup> (inklusive Verkehrsflächen und Freiflächen) pro Markttag	€ 0,11
-------------	---	--------

#### Ergeht an:

- Abteilung Stadtkommunikation zur Verlautbarung auf der Homepage der LH Klagenfurt/WS und Veröffentlichung in der „Klagenfurt“
- Bürgerservice/Hauptkanzlei zum Anschlag an der Amtstafel
- Ordnungsamt
- Abteilung BG-SR



MZl.: 34/1183/2023

Änderung der Klagenfurter Marktтарifordnung 2023

## MARKTTARIFORDNUNG 2023

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom ....., MZl. 34/1183/2023, mit der privatrechtliche Marktentgelte festgesetzt werden (Marktтарifordnung 2023).

Aufgrund § 18 Abs. 1 Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF iVm § 14 Klagenfurter Stadtrecht 1998 idgF wird beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.07.2023, MZl. 34/759/2023, mit der privatrechtliche Marktentgelte festgesetzt wurden (Marktтарifordnung 2023), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage lautet:

### „Anlage zu § 3 Abs. 1 Marktтарifordnung 2023 (Markttarife)

1) Tages- und Wochenmärkte:

a) Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten:

1. Handel	(mit und ohne Flugdach) je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 8,50
2. Gastro	(mit und ohne Flugdach) je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 10,00
3. Sitzgärten	je angefangenem Quadratmeter monatlich	€ 2,40

b) Marktplätze am Freigelände (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenem Laufmeter Bodenfläche):

1. Bauernstände (Landwirte) und Gärtner	je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 1,50
2. Handel	je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 2,50
3. Gastro mit oder ohne Handel	Je angefangenem Laufmeter und Markttag (inkl. tatsächlich benützter Fläche)	€ 2,80

c) Sonstige Tarife:

1. Gemeindeeigene Tische	(Leihische) zusätzlich pro Markttag pro 2 Meter	€ 1,00
2. Stromanschluss bis 1 KW	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 2,00



3. Stromanschluss ab 1 KW	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 4,00
4. Mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht als Verkaufsfahrzeug verwendet wird	pauschal zusätzlich pro Markttag	€ 5,00

## 2) Jahrmärkte:

### a) Ursulamarkt:

1. Handel/Gastro, Standtiefe bis 3 m	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 5,30
2. Handel/Gastro, Standtiefe über 3 m	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 1,80
3. Verkauf von Geschirr, Haushaltsgeräten, Fassbinder	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 1,50
4. Verkauf von Luftballons oÄ	pro Person und Tag	€ 15,70

### b) Firmungsmarkt:

1. Handel	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 3,90
2. Verkauf von Luftballons oÄ	pro Person und Tag	€ 14,00
3. Fotografie	pro Person und Tag	€ 14,00

### c) Weihnachtsmarkt / Silvestermarkt / Ostermarkt:

1. Handel	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 1,95
2. Gastro	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 2,45
3. Schausteller	je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 0,90

### d) Allerheiligenmärkte:

Handel	je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 3,90
--------	-----------------------------------	--------

### e) Christbaummarkt:

Handel und Landwirte	je m <sup>2</sup> und Marktdauer	€ 2,90
----------------------	----------------------------------	--------



### 3) Monatsmärkte:

a) Krämermarkt:

je angefangenem Laufmeter und Tag	€ 2,90
-----------------------------------	--------

### 4) Sonstiges:

a) Hüttenmiete

je angefangenem m <sup>2</sup> und Tag	€ 4,20
--	--------

b) Marktorganisation:

Wird mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 5 Klagenfurter Marktordnung 2020 idgF ein Dritter betraut, sind folgende Marktentgelte für die jeweiligen Marktgebiete zu entrichten:

Freigelände	Markflächen je angefangenem m <sup>2</sup> (inklusive Verkehrsflächen und Freiflächen) pro Markttag	€ 0,11
-------------	---	--------

### 2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses treten die Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.07.2023, MZl.: 34/759/2023, sowie vom 28.12.2022, MZl.: 34/1127/2022, außer Kraft.“

Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

### Ergeht an:

- Abteilung Stadtkommunikation zur Verlautbarung auf der Homepage der LH Klagenfurt/WS und Veröffentlichung in der „Klagenfurt“
- Bürgerservice/Hauptkanzlei zum Anschlag an der Amtstafel
- Abteilung Rechnungswesen
- Marktverwaltung

Anlage 6 / TOP 14

ABGABEN UND GEBÜHRENRECHT



Zl. 34/964/2023

Klagenfurt am Wörthersee, 14.12.2023

An den

Vorher zur Einsicht:

AUSSCHUSS für Finanzen und Beteiligungen

Herrn Magistratsdirektor-Stv.  
MMag. Stephane Binder

STADTSENAT

Herrn Bürgermeister  
Christian Scheider

GEMEINDERAT

**Betreff: Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024**

Ein wesentlicher Grundsatz eines Gebührenhaushaltes ist, dass Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen sind und in diesen jederzeit die Liquidität aufrecht zu erhalten ist. Die Kosten für die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bilden dabei den Maßstab für die Gebührenberechnung, was durch die Rechtsprechung des VfGH auch entsprechend untermauert wird. Ebenso judiziert der VfGH, dass bei der Gebührenberechnung die betriebswirtschaftlichen Kosten, die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergeben, wesentlich sind. Die damit einhergehende Berechnung des Kostendeckungsgrades spiegelt somit wider, in welchem Umfang jene Kosten, die der Betrieb eines Gebührenhaushaltes verursacht, durch Einnahmen aus dem selbigen abgedeckt werden. Ein Kostendeckungsgrad unter 100% stellt ein negatives Ergebnis dar, mit den Folgewirkungen, dass der Abgang durch Rücklagen im Gebührenhaushalt, sofern vorhanden, und wenn nicht vorhanden durch den Allgemeinen Haushalt gedeckt werden muss. Rücklagen sollten jedoch zur Finanzierung zukünftiger Vorhaben (Investitionen) im Gebührenhaushalt herangezogen werden.

In Einklang mit obigem Grundsatz bekannte sich der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Punkt 11. des Maßnahmenbeschlusses vom 20.12.2022 zu Zl. 34/1138/2022 dazu, „...gemeindeeigene Abgaben, Gebühren und Beiträge einer jährlichen Evaluierung und, sofern sachlich begründet...einer entsprechenden Anpassung zu unterziehen.“

Obigem Beschlusspunkt Rechnung tragend, hat die Abteilung Finanzen, Dienststelle Kostenrechnung/Controlling, auf Basis des Rechnungsabschlusses 2022 den Kostendeckungsgrad, dies unter der Annahme, dass die seit 01.01.2010 geltenden Abfallgebühren nicht verändert werden, für den Zeitraum 2023-2027 im Gebührenhaushalt Müll berechnet und das Ergebnis der Berechnungen sowie die Entwicklung der Rücklagen nicht nur zahlenmäßig, sondern auch grafisch dargestellt (Anlage 1). Dabei wurden (naturgemäß) auch die seitens der Abteilung Entsorgung im „Projekthaushalt 8520 Müllbeseitigung“ (Anlage 2) bekannt gegebenen Projekte, die im Zeitraum 2024 bis einschließlich 2028 realisiert werden müssen, berücksichtigt.

55

An dieser Stelle muss allgemein darauf hingewiesen werden, dass Kostendeckungsgradberechnungen grundsätzlich Prognoserechnungen sind und damit Abweichungen nicht auszuschließen sind.

Die Berechnung des Kostendeckungsgrades (Anlage 1) im Gebührenhaushalt Müll ergab, dass

- ab dem Jahr 2024 keine Kostendeckung mehr gegeben ist;
- ab dem Jahr 2026 keine Zahlungsmittelreserven mehr vorhanden sind und daher
- ab dem Jahr 2026 Investitionen nur mehr fremdfinanziert werden können.

Obige Berechnung veranlasste die Leiter der Abteilungen Finanzen, Abgaben- und Gebührenrecht sowie Entsorgung, mit Schreiben vom 21.08.2023 (Anlage 3) die Mitglieder des Stadtsenates darauf hinzuweisen, dass, sollte keine Gebührenanpassung im Gebührenhaushalt Müll seitens der Politik beschlossen werden,

- gesetzliche Vorgaben zur (zumindest) kostendeckenden Führung von Gebührenhaushalten gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) sowie § 56 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) verletzt werden;
- keine angemessenen Zahlungsmittelreserven für Investitionsmaßnahmen sowie Reinvestitionsmaßnahmen im Sinne des § 56 Abs. 1 lit. e K-AWO (für z.B. Dekarbonisierung der Müllfahrzeuge, Deponienachsorge etc.) geschaffen werden.

Zur Gebührenerhöhung:

In Kenntnis des seitens obiger Fachabteilungen aufgezeigten Handlungsbedarfes soll nunmehr die seit 01.01.2010 geltende und in der Gebührenhöhe unveränderte Klagenfurter Abfallgebührenverordnung derart angepasst werden, dass, beginnend mit 01.01.2024, die Abfallgebühren in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils fünf Prozent erhöht werden. Eben genannte Gebührenentwicklung ist in nachstehender Tabelle veranschaulicht:

Betrag/Tarif lt. VO	bis 31.12.2023	plus 5%	plus 5%	plus 5%
		ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Mindestbereitstellungsgebühr = ab 01.01.2024				
Bereitstellungsgebühr für eine Behältereinheit	149,00	156,45	164,27	172,48
Bereitstellungsgebühr ab zwei Behältereinheiten pro Behältereinheit	74,50	78,23	82,14	86,25
Entsorgungsgebühr im Abholbereich	3,135	3,29	3,45	3,62
Entsorgungsgebühr im Sonderbereich	2,50	2,63	2,76	2,90
Gebührensatz bei Bauwerken für landwirtschaftliche Zwecke	6,00			

Ebenso soll der Gebührensatz bei Bauwerken für landwirtschaftliche Zwecke ab 01.01.2024 zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gemäß § 114 Abs. 1 BAO ersatzlos entfallen. Bei diesem Gebührensatz wurde keine Bereitstellungsgebühr verrechnet, stattdessen jedoch eine erhöhte Entsorgungsgebühr.

Die Auswirkungen der zu beschließenden Gebührenerhöhung auf die Gebührenprognose, die Entwicklung des Kostendeckungsgrades sowie die Rücklagenentwicklung bis einschließlich 2027 werden (wie in Anlage 1) nicht nur grafisch, sondern auch zahlenmäßig dargestellt (Anlage 4) und zeigen, dass

- Kostendeckung bis einschließlich dem Jahr 2027 gegeben ist;
- Investitionen bis einschließlich 2027 aus Zahlungsmittelreserven bedientbar sind;
- Investitionen spätestens im Jahr 2028 nicht mehr zur Ganze aus Zahlungsmittelreserven bedienbar und daher fremd zu finanzieren sind

Zu erwähnen ist allerdings, dass, sollten sich jene Parameter, die die Grundlagen zur Kostendeckungsgradberechnung beeinflussen, aufgrund der aktuellen zahlreichen, weltweiten Krisen noch nachteiliger verändern als bisher, dies zukünftig eine höhere Gebührenanpassung als jeweils fünf Prozent in den Jahren 2024 bis einschließlich 2026 notwendig machen könnte

### Zur „Gebührenbremse“:

Seit 13.10.2023 ist das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung der Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, in Kraft. Gemäß §1 leg. cit. wird den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Mio. gewährt, um eine Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024 erzielen zu können. Die länderspezifischen Anteile richten sich, gemäß §2 leg. cit., nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile heranzuziehen ist. Die näheren Details zur Abwicklung sowie zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden sind von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen. Die Kärntner Landesregierung erließ die bezugnehmende Richtlinie am 07.12.2023 zu Zl. 03-ALL 2841/12-2023 (001) (Anmerkung: Der Titel der Richtlinie lautet „Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 07.12.2023, Zl. 03-ALL 2841/12-2023 (001), für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung der Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023“)

In den Erläuterungen zur Richtlinie ist angemerkt, dass die Mittelverteilung (Anmerkung: aus der Gebührenbremse) nach der Bevölkerungszahl erfolgt, sodass die Mittelverwendung bzw. die Entscheidung, in welchem Gebührenhaushalt der Zweckzuschuss verwendet wird, sich danach richten sollte, dass (möglichst) alle Gemeindebürger\*innen gleichermaßen von den Mitteln profitieren. Dies ist jedoch ausschließlich dann der Fall, wenn die Mittel im Gebührenhaushalt „Müll“ verwendet werden, da alle Gemeindebürger\*innen ihre Abfallentsorgung von der Gemeinde vornehmen lassen müssen

Gemäß §1 Abs. 3 der Richtlinie hat das Land Kärnten bis spätestens 31.03.2024 die Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten auszubehalten. Gemäß Anlage 5 erhält die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee einen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 1.714.676 Mio. (EUR 16,72 pro Einwohner). Im Sinne des §4 Abs. 5 der Richtlinie wird der Zuschuss auf die mit Stichtag 01.07.2024 an der Objektadresse hauptwohnsitzgemeldeten Personen verteilt und ist dieser bei einer Teilzahlung in Abzug zu bringen bzw. zu berücksichtigen. Der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige hat dann nurmehr die Abfallgebühr, vermindert um den Zweckzuschuss, zu bezahlen

Obige Ausführungen sind in nachstehender Berechnung verdeutlicht:

4 Personenhaushalt, 1 Bewertungseinheit = 120 l Tonne/14-tägige Müllabfuhr  
Abfallgebühr 2024 ohne Gebührenbremse: EUR 242  
Abfallgebühr 2024 mit Gebührenbremse: EUR 175,1 (=EUR 242, - 4 x EUR 16,72)

Die Klimarelevanzprüfung hat ergeben, dass gegenständlicher Antrag nicht klimarelevant ist.

Es wird daher der

## Antrag

gestellt, der

**GEMEINDERAT**

wolle beschließen:

## VERORDNUNG

28.11.2023

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom ..., Zl. 34/964/2023, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2023, und §§ 55, 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. 83/2020, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benutzung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

### § 2 Abfallgebühr

Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der gemäß § 3 zur ermittelnden Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr. Grundlage ist das für den Hausmüll bereitgestellte Abfallsammelbehältervolumen.

### § 3 Bereitstellung und Entsorgung

- (1) Ein bereitgestellter, aufgestellter oder angebrachter 120-Liter-Abfallsammelbehälter entspricht einer Behältereinheit, ein 240-Liter-Abfallsammelbehälter entspricht zwei, ein 1100-Liter-Großraumbehälter zehn Behältereinheiten.
- (2) Bei Vorhandensein eines Müllverdichters ist die jeweils in Ansatz zu bringende Zahl der Behältereinheiten zu verdoppeln.
- (3) Ist in besonderen Fällen das Aufstellen der erforderlichen Behälter nicht möglich und daher das Abfuhrintervall zu verkürzen (wöchentlich oder mehrmals wöchentlich), ist der Gebührenbemessung jene Behälteranzahl zugrunde zu legen, die bei 14-tägiger Abfuhr dasselbe Entleervolumen ergibt.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei Liegenschaften

a) mit einer Behältereinheit

- ab 01.01.2024: EUR 156,54
- ab 01.01.2025: EUR 164,27
- ab 01.01.2026: EUR 172,48

b) ab zwei Behältereinheiten pro Behältereinheit

- ab 01.01.2024: EUR 78,23
- ab 01.01.2025: EUR 82,14
- ab 01.01.2026: EUR 86,25

(5) Die Entsorgungsgebühr beträgt je Abfuhr und Behältereinheit

a) im Abholbereich

- ab 01.01.2024: EUR 3,29
- ab 01.01.2025: EUR 3,45
- ab 01.01.2026: EUR 3,62

b) im Sonderbereich

- ab 01.01.2024: EUR 2,63
- ab 01.01.2025: EUR 2,76
- ab 01.01.2026: EUR 2,90

(6) Ist ein Gebäude im Sinne des § 56 Abs. 4 K-AWO länger als drei Monate ununterbrochen unbewohnt, ist für diesen Zeitraum keine Entsorgungsgebühr, jedoch die Bereitstellungsgebühr für eine Behältereinheit zu entrichten. Dies gilt jedoch nur für jene Abfuhrtermine, die mehr als eine Woche nach dem Einlangen einer schriftlichen Anzeige dieses Umstandes an den Bürgermeister liegen. Ist das Gebäude wieder bewohnt, ist dieser Umstand dem Bürgermeister innerhalb einer Woche ab Wiederbewohnung schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der, der Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung folgenden Kalenderwoche bzw mit der, der Aufstellung bzw. Anbringung eines Abfalkammelbehälters folgenden Kalenderwoche.

#### § 5 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühr sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühr. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer des Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.



### § 6 Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

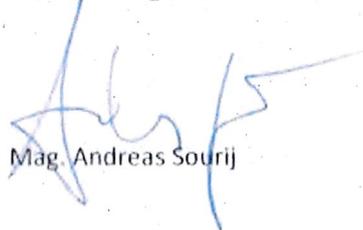
### § 7 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 8 Inkrafttreten

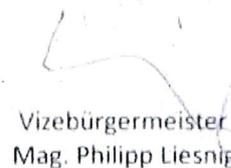
- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 24.07.2007, Zl. 34-964/2007, in der Fassung vom 17.12.2009, Zl. 34-1365/09, außer Kraft.

Der Abteilungsleiter:



Mag. Andreas Sourij

Der Antragsteller:



Vizebürgermeister  
Mag. Philipp Liesnig

5 Anlagen

Vorstehender Antrag wurde in der Sitzung des ~~Stadtsenates~~  
am 19.12.2023  
einstimmig / mit Stimmenmehrheit genehmigt und zur Vorlage  
an den Gemeinderat an Hr. Vizegm. Vize Liesnig  
weitergeleitet  
Klagenfurt/WS, am 19.12.2023 ho

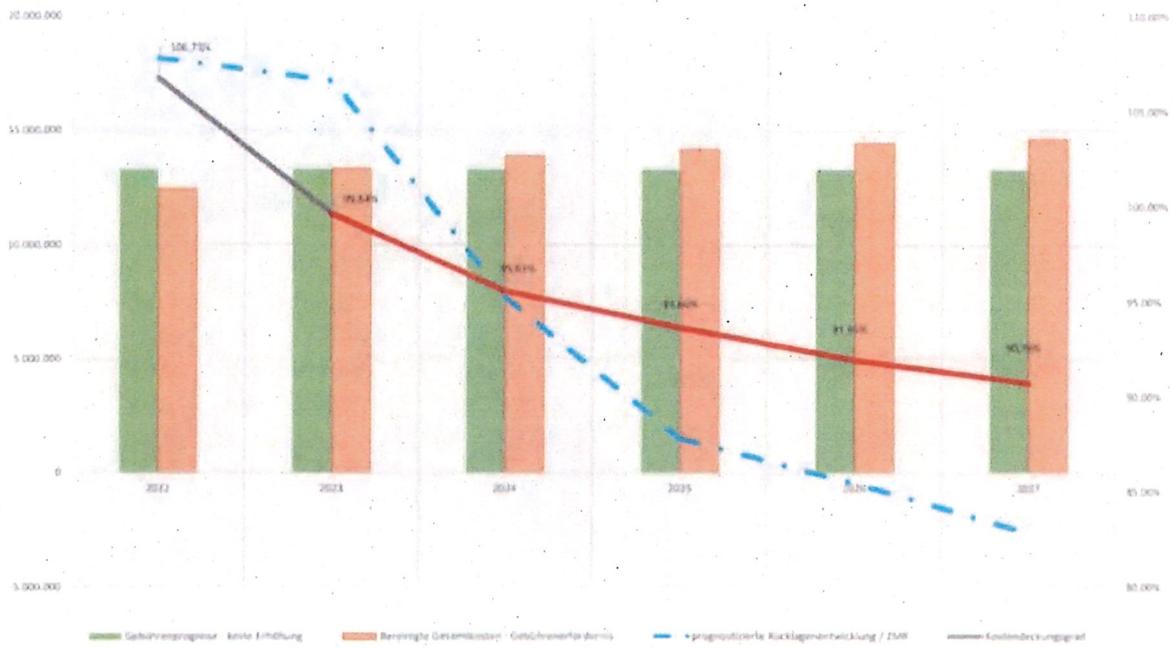
Vorstehender Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates  
am 28.12.2023  
einstimmig / mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben. \*)  
Die weitere Veranlassung / Durchführung obliegt der  
Abteilung / Dienststelle AG \*) gegen Stimmen  
Klagenfurt/WS, am 28.12.2023 ho ab Bräunen +  
ab NEDS

# ANLAGE 1

Keine Gebührenerhöhung

Keine Müllgebührenerhöhung						
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigte Gesamtkosten - Gebührenerfordernis	12.457.666	13.348.447	13.911.087	14.199.932	14.464.088	14.653.993
Gebührenprognose - keine Erhöhung	13.295.546	13.300.000	13.300.000	13.300.000	13.300.000	13.300.000
Kostendeckungsgrad	106,73%	99,64%	95,61%	93,66%	91,95%	90,76%
geplante Investitionen	0	-1.678.000	-9.550.000	-6.000.000	-1.500.000	-1.500.000
prognostizierte Rücklagenentwicklung / ZMR	18.157.395	17.163.295	7.702.208	1.502.276	-461.812	-2.615.805

Keine Gebührenerhöhung - Kostendeckungsgradsimulation - Auswirkung ZMR



# Projekthaushalt AOB/ES 8520 Müllbeseitigung

ANLAGE 2

VAST	Ausgaben	Gesamt	FJ 2024	FJ 2025	FJ 2026	FJ 2027	FJ 2028
8520	500 105 Sonderanlage (Deponie-Abdeckung)	13.300.000 €	8.800.000 €	4.500.000 €	-	-	-
8520	Betriebsgebäude	4.000.000 €					4.000.000 €
8520	ASS Süd Neu						1.500.000 €
8520	Decarbonisierung ohne Förderung und ohne Leasing	6.750.000 €	750.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
8520	Decarbonisierung mit Förderung ohne Leasing	4.230.000 €	470.000 €	940.000 €	940.000 €	940.000 €	940.000 €

Gesamt ohne Förderung und ohne Leasing 24.050.000 €  
 Gesamt mit Förderung und ohne Leasing 21.530.000 €

An die  
Mitglieder des Stadtsenates

ANLAGE 3

Im Hause

Klagenfurt am Wörthersee, 21.08.2023

### Gebührenanpassung im Gebührenhaushalt „Müll“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheider!  
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Mag. Liesnigl  
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Mag. Dolinar!  
Sehr geehrter Herr Stadtrat Mag. Petritz!  
Sehr geehrte Frau Stadträtin Wassermann, BA!  
Sehr geehrter Herr Stadtrat Habenicht!  
Sehr geehrte Frau Stadträtin Mag.\* Smrečnik!

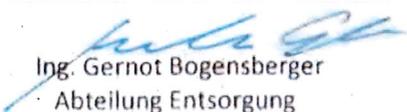
Herr Gernot Bogensberger als Leiter der Abteilung Entsorgung, Herr Mag. Christoph Wutte als Leiter der Abteilung Finanzen sowie Herr Mag. Andreas Sourlj als Leiter der Abteilung Abgaben und Gebührenrecht sehen aufgrund des Zeitungsartikels vom 20.07.2023 in der Kleinen Zeitung (Seite 22 und 23) mit der Überschrift „Es droht saftige Erhöhung der Müllgebühren“ die Notwendigkeit darzulegen, welche Konsequenzen eine Nicht-Anpassung der Gebühren im Gebührenhaushalt „Müll“ nach sich ziehen:

- Verletzung gesetzlicher Vorgaben zur (zumindest) kostendeckenden Führung von Gebührenhaushalten gemäß §17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) sowie §56 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO)
- Keine Schaffung angemessener Zahlungsmittelreserven für Investitionsmaßnahmen sowie Reinvestitionsmaßnahmen iSd §56 Abs. 1 lit. e K-AWO (für z.B. Dekarbonisierung der Müllfahrzeuge, Deponienachsorge etc.)
- Keine Zahlungsmittelreserven ab 2026 mehr vorhanden
- Keine Sicherstellung einer mittelfristigen Budgeterstellung im Gebührenhaushalt
- Ab VA 2026 grundsätzlich äußerst problematische Budgeterstellung
- Je länger der zeitliche Aufschub einer Gebührenanpassung, desto höher der Prozentsatz der Gebührenanpassung sowie der finanziellen Mehrbelastung der Bürger:innen
- Verletzung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit

Sollte keine Gebührenanpassung vorgenommen werden, müssten aller Voraussicht nach bestehende Zahlungsmittelreserven (auch) für die Abgangsdeckung im operativen Bereich herangezogen werden und würden diese somit nicht in ausreichendem Ausmaß zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §56 K-AWO zur Verfügung stehen. Wenn die Zahlungsmittelreserven aufgebraucht wären, müssten Investitionen mittels Darlehen fremdfinanziert werden und hätte dies hinsichtlich des Schuldendienstes Auswirkungen auf die Gebührekalkulation.

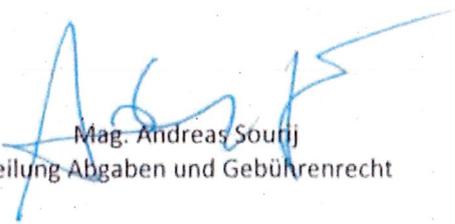
Die Erläuterung im Anhang behandelt verschiedene Kostendeckungsgradsimulationen zum Gebührenhaushalt „Müll“ und fasst die daraus ableitbaren Schlussfolgerungen zusammen. Damit kann die Erläuterung als Grundlage zur politischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit einer, aus Sicht der Fachabteilungen Finanzen, Entsorgung sowie Abgaben- und Gebührenrecht, notwendigen Anpassung der Müllgebühren herangezogen werden kann.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme, entsprechende Veranlassungen sowie freundlichen Grüßen



Ing. Gernot Bogensberger  
Abteilung Entsorgung

Die Abteilungsleiter  
  
Mag. Christoph Wutte  
Abteilung Finanzen

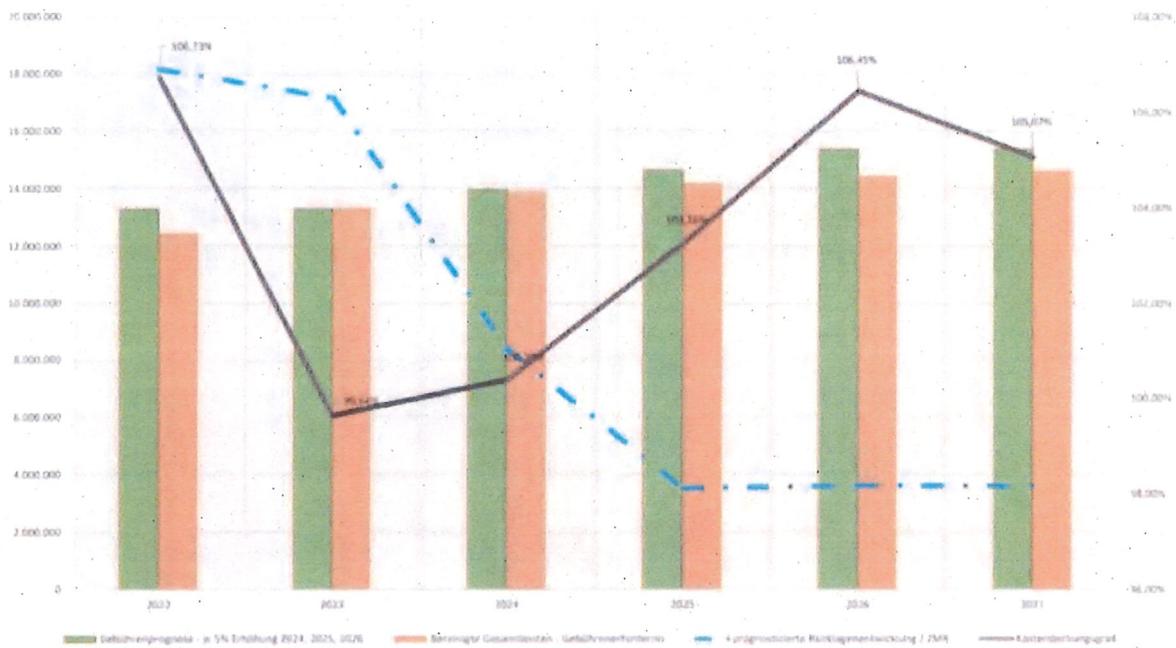


Mag. Andreas Sourij  
Abteilung Abgaben und Gebührenrecht

# ANLAGE 4

5%ige Müllgebührenerhöhung je 2024, 2025 und 2026						
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigte Gesamtkosten - Gebührenerfordernis	12.457.666	13.348.447	13.911.087	14.199.932	14.464.088	14.653.993
Gebührenprognose - je 5% Erhöhung 2024, 2025, 2026	13.295.546	13.300.000	13.965.000	14.663.250	15.396.413	15.396.413
Kostendeckungsgrad	106,73%	99,64%	100,39%	103,26%	106,45%	105,07%
geplante Investitionen	0	-1.678.900	-9.550.000	-6.000.000	-1.500.000	-1.500.000
prognostizierte Rücklagenentwicklung / ZMR	18.157.395	17.163.295	8.167.208	3.530.526	3.622.851	3.605.170

5%ige Gebührenerhöhung je 2024, 2025 und 2026 - Kostendeckungsgradsimulation - Auswirkung ZMR



# ANLAGE 5

03-ALL-2841/12-2023_002 ANLAGE ./I zur Richtlinie gem § 2 Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz					
RegKz	GKZ	Gemeinde	EW Stand 31.10.2021 (Gebietsstand 1.1.2023)	Zuschuss in Euro	pro EW
2	20701	Afritz am See	1.428	€ 23.882	€ 16,72
2	21001	Albeck	997	€ 16.674	€ 16,72
2	20501	Althofen	4.683	€ 78.319	€ 16,72
2	20702	Arnoldstein	7.031	€ 117.587	€ 16,72
2	20703	Arnach	1.322	€ 22.109	€ 16,72
2	20705	Bad Bleiberg	2.176	€ 36.392	€ 16,72
2	20601	Bad Kleinkirchheim	1.661	€ 27.779	€ 16,72
2	20901	Bad St. Leonhard im Lavanttal	4.289	€ 71.730	€ 16,72
2	20602	Baldramsdorf	1.836	€ 30.706	€ 16,72
2	20603	Berg im Drautal	1.246	€ 20.838	€ 16,72
2	20801	Bleiburg	4.121	€ 68.920	€ 16,72
2	20502	Brückl	2.728	€ 45.623	€ 16,72
2	20302	Dellach	1.195	€ 19.985	€ 16,72
2	20604	Dellach im Drautal	1.584	€ 26.491	€ 16,72
2	20503	Deutsch-Griffen	860	€ 14.383	€ 16,72
2	20802	Diex	789	€ 13.195	€ 16,72
2	20402	Ebenthal in Kärnten	8.173	€ 136.686	€ 16,72
2	20803	Eberndorf	5.887	€ 98.455	€ 16,72
2	20504	Eberstein	1.223	€ 20.454	€ 16,72
2	20804	Eisenkappel-Vellach	2.208	€ 36.927	€ 16,72
2	20707	Feistritz an der Gail	655	€ 10.954	€ 16,72
2	20403	Feistritz im Rosental	2.531	€ 42.329	€ 16,72
2	20805	Feistritz ob Bleiburg	2.178	€ 36.425	€ 16,72
2	20708	Feld am See	1.072	€ 17.928	€ 16,72
2	21002	Feldkirchen in Kärnten	14.299	€ 239.139	€ 16,72
2	20405	Ferlach	7.255	€ 121.334	€ 16,72
2	20710	Ferndorf	2.051	€ 34.301	€ 16,72
2	20711	Finkenstein am Faaker See	9.262	€ 154.899	€ 16,72
2	20607	Flattach	1.189	€ 19.885	€ 16,72
2	20905	Frantschach-St. Gertraud	2.492	€ 41.677	€ 16,72
2	20534	Frauenstein	3.564	€ 59.605	€ 16,72
2	20712	Fresach	1.252	€ 20.939	€ 16,72
2	20505	Friesach	4.906	€ 82.049	€ 16,72
2	20806	Gallizien	1.757	€ 29.384	€ 16,72
2	20320	Giltschtal	1.229	€ 20.554	€ 16,72
2	21003	Glanegg	1.779	€ 29.752	€ 16,72
2	20807	Globasnitz	1.592	€ 26.625	€ 16,72
2	20506	Glodnitz	827	€ 13.831	€ 16,72
2	20608	Gmünd in Kärnten	2.531	€ 42.329	€ 16,72
2	21004	Gnesau	1.025	€ 17.142	€ 16,72
2	20409	Grafenstein	3.043	€ 50.892	€ 16,72
2	20609	Greifenburg	1.714	€ 28.665	€ 16,72
2	20808	Griffen	3.422	€ 57.230	€ 16,72
2	20605	Großkirchheim	1.309	€ 21.892	€ 16,72
2	20508	Gurk	1.198	€ 20.036	€ 16,72
2	20509	Guttaring	1.494	€ 24.986	€ 16,72
2	20610	Heiligenblut am Großglockner	964	€ 16.122	€ 16,72
2	20305	Hermagor-Pressegger See	6.938	€ 116.032	€ 16,72
2	21005	Himmelberg	2.295	€ 38.382	€ 16,72
2	20713	Hohenthurn	859	€ 14.366	€ 16,72
2	20511	Hüttenberg	1.315	€ 21.992	€ 16,72

RegKz	GKZ	Gemeinde	EW Stand 31.10.2021 (Gebietsstand 1.1.2023)	Zuschuss in Euro	pro EW
2	20611	Ischen	1.966	€ 32.880	€ 16,72
2	20512	Kappel am Krappfeld	1.957	€ 32.729	€ 16,72
2	20412	Keutschach am See	2.427	€ 40.590	€ 16,72
2	20306	Kirchbach	2.525	€ 42.228	€ 16,72
2	20101	Klagenfurt am Worthersee	102.527	€ 1.714.676	€ 16,72
2	20613	Kleblach-Lind	1.162	€ 19.433	€ 16,72
2	20513	Klein St. Paul	1.739	€ 29.083	€ 16,72
2	20307	Kotschach Mauthen	3.309	€ 55.340	€ 16,72
2	20414	Kottmannsdorf	3.128	€ 52.313	€ 16,72
2	20642	Krems in Kärnten	1.634	€ 27.327	€ 16,72
2	20415	Krumpendorf am Worthersee	3.498	€ 58.501	€ 16,72
2	20309	Lavamünd	2.856	€ 47.764	€ 16,72
2	20616	Lendorf	1.713	€ 28.648	€ 16,72
2	20321	Lesachtal	1.289	€ 21.557	€ 16,72
2	20515	Liebertels	3.400	€ 56.862	€ 16,72
2	20416	Ludmannsdorf	1.820	€ 30.438	€ 16,72
2	20643	Lurnfeld	2.666	€ 44.587	€ 16,72
2	20442	Magdalensberg	3.642	€ 60.909	€ 16,72
2	20618	Mallnitz	751	€ 12.560	€ 16,72
2	20619	Malta	1.928	€ 32.244	€ 16,72
2	20417	Maria Rain	2.667	€ 44.603	€ 16,72
2	20418	Maria Saal	3.915	€ 65.475	€ 16,72
2	20419	Maria Wörth	1.614	€ 26.993	€ 16,72
2	20518	Metnitz	1.900	€ 31.776	€ 16,72
2	20519	Micheldorf	991	€ 16.574	€ 16,72
2	20620	Millstatt am See	3.467	€ 57.983	€ 16,72
2	20520	Möbbling	1.337	€ 22.360	€ 16,72
2	20421	Moosburg	4.516	€ 75.526	€ 16,72
2	20622	Mörtzschach	823	€ 13.764	€ 16,72
2	20624	Muhldorf	1.006	€ 16.824	€ 16,72
2	20810	Neuhaus	1.015	€ 16.975	€ 16,72
2	20719	Notsch im Gailtal	2.308	€ 38.599	€ 16,72
2	20625	Oberdrauburg	1.164	€ 19.467	€ 16,72
2	20627	Oberellach	2.185	€ 36.542	€ 16,72
2	21006	Ossach	864	€ 14.450	€ 16,72
2	20720	Paternon	5.810	€ 97.167	€ 16,72
2	20425	Poggersdorf	3.255	€ 54.437	€ 16,72
2	20424	Portschach am Worther See	2.882	€ 48.199	€ 16,72
2	20911	Prestenegg	912	€ 15.252	€ 16,72
2	20630	Radenthein	5.749	€ 96.147	€ 16,72
2	20631	Rangersdorf	1.687	€ 28.214	€ 16,72
2	21007	Reichenau	1.754	€ 29.334	€ 16,72
2	20912	Reichenfels	1.749	€ 29.251	€ 16,72
2	20644	Reißeck	2.108	€ 35.254	€ 16,72
2	20632	Reinweg am Katschberg	1.741	€ 29.117	€ 16,72
2	20721	Rosegg	1.873	€ 31.324	€ 16,72
2	20812	Ruden	1.513	€ 25.304	€ 16,72
2	20633	Sachsenburg	1.352	€ 22.611	€ 16,72
2	20432	Schiefling am Worthersee	2.659	€ 44.470	€ 16,72
2	20634	Seeboden am Millstätter See	6.628	€ 110.848	€ 16,72
2	20815	Sittersdorf	1.963	€ 32.829	€ 16,72
2	20635	Spittal an der Drauz	15.168	€ 253.672	€ 16,72
2	20913	St. Andra	9.825	€ 164.315	€ 16,72

RegKz	GKZ	Gemeinde	EW Stand 31.10.2021 (Gebietsstand 1.1.2023)	Zuschuss in Euro	pro.EW
2	20523	St. Georgen am Längsee	3.576	€ 59.806	€ 16,72
2	20914	St. Georgen im Lavanttal	1.945	€ 32.528	€ 16,72
2	20722	St. Jakob im Rosental	4.273	€ 71.462	€ 16,72
2	20813	St. Kanzian am Klopeiner See	4.575	€ 76.513	€ 16,72
2	20428	St. Margareten im Rosental	1.090	€ 18.229	€ 16,72
2	20918	St. Paul im Lavanttal	3.211	€ 53.701	€ 16,72
2	20316	St. Stefan im Gailtal	1.579	€ 26.407	€ 16,72
2	21008	St. Urban	1.525	€ 25.504	€ 16,72
2	20527	St. Veit an der Glan	12.211	€ 204.219	€ 16,72
2	20636	Stall	1.491	€ 24.936	€ 16,72
2	21009	Steindorf am Ossiacher See	3.761	€ 62.900	€ 16,72
2	20637	Steinfeld	2.018	€ 33.749	€ 16,72
2	21010	Steuerberg	1.581	€ 26.441	€ 16,72
2	20723	Stockenboi	1.598	€ 26.725	€ 16,72
2	20530	Straßburg	2.000	€ 33.448	€ 16,72
2	20435	Techelsberg am Wörther See	2.227	€ 37.245	€ 16,72
2	20638	Trebesing	1.168	€ 19.534	€ 16,72
2	20724	Treffen am Ossiacher See	4.573	€ 76.480	€ 16,72
2	20725	Velden am Wörther See	9.100	€ 152.190	€ 16,72
2	20201	Villach	63.935	€ 1.069.258	€ 16,72
2	20817	Völkermarkt	10.909	€ 182.444	€ 16,72
2	20639	Weißensee	771	€ 12.894	€ 16,72
2	20726	Weißenstein	2.929	€ 48.985	€ 16,72
2	20531	Weitensfeld im Gurktal	2.002	€ 33.482	€ 16,72
2	20727	Wernberg	5.594	€ 93.555	€ 16,72
2	20640	Winklern	1.198	€ 20.036	€ 16,72
2	20923	Wolfsberg	25.114	€ 420.010	€ 16,72
2	20441	Zell	603	€ 10.085	€ 16,72
<b>SUMMEN KÄRNTEN GESAMT</b>			<b>564.328</b>	<b>€ 9.437.902</b>	<b>€ 16,72</b>

### Klimarelevanz Beschlussampel

<a href="#">Zur Projektbeschreibung</a>		<a href="#">Zu den Prüfungsfragen</a>		<a href="#">Prüfung speichern</a>		<a href="#">Prüfung beenden und Beschlussampel drucken</a>	
Projektname		Projektnr./Geschäftszahl	Zl. AG 34/964/2023				
Abteilung	Abgaben- und Gebührenrecht	Datum	03.10.2020				
Sachbearbeiter/in	Mag. Andreas Souj						
Projektbeschreibung	Die Höhe der Abfallgebühren wird zur Aufrechterhaltung der Kostendeckung sowie zur Gewährleistung entsprechender Rücklagen im Gebührenhaushalt Müll						
Prüfungsergebnis	<b>Projekt ist nicht klimarelevant</b>					Ampel	
Prüfungsanmerkungen						Geprüft durch Klimaschutz- Sachbearbeiter/in	

Top 17 Anlage 7



9020 Klagenfurt a.W., Paulitschgasse 13

Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgemeinde: Marolla  
Nummer der KG: 72142

**Geschäftszahl:** "9/23

**VERMESSUNGSURKUNDE  
ZUR  
TEILUNG  
DER  
GRUNDSTÜCKE**

1580/1

Planverfasser: Magistrat Klagenfurt  
Dokumentenart: Plan  
STP-Version: 2.0

BEILAGEN	BLATT	Amtsvermerke :
Mappenberichtigung		<i>Gebührenfrei gemäß Gebührengesetz 1957,</i>
Teilungsausweis	1	<i>BGBL. 267/1957, §2 Abs. 2</i>
Mappen- und Maßdarstellung	1	
Netzbild	1	
Koordinatenverzeichnis	1	

Die Richtigkeit der auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 2.5.1922, BGBl. 260/1922 vom Stadtvermessungsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt im Sinne der Vermessungsordnung vom 27.2.1976 BGBl. 181/1976 vorgenommenen örtlichen Aufnahme sowie der Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt.

Es wird beurkundet, dass diese Vermessungsurkunde gemäß §39 Abs. 2 Z. 2 des Vermessungsgesetzes als Gleichstück für den Grenzkataster bestimmt ist.

Datum der Vermessung: 23.03.2022  
Plandatum: 27.09.2023

Bearbeitet von: DI Ressler



<b>Magistrat Klagenfurt</b> Paulitschgasse 13 Abt. Vermessung & Geoinformation 9020 Klagenfurt am Wörthersee	<b>GZ 9/23</b>	Seite: 1 von 1
	Vermessungsamt: Klagenfurt Gerichtsbezirk: Klagenfurt KG Name: Marolla KG Nummer: 72142	
Datum der Vermessung: 23.03.2022	Plandatum: 27.09.2023	

### Teilungsausweis

#### Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	1580/1		Ges.		16878			544		Ingenieur Schurian Ewald geb. 23.03.1960, Anteil: 1/1 Tannenweg 2 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	1580/1		101	T	392			544		
	1580/1		301	T	1183			544		
	1580/1		201	T	13579			544		
	1580/1		601	T	1724			544		
A	1735		801		3132			655		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthers(Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
Summe vor der Teilung					20010					

#### Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu EZ	zu KG-EZ
1	13	o	1580/1	544		1735	655	

#### Stand nach der Teilung

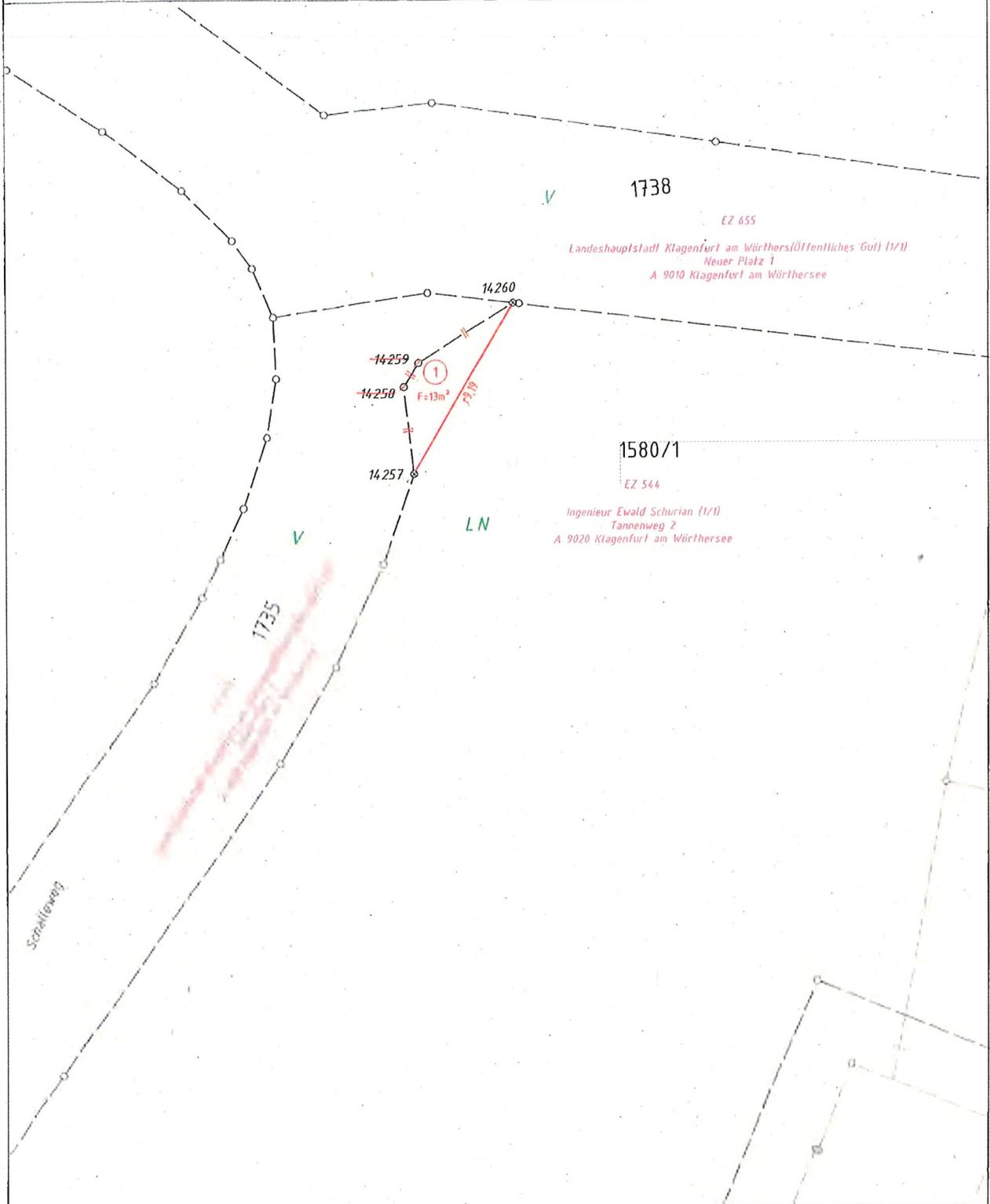
A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	1580/1		Ges.		16865		R	544		Ingenieur Schurian Ewald geb. 23.03.1960, Anteil: 1/1 Tannenweg 2 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	1580/1		101	T	392			544		
A	1735		Ges.		3145		R	655		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthers(Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
Summe nach der Teilung					20010					

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungsort bzw. BANU-Code
A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o ... aus Koordinaten	101 f ... Bauflächen    501 ... Alpen
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g ... grafisch	201 ff ... landw. gen. Fl.    601 ff ... Wald
FT ... Flächenlyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamfläche des.Gst.	R ... Restfläche	301 ... Gärten    701 ff ... Gewässer
RD ... Rundungsdifferenz in m²	Ro ... Restfläche von o	401 ... Weingärten    801 ff ... Sonstige

# Mappen- und Maßdarstellung 1:250



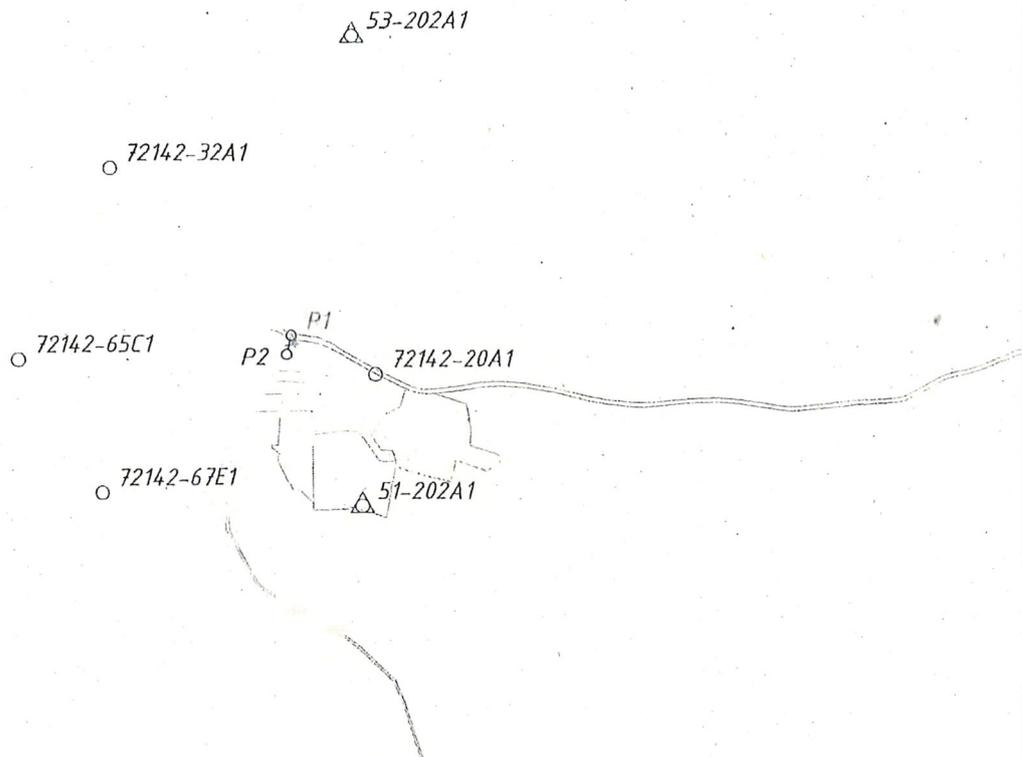
Die Grenzpunkte sind, sofern nicht näher bezeichnet, mit Metallmarken gekennzeichnet.



## Netzbild

1:10000

Positionierungsdienst APOS



### Koordinatenverzeichnis

KG-Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
<b>Festpunkte</b>										
	51-202A1	76521.30	168435.16	FP						
	53-202A1	76505.35	169120.01	FP						
72142	32A1	76150.98	168928.21	FP						
72142	65C1	76017.01	168650.37	FP						
72142	67E1	76140.03	168456.40	FP						
<b>Messpunkte</b>										
72142	P1	76416.11	168683.82	MP						
72142	P2	76409.31	168656.08	MP						
<b>Grenzpunkte überprüft</b>										
72142	14257	76417.93	168669.53	GP	p	V	134		1864/2020	
72142	14260	76422.61	168677.44	GP	p	V	134		1864/2020	
<b>Grenzpunkte gelöscht</b>										
72142	14258	76417.45	168673.56	GP	I	V	139		1864/2020	
72142	14259	76418.14	168674.68	GP	I	V	139		1864/2020	
<b>ETRS89-Punkte</b>										
		X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum					
<b>Festpunkte</b>										
	51-202A1	4249847.722	1085822.183	4615602.197	24.10.2001					
	53-202A1	4249388.199	1085697.255	4616095.686	24.10.2001					
72142	32A1	4249572.577	1085376.152	4615927.864	26.11.2009					
72142	65C1	4249792.375	1085290.383	4615728.685	25.11.2009					
72142	67E1	4249896.721	1085441.490	4615590.605	25.11.2009					
<b>Messpunkte</b>										
72142	P1	4249681.743	1085674.460	4615757.248	03.10.2023					
72142	P2	4249702.965	1085672.502	4615738.220	03.10.2023					
Verzeichnis der Abkürzungen:										
Typ - Punkttyp		FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige								
Kl. - Klassifizierung		a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen								
Ind. - Indikator:		G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG								
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:		009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet, 025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante								
GFN - Geschäftsfallnummer										
Bem. - Bemerkung										



## Transformation ETRS - MGI - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.00	0.00	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.33	-90.13	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d

##### Berechnete Parameter:

##### Lage

Drehpunkt	76312.37	168703.13
Verschiebung (Y, X) (m)	0.12	-0.33
Drehung (cc)	-6.22	
Maßstab (ppm)	-4.40	

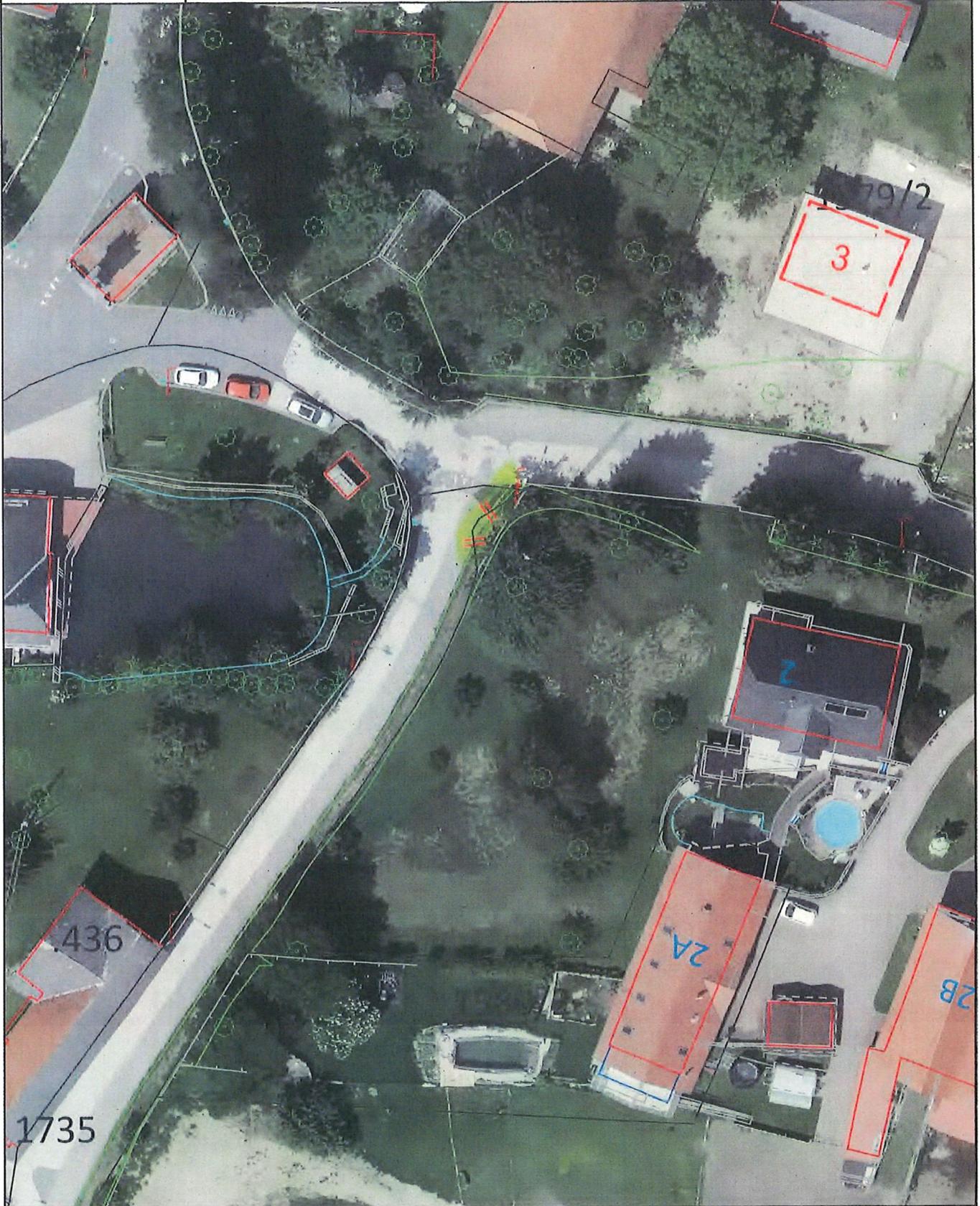
##### Höhe

Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	-0.479	

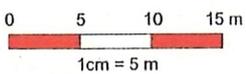
Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.01

Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.02

Punkte	Code	X [m]		Y [m]		Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
		X [m]	Y [m]	X [m]	Y [m]	Z [m]				
72142-20A1	F00	4249696.627	1085805.621	4615721.397			2D			Zwangspunkt 1 Alt
72142-20A1	F00	76540.24	168626.69			0.000 m	0.7	0.4	0.6	Neu
		inklusive Undulation von				0.000 m				
72142-32A1	F00	4249572.577	1085376.152	4615927.864			2D			Zwangspunkt 2 Alt
72142-32A1	F0	76150.98	168928.21			0.000 m	2.0	-1.9	-0.7	Neu
		inklusive Undulation von				0.000 m				
72142-65C1	F00	4249792.375	1085290.383	4615728.685			2D			Zwangspunkt 3 Alt
72142-65C1	F0	76017.01	168650.37			0.000 m	1.9	1.5	1.2	Neu
		inklusive Undulation von				0.000 m				
72142-67E1	F00	4249896.721	1085441.490	4615590.605			2D			Zwangspunkt 4 Alt
72142-67E1	F00	76140.03	168456.40			0.000 m	0.2	-0.1	0.1	Neu
		inklusive Undulation von				0.000 m				
51-202A1	F00	4249847.722	1085822.183	4615602.197			2D			Zwangspunkt 5 Alt
51-202A1	F00	76521.30	168435.16			0.000 m	1.2	-0.1	-1.2	Neu
		inklusive Undulation von				0.000 m				
53-202A1	F00	4249388.199	1085697.255	4616095.686			2D			Zwangspunkt 6 Alt
53-202A1	F0	76505.35	169120.01			0.000 m	0.2	0.2	0.0	Neu
		inklusive Undulation von				0.000 m				



Maßstab 1 : 500



Top 18. Auflage 8



# WOLF ZT GmbH



Staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH FN 487645 a LG Klagenfurt  
Geschäftsführer: DI Herbert Martischning

9020 Klagenfurt  
Sterneckstraße 6  
+43463 514814  
vermessung.wolf@aon.at

## VERMESSUNGSRKUNDE

### WEGVERMESSUNG

Grundstücke 465/1, 466/1, 466/8 und 794/1

#### Elektronische Beurkundungssignatur



**Signator:in** Dipl.-Ing. Herbert Martischning  
**Befugnis** Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen  
**Kanzleisitz** Feldkirchen  
**Datum / Zeit-UTC** 05.10.2023 / 09:10:59  
**Prüfinformation** <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv



Abbild des Rundsiegels gem. §19(1) ZTG

Dieser Plan gilt als Gleichstück für den Grenzkataster gem. § 39 Abs. 2, Z. 2 Vermessungsgesetz.

Diese Urkunde entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes vom 1968-07-03 BGBl. 306 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Vermessungsverordnung 2016 und wurde mir bzw. den gemäß § 22 Ziviltechnikergesetz bei mir beschäftigten Mitarbeitern aufgrund der mir am 1990-06-07 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehenen Befugnis, Zahl 337.552/1-IX/1/90, verfasst.

Land: Kärnten  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgemeinde: Goritschitzen  
Nummer d. Katastralgem.: 72110  
  
Datum d. Vermessung: 02.06.2020 und 14.09.2023  
Datum d. Planausführung: 05.10.2023  
  
GZ: 9929/23

Diese Papieraufbereitung stimmt mit dem beim Vermessungsamt eingereichten Plan vollinhaltlich überein.  
**Geschäftsfallnummer:** .....1774/2023/72.....  
**Gültig bis:** .....25.04.2025.....  
  
Diese Papieraufbereitung ist ein vollständiges Gleichstück des elektronischen Originals.











Vermessungskanzlei  
 Wolf ZT GmbH  
 Sterneckstraße 6  
 9020 Klagenfurt a.W.

GZ 9929/23

KGnr: 72 110  
 KG: Goritschitzen

### Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m] X	X [m] Y	Klassifizierung Z	GFN	Bemerkung Messdatum
--------	------	------------	------------	----------------------	-----	------------------------

#### Festpunkte

189-202K1	F	73810.47	174098.40			
349-202M1	F	73946.15	160139.26			
72110-52E2	F	71691.34	161826.67			
72110-59E1	F	71887.09	161860.07			
72110-60C1	F	71821.36	162218.12			
72194-30E1	F	70937.74	161596.49			

#### Messpunkte

PP1	F	71703.92	161904.18			
-----	---	----------	-----------	--	--	--

#### Neue Grenzpunkte

10581		71655.33	161908.58	neu		
10582		71651.38	161927.91	neu		

#### Grenzpunkte

5217	G	71655.23	161883.33	überprüft	6/1989	
6706	V	71644.62	161955.47	gelöscht	1073/2022	
6829	E	71648.54	161935.54	gelöscht	8/1995	
6830	E	71650.53	161924.85	gelöscht	8/1995	
6897	E	71651.82	161929.48	überprüft	8/1995	
6898	E	71652.89	161912.21	gelöscht	8/1995	
6899	V	71655.72	161900.01	gelöscht	186/2021	
6900	V	71658.76	161888.56	gelöscht	186/2021	
10242	V	71655.47	161906.21	überprüft	186/2021	
10249	V	71655.87	161899.44	überprüft	186/2021	
10330	V	71645.76	161955.47	überprüft	1073/2022	

ETRS89-Punkte		X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
---------------	--	-------	-------	-------	-----------

#### Festpunkte

72110-52E2		4255647.699	1082233.104	4611076.489	01.01.2003
72110-59E1		4255573.028	1082416.494	4611092.991	01.01.2003
72110-60C1		4255332.766	1082291.937	4611336.514	01.01.2003
72194-30E1		4256008.859	1081544.599	4610945.160	01.01.2003

#### Messpunkte

PP1		4255590.028	1082232.361	4611129.775	14.09.2023
-----	--	-------------	-------------	-------------	------------

## Transformation 9929-23 - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m) 0.000 0.000 0.000  
 Verschiebung (X, Y, Z) (m) -577.326 -90.129 -463.919  
 Drehung (X, Y, Z) (cc) 15.86 4.55 16.35  
 Maßstab (ppm) -2.42

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)

##### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m) 71584.247 161875.693  
 Verschiebung (Y, X) (m) 0.135 -0.355  
 Drehung (cc) -6.25  
 Maßstab (ppm) 3.94

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.00

Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.01

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]					
		Y [m]	X [m]		Kl.2D[cm]	dv [cm]	dx [cm]		
72110-52E2	F0	4255647.699	1082233.104	4611076.489		2D			Zwangspunkt 1 Alt
72110-52E2	F0	71691.34	161826.67		0.1	0.0	-0.1		Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
72110-59E1	F0	4255573.028	1082416.494	4611092.991		2D			Zwangspunkt 2 Alt
72110-59E1	F0	71887.09	161860.07		0.6	-0.4	0.4		Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
72110-60C1	F0	4255332.766	1082291.937	4611336.514		2D			Zwangspunkt 3 Alt
72110-60C1	F0	71821.36	162218.12		0.5	0.4	-0.1		Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
72194-30E1	F0	4256008.859	1081544.599	4610945.160		2D			Zwangspunkt 4 Alt
72194-30E1	F0	70937.74	161596.49		0.1	0.0	-0.1		Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					

## Transformation 9929-23

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m) 0.000 0.000 0.000  
 Verschiebung (X, Y, Z) (m) -577.326 -90.129 -463.919  
 Drehung (X, Y, Z) (cc) 15.86 4.55 16.35  
 Maßstab (ppm) -2.42

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)

##### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m) 71584.247 161875.693  
 Verschiebung (Y, X) (m) 0.135 -0.355  
 Drehung (cc) -6.25  
 Maßstab (ppm) 3.94

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	
		Y [m]	X [m]		
PP1	1	4255590.028	1082232.361	4611129.775	Alt
PP1	Ber:	71703.92	161904.18		Neu



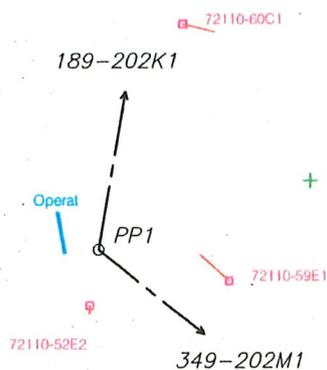
# NETZBILD 1:10000

+

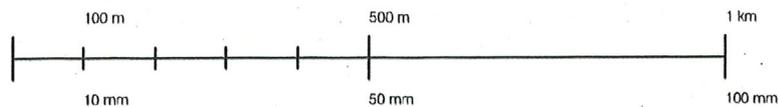
+



+ x=162000  
y=71000



72194-30E1



Maßstab Lage

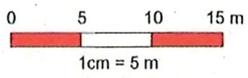
Maßstab Klaffungen

+

+



Maßstab 1 : 500



Top R Anlepe 9

**Dipl. Ing. Stephan KOLLENPRAT**  
 staatlich befugter und beordeter Ingenieurkonsulent für  
 Vermessung und Geoinformation



**VERMESSUNG KOLLENPRAT**

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
 Katastralgemeinde **72 1 14 - Großbuch**  
 Vermessungsdatum **2023-08-02**

Geschäftszahl **23001-15**

# VERMESSUNGSURKUNDE

## ZUR

# Endvermessung "Ponfeldstraße"

betroffene Grundstücke

## 1095/1, 1095/2, 1097, 1106 und 1107

### BEURKUNDUNG

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes des Bundesministeriums f. Wirtschaft, Familie u. Jugend vom 21.01.2014, GZ: BMWFJ-91.514/0013-I/3/2014 von mir bzw. den im Sinne der Verordnung vom 01.12.2016, BGBl. II Nr. 307/2016, befugten Hilfskräften vorgenommenen örtlichen Aufnahme sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des §845 ABGB wird bestätigt.

#### Elektronische Beurkundungssignatur



**Signator:In** Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat  
**Befugnis** Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen  
**Kanzleisitz** Klagenfurt  
**Datum / Zeit-UTC** 28.09.2023 / 07:22:10  
**Prüfinformation** <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt

zt:archiv



Abbild des Rundsigels gem. §18 (1) ZTG 2019, bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

INHALT	ANZ	STEMPELFELD	UNTERSCHRIFT
V408	4	Die Normierung zwischen dem BEV und der BAIK bezüglich der "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" wurde eingehalten.	
Zeichnerische Darstellung	1		
Koordinatenverzeichnis	3		
Anschlußmessung/Netzbild	2		
Nachtrag			Klagenfurt, am 2023-09-28

9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 Ritzlstraße 14

+43 / 463 / 512 964  
[www.kollenprat.at](http://www.kollenprat.at)

H:\PROJEKTE\JAHR\_2022-2027\JAHR\_2023\23001-15\2\_CAD\FINLIESE.DWG

### Legende der Benützungsarten

Abkürzung	Beschreibung	Symbole
BF1	Gebäude	
BF2	Gebäudenabwfläche	
GT1	Garten	
LN1	landwirtschaftlich genutzte Grundfläche	
LN2	Dauerkulturanlage od. Erwerbgarten	
LN3	verbuschte Fläche	
WG11	Weingarten	
ALP1	Alpen	
WLD1	Wald	
WLD2	Krummhölzfläche	
WLD3	Forststraße	
GF1	fließendes Gewässer	
GE2	stehendes Gewässer	
GE3	Gewässerrandfläche	
GE4	Feuchtgebiet	
SB1	Straßenverkehrsanlagen	
SB2	Schienenverkehrsanlage	
SB3	Verkehrsrandflächen	
SB4	Parkplätze	
SB5	Betriebfläche	
SB6	Abbaufläche	
SB7	Freizeitfläche	
SB8	Erndhof	
SB9	Fels und Geröll	
SB10	Vegetationsarme Fläche	
SB11	Gletscher	
RWG	rechtlich Weingarten	
RKWG	rechtlich kein Weingarten	
RWLD	rechtlich Wald	
RNWLD	rechtlich nicht Wald	
BUFG	Bauwerke (Keller) unter fremden Grund	

### Legende der Grenzlinien

Symbole	Beschreibung
	Katastralgemeindegrenze
	Grundstücksgrenze verhandelt
	Grundstücksgrenze übernommen
	Grundstücksgrenze nicht verhandelbar
	Grundstücksgrenze strittig
	Grundstücksgrenze neu
	Grundstücksgrenze mappenberichtigt
	Einblendung der Mappenberichtigung in den Kataster
	Nutzungsgrenze erhoben
	Nutzungsgrenze übernommen
	Haus-, Gebäudegrenze übernommen/verhandelt
	sonstige Linie übernommen/verhandelt
	Servitut-, Berechts- oder Superfideikatsgrenze
	sonstige unländliche Linie
	Zugehörigkeit von Benützungsabschnitten und Nutzungen zu einem Grundstück
	Zugehörigkeit von Grundflächen zu einer Nutzung
	gelöschte Grenzlinie

### Legende der Punktarten in der Zeichnerischen Darstellung

Symbole	Beschreibung
	Triangulationspunkt Kirche
	Triangulationspunkt sonstiger Hochpunkt
	Triangulationspunkt - Bodenpunkt
	Einschaltpunkt
	Höhenpunkt
	Polygonpunkt
	Staatsgrenzpunkt nicht vermarkt
	Staatsgrenzpunkt vermarkt
	Staatsgrenzpunkt indirekt vermarkt
	unbehauener Grenzstein
	behauener Grenzstein: Befestigt
	Grenzzeichen im Fels oder Beton
	Grenzmarke Metall
	Grenzmarke Kunststoff
	Grenzpunktnagel
	Grenzmarke Stahrohr
	Zaunsteile
	Mauerecke
	Hausecke
	indirekte Vermarkung
	sonstige Punkte (Schnitt- oder Konstrukt- etc.)

### Erklärung der Berechnungsart in der Gegenüberstellung

Berechnungsart	Beschreibung
.	Vermessungsamtsfläche aus Koordinaten
o	gerechnete Fläche
g	graphisch ermittelte Fläche
R	Restfläche laut Kataster
Ro	Restfläche gerechnet

### Legende sonstiger Symbole

Symbole	Beschreibung
	Nordpfeil
	Gitternetzmarke (mit Beschriftung)
	übernommenes Mass
	gemessenes Mass
	gerechnetes Mass
	orthogonales Mass (am Ausgangspunkt)
	orthogonales Mass (am Endpunkt)
	orthogonales Mass (am Zwischenpunkt)

### Legende Flächenfüllung von Grundstücken

Symbole	Beschreibung
	grenzkatasterfähig laut §17 VermG- oder Grundstück des Grenzkatasters
	verhandelt und vermessen, Verfahren gemäß §16A VermG- ausständig
	Grundstück des Grundsteuerkatasters

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Geschäftszahl **23001-15**

Vermessungsamt Klagenfurt  
 KG Name Großbuch  
 KG Nummer 72114

Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst Nr	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk	Ber	aus Gst	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst	zu EZ	s.5	Gst Nr	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1085	205	L		Gas		10861	-1										Gasbuch							
1095				101	F	1209		1	g			110		1106	242									
1085				201	F	3073		4	g			178		1097	205									
1095				203	F	4470		5	g			377		1106	242									
1095				804	F	303		8	g			88		1097	205									
1095				805	F	6826		9	g			403		1095/2	242									
								10	g			630		1106	242									
								12	g			19302		1095/1	205									
								3	g	1097	205		17				1095/1	205	N	Gas	g		10447	
								7	g	1097	205		1328				1095/1	205			101	F	1209	
								12	g	1095	205		15262				1095/1	205			203	F	5537	
																	1095/1	205			805	F	6244	
1087	205	A		Gas		14401											1097	205	A	Gas	R		12358	
1097				201	F	4907		2	g			250		1106	242		1097	205			201	F	5452	
1097				203	F	1843		3	g			17		1095/1	205		1097	205			801	F	5915	
1097				805	F	200		4	g	1095	205		178											

Grundbuchs-  
einlagezahl  
205

Name und Anschrift des Eigentümers Klmbacher Bernhard, 17.07.1974, Ponsfeldstraße 80, 9051 Wölfnitz, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen	Spalte 5, 22: Benützungsort	Gärten	301	Gewässer	701 F	Spalte 6, 10, 23: Benützungsort	Spalte 17
Spalte 4, 21: Gst. in Grundbuch	Gebäude	101	Weingärten	401	Sonstige Benützungsorten	801 F	Fläche aus Koordinaten
Spalte 3, 20: A: Änderung, L.: Lösung	Gebäudeoberfläche	102	Alpen	501	Spalte 8, 25	Fläche graphisch	g
H: Neuauflage des Grundstücks	Landes genutzte Fläche	201	F: Wald	601 F	Rundungsdifferenz (m²)	Randfläche & Kataster	R, Ro
							Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Geschäftszahl **23001-15**

Vermessungsamt Klagenfurt  
 KG Name Großbuch  
 KG Nummer 72114

**Katasterstand**

**Trennstücke**

**Stand nach der Vermessung**

Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr. stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
107				801	T	7351		6	q			685		1105	242									
								7	q			1338		10961	205									
								8	q	1095	205		89											

Grundbuchs-  
einlagezahl:  
205

Name und Anschrift des Eigentümers: Kimbacher Bernhard, 17.07.1974, Ponfeldstraße 80, 9061 Wölfnitz, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungsort	Gärten	301	Gewässer	701 #	Spalte 6, 10, 23: Benützungsort	Spalte 17
Spalte 4, 21: Gst. im Grenz-kataster	Gebäude	101 Weingärten	401	Sonstige Benützungsorten:	801 #	Fläche aus Koordinaten	o
Spalte 3, 20: A: Änderung, L: Löschung	Gebäudenebenfläche	102 Apen	501	Spalte 8, 25		Fläche graphisch	g
N: Neuaufteilung des Grundstücks	Land genutzte Fläche	201 # Wald	601 #	Rundungsdifferenz (m²)		Restfläche z. Kataster	R, Ro
							Eintragung der Fläche, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Geschäftszahl: **23001-15**

Vermessungsamt Klagenfurt  
 KG Name: Großbuch  
 KG Nummer: 72114

Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	Tr.stk	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abteil	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
																	10952	242	N		801	o		402
								9	o	1095	205		402											
1106	242	A		801		3081											1106	242	A		801	R		8904
								1	g	1095	205		115											
								2	g	1087	205		280											
								5	g	1085	205		377											
								6	g	1087	205		885											
								10	g	1095	205		833											
								11	o	1107	242		158											
1107	242	A		801		1871											1107	242	A		801	R		1712
								11	o					1106	242									

Grundbuchs-  
eintragezahl  
242

Name und Anschrift des Eigentümers: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut), Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen	Spalte 5, 22: Benützungsart	Dörfer	301	Gewässer	701 #	Spalte 6, 10, 23: Benützungsart	Spalte 17		
Spalte 4, 21: Gut im Genusskataster	Gebäude	101	Weingärten	401	Sonstige Benützungsarten	801 #	Fläche aus Koordinaten	o	Eintrage der Seite, wenn das
Spalte 3, 20 A: Änderung i. L. Sichtung	Gebäudemessfläche	102	Alpen	501	Spalte 8, 25:		Fläche graphisch	g	Grundstück zu einer anderen
ii: Neuaufstellung des Grundstücks	Landes genutzte Fläche	201 #	Wald	601 #	Rundungsdifferenz (m <sup>2</sup> )		Realfläche & Kataster	R, Ro	Eintragezahl übertragen wird.

**GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung**

Geschäftszahl **23001-15**

Vermessungsamt Klagenfurt  
 KG Name Großbuch  
 KG Nummer 72114

Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung									
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
						3834	-1					19338	19338											3833	

Grundbuchs-  
einlagezahl

Name und Anschrift des Eigentümers: Endsummenblatt

Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benutzungsart	Gärten	301	Gewässer	701 ff	Spalte 5, 10, 23: Berechnungsart	Spalte 17
Spalte 4, 21: Gd. im Grenzkataster G	Gebäude	101 Weingärten	401	Sonstige Benutzungsarten	801 ff	Fläche aus Koordinaten	o
Spalte 3, 20: A... Änderung L... Lösung	Gebäudemessfläche	102 Alpen	501	Spalte 6, 25		Fläche graphisch	g
N... Neuaufteilung des Grundstücks	Landw. genutzte Fläche	201 ff Wald	601 ff	Rundungsdifferenz (m²)		Restfläche lt. Kataster	R, Ru
							Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.



**VERMESSUNG KOLLENPRAT**

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
 Katastralgemeinde **72 1 14 - Großbuch**  
 Vermessungsdatum **2023-08-02**  
 Plandatum **2023-09-28**

Seite **1**

Geschäftszahl **23001-15** **Koordinatenverzeichnis gem. § 8 Abs 1 VermV**

**amtliche FESTPUNKTE**

PKZ-Nr.	y [GK]	x [GK]	hPLG	X [ETRS89]	Y [ETRS89]	Z [ETRS89]	Datum
72114-19A1	69520.52	171864.41	0.00	4249108.139	1078452.848	4618034.884	2010-03-18
72114-24A1	68494.04	171501.22	0.00	4249620.580	1077519.630	4617806.011	2010-03-19
72116-36A1	69133.59	171016.11	0.00	4249769.860	1078211.558	4617422.228	2010-03-19
72114-4A1	68338.72	170998.13	0.00	4250046.499	1077460.308	4617351.940	2010-03-19
72116-46A1	69516.73	171136.48	0.00	4249599.126	1078564.906	4617507.944	2010-03-18
15-202W1	62227.54	163620.84	0.00				
195-202T1	64366.20	169025.63	0.00				
282-202A1	68719.22	170488.04	0.00	4250245.999	1077898.631	4617067.298	2001-10-24
283-202A1	69219.54	170557.47	0.00	4250085.378	1078374.854	4617119.205	2001-10-24
516-202T1	69040.82	171318.12	0.00				
516-202A1	69030.53	171301.74	0.00				
526-202T1	69859.68	172726.32	0.00				

**vermarktete POLYGONPUNKTE**

PKZ-Nr.	y [GK]	x [GK]	hPLG	X [ETRS89]	Y [ETRS89]	Z [ETRS89]	Datum
PP1	68771.10	171266.34	0.02	4249704.903	1077824.068	4617625.146	2023-08-02
PP2	68825.04	171281.96	0.02	4249684.591	1077874.738	4617639.342	2023-08-02
PP3	68872.87	171332.60	0.02	4249640.277	1077913.441	4617676.906	2023-08-02
PP4	68921.31	171345.20	0.02	4249617.155	1077957.697	4617682.233	2023-08-02
PP5	68977.34	171343.36	0.02	4249603.439	1078011.990	4617678.883	2023-08-02
PP6	68995.36	171307.44	0.02	4249624.102	1078035.404	4617653.370	2023-08-02
PP7	69002.40	171280.82	0.02				

**übernommene und überprüfte GRENZPUNKTE**

KG-Nr.	PKZ-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	KI	GFNVHVV	Kennzeichnung
72114	2214	E	69002.40	171280.82	p	9/1980	Grenzpunktnagel
72114	2216	E	69005.83	171298.74	p	9/1980	Grenzpunktnagel
72114	2217	E	68998.73	171281.41	p	9/1980	Grenzmarke Metall
72114	2218	E	69008.95	171303.72	u	9/1980	für Flächenberechnung
72114	2219	E	69002.03	171302.60	i	9/1980	gelöscht
72114	2220	E	69008.21	171315.87	u	9/1980	für Flächenberechnung
72114	2221	E	68998.47	171313.74	p	9/1980	Zaunsäule
72114	2585	E	68755.72	171261.38	p	3/1983	Grenzpunktnagel
72114	2586	E	68750.88	171262.00	i	3/1983	gelöscht
72114	2587	E	68747.63	171248.79	p	3/1983	Grenzmarke Metall
72114	3425	E	68983.14	171360.51	p	4/1990	Zaunsäule

**neue GRENZPUNKTE**

KG-Nr.	PKZ-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	KI	GFNVHVV	Kennzeichnung
72114	5566	V	68760.56	171253.94	n		Grenzmarke Metall
72114	5567	V	68765.07	171258.27	n		Grenzmarke Metall
72114	5568	V	68769.81	171261.11	n		Grenzmarke Metall
72114	5569	V	68778.44	171263.73	n		Grenzmarke Metall
72114	5570	V	68798.00	171267.71	n		Grenzmarke Metall
72114	5571	V	68807.57	171269.84	n		Grenzmarke Metall
72114	5572	V	68817.20	171272.71	n		Grenzmarke Stahlrohr



**VERMESSUNG KOLLENPRAT**

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
 Katastralgemeinde **72 1 14 - Großbuch**  
 Vermessungsdatum **2023-08-02**  
 Plandalum **2023-09-28**

Seite **2**

Geschäftszahl **23001-15** **Koordinatenverzeichnis gem. § 8 Abs 1 VermV**

**neue GRENZPUNKTE**

KG-Nr.	Fkt./H.	I	x (GK)	y (GK)	Kl.	GFM/VstW	Kennzeichnung
72114	5573	V	68620.02	171273.26	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5574	V	68623.73	171273.05	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5575	V	68827.56	171272.12	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5576	V	68832.77	171277.65	n		Grenzmarke Metall
72114	5577	V	68832.06	171279.73	n		Grenzmarke Metall
72114	5578	V	68833.41	171282.58	n		Grenzmarke Metall
72114	5579	V	68843.29	171294.47	n		Grenzmarke Metall
72114	5580	V	68850.84	171303.75	n		Grenzmarke Metall
72114	5581	V	68860.80	171315.35	n		Grenzmarke Metall
72114	5582	V	68868.13	171322.65	n		Grenzmarke Metall
72114	5583	V	68875.76	171328.91	n		Grenzmarke Metall
72114	5584	V	68863.00	171333.37	n		Grenzmarke Metall
72114	5585	V	68891.81	171336.68	n		Grenzmarke Metall
72114	5586	V	68901.36	171338.95	n		Grenzmarke Metall
72114	5587	V	68925.42	171341.09	n		Grenzmarke Metall
72114	5588	V	68953.91	171344.38	n		Grenzmarke Metall
72114	5589	V	68962.11	171344.30	n		Grenzmarke Metall
72114	5590	V	68967.68	171343.11	n		Grenzmarke Metall
72114	5591	V	68971.40	171341.27	n		Grenzmarke Metall
72114	5592	V	68974.39	171338.88	n		Grenzmarke Metall
72114	5593	V	68977.20	171335.68	n		Grenzmarke Metall
72114	5594	V	68979.30	171332.32	n		Grenzmarke Metall
72114	5595	V	68982.68	171325.16	n		Grenzmarke Metall
72114	5596	V	68989.26	171309.32	n		Grenzmarke Metall
72114	5597	V	68992.08	171303.31	n		Grenzmarke Metall
72114	5598	V	68994.96	171298.59	n		Grenzmarke Metall
72114	5599	V	69000.23	171291.01	n		Grenzz. im Fels / Beton
72114	5600	V	69004.24	171290.33	n		Grenzz. im Fels / Beton
72114	5601	V	68963.72	171358.73	n		Grenzz. im Fels / Beton
72114	5602	V	68994.89	171312.14	n		Grenzmarke Metall
72114	5603	V	68966.46	171327.56	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5604	V	68964.94	171335.16	n		Grenzmarke Metall
72114	5605	V	68982.72	171339.11	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5606	V	68979.68	171343.27	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5607	V	68975.86	171346.94	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5608	V	68970.55	171349.81	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5609	V	68963.65	171351.26	n		Grenzmarke Stahlrohr
72114	5610	V	68953.71	171351.00	n		Grenzmarke Metall
72114	5611	V	68924.72	171347.26	n		Grenzmarke Metall
72114	5612	V	68900.79	171345.30	n		Grenzmarke Metall
72114	5613	V	68889.98	171342.99	n		Grenzmarke Metall
72114	5614	V	68879.97	171338.97	n		Grenzmarke Metall
72114	5615	V	68872.06	171334.09	n		Grenzmarke Metall
72114	5616	V	68863.78	171327.50	n		Grenzmarke Metall
72114	5617	V	68856.16	171319.38	n		Grenzmarke Metall
72114	5618	V	68846.16	171307.62	n		Grenzmarke Metall
72114	5619	V	68838.52	171298.32	n		Grenzmarke Metall
72114	5620	V	68828.95	171287.38	n		Grenzmarke Metall
72114	5621	V	68822.95	171282.50	n		Grenzmarke Metall
72114	5622	V	68815.73	171278.89	n		Grenzmarke Metall
72114	5623	V	68805.94	171275.83	n		Grenzmarke Metall
72114	5624	V	68796.80	171273.71	n		Grenzmarke Metall

H:\PROJEKTE\JAHR\_2021-2027\JAHR\_2023\23001-15\Z\_CAD\BILDOSE.DWG



**VERMESSUNG KOLLENPRAT**

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
Katastralgemeinde **72 1 14 - Großbuch**  
Vermessungsdatum **2023-08-02**  
Plandatum **2023-09-28**

Seite **3**

Geschäftszahl **23001-15** **Koordinatenverzeichnis gem. § 8 Abs 1 VermV**

**neue GRENZPUNKTE •**

KG-Nr	Pkt-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	KI	GFN/VHW	Kennzeichnung
72114	5625	V	68776.90	171269.85	n		Grenzmarke Metall
72114	5626	V	68767.39	171266.67	n		Grenzmarke Metall

**sonstige PUNKTE •**

KG-Nr	Pkt-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	KI	GFN/VHW	Kennzeichnung / Anmerkung
72114	1		68754.47	171251.51	n		BANU
72114	2		68755.24	171250.14	n		BANU



## Transformation SC\_Kalibrier - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.920
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4230		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d Ebene

##### Berechnete Parameter:

<u>Lage</u>		
Drehpunkt	68996.567	171095.793
Verschiebung (Y, X) (m)	0.044	-0.340
Drehung (cc)	-10.29	
Maßstab (ppm)	17.20	
<u>Höhe</u>		
Ebenen-Neigung (cc)	-1.69	9.08
Verschiebung (m)	-0.625	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.01

Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.02

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
		Y [m]	X [m]					
516-202A1	00	4249618.982	1078070.310	4617648.312				Zwangspunkt 1 Alt
516-202A1	00	69030.53	171301.74		0.7	0.7	0.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72114-4A1	00	4250046.499	1077460.308	4617351.940				Zwangspunkt 2 Alt
72114-4A1	00	68338.72	170898.13		2.7	2.6	0.9	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72114-24A1	00	4249620.580	1077519.630	4617806.011				Zwangspunkt 3 Alt
72114-24A1	10	68494.04	171501.22		2.0	-1.0	1.8	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72116-36A1	00	4249769.860	1078211.558	4617422.226				Zwangspunkt 4 Alt
72116-36A1	00	69133.59	171016.11		1.7	-1.4	-1.0	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
282-202A1	00	4250245.998	1077898.631	4617067.298				Zwangspunkt 5 Alt
282-202A1	00	68719.22	170488.04		1.8	0.9	-1.6	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
283-202A1	00	4250085.378	1078374.854	4617119.205				Zwangspunkt 6 Alt
283-202A1	00	69219.54	170557.47		0.8	-0.6	0.5	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72114-19A1	00	4249108.139	1078452.848	4618034.884				Zwangspunkt 7 Alt
72114-19A1	10	69520.52	171864.41		1.6	-0.8	1.4	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72116-46A1	00	4249599.126	1078564.906	4617507.944				Zwangspunkt 8 Alt
72116-46A1	00	69516.73	171136.48		2.1	-0.4	-2.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				

## Transformation SC\_Kalibrier

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.920
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4230		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d Ebene

##### Berechnete Parameter:



### Transformation SC\_Kalibrier

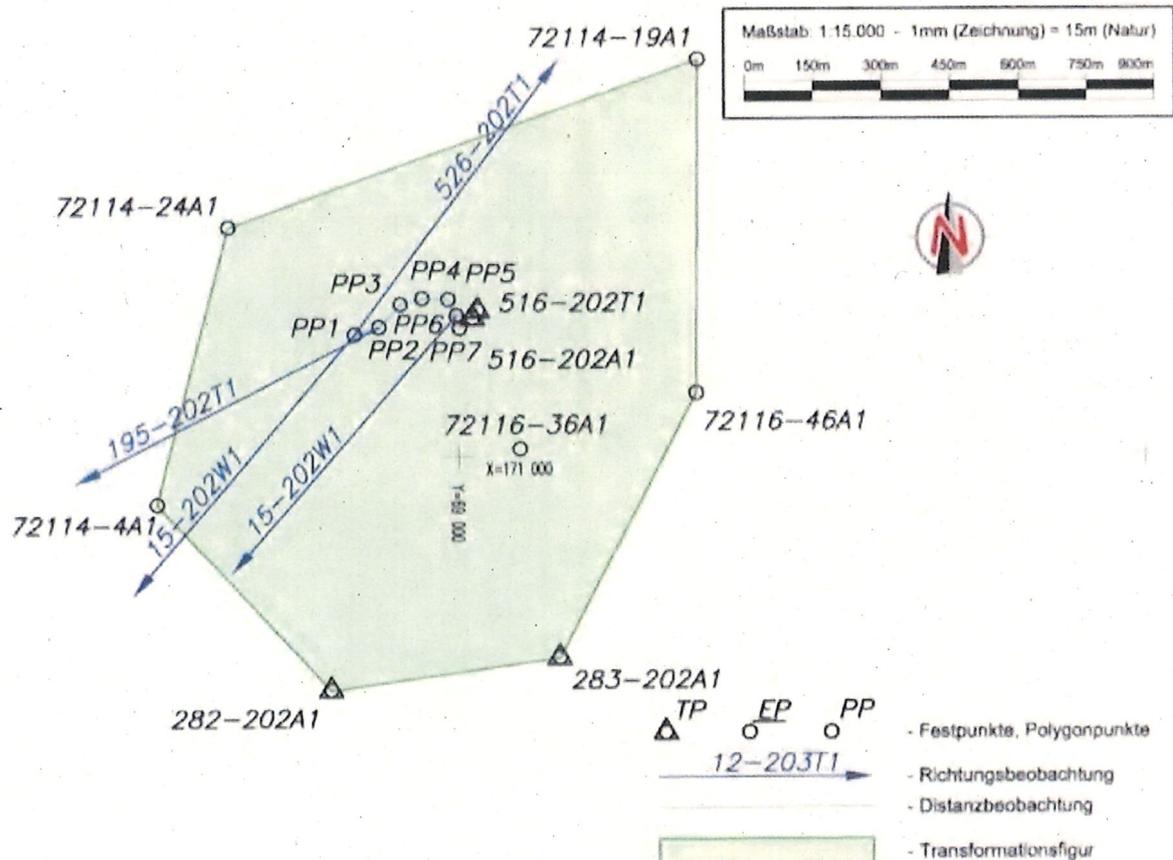
Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]
		Y [m]	X [m]				
<u>Lage</u>							
Drehpunkt		68996.567	171095.793				
Verschiebung (Y, X) (m)		0.044	-0.343				
Drehung (cc)		-10.29					
Maßstab (ppm)		17.20					
<u>Höhe</u>							
Ebenen-Neigung (cc)		-1.69	9.08				
Verschiebung (m)		-0.625					

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	
		Y [m]	X [m]		
PP1	00	4249704.903	1077824.068	4617625.146	Alt
PP1	NN 11	68771.10	171266.34		Neu
PP2	00	4249684.591	1077874.738	4617639.342	Alt
PP2	NN 11	68825.04	171281.96		Neu
PP3	00	4249640.277	1077913.441	4617676.906	Alt
PP3	NN 11	68872.87	171332.60		Neu
PP4	00	4249617.155	1077957.697	4617682.233	Alt
PP4	NN 11	68921.31	171345.20		Neu
PP5	00	4249603.439	1078011.990	4617678.683	Alt
PP5	NN 11	68977.34	171343.36		Neu
PP6	00	4249624.102	1078035.404	4617653.370	Alt
PP6	NN 11	68995.36	171307.44		Neu

Es wurden 6 Punkte transformiert.

NETZBILD

Maßstab 1:10.000





9020 Klagenfurt a.W., Paulitschgasse 13

Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgemeinde: St. Peter bei Ebenthal  
Nummer der KG: 72172

**Geschäftszahl: 6/21**

**VERMESSUNGSRKUNDE  
ZUR  
TEILUNG  
DER  
GRUNDSTÜCKE**

.15, 691/4, 132

Planverfasser: Magistrat Klagenfurt  
Dokumentenart: Plan  
STP-Version: 2.0

BEILAGEN	BLATT	Amtsvermerke :
Mappenberichtigung	-	<i>Gebührenfrei gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, §2 Abs. 2</i>
Teilungsausweis	1	
Mappen- und Maßdarstellung	1	
Netzbild	1	
Koordinatenverzeichnis	1	

Die Richtigkeit der auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 2.5.1922, BGBl. 260/1922 vom Stadtvermessungsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt im Sinne der Vermessungsordnung vom 27.2.1976 BGBl. 181/1976 vorgenommenen örtlichen Aufnahme sowie der Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt.	Es wird beurkundet, dass diese Vermessungsurkunde gemäß §39 Abs. 2 Z. 2 des Vermessungsgesetzes als Gleichstück für den Grenzkataster bestimmt ist.
---	---

Datum der Vermessung: 22.06.2022 Plandatum: 25.05.2023 Bearbeitet von: DI Ressler	
---	--

<b>Magistrat Klagenfurt</b> Paulitschgasse 13 Abt. Vermessung & Geoinformation 9020 Klagenfurt am Wörthersee	<b>GZ 6/21</b>	Seite: 1 von 1
	Vermessungsamt: Klagenfurt Gerichtsbezirk: Klagenfurt KG Name: St. Peter bei Ebenthal KG Nummer: 72172	Datum der Vermessung: 22.06.2022

### Teilungsausweis

Katasterstand vor der Teilung										
A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	132		Ges.		36571			767		Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH Anteil: 1/1 Harbacher Str. 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	132		101	T	4718			767		
	132		301	T	29273			767		
	132		801	T	2580			767		
A	691/4		801		9698			328		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
A	.15	G	Ges.		7981		o	852		Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH Anteil: 1/1 Harbacher Str. 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	.15		101	T	1952			852		
	.15		301	T	6029			852		
Summe vor der Teilung					54250					

Trennstücke								
Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu EZ	zu KG-EZ
1	603	o	691/4	328		.15	852	
2	583	o	132	767		691/4	328	
3	6	g	691/4	328		132	767	
4	2	g	132	767		691/4	328	

Stand nach der Teilung										
A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	132		Ges.		35992		R	767		Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH Anteil: 1/1 Harbacher Str. 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	132		101	T	4718			767		
A	691/4		Ges.		9675	1	R	328		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
A	.15	G	Ges.		8583	-1	Ro	852		Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH Anteil: 1/1 Harbacher Str. 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	.15		101	T	1952			852		
Summe nach der Teilung					54250					

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungstyp bzw. BANU-Code
A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o ... aus Koordinaten	101 f ... Bauflächen      501 ... Alpen
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g ... grafisch	201 ff ... landw. gen. Fl.      601 ff ... Wald
FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.	R ... Restfläche	301 ... Gärten      701 ff ... Gewässer
RD ... Rundungsdifferenz in m²	Ro ... Restfläche von o	401 ... Weingärten      801 ff ... Sonstige

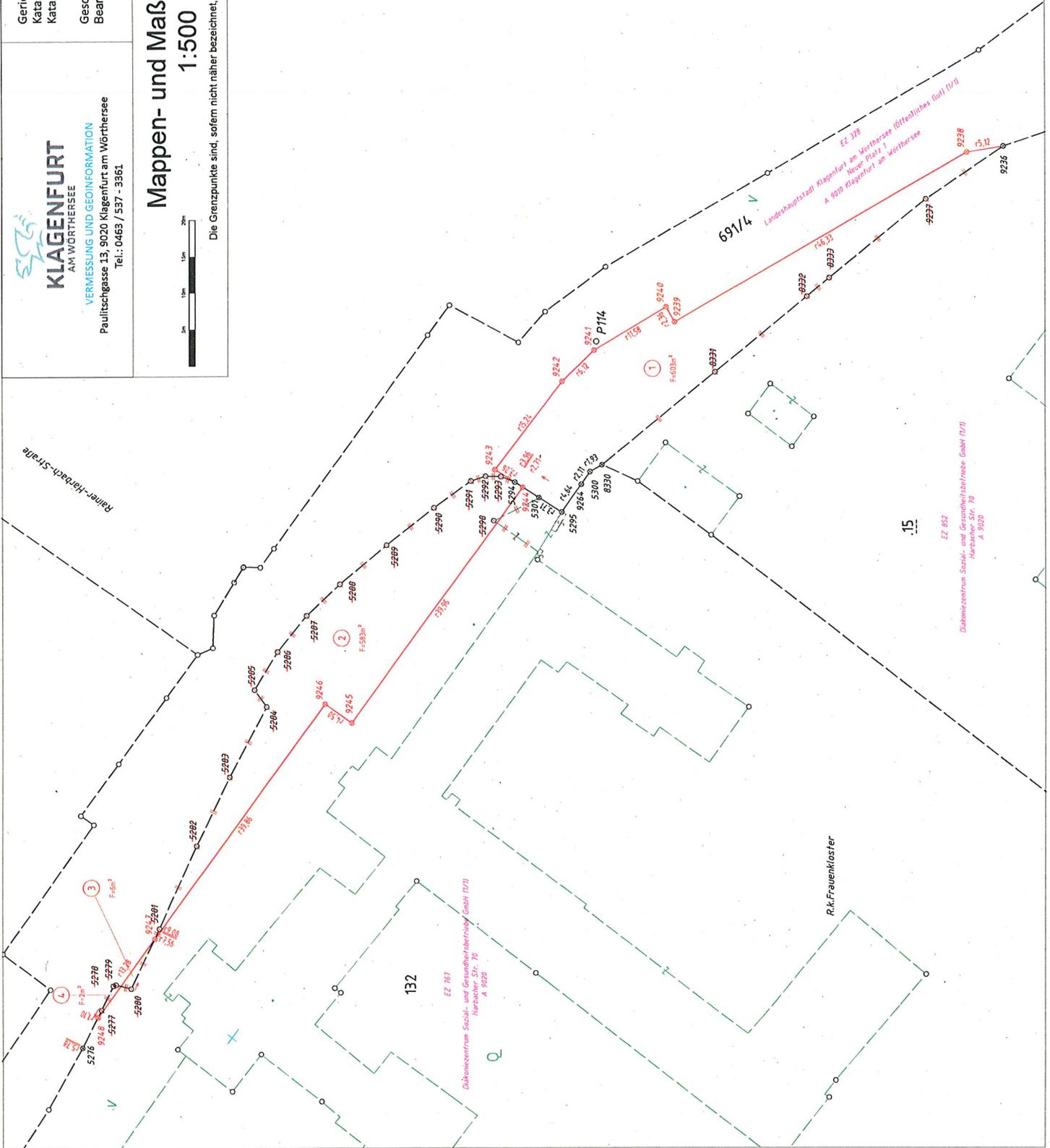
# Mappen- und Maßstarstellung

## 1:500



Die Grenzpunkte sind, sofern nicht näher bezeichnet, mit Metallmarken gekennzeichnet.

Kammer-Karbach-Strasse



15

EZ 852  
Dihömicentrum Sozial- und Gesundheitsbehörde GmbH (1/1)  
Hofstrasse Nr. 70  
A 9020

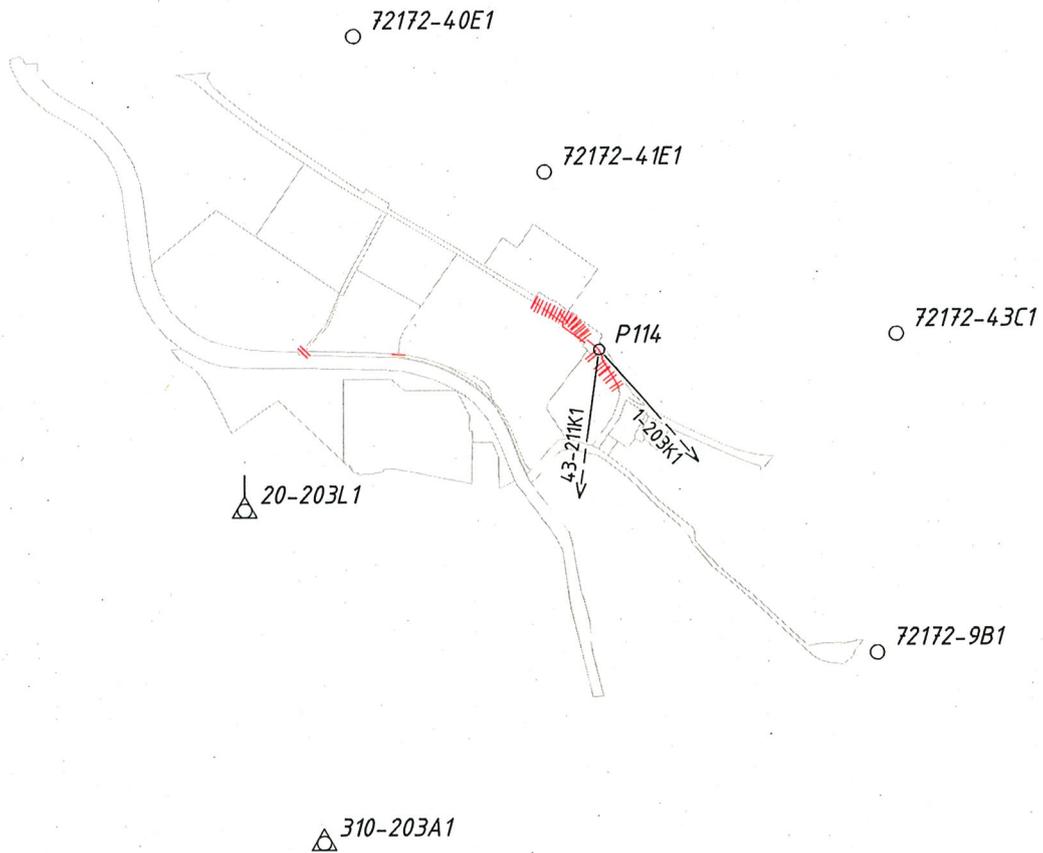
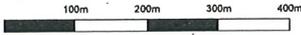
R.k. Frauenkloster

EZ 167  
Dihömicentrum Sozial- und Gesundheitsbehörde GmbH (1/1)  
Hofstrasse Nr. 70  
A 9020

# Netzbild

## 1:10000

Positionierungsdienst APOS



### Koordinatenverzeichnis

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
<b>Festpunkte</b>										
	1-203K1	88615.73	152512.57	FP						
	20-203L1	76907.84	164958.89	FP						
	310-203A1	77019.01	164491.54	FP						
	43-211K1	75368.29	150184.51	FP						
72172	9B1	77795.44	164756.53	FP						
72172	40E1	77062.48	165623.45	FP						
72172	41E1	77330.62	165432.22	FP						
72172	43C1	77823.40	165203.01	FP						
<b>Messpunkte</b>										
72172	P114	77407.17	165182.08	MP						
<b>Grenzpunkte überprüft</b>										
72172	5276	77310.37	165252.79	GP	p	E	134			1/1985
72172	5294	77387.92	165193.35	GP	p	E	134			1/1985
72172	5295	77383.80	165186.88	GP	p	E	134			1/1985
72172	5300	77389.33	165183.00	GP	p	E	134			1/1985
72172	5301	77385.79	165190.01	GP	p	E	134			1/1985
72172	8330	77390.27	165181.31	GP	p	G	134			4/2012
72172	9236	77433.85	165126.12	GP	p	G	134			
72172	9264	77387.60	165184.21	GP	p		134			
<b>Grenzpunkte gelöscht</b>										
72172	5277	77315.54	165250.21	GP	I	E				1/1985
72172	5278	77318.86	165248.61	GP	I	E				1/1985
72172	5279	77319.01	165248.24	GP	I	E				1/1985
72172	5280	77318.46	165246.12	GP	I	E				1/1985
72172	5281	77326.67	165242.25	GP	I	E				1/1985
72172	5282	77338.07	165237.11	GP	I	E				1/1985
72172	5283	77347.51	165232.60	GP	I	E				1/1985
72172	5284	77357.17	165227.47	GP	I	E				1/1985
72172	5285	77359.49	165229.17	GP	I	E				1/1985
72172	5286	77364.71	165225.98	GP	I	E				1/1985
72172	5287	77369.64	165221.98	GP	I	E				1/1985
72172	5288	77373.95	165217.41	GP	I	E				1/1985
72172	5289	77379.32	165210.94	GP	I	E				1/1985
72172	5290	77384.43	165204.41	GP	I	E				1/1985
72172	5291	77388.08	165199.36	GP	I	E				1/1985
72172	5292	77388.74	165197.37	GP	I	E				1/1985
72172	5293	77388.68	165195.28	GP	I	E				1/1985
72172	5298	77382.64	165196.25	GP	I	E				1/1985
72172	8331	77402.96	165165.71	GP	I	G				4/2012
72172	8332	77413.27	165153.13	GP	I	G				4/2012
72172	8333	77415.81	165150.07	GP	I	G	134			4/2012
72172	9237	77426.62	165136.76	GP	I	G	134			

Verzeichnis der Abkürzungen:

<b>Typ - Punkttyp</b>	FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige
<b>Kl. - Klassifizierung</b>	a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen
<b>Ind. - Indikator:</b>	G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelt und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
<b>Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:</b>	009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
<b>GFN - Geschäftsfallnummer</b>	025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante
<b>Bem. - Bemerkung</b>	

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
<b>Grenzpunkte neu</b>										
72172	9238	77433.04	165131.18	GP	n		134			
72172	9239	77409.85	165171.29	GP	n		134			
72172	9240	77411.90	165172.45	GP	n		134			
72172	9241	77406.02	165182.43	GP	n		134			
72172	9242	77401.76	165186.82	GP	n		134			
72172	9243	77389.67	165196.10	GP	n		134			
72172	9244	77387.25	165192.29	GP	n		134			
72172	9245	77354.94	165215.80	GP	n		134			
72172	9246	77357.55	165219.47	GP	n		134			
72172	9247	77325.30	165242.89	GP	n		134			
72172	9248	77314.56	165250.70	GP	n		134			
<b>Festpunkte</b>										
	20-203L1	4252206.635	1086778.488	4613203.117					09.09.2003	
	310-203A1	4252478.788	1086956.640	4612846.475					22.09.1973	
72172	9B1	4252106.781	1087666.371	4613022.465					31.03.2009	
72172	40E1	4251670.024	1086809.613	4613625.781					01.04.2009	
72172	41E1	4251740.688	1087101.913	4613491.541					31.03.2009	
72172	43C1	4251783.529	1087618.433	4613327.967					31.03.2009	
<b>Messpunkte</b>										
72172	P114	4251898.936	1087218.092	4613318.602					22.06.2022	
<b>Verzeichnis der Abkürzungen:</b>										
<b>Typ - Punkttyp</b>		FP...Festpunkt, MP...Messpunkt, GP...Grenzpunkt, SO...Sonstige								
<b>Kl. - Klassifizierung</b>		a...geändert, l...gelöscht, n...neu, p...überprüft, t...transformiert, u...übernommen								
<b>Ind. - Indikator:</b>		G...Punkt des Grenzkatasters, E...Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T...technischer Punkt (transformiert), V...verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B...in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R...Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG								
<b>Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:</b>		009...Grenzstein behauen oder geformt, 010...Grenzstein unbehauen, 020...Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,								
<b>GFN - Geschäftsfallnummer</b>		025...Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131...Zeichen im Fels, 132...Marke, 133...Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall,								
<b>Bem. - Bemerkung</b>		135...Eisenrohr, 136...Nagel, 137...Bolzen, 138...Hausecke, 139...Mauerecke, 140...Zaunsäule, 141...Randstein, Bordsteinkante								



## Transformation ETRS-GK - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: **APOS**

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.00	0.00	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.33	-90.13	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d

##### Berechnete Parameter:

<u>Lage</u>			
Drehpunkt	77323.03	165077.93	
Verschiebung (Y, X) (m)	0.10	-0.32	
Drehung (cc)	15.14		
Maßstab (ppm)	3.07		
<u>Höhe</u>			
Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00	
Verschiebung (m)	-0.285		

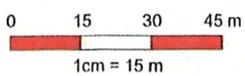
Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.02

Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.04

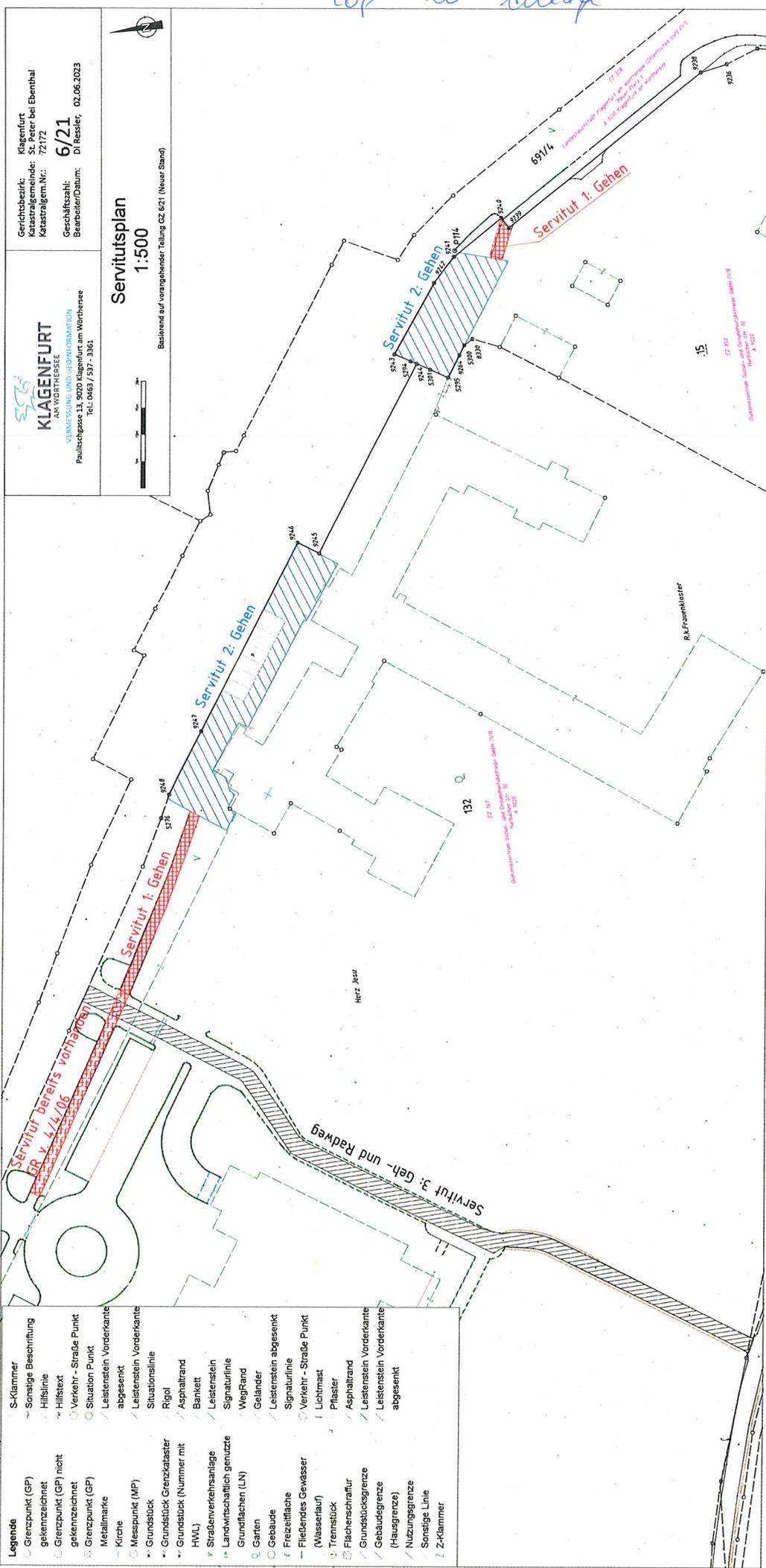
Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	KI.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
		Y [m]	X [m]					
72172-41E1	F00	4251740.688	1087101.913	4613491.541		2D		Zwangspunkt 1 Alt
72172-41E1	F0	77330.62	165432.22		3.4	-0.2	-3.4	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72172-9B1	F00	4252106.781	1087666.371	4613022.465		2D		Zwangspunkt 2 Alt
72172-9B1	F0	77795.44	164756.53		1.1	-1.0	0.5	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
310-203A1	F00	4252478.788	1086956.640	4612846.475		2D		Zwangspunkt 3 Alt
310-203A1	F00	77019.01	164491.54		2.8	1.5	-2.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
20-203L1	F00	4252206.635	1086778.488	4613203.117		2D		Zwangspunkt 4 Alt
20-203L1	0	76907.84	164958.89		3.6	-1.2	3.4	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72172-40E1	F00	4251670.024	1086809.613	4613625.781		2D		Zwangspunkt 5 Alt
72172-40E1	0	77062.48	165623.45		1.0	0.3	1.0	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72172-43C1	F00	4251783.529	1087618.433	4613327.967		2D		Zwangspunkt 6 Alt
72172-43C1	F0	77823.40	165203.01		1.0	0.5	0.9	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				



Maßstab 1 : 1 500



TOP 20 Anlage 11



Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
 Katastralgemeinde: St. Peter bei Ebenthal  
 Katastralgem.Nr.: 72172  
 Geschäftszahl: 6/21  
 Bearbeiter/Datum: D. Heselner, 02.06.2023

**KLAGENFURT**  
 AM WÖRTHERRSEE  
 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION  
 Paulusschloß 13, 9020 Klagenfurt am Wörtherrsee  
 Tel.: 0463 / 337 - 3361

**Servitutplan**  
 1:500  
 Basierend auf vorangehender Teilung GZ 6/21 (Neuer Stand)

Legende	
○ Grenzpunkt (GP)	S-Klammer
○ gekennzeichneter Grenzpunkt (GP) nicht gekennzeichnet	→ Sonstige Beschriftung
○ gekennzeichneter Grenzpunkt (GP)	→ Hilfslinie
○ Metallmarke	→ Verkehr - Straße Punkt
○ Kirche	○ Situation Punkt
○ Messpunkt (MP)	○ Leistenstein Vorderkante
○ Grundstück	○ abgesetzte Leistenstein Vorderkante
○ Grundstück (Nummer mit HWL)	○ Situationslinie
○ Straßenverkehrsanlage	○ Rigol
○ Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (LN)	○ Asphaltstrand
○ Garten	○ Bankett
○ Gebäude	○ Leistenstein
○ Freizeitanlage	○ Signaturlinie
○ Fließendes Gewässer (Wasserlauf)	○ Wegrand
○ Trennstück	○ Geländer
○ Flachenschraffur	○ Leistenstein abgesetzt
○ Grundstücksgrenze	○ Signaturlinie
○ Gebäudegrenze (Hausgrenze)	○ Verkehr - Straße Punkt
○ Nutzungsgrenze	○ Pflaster
○ Sonstige Linie	○ Asphaltstrand
○ Z-Klammer	○ Leistenstein Vorderkante
	○ abgesetzte Leistenstein Vorderkante

15  
 Gemarkungsbereich, der mit dem Katasterplan übereinstimmt, ist nicht gezeichnet.  
 Gemarkungsbereich, der mit dem Katasterplan nicht übereinstimmt, ist nicht gezeichnet.

132  
 Gemarkungsbereich, der mit dem Katasterplan übereinstimmt, ist nicht gezeichnet.  
 Gemarkungsbereich, der mit dem Katasterplan nicht übereinstimmt, ist nicht gezeichnet.

691/4  
 Servitut 1: Gehen

Servitut 2: Gehen

Servitut 3: Geh- und Radweg

R.A. Fuhrhändler

HIRT, neu

Top 21 Anlage 12

Dipl. Ing. Stephan KOLLENPRAT  
staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für  
Vermessung und Geoinformation



VERMESSUNG KOLLENPRAT

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
Katastralgemeinde **72 1 98 - Welzenegg**  
Vermessungsdatum **2023-04-24**



Unternehmensnummer **23178**

# VERMESSUNGSDOKUMENT

## ZUR

# GRUNDSTÜCKSTEILUNG

### DER GRUNDSTÜCKE

## 401/2, 401/3, 431/17 und .1440

### BEURKUNDUNG

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes des Bundesministeriums f. Wirtschaft, Familie u. Jugend vom 21.01.2014, GZ: BMWFJ-91.514/0013-I/3/2014 von mir bzw. den im Sinne der Verordnung vom 01.12.2016, BGBl. II Nr. 307/2016, befugten Hilfskräften vorgenommenen örtlichen Aufnahme sowie die Vermessung der Teilungslinien im Sinne des §845 ABGB wird bestätigt.

#### Elektronische Beurkundungssignatur

Signator:In **Dipl.-Ing. Stephan Kollenprat**  
Befugnis **Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen**  
Kanzleisitz **Klagenfurt**  
Datum / Zeit-UTC **29.08.2023 / 13:25:55**  
Prüfinformation **https://www.signalurpruefung.gv.at**



Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv

Abbild des Rundsiegels gem. §18 (1) ZTG 2019, bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

INHALT	ANZ	STEMPELFELD	UNTERSCHRIFT
Gegenüberstellung	2	Die Normierung zwischen dem BEV und der BAIK bezüglich der "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" wurde eingehalten.	
Zeichnerische Darstellung	1		
Koordinatenverzeichnis	2	Diese Paplerausfertigung stimmt mit dem Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv der BAIK (Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten) und dem eingebrachten VA-Plan gem. § 91c ff GOG vollinhaltlich überein. <b>GFN: 1455/2023/72</b>	Klagenfurt, am 2023-08-29
Anschlußmessung	2		
Nachtrag			

9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Rizzistraße 14

+43 / 463 / 512 964  
www.kollenprat.at



VERMESSUNGSDOKUMENT GRUNDSTÜCKSTEILUNG

Legende der Benützungarten		
Abkürzung	Beschreibung	Symbolik
BF1	Gebäude	•
BF2	Gebäudenebenfläche	◦
GT1	Garten	○
LN1	landwirtschaftlich genutzte Grundfläche	LN
LN2	Dauerkulturanlage od. Erwerbsgarten	▽
LN3	verbuschte Fläche	∩
WGT1	Weingarten	⋈
ALPE1	Alpen	⋈
WLD1	Wald	▲
WLD2	Krummholzfläche	▲
WLD3	Forststraße	FS
GE1	fließendes Gewässer	→
GE2	stehendes Gewässer	≡
GE3	Gewässerrandfläche	GR
GE4	Feuchtgebiet	≡
SB1	Straßenverkehrsanlagen	V
SB2	Schienenverkehrsanlage	◇
SB3	Verkehrsrandflächen	VR
SB4	Parkplätze	P
SB5	Betriebsfläche	⊗
SB6	Abbauffläche	⊖
SB7	Freizeiffäche	E
SB8	Friedhof	⊕
SB9	Fels und Geröll	⊖
SB10	Vegetationsarme Fläche	⊖
SB11	Gletscher	✱
RWG	rechtlich Weingarten	⋈
RKWG	rechtlich kein Weingarten	⋈
RWLD	rechtlich Wald	▲
RNULD	rechtlich nicht Wald	▲
BUFG	Bauwerke (Keller) unter fremden Grund	⊖

Legende der Grenzlinien	
Symbolik	Beschreibung
—•—•—•—	Katastralgemeindegrenze
— — — — —	Grundstücksgrenze verhandelt
- - - - -	Grundstücksgrenze übernommen
— · — · — · —	Grundstücksgrenze nicht verhandelbar
- · - · - · -	Grundstücksgrenze strittig
— — — — —	Grundstücksgrenze neu
— — — — —	Grundstücksgrenze mappenberichtigt
— — — — —	Einbindung der Mappenberichtigung in den Kataster
— — — — —	Nutzungsgrenze erhoben
- - - - -	Nutzungsgrenze übernommen
— — — — —	Haus-, Gebäudegrenze übernommen/verhandelt
— — — — —	sonstige Linie übernommen/verhandelt
— — — — —	Servituts-, Baurechts- oder Superädifikatsgrenze
— — — — —	sonstige unterirdische Linie
— z — — — —	Zugehörigkeit von Benützungsschnitten und Nutzungen zu einem Grundstück
— s — — — —	Zugehörigkeit von Grundflächen zu einer Nutzung
— — — — —	gelöschte Grenzlinie

Legende der Punktarten in der Zeichnerischen Darstellung	
Symbolik	Beschreibung
△ 325-41	Triangulierungspunkt Kirche
△ 325-41	Triangulierungspunkt sonstiger Hochpunkt
△ 325-41	Triangulierungspunkt - Bodenkpunkt
○ 15	Einschallpunkt
○ 22435	Höhenpunkt
○ 27	Polygonpunkt
× 456789	Staatsgrenzpunkt nicht vermarkt
○ X/12 Oe 456789	Staatsgrenzpunkt vermarkt
○ X/12 Oe 456789	Staatsgrenzpunkt Indirekt vermarkt
△ 123	unbehauener Grenzstein
⊖ 123	behauener Grenzstein, Betonstein
⊖ 123 KR	Grenzzeichen im Fels oder Beton
⊖ 123 MM	Grenzmarke Metall
⊖ 123 MK	Grenzmarke Kunststoff
⊖ 123 N	Grenzpunktnagel
⊖ 123 R	Grenzmarke Stahlrohr
○ 123 ZS	Zaunsäule
○ 123 ME	Mauerecke
○ 123 HE	Hausecke
○ 123 IV	Indirekte Vermarkung
•	sonstige Punkte (Schnitt- oder Konstrpkte, etc.)

Erklärung der Berechnungsart in der Gegenüberstellung	
Berechnungsart	Beschreibung
•	Vermessungsamtsfläche aus Koordinaten
◦	gerechnete Fläche
g	graphisch ermittelte Fläche
R	Restfläche laut Kataster
Ro	Restfläche gerechnet

Legende sonstiger Symbole	
Symbolik	Beschreibung
⊕	Nordpfeil
+	Gitternetzmarke (mit Beschriftung)
/11,00/	übernommenes Mass
-11,00-	gemessenes Mass
r 11,00	gerechnetes Mass
⊥	orthogonales Mass (am Ausgangspunkt)
⊥	orthogonales Mass (am Endpunkt)
⊥	orthogonales Mass (am Zwischenpunkt)

Legende Flächenfüllung von Grundstücken	
Symbolik	Beschreibung
□	grenzkatasterfähig laut §17 VermG. oder Grundstück des Grenzkatasters
□	verhandelt und vermessen, Verfahren gemäß §18A VermG. ausständig
□	Grundstück des Grundsteuerkatasters



Vermessungsamt: Klagenfurt  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
KG Name: Welzenegg  
KG Nummer: 72198

Datum der Vermessung: 24.04.2023

Plandatum: 29.08.2023

## TEILUNGS AUSWEIS

### Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	401/2		Ges.		816		o	1123		Bleiweis Ellsabeth geb. 16.08.1950, Anteil: 1/1 Gärtnergasse 4 9020 Klagenfurt
	401/2		101	T	167			1123		
	401/2		301	T	649			1123		
A	401/3		Ges.		740		o	1189		Trinkel Ralf Oliver geb. 22.09.1972, Anteil: 1/1 Gärtnergasse 2 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	401/3		101	T	35			1189		
	401/3		301	T	705			1189		
L	.1440		101		82		o	1189		
A	431/17		Ges.		3759			1734		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
	431/17		801	T	3224			1734		
	431/17		803	T	535			1734		
Summe vor der Teilung					5397					

### Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu EZ	zu KG-EZ
1	4	o	431/17	1734		401/3	1189	
2	1	o	431/17	1734		401/2	1123	
3	221	o	401/3	1189		401/2	1123	
4	82	o	.1440	1189		401/3	1189	

### Stand nach der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	401/2		Ges.		1039	1	o	1123		Bleiweis Ellsabeth geb. 16.08.1950, Anteil: 1/1 Gärtnergasse 4 9020 Klagenfurt
	401/2		101	T	167			1123		
	401/2		301	T	872			1123		
A	401/3		Ges.		605		o	1189		Trinkel Ralf Oliver geb. 22.09.1972, Anteil: 1/1 Gärtnergasse 2 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	401/3		101	T	117			1189		
	401/3		301	T	488			1189		

### Verzeichnis der Abkürzungen

A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung  
G ... Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster  
FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [lear] = Gesamtfläche des Gst.  
RD ... Rundungsdifferenz in m²

### Ber: Berechnungsarten

o ... aus Koordinaten  
g ... grafisch  
R ... Restfläche  
Ro ... Restfläche von o

### BA: Benützungstyp bzw. BANU-Code

101 f ... Bauflächen  
201 ff ... landw. gen. Fl.  
301 ... Gärten  
401 ... Weingärten  
501 ... Alpen  
601 ff ... Wald  
701 ff ... Gewässer  
801 ff ... Sonstige



Vermessungsamt: Klagenfurt  
 Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
 KG Name: Welzenegg  
 KG Nummer: 72198

Datum der Vermessung: 24.04.2023

Plandatum: 29.08.2023

**TEILUNGS AUSWEIS**

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	431/17		Ges.		3754		R	1734		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
	431/17		801	T	3224			1734		
	431/17		803	T	530			1734		
Summe nach der Teilung					5398		1			

Verzeichnis der Abkürzungen

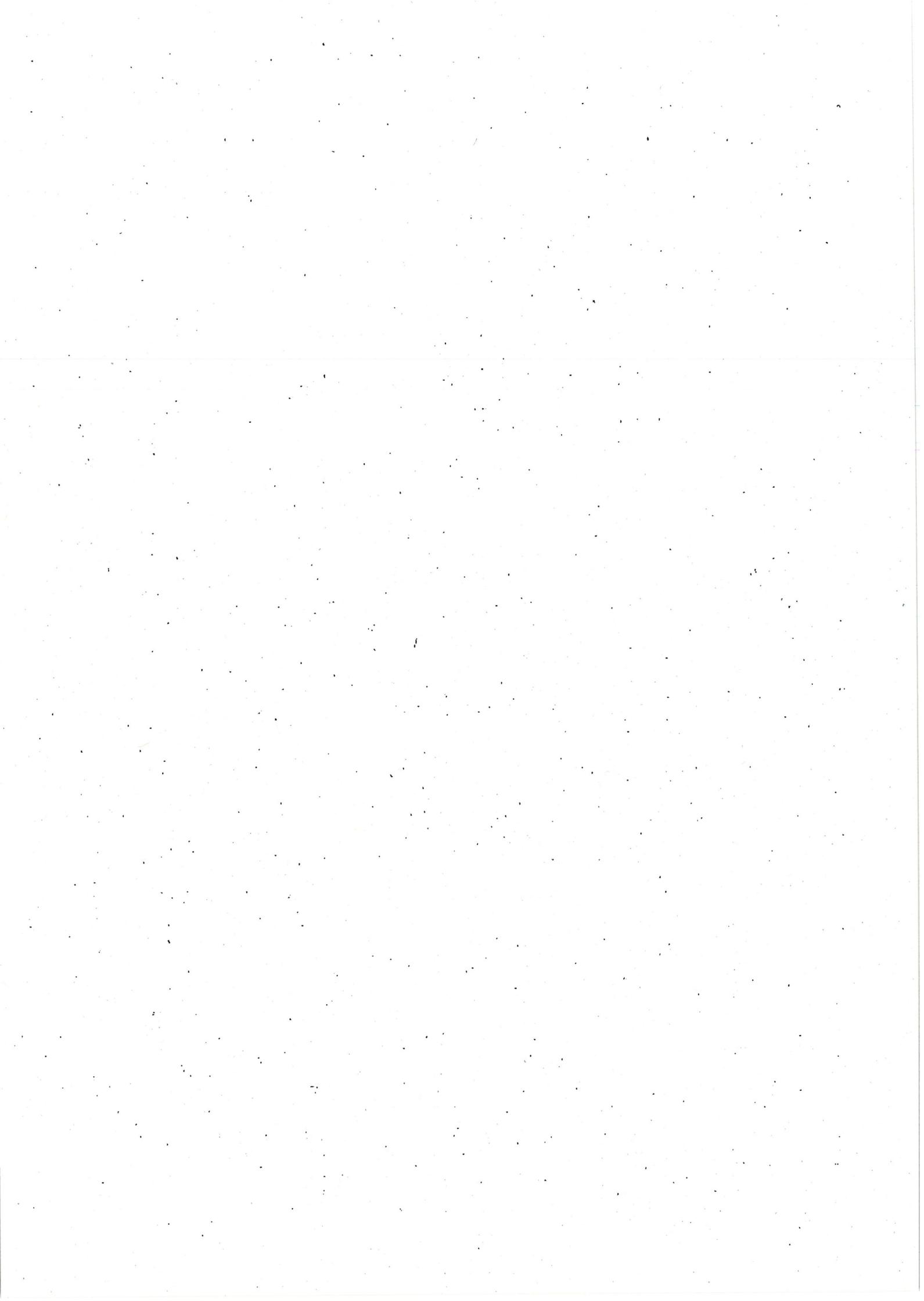
A ... Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung  
 G ... Grenzkaster-Indikator; G = Grundstück im Grenzkalaster  
 FT ... Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.  
 RD ... Rundungsdifferenz in m<sup>2</sup>

Ber: Berechnungsarten

o ... aus Koordinaten  
 g ... grafisch  
 R ... Restfläche  
 Ro ... Restfläche von o

BA: Benützungsort bzw. BANU-Code

101 f ... Bauflächen      501 ... Alpen  
 201 ff ... landw. gen. Fl.    601 ff ... Wald  
 301 ... Gärten            701 ff ... Gewässer  
 401 ... Weingärten        801 ff ... Sonstige





**VERMESSUNG KOLLENPRAT**

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
 Katastralgemeinde **72 1 98 - Welzenegg**  
 Vermessungsdatum **2023-04-24**  
 Plandatum **2023-08-29**

Seite **1**

Geschäftszahl **23178**

**Koordinatenverzeichnis gem. § 8 Abs 1 VermV**

**amtliche FESTPUNKTE •**

Pkt.-Nr.	y [GK]	x [GK]	mPLG	X [ETRS89]	Y [ETRS89]	Z [ETRS89]	Datum
72198-68E1	77013.38	166004.32	0.00	4251412.749	1086698.170	4613888.240	2009-07-20
72198-75C1	77294.48	166219.05	0.00	4251193.884	1086935.163	4614033.354	2009-11-10
72198-78C1	77167.45	166420.04	0.00	4251082.565	1086778.241	4614173.071	2009-11-10
72198-80C1	77221.32	165845.03	0.00	4251474.846	1086926.567	4613776.010	2009-11-10

**vermarktete POLYGONPUNKTE •**

Pkt.-Nr.	y [GK]	x [GK]	mPLG	X [ETRS89]	Y [ETRS89]	Z [ETRS89]	Datum
FS1	77157.78	166230.95	0.01				
FS2	77151.08	166199.91	0.01				
FS3	77146.54	166217.24	0.01				
FS4	77135.39	166212.32	0.01				
PP1	77160.84	166231.02	0.01	4251216.848	1086803.265	4614042.236	2023-04-24
PP116	77109.83	166233.32	0.01	4251227.264	1086753.314	4614044.124	2023-04-24
PP2	77150.94	166191.04	0.01	4251247.303	1086800.309	4614014.662	2023-04-25
PP3	77107.07	166222.09	0.01	4251235.840	1086752.509	4614036.400	2023-04-24
PP4	77162.32	166189.17	0.01				
PP5	77177.07	166172.79	0.01				
PP7	77144.99	166209.76	0.01				
PP8	77144.51	166207.33	0.01				

**übernommene und überprüfte GRENZPUNKTE •**

KG-Nr	Pkt.-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	KI	GFN/VHW	Kennzeichnung
72198	16242	G	77112.06	166213.89	p	747/2020	Mauereck
72198	16243	G	77127.48	166189.71	p	747/2020	Mauereck
72198	16734	V	77116.41	166217.00	p	1232/2023	Grenzpunktnagel
72198	16735	V	77120.74	166219.62	p	1232/2023	Grenzpunktnagel
72198	16736	V	77125.46	166221.79	p	1232/2023	Grenzpunktnagel
72198	16737	V	77129.39	166223.29	p	1232/2023	Grenzpunktnagel
72198	16738	V	77144.22	166223.84	p	1232/2023	Grenzpunktnagel
72198	16739	V	77166.03	166222.78	p	1232/2023	Mauereck
72198	16740	V	77165.22	166215.57	p	1232/2023	Hauseck
72198	16741	V	77164.39	166208.05	p	1232/2023	Hauseck
72198	16742	V	77164.18	166206.17	p	1232/2023	Hauseck
72198	16743	V	77161.45	166181.88	p	1232/2023	Grenzz. im Fels / Beton
72198	16744	V	77145.02	166185.56	p	1232/2023	Grenzz. im Fels / Beton
72198	16745	V	77142.25	166186.22	p	1232/2023	Grenzz. im Fels / Beton

**neue GRENZPUNKTE •**

KG-Nr	Pkt.-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	KI	GFN/VHW	Kennzeichnung
72198	16771	V	77133.78	166224.17	n		Grenzpunktnagel
72198	16772	V	77138.22	166224.03	n		Grenzz. im Fels / Beton
72198	16773	V	77136.32	166187.62	n		Grenzz. im Fels / Beton



VERMESSUNG KOLLENPRAT

Gerichtsbezirk **Klagenfurt**  
Katastralgemeinde **72 1 98 - Welzenegg**  
Vermessungsdatum **2023-04-24**  
Plandatum **2023-08-29**

Seite **2**

Geschäftszahl **23178**

Koordinatenverzeichnis gem. § 8 Abs 1 VermV

sonstige PUNKTE •

KG-Nr	Pkt-Nr.	I	y [GK]	x [GK]	Kl	GFN/VHW	Kennzeichnung / Anmerkung
72198	S1		77138.20	166223.62	n		Schnittpunkt
72198	16746	E	77129.40	166194.07	p	1232/2023	Hauseck
72198	16747	E	77125.39	166201.06	p	1232/2023	Hauseck
72198	16748	E	77129.16	166203.24	p	1232/2023	Hauseck
72198	16749	E	77133.18	166196.23	p	1232/2023	Hauseck
72198	16750	V	77122.41	166206.20	p	1232/2023	Hauseck
72198	16751	V	77118.30	166213.19	p	1232/2023	Hauseck
72198	16752	V	77126.36	166217.86	p	1232/2023	Hauseck
72198	16753	V	77126.76	166217.17	p	1232/2023	Hauseck
72198	16754	V	77128.04	166217.90	p	1232/2023	Hauseck
72198	16755	V	77130.39	166213.77	p	1232/2023	Hauseck
72198	16756	V	77129.13	166213.00	p	1232/2023	Hauseck
72198	16757	V	77130.36	166210.85	p	1232/2023	Hauseck
72198	16760	E	77159.66	166216.16	p	1232/2023	Hauseck
72198	16761	E	77158.21	166217.96	p	1232/2023	Hauseck
72198	16762	E	77155.01	166218.32	p	1232/2023	Hauseck
72198	16763	E	77154.29	166217.78	p	1232/2023	Hauseck
72198	16764	E	77149.45	166218.25	p	1232/2023	Hauseck
72198	16765	E	77148.55	166210.23	p	1232/2023	Hauseck
72198	16766	E	77151.57	166209.91	p	1232/2023	Hauseck
72198	16767	E	77153.82	166207.00	p	1232/2023	Hauseck
72198	16768	E	77153.59	166204.46	p	1232/2023	Hauseck
72198	16769	E	77157.95	166203.95	p	1232/2023	Hauseck
72198	16770	E	77158.20	166206.65	p	1232/2023	Hauseck



## Transformation SC\_Kalibrier - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.920
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4230		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d Ebene

##### Berechnete Parameter:

<u>Lage</u>		
Drehpunkt	77174.030	166122.453
Verschiebung (Y, X) (m)	0.127	-0.343
Drehung (cc)	-0.81	
Maßstab (ppm)	0.42	
<u>Höhe</u>		
Ebenen-Neigung (cc)	5.92	15.91
Verschiebung (m)	-0.388	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m)	0.00
Mittlerer Fehler eines Punktes (m)	0.01

Punkte	Code	X [m]		Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
		Y [m]	X [m]					
72198-68E1	00	4251412.749	1086698.170	4613888.240		2D		Zwangspunkt 1 Alt
72198-68E1	00	77013.38	166004.32		0.4	0.4	-0.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-75C1	00	4251193.884	1086935.163	4614033.354		2D		Zwangspunkt 2 Alt
72198-75C1	00	77294.48	166219.05		0.5	-0.1	0.5	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-78C1	00	4251082.565	1086778.241	4614173.071		2D		Zwangspunkt 3 Alt
72198-78C1	00	77167.45	166420.04		0.2	0.1	-0.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-80C1	00	4251474.846	1086926.567	4613776.010		2D		Zwangspunkt 4 Alt
72198-80C1	00	77221.32	165845.03		0.4	-0.3	-0.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				

## Transformation SC\_Kalibrier

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.920
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4230		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d Ebene

##### Berechnete Parameter:

<u>Lage</u>		
Drehpunkt	77174.030	166122.453
Verschiebung (Y, X) (m)	0.127	-0.343
Drehung (cc)	-0.81	
Maßstab (ppm)	0.42	
<u>Höhe</u>		
Ebenen-Neigung (cc)	5.92	15.91
Verschiebung (m)	-0.388	

Punkte	Code	X [m]		Z [m]	
		Y [m]	X [m]		
PP1	00	4251216.848	1086803.265	4614042.236	Alt



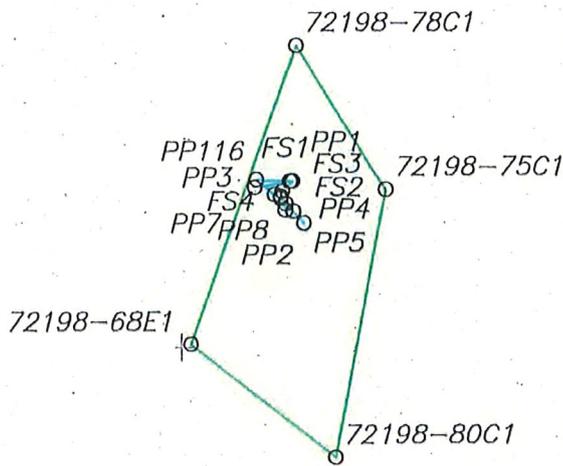
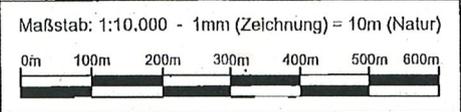
### Transformation SC\_Kalibrier

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	
		Y [m]	X [m]		
PP1	NN 11	77160.84	166231.02		Neu
PP2	00	4251247.303	1086800.309	4614014.662	Alt
PP2	NN 11	77150.94	166191.04		Neu
PP3	00	4251235.840	1086752.509	4614036.400	Alt
PP3	NN 11	77107.07	166222.09		Neu
PP116	00	4251227.264	1086753.314	4614044.124	Alt
PP116	NN 11	77109.83	166233.32		Neu

Es wurden 4 Punkte transformiert.

### NETZBILD •

Maßstab 1:10.000

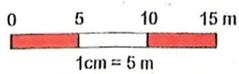


X=118 000  
Y=78 000

- $\triangle$  TP     $\circ$  EP     $\circ$  PP    - Festpunkte, Polygonpunkte
- $\overrightarrow{12-203T1}$     - Richtungsbeobachtung
- $\overline{\hspace{2cm}}$     - Distanzbeobachtung
- $\square$     - Transformationsfigur



Maßstab 1 : 500







# VERMESSUNGSKANZLEI Kraschl & Schmuck ZT GmbH

Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt

DI Kraschl +43 676 66 22 044

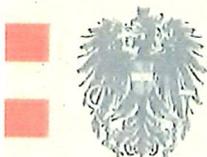
office@ks-vermessung.at

Schmuck +43 676 43 52 998

## TEILUNGSRURKUNDE

### 1122/3, 1123/3, 1601

#### Elektronische Beurkundungssignatur



**Signator:In** Dipl.-Ing. Gernot Kraschl  
**Befugnis** Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation  
**Kanzleisitz** Klagenfurt  
**Datum / Zeit-UTC** 25.10.2023 / 06:12:40  
**Prüfinformation** <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv



Abbild des Rundsiegels  
gem. §19(1) ZTG

Diese Papierausfertigung stimmt mit dem beim Vermessungsamt eingereichten Plan unter der bescheinigten  
Geschäftsfallnummer: 1914/2023/72 (gültig bis 08.05.2025) überein.

**Vermessungsamt:** Klagenfurt  
**Gerichtsbezirk:** Klagenfurt  
**Katastralgemeinde:** Neudorf  
**Katastralgem. Nr.:** 72147  
  
**EPSG Code:** 31255  
**EPSG Bez.:** MGI / Gauß-Krüger M31  
**Plantyp:** Plan  
**STP Version:** 2.0  
  
**Planverfasser:** DI Gernot Kraschl  
**Vermessung:** 13.10.2023  
**Plandatum:** 24.10.2023  
  
**GZ:** 1230/23

Diese Planurkunde entspricht den Bestimmungen des Vermessungs-Gesetzes vom 3.7.1968 BGBl. 306, sowie der Vermessungsverordnung 2016, in der derzeit geltenden Fassung. Die Berechtigung zur Planverfassung wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit dem Bescheid Zahl 91.519/0088-1/3/2017 vom 05.09.2017 für die ZT GmbH Befugnis verliehen.

Dieser Plan gilt als Gleichstück für den Grenzkataster gem. § 39 Abs. 2, Z. 2 Vermessungsgesetz.

Diese Ausfertigung ist ein vollständiges Gleichstück des elektronischen Originals.



## ZEICHENSCHLÜSSEL

$\triangle$ 1-202	KATSTERTRIANGULIERUNGSPUNKT (KT)
$\circ$ 5	EINSCHALTPUNKT (EP)
$\circ$ PP1	POLYGONPUNKT (PP)
$\otimes$ MM	METALLMARKE (MM)
$\otimes$ MK	MARKE KUNSTSTOFF (MK)
$\circ$	STEIN BEHAUEN
$\circ$	STEIN UNBEHAUEN
$\circ$ HE	HAUSECKE
$\circ$ ME	MAUERECKE
$\circ$ ZS	ZAUNSÄULE
$\otimes$ NG	NAGEL
$\otimes$ ER	EISENROHR
$\otimes$ KR	KREUZ
$\circ$ IV	INDIREKT VERMARKT

## GRENZEN

	VERMESSENE GRENZE
	AUS DEM KATASTER ÜBERNOMMENE GRENZE (GRAPHISCH)
	STREITIGE GRENZE
	SONSTIGE LINIE MIT KLAMMER
	BENÜTZUNGSABSCHNITT
	SERVITUTSLINIE
	GRENZZAUN
	MAUER
	KATASTRALGEMEINDEGRENZE

## GRUNDSTÜCKSNUMMERN

123 123/2	GRUNDSTÜCKSNUMMER
<u>234</u> <u>234/1</u>	GRUNDSTÜCKSNUMMER, WENN DAS GRUNDSTÜCK IM GRENZKATASTER IST
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">.86</span>	GRUNDSTÜCKSNUMMER BEI BAUFLÄCHEN

## MASSZAHLEN

	GEMESSENES SPERRMASS
	GERECHNETES SPERRMASS
	GRAPHISCHES SPERRMASS
	LÄUFERMASS (WENN EIN GRENZPUNKT IN DER FLUCHT LIEGT)

## BENÜTZUNGSARTEN

LN	LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (ACKER, WIESE)
	WALD
	GÄRTEN
	FLIESENDES GEWÄSSER
	STEHENDES GEWÄSSER
	FREIZEITFLÄCHE
	STRASSENANLAGE
	WERKSGELÄNDE



VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT GmbH**  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ: 1230/23  
 Kat.Nr.: 72147  
 Kat.Nam.: Neudorf

### Gegenüberstellung - Altstand

Katasterstand vor der Teilung											
Gst.Nr.	Kg.Nr.	Ez.	Kg.Ez.	A	G	Ber.	Banu	FT	Fläche [m²]	Rd	Eigentümer
1123/3	72147	202	72147	A					904	0	Theresia Orlicsch Wildgansg. 10 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
							101	T	181		
							301	T	723		
1122/3	72147	274	72147	A					672	0	Theresia Orlicsch Wildgansg. 10 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
							101	T	29		
							301	T	643		
1601	72147	343	72147	A			801		999	0	Landeshauptstadt Klagenfurt (öffentliches Gut Straßen und Wege) Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Summen:									2575	0	

Benutzungsarten (Banu)		Art der Flächenberechnung (Ber.)	
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801
Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805
Gärten	301		
Alpen	501		
Wald (Wälder)	601		
Gewässer (Fließende Gewässer)	701		
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703		
		Änderungsgrund (A)	
		Neues Grundstück	N
		Änderung	A
		Löschung	L



VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT GmbH**  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ:

1230/23

Kat.Nr.:

72147

Kat.Nam.:

Neudorf

## Gegenüberstellung - Teilung

Trennstücke									
Trn.Nr.	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Ber.	Herkunftsgrundstück			Zielgrundstück			
			Kg.Nr.	Gst.Nr.	Ez.	Kg.Nr.	Gst.Nr.	Ez.	
1	6	o	72147	1123/3	202	72147	1601	343	
2	26	o	72147	1601	343	72147	1122/3	274	
Summe:	32								

Legende:	
Trn.Nr.	Trennstücksnummer
Ber.	Berechnungsart [R = Restfläche, o = aus Koordinaten berechnet, g = grafisch ermittelt]
Gst.Nr.	Grundstücksnummer
Kg.Nr.	Katastralgemeindenummer des Grundstücks
Ez.	Einlagezahl



VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT GmbH**  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ: 1230/23  
 Kat.Nr.: 72147  
 Kat.Nam.: Neudorf

### Gegenüberstellung - Neustand

Katasterstand nach der Teilung											
Gst.Nr.	Kg.Nr.	Ez.	Kg.Ez.	A	G	Ber.	Banu	FT	Fläche [m²]	Rd	Eigentümer
1123/3	72147	202	72147	A		R			898	0	Theresia Orllitsch Wildgansg. 10 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
							101	T	177		
							301	T	721		
1122/3	72147	274	72147	A		R			698	0	Theresia Orllitsch Wildgansg. 10 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
							101	T	177		
							301	T	521		
1601	72147	343	72147	A		R	801		979	0	Landeshauptstadt Klagenfurt (öffentliches Gut Straßen und Wege) Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Summen:									2575	0	

Benutzungsarten (Banu)				Art der Flächenberechnung (Ber.)			
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801	Fläche aus Koordinaten	o		
Bauflächen (Gebäudenebenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802	Fläche graphisch	g		
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803	Restfläche laut Kataster	R		
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804	Restfläche original	Ro		
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805	Fläche verm. laut Kataster			
Gärten	301						
Alpen	501						
Wald (Wälder)	601						
Gewässer (Fließende Gewässer)	701						
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703						
				<b>Änderungsgrund (A)</b>			
				Neues Grundstück	N		
				Änderung	A		
				Löschung	L		

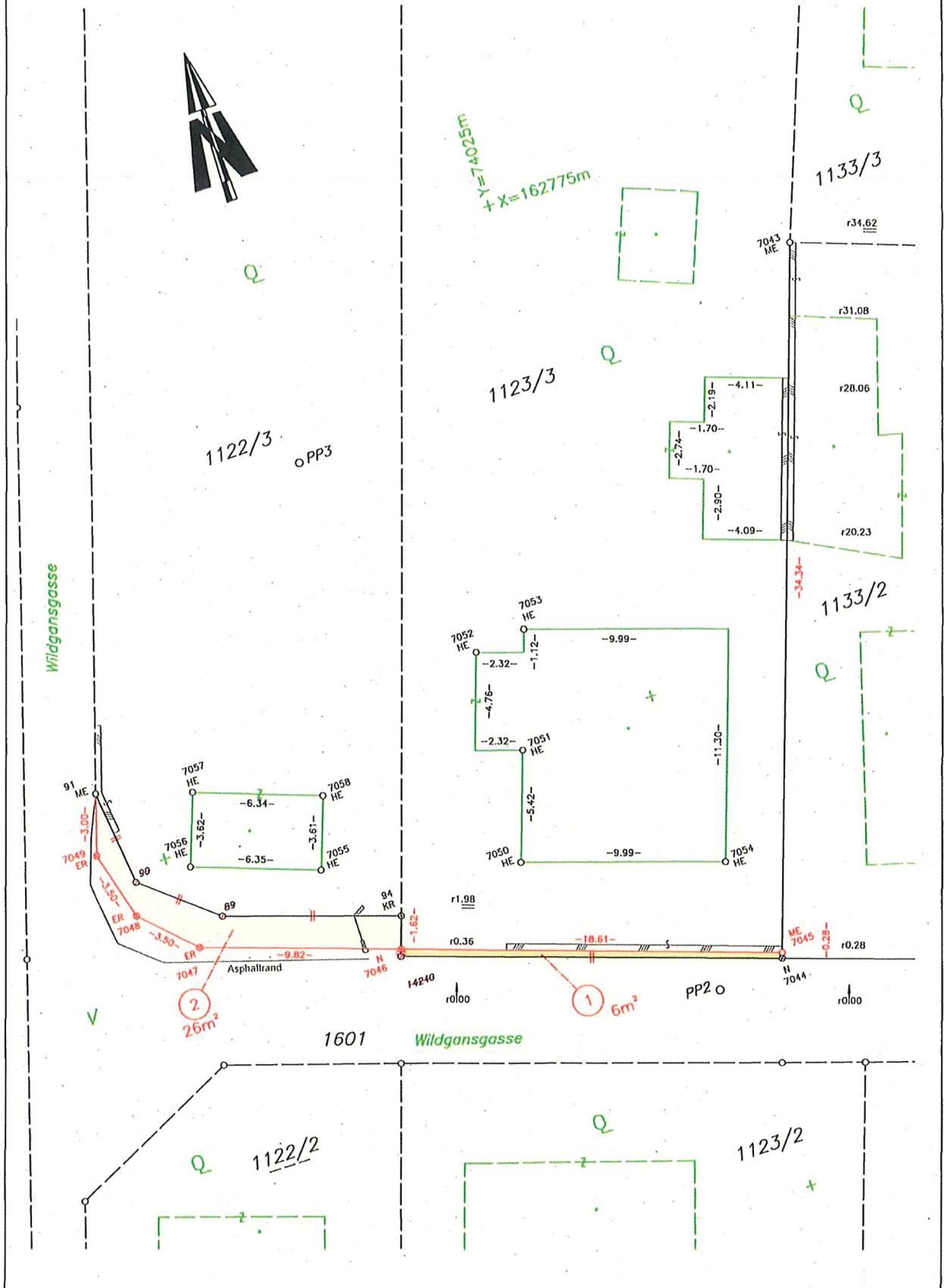


VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT** GmbH  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ.: 1230/23  
 Kat.Gem.: 72147 Neudorf  
 Ger.Bez.: Klagenfurt



1:250 - NATURAUFNAHME





VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT GmbH**  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ: 1230/23  
 Kat.Nr.: 72147  
 Kat.Nam.: Neudorf

## Koordinatenverzeichnis

### Festpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	H [m]	PLG	Messdatum
			X [m]	Y [m]	Z [m]		
8-202A1		FP	74160.05	162460.04	438.84		24.03.2009
			4254599.266	1084521.359	4611477.678		
189-202K1		FP	73810.47	174098.40	1035.94		
349-202L1		FP	73945.49	160139.44	766.54		
36E1	72147	FP	74074.98	162731.72	438.94		08.04.2009
			4254427.564	1084393.232	4611665.212		
80E1	72175	FP	74072.40	163183.64	439.90		30.03.2009
			4254109.326	1084315.134	4611976.399		
7E1	72181	FP	73600.33	163017.45	439.21		01.01.2003
			4254338.855	1083884.423	4611865.695		
41E1	72181	FP	73388.04	162504.42	446.38		01.01.2003
			4254756.994	1083765.440	4611520.167		
1F1	72195	FP	73883.55	162977.96	440.56		30.11.2012
			4254300.198	1084166.339	4611837.164		
5F1	72195	FP	73906.81	163197.18	440.35		03.12.2012
			4254139.529	1084152.164	4611987.428		

### Messpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	H [m]	PLG	Messdatum
			X [m]	Y [m]	Z [m]		
PP1	72147	MP	73987.26	162740.28	439.36	0.00	13.10.2023
			4254442.718	1084306.677	4611672.117		
PP2	72147	MP	74023.75	162735.42	439.25	0.00	13.10.2023
			4254437.385	1084342.910	4611668.394		
PP3	72147	MP	74012.24	162766.12	438.99	0.00	13.10.2023
			4254418.252	1084326.546	4611689.392		

### Neue Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	GFN	Ind.	Kl.	Kennz.
7045	72147	GP	74027.18	162736.20			n	139
7046	72147	GP	74009.57	162742.22			n	136
7047	72147	GP	74000.28	162745.39			n	135
7048	72147	GP	73997.78	162747.84			n	135
7049	72147	GP	73996.85	162751.21			n	135

### Überprüfte Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	GFN	Ind.	Kl.	Kennz.
94	72147	GP	74010.09	162743.75	10/1972	E	p	131
7043	72147	GP	74038.39	162768.66	26/1959		n	139
7044	72147	GP	74027.09	162735.93	26/1959		n	136

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT GmbH**  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ: 1230/23  
 Kat.Nr.: 72147  
 Kat.Nam.: Neudorf

**Geänderte Grenzpunkte durch Festpunktanschluß:**

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	GFN	Ind.	Kl.	Kennz.
91	72147	GP	73997.75	162754.07	10/1972	E	a	139

**Sonstige Punkte:**

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	GFN	Ind.	Kl.	Kennz.
7050	72147	SO	74016.47	162744.36			n	138
7051	72147	SO	74018.26	162749.48			n	138
7052	72147	SO	74017.59	162754.71			n	138
7053	72147	SO	74020.16	162755.04			n	138
7054	72147	SO	74025.96	162741.24			n	138
7055	72147	SO	74007.05	162747.09			n	138
7056	72147	SO	74001.07	162749.24			n	138
7057	72147	SO	74002.31	162752.64			n	138
7058	72147	SO	74008.27	162750.49			n	138

**Gelöschte Grenzpunkte:**

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	GFN	Ind.	Kl.	Kennz.
89	72147	GP	74001.82	162746.48	10/1972	E	l	020
90	72147	GP	73998.28	162749.39	10/1972	E	l	020
14240	72147	GP	74009.45	162741.88	17/1964	E	l	020

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



**VERMESSUNGSKANZLEI**  
**Kraschl & Schmuck ZT GmbH**  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ:

1230/23

Kat.Nr.:

72147

Kat.Nam.:

Neudorf

**Festpunkt Anschluss**

BEV - ETRS 89 - MGI

Provider: APOS

**Globale Transformation**

Verschiebung X = -577.33  
 Verschiebung Y = -90.13  
 Verschiebung Z = -463.92  
 Drehung um X = 15.854938 cc  
 Drehung um Y = 4.549383 cc  
 Drehung um Z = 16.348765 cc  
 Maßstab = 0.999997577 = -2.42320 ppm

**Anfelderung Lage**

Helmert (4 Parameter)

Verschiebung Y = 0.11  
 Verschiebung X = -0.37  
 Drehpunkt Y = 73869.34  
 Drehpunkt X = 162867.86  
 Drehwinkel = -0.000536  
 Maßstab = 0.999974775 = -25.225 ppm

**ETRS89-Koordinaten**

Punkt	X [m]	Y [m]	Z [m]
8-202A1	4254599.266	1084521.359	4611477.678
72147-36E1	4254427.564	1084393.232	4611665.212
72175-80E1	4254109.326	1084315.134	4611976.399
72181-7E1	4254338.855	1083884.423	4611865.695
72181-41E1	4254756.994	1083765.440	4611520.167
72195-1F1	4254300.198	1084166.339	4611837.164
72195-5F1	4254139.529	1084152.164	4611987.428

**Festpunkte:**

Punkt	amtlich		aus GPS transformiert	
	Y [m]	X [m]	Y [m]	X [m]
8-202A1	74160.05	162460.04	74160.06	162460.04
72147-36E1	74074.98	162731.72	74074.98	162731.75
72175-80E1	74072.40	163183.64	74072.38	163183.63
72181-7E1	73600.33	163017.45	73600.33	163017.47
72181-41E1	73388.04	162504.42	73388.02	162504.40
72195-1F1	73883.55	162977.96	73883.56	162977.96
72195-5F1	73906.81	163197.18	73906.83	163197.16

**Klaffungen**

ETRS89	Zielsystem	Klaffung Y	Klaffung X	Klaffung Lage
8-202A1	8-202A1	-1 cm	-0 cm	1 cm
72147-36E1	72147-36E1	-0 cm	-3 cm	3 cm
72175-80E1	72175-80E1	2 cm	1 cm	2 cm
72181-7E1	72181-7E1	-0 cm	-2 cm	2 cm
72181-41E1	72181-41E1	2 cm	2 cm	2 cm
72195-1F1	72195-1F1	-1 cm	0 cm	1 cm
72195-5F1	72195-5F1	-2 cm	2 cm	3 cm

**Legende:**

T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungstyp des Grenzpunktes

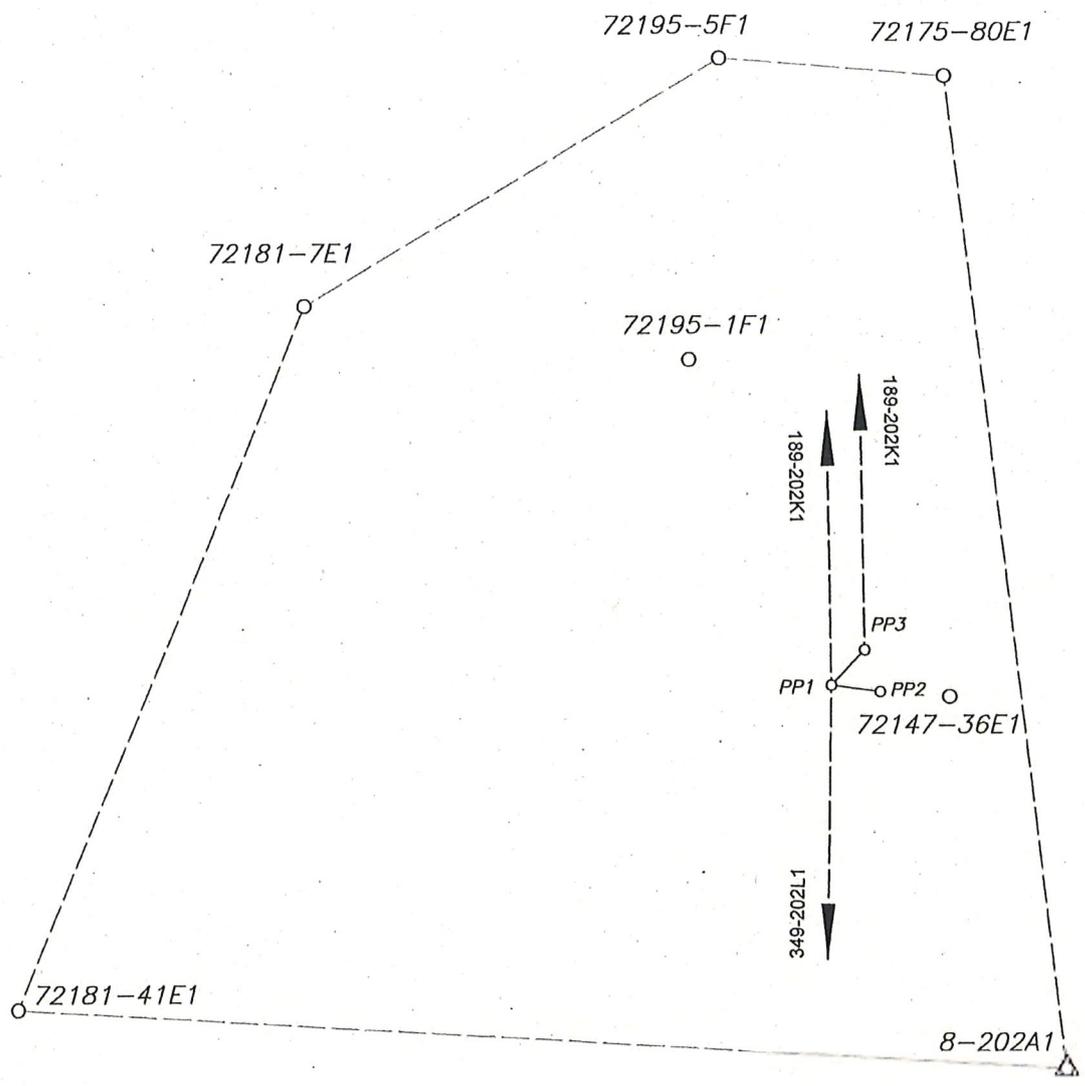


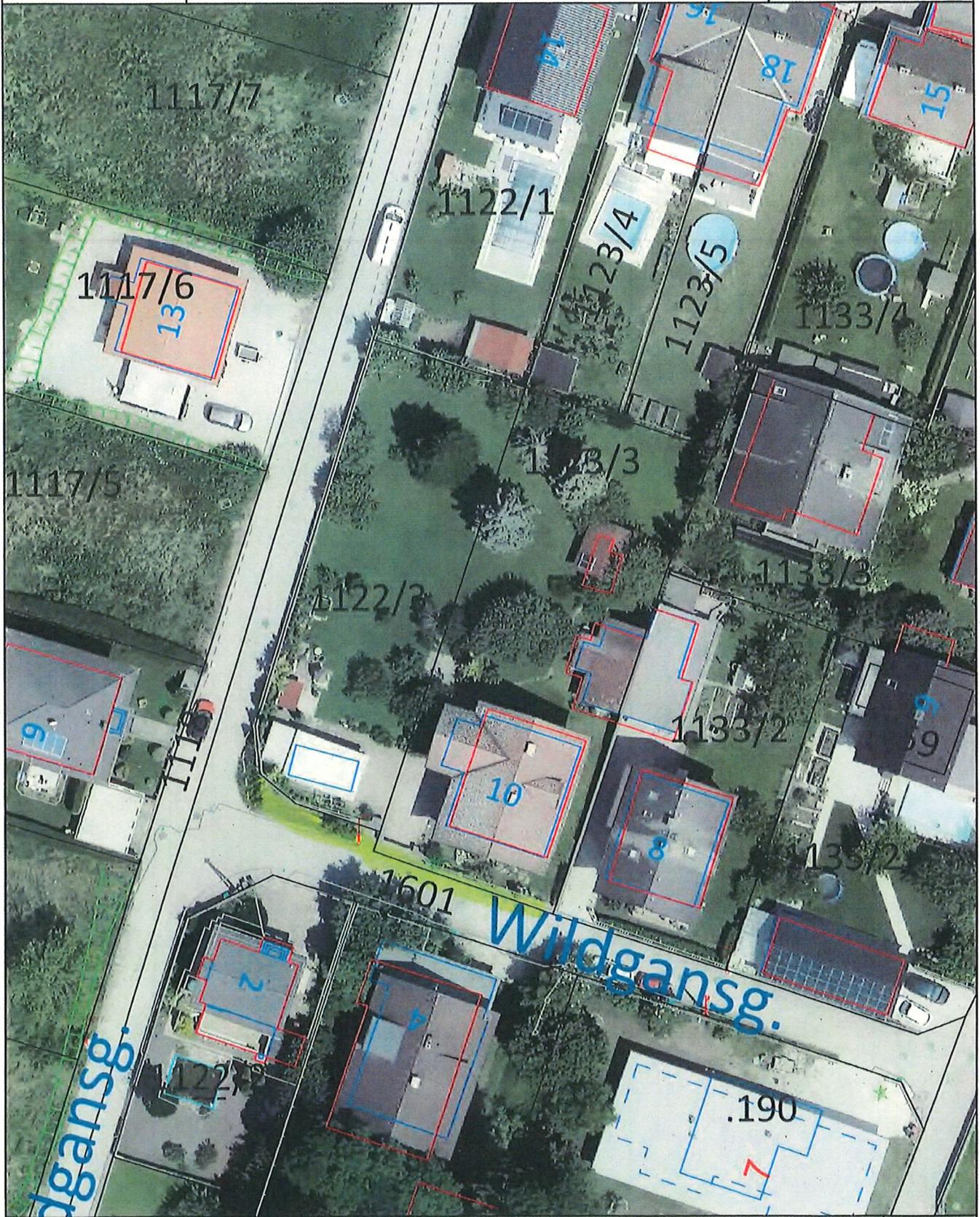
VERMESSUNGSKANZLEI  
**Kraschl & Schmuck ZT** GmbH  
 9020 Klagenfurt, Sterneckst. 25/1/4  
 www.ks-vermessung.at, office@ks-vermessung.at  
 +43 676 / 66 22 044 +43 676 / 43 52 998

GZ.: 1230/23  
 Kat.Gem.: 72147 Neudorf  
 Ger.Bez.: Klagenfurt

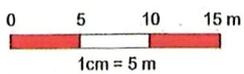


**1:5000 NETZBILD**





Maßstab 1 : 500



Top 25 Auflage 14



**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**  
Staatlich befugter und beedeter  
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Geschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzen  
Katastralgem. Nr.: 72110

# VERMESSUNGSRUKUNDE

## Zur

# TEILUNG

Teilung Janesch Viktring § 15LTG  
**384/40**

### BEURKUNDUNG

Diese Vermessungsurkunde (Teilungsplan) entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes vom 3.7.1968, BGBl. 306 und der Vermessungsverordnung in den derzeit geltenden Fassungen. Sie wurde von mir bzw. den gem. §22 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl.Nr. 156/1994 bei mir beschäftigten Hilfskräften auf Grund der mir am 30.08.1995 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehenen Befugnis, Zl.: 91.514/475-III/795, verfaßt.

Diese Ausfertigung ist ein vollständiges Gleichstück des elektronischen Originals.

#### Elektronische Beurkundungssignatur

**Signator:in** Dipl.-Ing. Heimo Prutej  
**Befugnis** Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen  
**Kanzleisitz** Klagenfurt  
**Datum / Zeit-UTC** 31.10.2023 / 05:09:04  
**Prüfinformation** <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv



Abbild des Rundsiegels gem. §19(1) ZTG

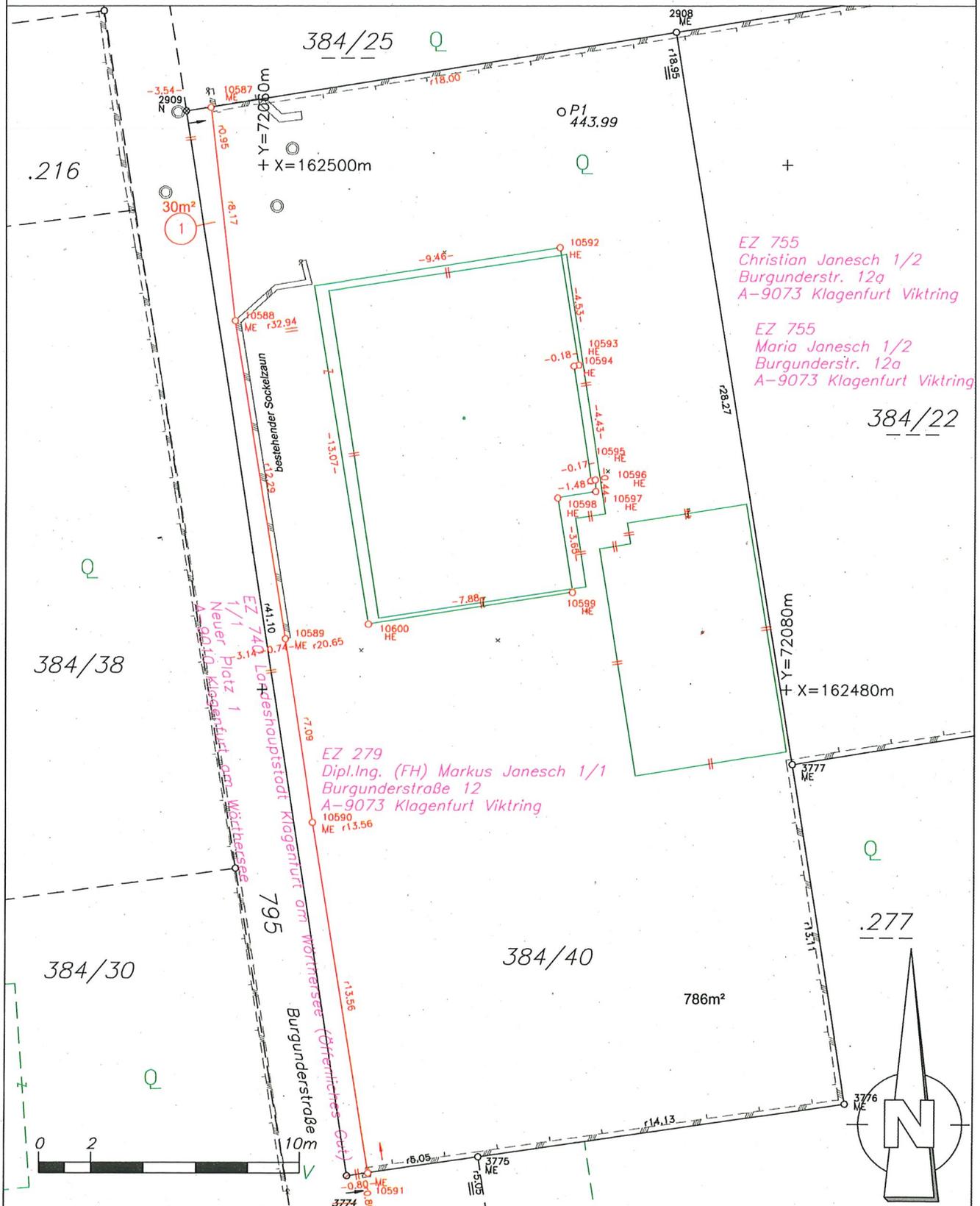
	STEMPELFELD	UNTERSCHRIFT
Plantyp: Plan STP Version: 2.0 Planverfasser: DI Heimo Prutej Vermessungsdatum: 06.10.2023	Diese Planurkunde gilt als Gleichstück für den Grenzkataster gemäß § 39, Abs.2, Z.2, Vermessungsgesetz.	.....
	Die Normierung zwischen dem BEV und dem BAIK bezüglich der "Vermessung und der Verhandlung von Grundstücksgrenzen" wurde eingehalten.	
	9020 Klagenfurt; Linsengasse 23/2/4; Tel. 0664/3386406, e-mail:geoprutej@aon.at	



Zivilgeometer  
 Dipl.-Ing. Heimo Prutej  
 Staatlich befugter und  
 beideter Ingenieurkonsulent  
 Für Vermessungswesen  
 9020 Klagenfurt Linsengasse 23/2/4

GZ: 2049-23  
 Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
 Vermessungsamt: Klagenfurt  
 Katastralgemeinde: 72110 Goritschitzen

## Teilung Janesch Viktring §15 LTG



Datum: 2023-10-06

M: 1:200



**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**

Staatlich befugter und beedeter  
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Geschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzten  
Katastralgem. Nr.: 72110

## Gegenüberstellung - Altstand

Katasterstand vor der Teilung											
Gst.Nr.	Kg.Nr.	Ez.	Kg.Ez.	A	G	Ber.	Banu	FT	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Rd	Eigentümer
384/40	72110	279	72110	A		o			786	0	Dipl.Ing. (FH) Markus Janesch 1/1 Burgunderstraße 12 A-9073 Klagenfurt Viktring
795	72110	740	72110	A			801		4741	0	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) 1/1 Neuer Platz 1 A-9010 Klagenfurt am Wörthersee
Summe:									5527	0	

Benutzungsarten (Banu)			Art der Flächenberechnung (Ber.)		
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801	Fläche aus Koordinaten	o
Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802	Fläche graphisch	g
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803	Restfläche laut Kataster	R
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804	Restfläche original	Ro
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805	Fläche verm. laut Kataster	
Gärten	301				
Alpen	501				
Wald (Wälder)	601				
Gewässer (Fließende Gewässer)	701				
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703				
			<b>Änderungsgrund (A)</b>		
				Neues Grundstück	N
				Änderung	A
				Löschung	L



**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**

Staatlich befugter und beeideter  
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Geschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzten  
Katastralgem. Nr.: 72110

## Gegenüberstellung - Teilung

Trennstücke									
Trn.Nr.	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Ber.	Herkunftsgrundstück			Zielgrundstück			
			Kg.Nr.	Gst.Nr.	Ez.	Kg.Nr.	Gst.Nr.	Ez.	
1	30	o	72110	384/40	279	72110	795	740	
Summe:	30								

**Legende:**

Trn.Nr.	Trennstücksnummer
Ber.	Berechnungsart [R = Restfläche, o = aus Koordinaten berechnet, g = grafisch ermittelt]
Gst.Nr.	Grundstücksnummer
Kg.Nr.	Katastralgemeindennummer des Grundstücks
Ez.	Einlagezahl

**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**Staatlich befugter und beedeter  
Ingenieurkonsulent für VermessungswesenGeschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzen  
Katastralgem. Nr.: 72110

## Gegenüberstellung - Neustand

Katasterstand nach der Teilung											
Gst.Nr.	Kg.Nr.	Ez.	Kg.Ez.	A	G	Ber.	Banu	FT	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Rd	Eigentümer
384/40	72110	279	72110	A		o			756	0	Dipl.Ing. (FH) Markus Janesch 1/1 Burgunderstraße 12 A-9073 Klagenfurt Viktring
							101	T	117		
							301	T	639		
795	72110	740	72110	A		R	801		4771	0	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) 1/1 Neuer Platz 1 A-9010 Klagenfurt am Wörthersee
Summe:									5527	0	

Benutzungsarten (Banu)			Art der Flächenberechnung (Ber.)		
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801	Fläche aus Koordinaten	o
Bauflächen (Gebäudenebenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802	Fläche graphisch	g
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803	Restfläche laut Kataster	R
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804	Restfläche original	Ro
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805	Fläche verm. laut Kataster	
Gärten	301				
Alpen	501				
Wald (Wälder)	601				
Gewässer (Fließende Gewässer)	701				
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703				
<b>Änderungsgrund (A)</b>					
				Neues Grundstück	N
				Änderung	A
				Löschung	L

**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**Staatlich befugter und beedeter  
Ingenieurkonsulent für VermessungswesenGeschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzen  
Katastralgem. Nr.: 72110

## Koordinatenverzeichnis

### Einbezogene Festpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	Z [m]	PLG	Messdatum
			X [m]	Y [m]			
354-202A1		FP	72367.24	162671.60			
			4254879.601	1082745.431	4611640.804		09.09.2003
27E1	72110	FP	71882.72	162521.01			
			4255102.523	1082300.361	4611542.449		01.01.2003
30E1	72110	FP	72122.18	162382.66			
			4255143.713	1082556.229	4611445.941		01.01.2003
51F1	72110	FP	71372.40	163118.21			
			4254801.183	1081704.514	4611956.211		01.01.2003
60C1	72110	FP	71821.36	162218.12			
			4255332.766	1082291.937	4611336.514		01.01.2003

### Messpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	Z [m]	PLG	Messdatum
			X [m]	Y [m]			
P1	72110	MP	72071.36	162502.02		0.01	
			4255070.769	1082486.698	4611527.610		21.10.2023

### Neue Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
			X [m]	Y [m]				
10587	72110	GP	72057.98	162502.21			n	139
10588	72110	GP	72058.92	162494.09			n	139
10589	72110	GP	72060.88	162481.96			n	139
10590	72110	GP	72061.93	162474.95			n	139
10591	72110	GP	72064.10	162461.56			n	139

### Übernommene Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
			X [m]	Y [m]				
3774	72110	GP	72063.31	162461.44		E	I	020

### Überprüfte Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]	x [m]	Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
			X [m]	Y [m]				
2908	72110	GP	72075.75	162505.07		G	p	139
2909	72110	GP	72057.04	162502.06		G	p	136
3775	72110	GP	72068.31	162462.17		G	p	139
3776	72110	GP	72082.29	162464.21		G	p	139
3777	72110	GP	72080.22	162477.16		G	p	139

### Sonstige Punkte:

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes

**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**Staatlich befugter und beedeter  
Ingenieurkonsulent für VermessungswesenGeschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzen  
Katastralgem. Nr.: 72110

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m]		x [m]		Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
			X [m]	Y [m]	X [m]	Y [m]				
10592	72110	SO	72071.31	162496.88				n		138
10593	72110	SO	72072.03	162492.40				n		138
10594	72110	SO	72071.85	162492.36				n		138
10595	72110	SO	72072.51	162487.98				n		138
10596	72110	SO	72072.68	162488.02				n		138
10597	72110	SO	72072.70	162487.58				n		138
10598	72110	SO	72071.24	162487.33				n		138
10599	72110	SO	72071.82	162483.73				n		138
10600	72110	SO	72064.03	162482.52				n		138

**Legende:**

T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes

**DIPL. - ING. HEIMO PRUTEJ**Staatlich befugter und beedeter  
Ingenieurkonsulent für VermessungswesenGeschäftszahl: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgem.: Goritschitzen  
Katastralgem. Nr.: 72110**Festpunkt Anschluss**

BEV - ETRS 89 - MGI

Provider: APOS

## Globale Transformation

Verschiebung X = -577.33  
Verschiebung Y = -90.13  
Verschiebung Z = -463.92  
Drehung um X = 15.853666 cc  
Drehung um Y = 4.550001 cc  
Drehung um Z = 16.348890 cc  
Maßstab = 0.999997577 = -2.42300 ppm

## Anfelderung Lage

Helmert (4 Parameter)

Verschiebung Y = 0.15  
Verschiebung X = -0.34  
Drehpunkt Y = 71913.03  
Drehpunkt X = 162582.66  
Drehwinkel = 360.000235  
Maßstab = 1.000036730 = 36.730 ppm

## ETRS89-Koordinaten

Punkt	X [m]	Y [m]	Z [m]
354-202 A1	4254879.601	1082745.431	4611640.804
72110-30 E1	4255143.713	1082556.229	4611445.941
72110-60 C1	4255332.766	1082291.937	4611336.514
72110-51 F1	4254801.183	1081704.514	4611956.211
72110-27 E1	4255102.523	1082300.361	4611542.449

## Festpunkte:

amtlich

aus GPS transformiert

Punkt	Y [m]	X [m]	Y [m]	X [m]
354-202 A1	72367.24	162671.60	72367.25	162671.59
72110-30 E1	72122.18	162382.66	72122.18	162382.68
72110-60 C1	71821.36	162218.12	71821.36	162218.13
72110-51 F1	71372.40	163118.21	71372.40	163118.21
72110-27 E1	71882.72	162521.01	71882.70	162521.00

## Klaffungen

ETRS89	Zielsystem	Klaffung Y	Klaffung X	Klaffung Lage
354-202 A1	354-202 A1	-1 cm	1 cm	2 cm
72110-30 E1	72110-30 E1	-0 cm	-2 cm	2 cm
72110-60 C1	72110-60 C1	-0 cm	-1 cm	1 cm
72110-51 F1	72110-51 F1	0 cm	0 cm	0 cm
72110-27 E1	72110-27 E1	2 cm	1 cm	2 cm

**Legende:**

T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



Zivilgeometer  
Dipl.-Ing. Heimo Prutej  
Staatlich befugter und  
beeideter Ingenieurkonsulent  
Für Vermessungswesen  
9020 Klagenfurt Linsengasse 23/2/4

GZ: 2049-23  
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Vermessungsamt: Klagenfurt  
Katastralgemeinde: 72110 Goritschitzen

## Teilung Janesch Viktring §15 LTG

○ 72110-51 F1

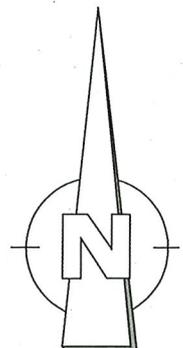
354-202 A1  
△

○ 72110-27 E1



○ 72110-30 E1

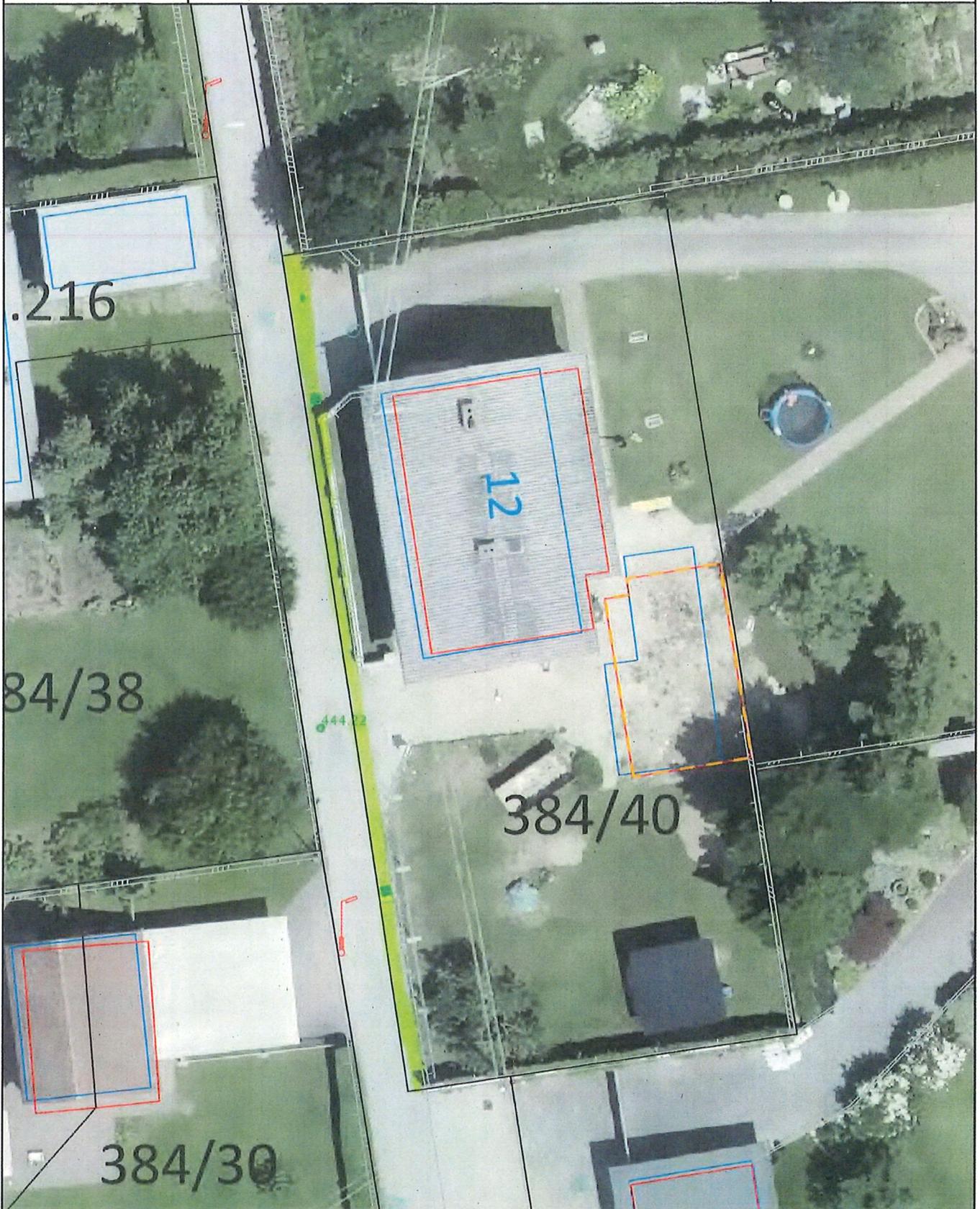
○ 72110-60 C1



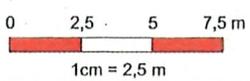
Datum:

NETZBILD

M: 1:5000



Maßstab 1 : 250



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Mag. Zl. – PL 34/554/2023

Klagenfurt am Wörthersee, 06.09.2023

**LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**  
Änderung des Teilbebauungsplanes vom 18.11.1971 für die Baufläche .204/4, KG Klagenfurt,  
Getreidegasse 16

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 17. Dezember 2019.  
Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995,  
in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl.  
Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

**Artikel I**

Für die durch die Baufläche .204/4, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird  
in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 250 m<sup>2</sup> betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 3,7
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßzahl wird mit maximal 5 Geschoße über dem Niveau der Getreidegasse laut beiliegender  
zeichnerischer Darstellung festgelegt.
5. Als Art der Nutzung wird die Wohn- und Büronutzung festgelegt.
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Getreidegasse.
7. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.  
Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Radabstellgebäude und Technikräume bis an die Grundgrenze  
heranragen.
8. Zur Gewährleistung hoher Qualität im Freiraum und an den Schnittstellen zur Umgebung sind  
Grünflächen und Gründächer laut zeichnerischer Darstellung auszuführen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter  
Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 05.06.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

ÄNDERUNG

# TEILBEBAUUNGSPLAN vom 18.11.1971

Getreidegasse 16

Baufläche .204/4, KG Klagenfurt

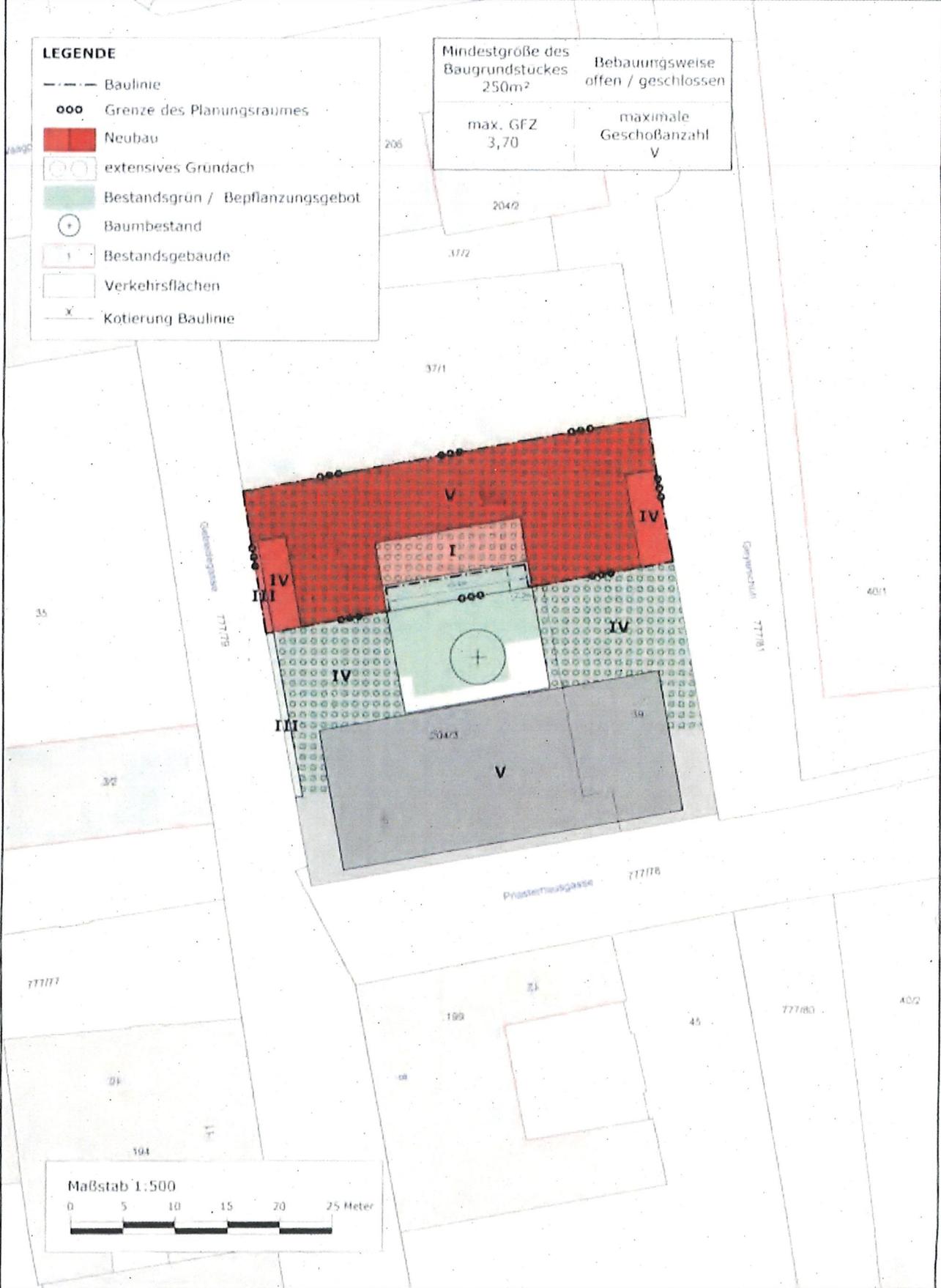
Datum: 05.06.2023

Maßstab: 1 : 500

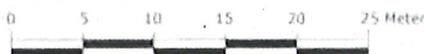
**LEGENDE**

- Baulinie
- ooo Grenze des Planungsraumes
- Neubau
- extensives Gründach
- Bestandsgrün / Bepflanzungsgebot
- ⊕ Baumbestand
- Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen
- x Kotierung Baulinie

Mindestgröße des Baugrundstückes 250m <sup>2</sup>	Bebauungsweise offen / geschlossen
max. GFZ 3,70	maximale Geschoßanzahl V



Maßstab 1:500



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1)a) Frau **Nora Katharina Starmann, M.A.**, geb. 07.10.1987, Laudonstr. 29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und

b) Herrn **Johannes Starmann, MSc.**, geb. 12.03.1978, Pernach 25, 9212 Techelsberg am Wörthersee

Je als Grundmiteigentümer einerseits,

2) der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.



## 2. Grundlagen

2.1. Frau Nora Starmann, M.A. und Herr Johannes Starmann, M.Sc., im Folgenden „Grundeigentümer“ genannt, sind je bürgerliche Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 1192 KG 72123 Hörtendorf, deren Gutsbestand die Grundstücke 1863/6 und 1863/7 im Katastralausmaß von 7.651 m<sup>2</sup> bilden.

2.2. Die Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, diese Grundstücke im Ausmaß von 7.651 m<sup>2</sup> in „Bauland – Gewerbegebiet“ umzuwidmen (lt. Plandarstellung „Flächenwidmungsplan“ zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 54/E4/2020 vom 25.08.2022 – Anlage 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet).

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

## 3: Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2. angeführten Grundflächen in „Bauland – Gewerbegebiet“ umgewidmet werden, verpflichten sich die Grundeigentümer, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superadifikats oder Bauwerkes).

3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt auch dann vor, wenn eine Nutzung der Grundflächen als Lagerplatz in Bezug auf den bestehenden angrenzenden Betrieb erfolgt. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.



3.4. Auf Antrag und in Entsprechung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) kann eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung bzw. Verwendung gem. Vertragspunkt 3.3. gewährt werden. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

#### 4. Aufschiebende Bedingung

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundfläche rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5. Sicherstellung

5.1 Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundfläche im Sinne des Punktes 2. dieses Vertrages, verpflichten sich die Eigentümer der gegenständlichen Grundstücke zur ungeteilten Hand zur Bezahlung einer verschuldensunabhängigen

**Konventionalstrafe in Höhe von € 75.000,00 (in Worten: Euro fünfundsiebzigtausend)**

an die Stadt (Abteilung Stadtplanung) für den Fall, dass die Pflicht zur Bebauung trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist durch die Stadt nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden.

Der Betrag der Konventionalstrafe ergibt sich aus 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für die Eigentümer anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklären die Eigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten der Eigentümer einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzugutachten ermittelte Verkehrswert wird der Konventionalstrafenberechnung zugrunde gelegt. Die Eigentümer anerkennen ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Konventionalstrafenberechnung.



Die Bezahlung der Vertragsstrafen befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist schon berechtigt, die Vertragsstrafe (durch Vorschreibung gemäß Punkt 3. dieses Vertrages teilweise oder zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die Eigentümer ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b dieses Vertrages.

Erfüllen die Eigentümer ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. dieses Vertrages innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung bzw. Teilnutzung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Vertragsstrafe anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.a) dieses Vertrages, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 800 m<sup>2</sup> von 400 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Vertragsstrafenanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Vertragsstrafe erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift von den Grundeigentümern und ist diese innerhalb von 14 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Auf Antrag kann eine Verlängerung der Frist zur Bebauung der gegenständlichen Grundfläche gewährt werden. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Einräumung des Rechtes zur Ausnutzung der Konventionalstrafe an.

- a) die Eigentümer verpflichten sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bauverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung die Bauverpflichtung auch auf deren Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur



Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1 bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundfläche bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Überbindung der Verpflichtung zu Zahlung einer Konventionalstrafe gem Punkt 5. dieses Vertrages durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der betreffenden Grundflächen an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, können die Eigentümer von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des neuen Eigentümers, haften die bisherigen Eigentümer der betreffenden Grundfläche der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin zur ungeteilten Hand.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung werden die Eigentümer ab der Haftungsübernahme der neuen Eigentümer von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des neuen Eigentümers, haften die bisherigen Eigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 800 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 400 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung von den Eigentümern an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für die gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt bzw. für 50% der Konventionalstrafe der Landeshauptstadt gegenüber weiter haftet, sind die bisherigen Eigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung der Eigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten



(Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der betreffenden Grundfläche) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten eine Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundfläche bei der zuständigen Behörde erwirken und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Abteilung Stadtplanung) schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des neuen Eigentümers, haften die bisherigen Eigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

c) Alternativ zur Konventionalstrafe können die Eigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Spargeld über den jeweiligen Kautionsbetrag oder der Landeshauptstadt eine Bankgarantie über den Betrag der Konventionalstrafe der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen des Punktes 5.1.a) dieses Vertrages gelten sinngemäß.

#### 6. Rechtsnachfolger

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche über.

6.2. Die Grundeigentümer verpflichten sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche weiterzuüberbinden.

#### 7. Zusatzerklärungen

7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend die Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.



7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

#### 8. Kosten

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes von den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand getragen, welche ausdrücklich erklären, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

#### 9. Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Grundeigentümer erhalten je eine Kopie.

#### 10. Verwendungsbindung

10.1. Für den Fall, dass die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. Dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen oder die Grundeigentümer den Verpflichtungen nach Vertragspunkt 5.1.b) nicht nachgekommen sind und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom ..... beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Der Bürgermeister:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Die Grundeigentümer:

*Starmann*

.....  
Nora Katharina Starmann, M.A.

*[Signature]*  
.....  
Johannes Starmann, MSc.

Klagenfurt am Wörthersee, am *14.08.23*

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(13)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.12.2023

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 54/C6/D6/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, genehmigt  
mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zl. ....  
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021,  
wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird wie folgt geändert:

- 54/E4/2020 a) Umwidmung der Grundstücke Nr. 1863/6 und 1863/7, beide KG 72123 Hörtdorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von 7.651 m<sup>2</sup>,
- b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1863/8 KG 72123 Hörtdorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup>.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

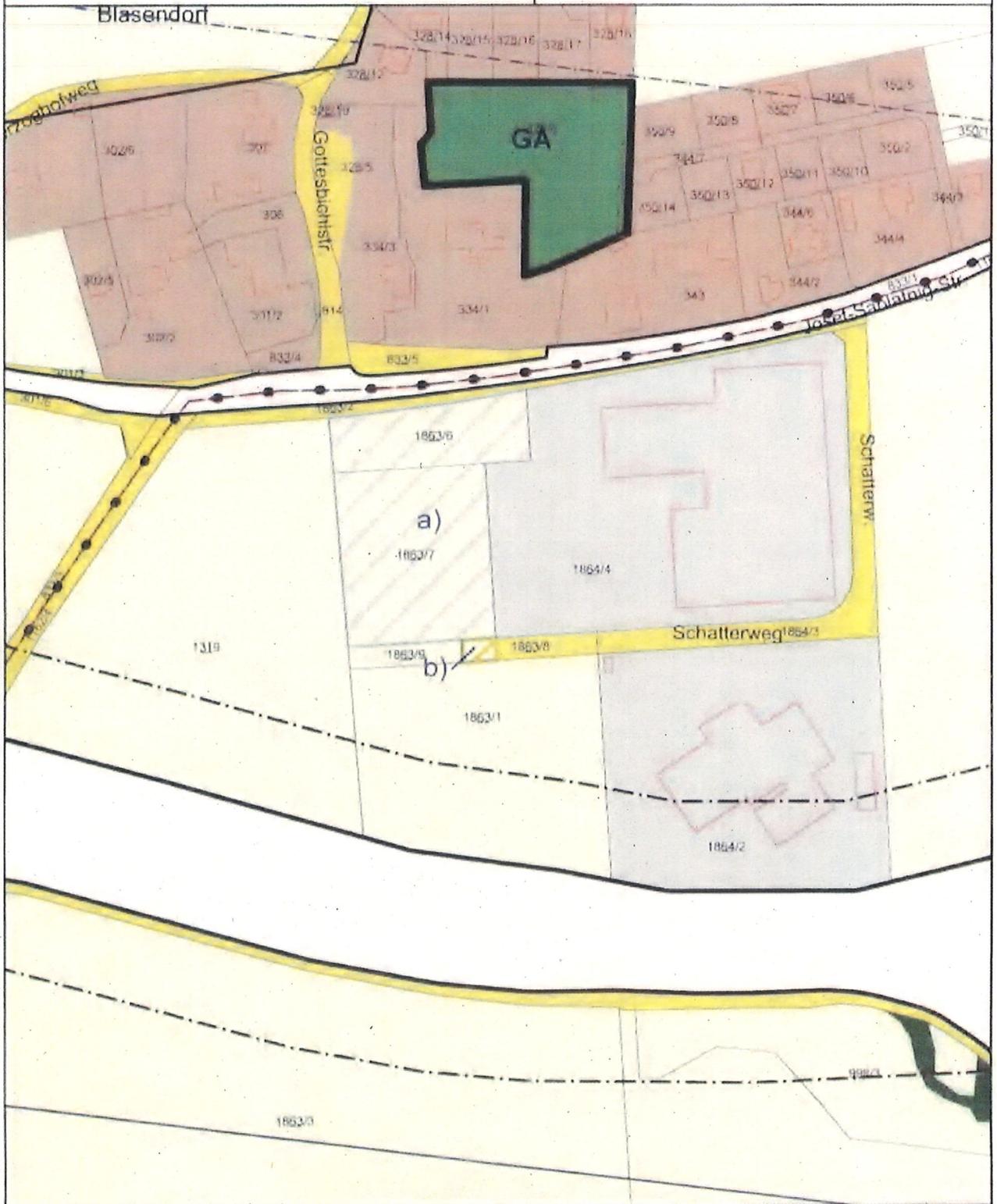
Uff.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
54	2020	C6/D6

Katastralgemeinde HÖRTENDORF  
 Grundstück Nr. a) 1863/6, 1863/7 (GL-LuF in BL-GWG)  
 b) Teil aus 1863/8 (GL-LuF in VK)  
 beantr./beschl. m<sup>2</sup> a) 7 651 m<sup>2</sup> / b) 150 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / Ws  
 STADTPLANUNG  
 Bearbeiter: Hubegger / Zwanke  
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab: 1:2500  
 Datum: 28.08.2022

Kundmachung vom 29.08.2022 bis 26.09.2022

Gemeinderatsbeschluss vom



Top 28 Anlage 18

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Mag. Zl. – PL 34/472/2023

Klagenfurt am Wörthersee, 28.06.2023

**LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**  
Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (sog. Hoffmannplan) für die Bauflächen  
.239, .240/2, KG Klagenfurt, Osterwitzgasse 9 / Waaggasse 12

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 17. Dezember 2019.  
Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995,  
in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl.  
Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

**Artikel I**

Für die durch die Bauflächen .239 und .240/2, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird  
in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 200 m<sup>2</sup> betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 4,4
3. Als Bauweise wird die geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Geschoßen und 1 Dachgeschoß laut beiliegender  
zeichnerischer Darstellung festgelegt. Lift, Rampen u. dgl. können die maximale Geschoßanzahl  
übertreffen.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Osterwitzgasse und Waaggasse.
6. Die maximale Traufhöhe entlang der Waaggasse darf +458,80 Meter und entlang der  
Osterwitzgasse + 458,90 Meter über Adria nicht überschreiten.
7. Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude  
errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.  
Über die Baulinie dürfen, Nebengebäude, wie Radabstellgebäude, Müllhäuser und Technikräume bis  
an die Grundgrenze heranragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter  
Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 11.05.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

ÄNDERUNG

# BEBAUUNGSPLAN

vom 15. Jänner 1948 (Hoffmannplan)

Osterwitzgasse 9 / Waaggasse 12

Bauflächen .239, .240/2, KG Klagenfurt

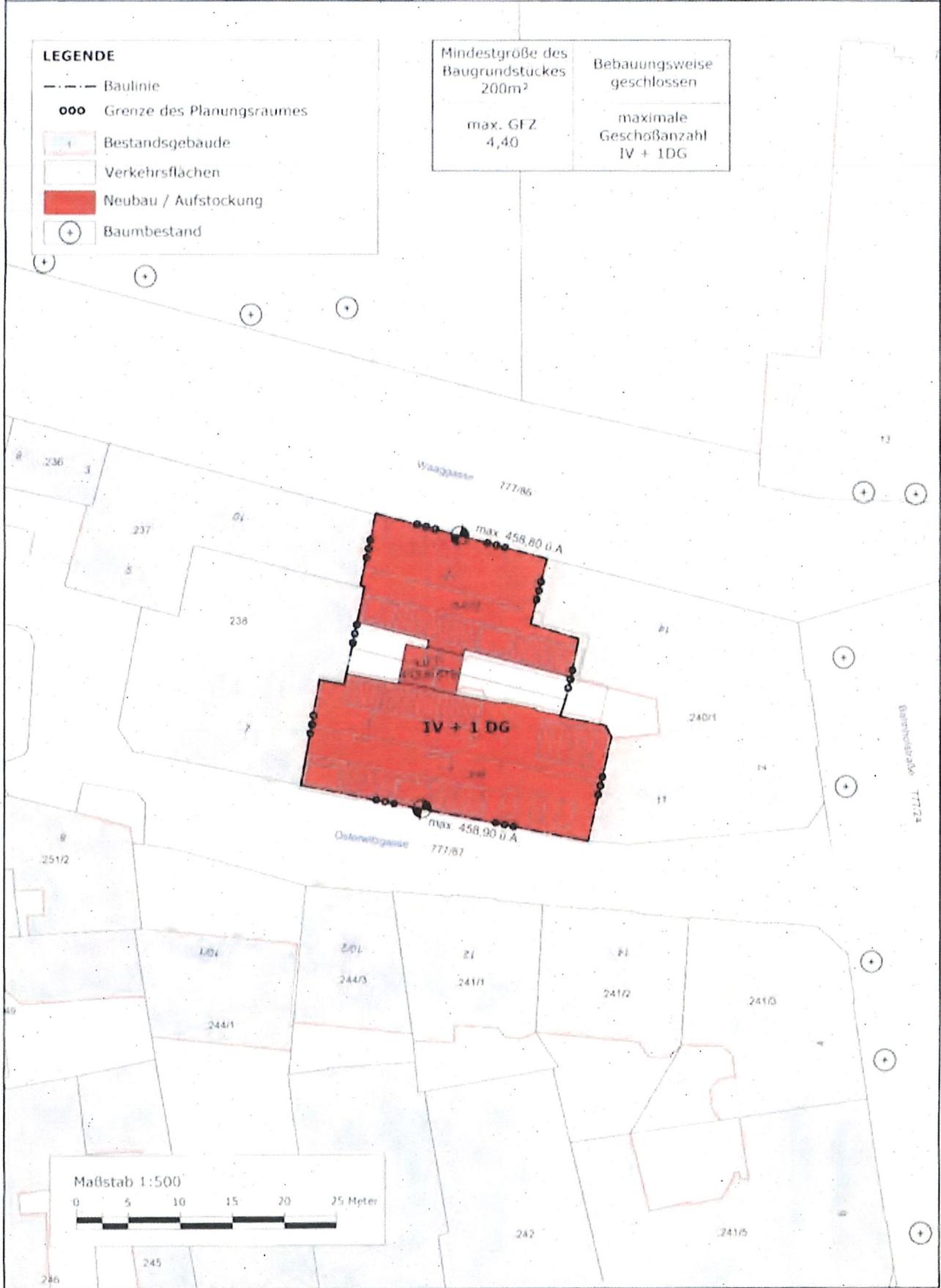
Datum: 11.05.2023

Maßstab: 1 : 500

## LEGENDE

- Baulinie
- ooo Grenze des Planungsraumes
- t Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen
- Neubau / Aufstockung
- + Baumbestand

Mindestgröße des Baugrundstückes 200m <sup>2</sup>	Bebauungsweise geschlossen
max. GFZ 4,40	maximale Geschoßanzahl IV + 1DG



Top 29 Anlage 19

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE



Mag. Zl.: PL – 34/868/2021

Klagenfurt am Wörthersee, 28.12.2023

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnen Emmersdorf – Tessendorfer Straße“

Lfd. Nr. 18/B3/2018

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zl. .... mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnen Emmersdorf – Tessendorfer Straße“, lfd. Nr. 18/B3/2018, erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück Nr. 892/1 KG 72116 Großponfeld, mit einer Gesamtfläche von 39.431m<sup>2</sup>.
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 14.06.2022.

### § 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

18/B3/2018 die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 892/1 KG 72116 Großponfeld, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 38.264 m<sup>2</sup> festgelegt wird.

Darüber hinaus bleibt der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee innerhalb des Geltungsbereiches (Planungsraumes) unverändert, als auf dem restlichen Teil des Grundstückes Nr. 892/1 KG 72116 Großponfeld, die Flächenwidmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ (Ersichtlichmachung Wald) festgelegt ist.



### § 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt im Bereich 1 200 m<sup>2</sup> und im Bereich 2 500 m<sup>2</sup>.
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschosflächenzahl ausgedrückt. Die maximal zulässige Geschosflächenzahl beträgt im Bereich 1 0,80 und Bereich 2 0,55 lt. Festlegung in der zeichnerischen Darstellung „Teilbebauungsplan“ vom 14.06.2022.
- (3) Als Bauweise wird die offene bzw. die offene oder geschlossene Bauweise lt. Ausweisung in der zeichnerischen Darstellung „Teilbebauungsplan“ vom 14.06.2022 festgelegt.
- (4) Die maximale Bauhöhe wird durch die maximal zulässige Geschoszahl ausgedrückt und beträgt 2 Geschosse lt. Festlegung in der zeichnerischen Darstellung „Teilbebauungsplan“ vom 14.06.2022.
- (5) Als Dachform werden Satteldächer und Flachdächer vorgegeben.
- (6) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Tessendorfer-Straße sowie der davon Richtung Norden ausgehenden inneren Verkehrserschließung des Planungsraumes lt. zeichnerischer Darstellung „Teilbebauungsplan“ vom 14.06.2022.
- (7) Die Begrenzung des Baugrundstückes ist zeichnerisch dargestellt.
- (8) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt. Fahrradabstellanlagen, Bushaltestellen, Immissionsschutzeinrichtungen, Energieversorgungsstationen, Müllentsorgungsanlagen und Ähnliches dürfen die Baulinie überragen.
- (9) Zur Einbindung in das charakteristische Ortsbild werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen folgende weiteren Baubedingungen festgelegt:
  - a) Das Wettbewerbsprojekt der Architekten Murero-Bresciano bildet die städtebauliche Leitlinie.
  - b) Für die frühzeitige Etablierung des Quartiers Wohnen Emmersdorf mit Nahversorgerfunktionen und sozialen Dienstleistungen sind die Bauabschnitte an der Tessendorfer Straße vorrangig zu errichten.
  - c) Zur Weiterführung des sogenannten grünen Netzes gemäß Stadtentwicklungskonzept 2020+, sind im Quartier Bepflanzungsmaßnahmen durch ausgewiesene Freiraumplaner zu entwickeln und umzusetzen.
  - d) Etwaige Übergänge zum Niveau des öffentlichen Straßenraumes sind in einem Verhältnis von 1 : 3 abzuböschten.
  - e) Die Flächen östlich und westlich der internen Haupteinzelerschließungsstraße, bis zu den künftigen Gebäudefronten dienen als Wohnstraße und sind entsprechend ihrer Funktion qualitativ zu gestalten.
- (10) Zwischen dem Norden des Planungsraumes und der öffentlichen Straße „Schönfeldblick“ im bestehenden Siedlungsgebiet von Emmersdorf ist eine öffentlich nutzbare Rad- und Fußwegverbindung zu schaffen.



- (11) Im Bereich der mit Bepflanzungsgebot gekennzeichneten Standorte sind großkronige Laubbäume (standorttypische Baumarten mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Im Zuge der Baueinreichung ist zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Bestimmung sowie zur Gestaltung der allgemein zugänglichen Grünflächen eine entsprechende Fachplanung vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelraumvolumen, Substrat) beinhaltet. Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.
- 12) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, ausgenommen §1, Abs.2), lit.g

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....



**INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG**  
**LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Katastralgemeinde: GROßPONFELD  
 Grundstücks Nr.: 892/1  
 beantr./ beschl. m<sup>2</sup>: 39.431 m<sup>2</sup>/  
 Kundmachung vom 24.06.2022 bis 22.07.2022  
 Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2022

**Wohnen Emmersdorf - Tessendorferstraße**  
**TEILBEBAUUNGSPLAN**

**LEGENDE**

- Baulinie
- Baulinie mit Anbaupflicht
- Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- ① Grenze zwischen den unterschiedlichen Bereichen
- ②
- Bepflanzungsgebot
- Grünfläche, allgemein zugänglich
- Wald
- Lärmschutzstreifen
- Freiflächen
- Freifläche / Sitzgarten
- Neubau
- Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen (Straßen und Wege)



Mindestgröße des Baugrundstückes	500m <sup>2</sup>	Bebauungsweise	offen / geschlossen
max. GFZ	0,55	maximale Geschossanzahl	II

Mindestgröße des Baugrundstückes	200m <sup>2</sup>	Bebauungsweise	offen
max. GFZ	0,80	maximale Geschossanzahl	II

Top 30 Anlage 20

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021 (12)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.12.2023

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“  
Lfd. Nr. 52/C3/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, genehmigt  
mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zl. ....  
mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“, lfd. Nr.  
52/C3/2020, erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt die Grundstücke Nr. 619/53, 619/54, 619/55, 619/56 und 619/57, je KG 72136 Lendorf, im Ausmaß von insgesamt 6376 m<sup>2</sup>.
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 11.09.2023.

**§ 2 Flächenwidmungsplan**

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 52/C3/2020 a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 619/53, 619/54, 619/55, 619/56 und 619/57, je KG 72136 Lendorf, von „Grünland – Gärtnerei“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von 6.041 m<sup>2</sup>,
- b) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 619/53, 619/54, 619/55, 619/56 und 619/57, je KG 72136 Lendorf, von „Grünland – Gärtnerei“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 335 m<sup>2</sup>

festgelegt wird.

**§ 3 Bebauungsbestimmungen**

- (1) Die Mindestgröße der Schrebergärten beträgt 175 m<sup>2</sup>, die maximale Größe ist mit 225 m<sup>2</sup> limitiert.
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Schrebergärten wird durch das Ausmaß der bebauten Fläche ausgedrückt. Dieses beträgt maximal 40 m<sup>2</sup> je Schrebergarten. Nebengebäude und überdachte Terrassen sind in die bebaute Fläche einzurechnen, ausgenommen ein Gerätehaus je Schrebergarten im Ausmaß bis maximal 5 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis maximal 2,20 m Höhe.



- (3) Als Bebauungsweise wird bezogen auf die Pachtflächen und die Gemeinschaftsanlage die offene Bauweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal einem Geschoß festgelegt. Die Geschoßhöhe von Hauptgebäuden (Schrebergartenhäusern) darf maximal 3,50 m betragen, von Nebengebäuden (zugehörigen baulichen Anlagen) maximal 2,20 m.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Pappelweges sowie den zeichnerisch dargestellten internen Verkehrsflächen. Kfz.-Stellplätze sind in Gemeinschaftsanlagen anzuordnen. Die Oberflächen der Geh- und Fahrwege sowie der Kfz.-Abstellplätze im Freien sind mit sickerfähigen Materialien auszuführen (z.B. Schotterrasen, Makadam). Auf den internen Erschließungs- und Verbindungswegen ist der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) ein Servitut des „Gehen und Radfahren“ einzuräumen.
- (6) Die Begrenzungen des Baugrundstückes, der Pachtflächen und der Gemeinschaftsflächen sind zeichnerisch dargestellt.
- (7) Auf den Schrebergartenflächen sind die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, zeichnerisch dargestellt (in 2,0 m Abstand zu den Pachtflächengrenzen).
- (8) Die Art der Nutzung der Gebäude wird festgelegt mit Schrebergartenhäusern und zugehörigen baulichen Anlagen, welche nicht der Deckung eines dauerhaft gegebenen Wohnbedarfes dienen.
- (9) Die äußere Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen muss dem Charakter eines Schrebergartens entsprechen.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung (KBPVO) vom 20.09.2016.

#### **§ 4 Grünraumgestaltung**

- (1) Für die Pachtflächen und die Gemeinschaftsflächen ist im Zuge deren Bebauung bzw. Gestaltung (Baueinreichung, Baumitteilung) jeweils ein Bepflanzungsplan vorzulegen. Einfriedungen sind ortsbildwirksam zu begrünen.
- (2) Im Bereich der Pkw-Stellplatzflächen im Freien ist zumindest je 6 Pkw-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (ortstypische Baumarten mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen (Bepflanzungsgebot).
- (3) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

**KLAGENFURT**  
Landeshauptstadt

**INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG**  
LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE

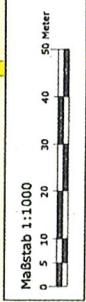
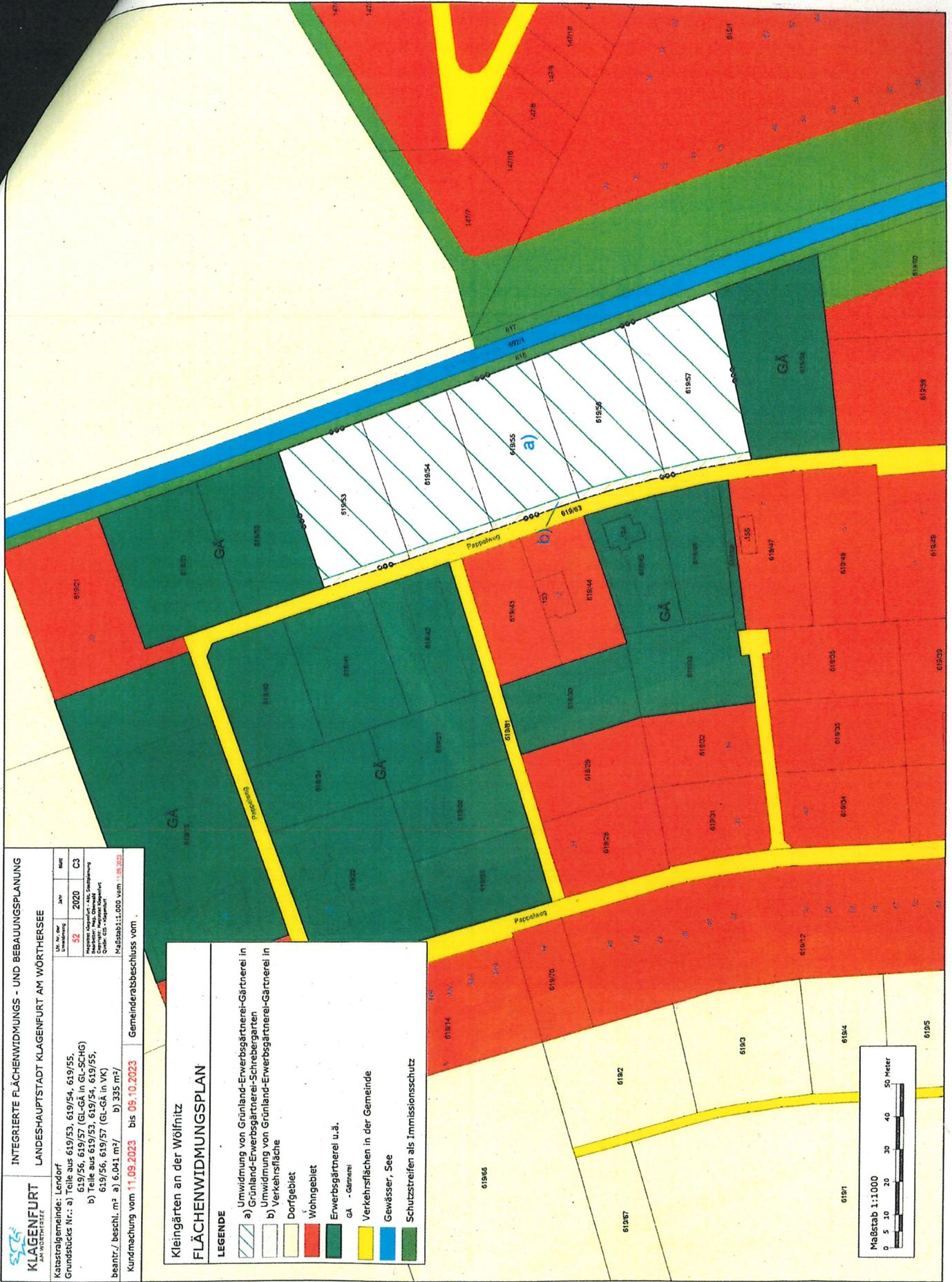
UNR-NR.	Jahr	Blatt
52	2020	C3

Katastralgemeinde: Lendorf  
 Grundstücks Nr.: a) Teile aus 619/53, 619/54, 619/55,  
 619/56, 619/57 (GL-GA in GL-SCHG)  
 b) Teile aus 619/53, 619/54, 619/55,  
 619/56, 619/57 (GL-GA in VK)  
 beantr./ beschl. m<sup>2</sup> a) 6.041 m<sup>2</sup>/ b) 335 m<sup>2</sup>  
 Maßstab: 1:1.000 vom 11.09.2023  
 Kundmachung vom 11.09.2023 bis 06.10.2023 Gemeinderatsbeschluss vom

**Kleingärten an der Wölfnitz**  
**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

**LEGENDE**

-  a) Umwidmung von Grünland-Erwerbsgärtneri-Gärtneri in Grünland-Erwerbsgärtneri-Schreibergärten
-  b) Umwidmung von Grünland-Erwerbsgärtneri-Gärtneri in Verkehrsfläche
-  Dorfgebiet
-  Wohngebiet
-  Erwerbsgärtneri u.ä.
-  GA - Gemeinli
-  Verkehrsflächen in der Gemeinde
-  Gewässer, See
-  Schutzstreifen als Immissionschutz



**INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG**  
**LANDSHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WORTHERSEE**

Katastralgemeinde: LENDORF  
 Grundstücks Nr.: 619/53, 619/54, 619/55, 619/56, 619/57  
 beantr./ beschl. m<sup>2</sup>: 6.376 m<sup>2</sup>  
 Kundmachung vom 11.09.2023 bis 09.10.2023 Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2023

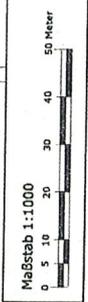
Urk. Nr. 22  
 Jahr 2020  
 Blatt C3  
 Katastralgemeinde: Lendorf  
 Katastralgemeinde: Lendorf  
 Katastralgemeinde: Lendorf  
 Katastralgemeinde: Lendorf  
 Maßstab: 1:1.000 vom 11.09.2023

**Kleingärten an der Wölfnitz  
 TEILBEBAUUNGSPLAN**

**LEGENDE**

- Begrenzung des Baugrundstückes
- Begrenzung der Pachtflächen
- Baulinie
- ooo Grenze des Planungsraumes
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrflächen
- Pachtflächen (Schrebergärten)
- Gemeinschaftsanlage
- Umwidmung in Grünland - Schrebergarten (Planung)
- Umwidmung in Verkehrsfläche (Planung)
- X Kotierung Baulinie
- Bepflanzungsgebot

Mindestgröße der Schrebergärten min. 175m <sup>2</sup> , max. 225m <sup>2</sup>	Bebauungsweise offen
maximale Geschöszahl 1	Bauliche Ausnutzung → (V)



Top 31 Anlage 21



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Frau **Barbara Perkonig**, geb. 09.03.1984, Tannenweg 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Grundeigentümerin einerseits, und
- 2) der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

1.1 Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 53 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung von Zielen der örtlichen Raumplanung zu setzen.

1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

### 2. Grundlagen

Frau Barbara Perkonig ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1075 KG 72142 Marolla, deren Gutsbestand das Grundstück 1580/3 im Katastralausmaß von 812 m<sup>2</sup> bildet.



Das Grundstück 1580/3 KG 72142 Marolla ist derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine Teilfläche des genannten Grundstückes im Ausmaß von 771 m<sup>2</sup> in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen (lt. Plandarstellung zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 5/2021 vom 22.07.2022, Anlage 1 - welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet).

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

Sollte eine Teilflächen des Grundstückes 1580/3 KG 72142 Marolla in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin, dieses widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.

Auf Antrag und in Entsprechung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) kann eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gewährt werden. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

### 4. Sicherstellung Konventionalstrafe

Für den Fall des Verzugs oder der (gänzlichen) Nichterfüllung der Bebauung im Sinne des Punkt 3. dieses Vertrages wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 23.901,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzigtausendneunhundertundeins) vereinbart.



Der Betrag dieser Konventionalstrafe ergibt sich aus 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für die Eigentümerin anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt die Eigentümerin bereits jetzt ausdrücklich ihre Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten der Eigentümerin einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Konventionalstrafenberechnung zugrunde gelegt. Die Eigentümerin anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Konventionalstrafenberechnung.

Es wird die Wertbeständigkeit der Vertragsstrafe vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt mit dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (Statistik Österreich) monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index. Als Ausgangs- bzw. Bezugsbasis für die in diesen Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe dient die für den Monat des Vertragsbeginns verlautbarte Indexzahl. Eine Anpassung der vereinbarten Vertragsstrafe erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich Indexzahl für den Monat des Vertragsbeginns gegenüber der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe zuletzt verlautbarten Monatsindexzahl verändert hat. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung der Vertragsstrafe als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Erfüllt die Grundeigentümerin ihre Pflicht gemäß den Punkten 3. dieses Vertrages (Bebauungsverpflichtung) innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise, bemisst sich die Vertragsstrafe anteilig nach dem Ausmaß der nicht durchgeführten Maßnahmen der Bebauung.

Die Geltendmachung der (anteiligen) Vertragsstrafe erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift der Grundeigentümerin und ist in diesem Fall innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.



Für den Fall, dass die Bebauungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt, hat die Landeshauptstadt die Erlöse zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

Nach vollständiger Durchführung der vertragsgegenständlichen Bebauungsverpflichtung und Abnahme dieser Maßnahmen durch die Behörde, wird die Grundeigentümerin von der Verpflichtung entbunden.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Verpflichtungserklärung durch die Grundeigentümerin an.

#### **4. Aufschiebende Bedingung**

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen Umwidmung der vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen laut Umwidmungspunkt 5/2021 und Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung geschlossen.

#### **5. Rechtsnachfolger**

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alle Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der betreffenden Grundfläche laut Punkt 3. dieser Vereinbarung zu überbinden mit der Verpflichtung diese dazu anzuhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Die Landeshauptstadt (Abteilung Stadtplanung) ist bei Grundeigentumsübergang der betreffenden Grundflächen unverzüglich und nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Vertragspartnerin haftet für die Erfüllung der gegenständlichen vertraglichen Verpflichtungen bis zur nachweislichen Zurkenntnisbringung der Haftungsüberbindung an einen etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum der verpflichteten Grundfläche.

#### **6. Kosten**

Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin.



#### 7. Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet; das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Grundeigentümerin erhält eine Kopie.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom ..... beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am .....  
Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Stadtsenatsmitglied:

Magistratsdirektor:

  
Klagenfurt am Wörthersee, am 18.10.21 .....  
Barbara Perkonig

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

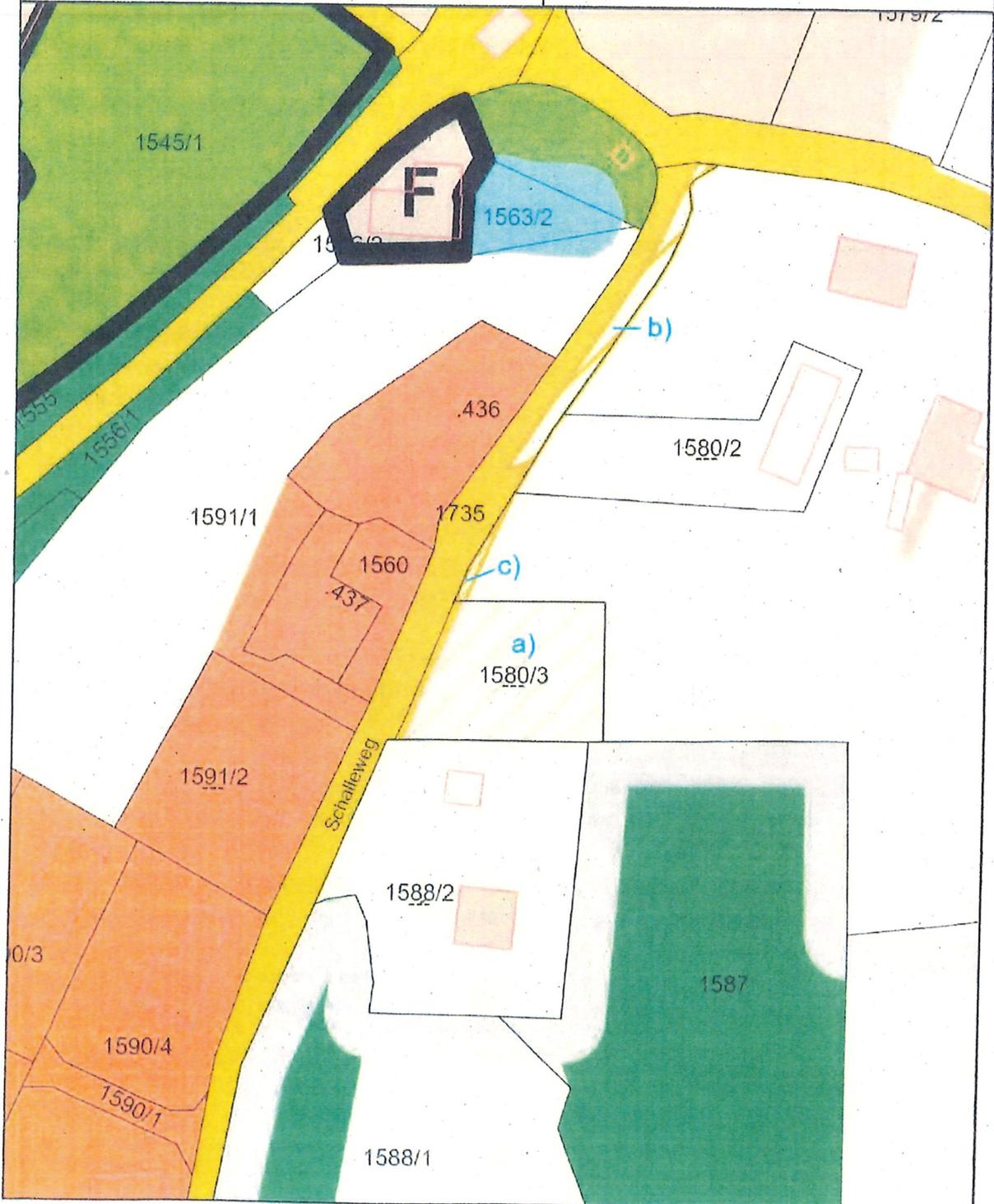
Art der Umwidmung	Jahr	Blatt
5	2021	C5

Katastralgemeinde: MAROLLA  
Grundstück Nr.: a) Teil aus 1580/3 (GL-LuF in BL-DG)  
b) Teil aus 1735 (GL-LuF in VK)  
c) Teil aus 1580/1 (VK in GL-LuF)  
beantr./beschl. m<sup>2</sup>: a) 771 m<sup>2</sup> / b) 188 m<sup>2</sup> / c) 25 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / W/s  
STADTPLANUNG  
Bearbeiter: Kolleger / Ziwander  
Copyright Magistrat Klagenfurt / W/s  
Quelle: GIS Klagenfurt  
Maßstab 1:1000  
Datum: 4.9.2023

Kundmachung vom 26.05.2023 bis 23.06.2023

Gemeinderatsbeschluss vom



Top 31 Anlage 22

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE**



Mag. Zl.: PL – 34/617/2022(1)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.12.2023

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 5/C5/2021

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, genehmigt  
mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zl. ....  
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021,  
wird verordnet:

**§ 1**

(1) Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird wie folgt geändert:

5/C5/2021

- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1580/3 KG 72142 Marolla, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 771 m<sup>2</sup>,
- b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1735 KG 72142 Marolla, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ in „allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 188 m<sup>2</sup>,
- c) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1580/1 KG 72142 Marolla, von „allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup>.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

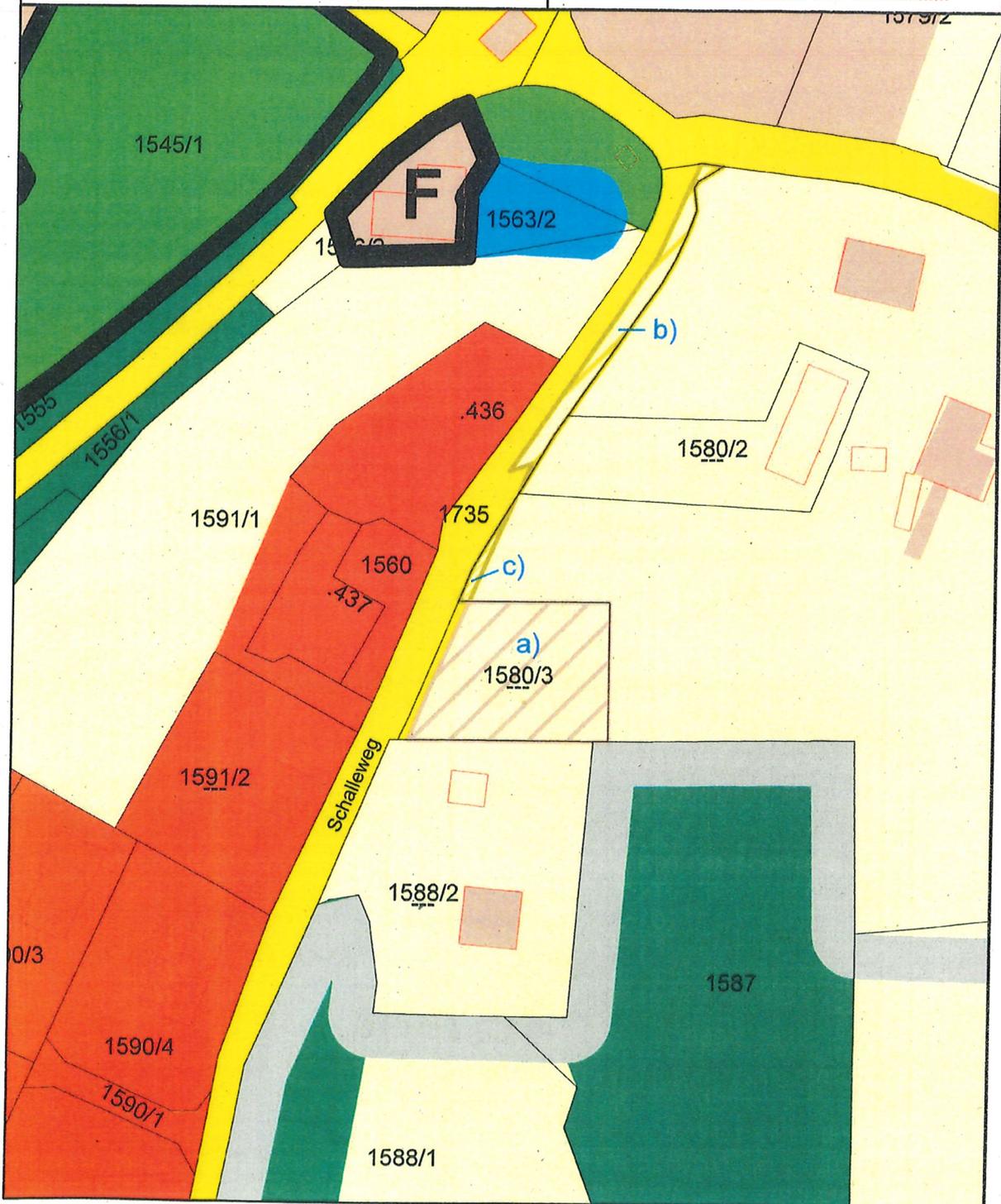
Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
5	2021	C5

Katastralgemeinde: MÄROLLA  
 Grundstück Nr: a) Teil aus 1580/3 (GL-LuF in BL-DG)  
 b) Teil aus 1735 (GL-LuF in VK)  
 c) Teil aus 1580/1 (VK in GL-LuF)  
 beantr./beschl. m<sup>2</sup>: a) 771 m<sup>2</sup> / b) 188 m<sup>2</sup> / c) 25 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / Ws.  
 STADTPLANUNG  
 Bearbeiter: Kolleger / Zwander  
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws.  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab 1: 1000  
 Datum: 28.05.2023

Kundmachung vom 26.05.2023 bis 23.06.2023

Gemeinderatsbeschluss vom .....



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 233/23**

**Verkehrsspiegel für den Kreuzungsbereich Karl-Marx-Straße / St. Ruprechter Straße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Glück
2. Herr Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**Club der Sozialdemokratischen Gemeinderät/Innen  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2301

☎ (0463) 537-6160

✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 15.12.2023

**GR Mag. Martin Lemmerhofer**

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt

GR 28.12.23  
SA 233/23

**Verkehrsspiegel für den Kreuzungsbereich Karl-Marx-Straße / St. Ruprechter Straße**

Das Einbiegen von der Karl-Marx-Straße in die St. Ruprechter Straße ist nicht ungefährlich! Nachdem das Sichtfeld im Kreuzungsbereich aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der des Öfteren parkenden KFZ Richtung Norden sehr eingeschränkt ist, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Gefahrenstelle rasch zu entschärfen.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Montage eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Kreuzung Karl-Marx Straße / St. Ruprechter Straße), um den Kreuzungsbereich für die Verkehrsteilnehmer, die aus der Karl-Marx-Straße in die St. Ruprechter Straße Richtung Norden einbiegen wollen, einsehbarer und dadurch für alle Beteiligten sicherer zu machen.

  
GR Mag. Martin Lemmerhofer

**MIT SPÖ  
ZUKUNFT  
SCHAFFEN.**

KLAGENFURT.SPOE.AT

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 238/23**

**Erneuerung Bodenmarkierung Haltestelle Maximilianstraße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Glück
2. Herr Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**ANTRAGSTELLER**  
GR Siegfried Reichl

28. Dezember 2023

GR 28.12.23  
SA 238/23

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### **Erneuerung Bodenmarkierung Haltestelle Maximilianstraße**

Die Bodenmarkierung im Bereich der Bushaltestelle Maximilianstraße ist kaum sichtbar. Aus diesem Grund wird sie sehr oft von Autos zugeparkt.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Bodenmarkierung im Bereich der Bushaltestelle Maximilianstraße soll erneuert werden.



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 239/23**  
**Begradigung Bankett Triplatstraße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Glück
2. Herr Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*A. Rainer*

Anlage

**ANTRAGSTELLER**  
GR Siegfried Reichl

28. Dezember 2023

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

GR 28.12.23  
SA 239/23

### Begradigung Bankett Triplatstraße

Im Bereich der Triplatstraße auf Höhe der Einfahrt zur Eventstage ist das Bankett schon ziemlich ausgespült.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Im Bereich der Triplatstraße auf Höhe der Einfahrt zur Eventstage soll das Bankett begradigt werden.



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 234/23**

**Selbsthilfegruppen (Vereine) in Klagenfurt**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**ANTRAGSTELLERIN**

GR<sup>in</sup> Ulrike Herzig

Donnerstag, 28. Dezember 2023

GR 28.12.23  
SA 234/23

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Selbsthilfegruppen (Vereine) in Klagenfurt

Es gibt div. Selbsthilfegruppen in Klagenfurt – im Dachverband angeführt, welche jedoch nicht sehr in der Öffentlichkeit bekannt sind.

Hier müsste der Bekanntheitsgrad gesteigert werden, dass wirklich jeder, wer ein Thema hat, auch zur richtigen Selbsthilfegruppe (Organisation) im Sozial- und Gesundheitsbereich, wie auch zu Behindertenorganisationen findet.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle  
beschließen:**

dass die Presseabteilung in der Klagenfurter Zeitung diese Organisationen vorstellt und die Zugangsmöglichkeiten publik macht.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 235/23**

**Fußball-EM in Deutschland, Ausnahmeregelung Öffnungszeiten der Gastgärten aufgrund  
TV-Übertragung der UEFA EURO 2024**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und  
Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Kulas*

Anlage

ANTRAGSTELLER  
GR Patrick Jonke

20. November 2023

GR 28.12.23  
SR 235/23

**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**Betreff: Fußball-EM 2024 in Deutschland – Ausnahmeregelung  
Öffnungszeiten der Gastgärten aufgrund TV-Übertragung der UEFA EURO 2024**

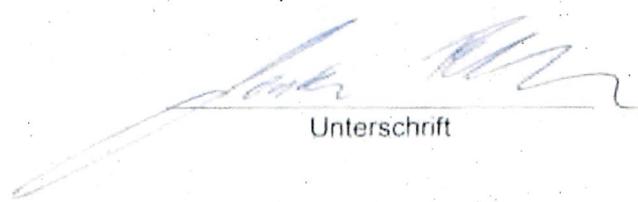
Die Fußball-EM 2024 findet in Deutschland statt, auch unser Österreichisches Team ist mit dabei.

Die UEFA EURO 2024 wird am Freitag, den 14. Juni in München eröffnet und endet am Sonntag, den 14. Juli mit dem Finale in Berlin.

Die Beginnzeiten bzw. die TV-Übertragungen der Spiele finden um ca. 21 Uhr statt. Hier wird es Probleme in Gastgärten geben, welche TV-Übertragungen anbieten, aufgrund der bestehenden Verordnung!

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle  
beschließen:**

dass es für og. Zeitraum der Fußball-EM 2024 eine einmalige Sonderregelung gibt, welche es den Gastronomen und natürlich auch den Fußballfans ermöglicht, die übertragenen Spiele bis zum Schluss in den Gastgärten zu verfolgen.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 236/23**

**Sitzungsfreie Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i. V. Rainer*

Anlage

**ANTRAGSTELLER**

GR Dr. Andreas Skorianz

27.12.2023

GR 28 W 23  
JA 236/23

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Sitzungsfreie Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen**

In den letzten drei Jahren hat jeweils zwischen Weihnachten und Neujahr eine Gemeinderatssitzung stattgefunden. Viele Mitarbeiter des Magistrats sind dadurch gezwungen, in der Ferienzeit zu arbeiten. Das Parlament und die Landtage haben in dieser Zeit selbstverständlich sitzungsfrei. Aber auch die meisten Firmen geben ihren Mitarbeitern zwischen den Weihnachtsfeiertagen frei. Es ist überhaupt nicht einzusehen, dass just der Klagenfurter Gemeinderat in dieser Zeit regelmäßig tagen muss.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert in der verbleibenden Gemeinderatsperiode dafür zu sorgen, dass es zur Weihnachtszeit zwischen Heiligen Abend und Heiligen Drei Könige keine Gemeinderatssitzung mehr gibt, um den Mitarbeitern des Magistrats eine geruhsame Weihnachtszeit zu ermöglichen.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 237/23**  
**Flughafen**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Rainer*

Anlage

**ANTRAGSTELLER**

GR Dr. Andreas Skoriansz

27.12.2023

GR 26.12.23  
SA 237/23

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Flughafen

Maximilian Wildt hatte seine Funktion als Geschäftsführer des Flughafens Klagenfurt Anfang Juli mit einem befristeten Vertrag angetreten. Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung konnte er sich allerdings erfolgreich durchsetzen. Darum wurde in der Generalversammlung nun die Verlängerung seines Vertrages bis Ende 2028 beschlossen. Es wäre nun an der Zeit, dass der Geschäftsführer dem Gemeinderat über die Zukunft des Flughafens berichtet. Solche Berichte an den Gemeinderat über den Flughafen hatte es in der Vergangenheit wiederholt gegeben.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen Bericht des Geschäftsführers des Flughafens Klagenfurt im Gemeinderat zu veranlassen.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 240/23**

**Jährlich regelmäßige Stadtteilgespräche in Klagenfurt abhalten**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeithalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Huber*

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Rathaus – Neuer Platz 1  
A-9010 Klagenfurt am WS  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Die Grünen Gemeinderät:innen  
Philipp Smole, Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig,  
Mag.<sup>a</sup> Sonja Koschier

GR 28.12.23  
JA 240/23

Klagenfurt, am 28. Dezember 2023

### ***Jährlich regelmäßige Stadtteilgespräche in Klagenfurt abhalten!***

Ziel der Politik ist es (oder sollte es sein) immer möglichst nahe an den Bürger:innen zu sein. Daher sollten wir möglichst regelmäßig Stadtteilgespräche abhalten und von unseren Projekten (z. B.: Umwelt, Verkehr etc.....) berichten.

Damit können wir unsere Ziele und Erfolge in Form eines Dialoges präsentieren und der Bevölkerung veranschaulichen, was in dieser Stadt aktuell passiert und welche Themen vorangetrieben werden. Abteilungsleiter:innen und verantwortliche Mitarbeiter:innen sollen hier natürlich eingebunden werden und die Möglichkeit haben darüber aufzuklären, an welchen Projekten sie gerade arbeiten.

***Wir stellen daher  
den selbstständigen ANTRAG  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass regelmäßige Stadtteilgespräche in Form einer „Roadshow“ organisiert werden um die Bevölkerung über aktuelle Projekte aufzuklären.

*Margit Motschiunig* *Sonja Koschier* *Philipp Smole*

Unterschrift der Grünen Gemeinderät:innen

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 241/23**

**Kinderstadt/ Ausbau einer KiTa**

An

1. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. Jantscher
2. Frau Thullner > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Rainer*

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Rathaus – Neuer Platz 1  
A-9010 Klagenfurt am WS  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig

Klagenfurt, 28. Dezember 2023

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

GR 28.12.23  
SA 24/1/23

### ***Kinderstadt/ Ausbau einer KiTa***

Klagenfurt benötigt dringend Kinderbetreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren. Der Rauscherpark bietet mit seiner urbanen Infrastruktur eine gute Möglichkeit mindestens 30 dauerhafte KiTa-Plätze zu schaffen.

Momentan befindet sich die Kinderstadt in diesen Räumlichkeiten. Wie uns in der Fragestunde beantwortet wurde, besuchen täglich ca. 21 Kinder im Durchschnitt die Kinderstadt. Daher stellt sich die Frage, ob nicht die Subventionen der Stadt besser in eine eigene KiTa investiert werden sollten, da hier ein massiver Bedarf besteht.

Es ist dringend notwendig die Zahlen und Fakten auf den Tisch zu legen und über eine zeitgemäße Kinderbetreuung – als kommunale Aufgabe der Stadt – zu diskutieren.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

rasch eine Evaluierung des derzeitigen Standes durchzuführen und die aktuelle Situation zu hinterfragen

Unterschrift der Gemeinderätin

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 233/23**

**Verkehrsspiegel für den Kreuzungsbereich Karl-Marx-Straße / St. Ruprechter Straße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Glück
2. Herr Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**Club der Sozialdemokratischen Gemeinderät/Innen  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2301

☎ (0463) 537-6160

✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 15.12.2023

**GR Mag. Martin Lemmerhofer**

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt

GR 28.12.23  
SA 233/23

**Verkehrsspiegel für den Kreuzungsbereich Karl-Marx-Straße / St. Ruprechter Straße**

Das Einbiegen von der Karl-Marx-Straße in die St. Ruprechter Straße ist nicht ungefährlich! Nachdem das Sichtfeld im Kreuzungsbereich aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der des Öfteren parkenden KFZ Richtung Norden sehr eingeschränkt ist, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Gefahrenstelle rasch zu entschärfen.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Montage eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Kreuzung Karl-Marx Straße / St. Ruprechter Straße), um den Kreuzungsbereich für die Verkehrsteilnehmer, die aus der Karl-Marx-Straße in die St. Ruprechter Straße Richtung Norden einbiegen wollen, einsehbarer und dadurch für alle Beteiligten sicherer zu machen.

  
GR Mag. Martin Lemmerhofer

**MIT SPÖ  
ZUKUNFT  
SCHAFFEN.**

KLAGENFURT.SPOE.AT

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 238/23**

**Erneuerung Bodenmarkierung Haltestelle Maximilianstraße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Glück
2. Herr Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**ANTRAGSTELLER**  
GR Siegfried Reichl

28. Dezember 2023

GR 28.12.23  
SA 238/23

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### **Erneuerung Bodenmarkierung Haltestelle Maximilianstraße**

Die Bodenmarkierung im Bereich der Bushaltestelle Maximilianstraße ist kaum sichtbar. Aus diesem Grund wird sie sehr oft von Autos zugeparkt.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Bodenmarkierung im Bereich der Bushaltestelle Maximilianstraße soll erneuert werden.



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 239/23**  
**Begradigung Bankett Triplatstraße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Glück
2. Herr Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigshalber an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**ANTRAGSTELLER**  
GR Siegfried Reichl

28. Dezember 2023

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

GR 28.12.23  
SA 239/23

### Begradigung Bankett Triplatstraße

Im Bereich der Triplatstraße auf Höhe der Einfahrt zur Eventstage ist das Bankett schon ziemlich ausgespült.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Im Bereich der Triplatstraße auf Höhe der Einfahrt zur Eventstage soll das Bankett begradigt werden.



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 234/23**

**Selbsthilfegruppen (Vereine) in Klagenfurt**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer



Anlage

**ANTRAGSTELLERIN**

GR<sup>in</sup> Ulrike Herzig

Donnerstag, 28. Dezember 2023

GR 28.12.23  
SA 234/23

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Selbsthilfegruppen (Vereine) in Klagenfurt

Es gibt div. Selbsthilfegruppen in Klagenfurt – im Dachverband angeführt, welche jedoch nicht sehr in der Öffentlichkeit bekannt sind.

Hier müsste der Bekanntheitsgrad gesteigert werden, dass wirklich jeder, wer ein Thema hat, auch zur richtigen Selbsthilfegruppe (Organisation) im Sozial- und Gesundheitsbereich, wie auch zu Behindertenorganisationen findet.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle  
beschließen:**

dass die Presseabteilung in der Klagenfurter Zeitung diese Organisationen vorstellt und die Zugangsmöglichkeiten publik macht.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 235/23**

**Fußball-EM in Deutschland, Ausnahmeregelung Öffnungszeiten der Gastgärten aufgrund  
TV-Übertragung der UEFA EURO 2024**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und  
Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Kulas*

Anlage

ANTRAGSTELLER  
GR Patrick Jonke

20. November 2023

GR 28.12.23  
SR 235/23

**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**Betreff: Fußball-EM 2024 in Deutschland – Ausnahmeregelung  
Öffnungszeiten der Gastgärten aufgrund TV-Übertragung der UEFA EURO 2024**

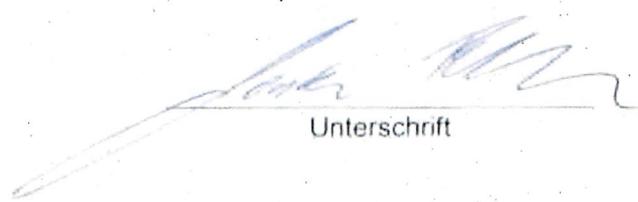
Die Fußball-EM 2024 findet in Deutschland statt, auch unser Österreichisches Team ist mit dabei.

Die UEFA EURO 2024 wird am Freitag, den 14. Juni in München eröffnet und endet am Sonntag, den 14. Juli mit dem Finale in Berlin.

Die Beginnzeiten bzw. die TV-Übertragungen der Spiele finden um ca. 21 Uhr statt. Hier wird es Probleme in Gastgärten geben, welche TV-Übertragungen anbieten, aufgrund der bestehenden Verordnung!

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle  
beschließen:**

dass es für og. Zeitraum der Fußball-EM 2024 eine einmalige Sonderregelung gibt, welche es den Gastronomen und natürlich auch den Fußballfans ermöglicht, die übertragenen Spiele bis zum Schluss in den Gastgärten zu verfolgen.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 236/23**

**Sitzungsfreie Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Rhas*

Anlage

**ANTRAGSTELLER**

GR Dr. Andreas Skorianz

27.12.2023

GR 28.12.23  
JA 236/23

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Sitzungsfreie Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen**

In den letzten drei Jahren hat jeweils zwischen Weihnachten und Neujahr eine Gemeinderatssitzung stattgefunden. Viele Mitarbeiter des Magistrats sind dadurch gezwungen, in der Ferienzeit zu arbeiten. Das Parlament und die Landtage haben in dieser Zeit selbstverständlich sitzungsfrei. Aber auch die meisten Firmen geben ihren Mitarbeitern zwischen den Weihnachtsfeiertagen frei. Es ist überhaupt nicht einzusehen, dass just der Klagenfurter Gemeinderat in dieser Zeit regelmäßig tagen muss.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert in der verbleibenden Gemeinderatsperiode dafür zu sorgen, dass es zur Weihnachtszeit zwischen Heiligen Abend und Heiligen Drei Könige keine Gemeinderatssitzung mehr gibt, um den Mitarbeitern des Magistrats eine geruhsame Weihnachtszeit zu ermöglichen.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 237/23**  
**Flughafen**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Rainer*

Anlage

**ANTRAGSTELLER**  
GR Dr. Andreas Skoriansz

27.12.2023

GR 26.12.23  
SA 237/23

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Flughafen

Maximilian Wildt hatte seine Funktion als Geschäftsführer des Flughafens Klagenfurt Anfang Juli mit einem befristeten Vertrag angetreten. Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung konnte er sich allerdings erfolgreich durchsetzen. Darum wurde in der Generalversammlung nun die Verlängerung seines Vertrages bis Ende 2028 beschlossen. Es wäre nun an der Zeit, dass der Geschäftsführer dem Gemeinderat über die Zukunft des Flughafens berichtet. Solche Berichte an den Gemeinderat über den Flughafen hatte es in der Vergangenheit wiederholt gegeben.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen Bericht des Geschäftsführers des Flughafens Klagenfurt im Gemeinderat zu veranlassen.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 240/23**

**Jährlich regelmäßige Stadtteilgespräche in Klagenfurt abhalten**

An

1. den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeithalber an den Hauptausschuss, Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Huber*

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Rathaus – Neuer Platz 1  
A-9010 Klagenfurt am WS  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Die Grünen Gemeinderät:innen  
Philipp Smole, Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig,  
Mag.<sup>a</sup> Sonja Koschier

GR 28.12.23  
JA 240/23

Klagenfurt, am 28. Dezember 2023

### ***Jährlich regelmäßige Stadtteilgespräche in Klagenfurt abhalten!***

Ziel der Politik ist es (oder sollte es sein) immer möglichst nahe an den Bürger:innen zu sein. Daher sollten wir möglichst regelmäßig Stadtteilgespräche abhalten und von unseren Projekten (z. B.: Umwelt, Verkehr etc.....) berichten.

Damit können wir unsere Ziele und Erfolge in Form eines Dialoges präsentieren und der Bevölkerung veranschaulichen, was in dieser Stadt aktuell passiert und welche Themen vorangetrieben werden. Abteilungsleiter:innen und verantwortliche Mitarbeiter:innen sollen hier natürlich eingebunden werden und die Möglichkeit haben darüber aufzuklären, an welchen Projekten sie gerade arbeiten.

***Wir stellen daher  
den selbstständigen ANTRAG  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass regelmäßige Stadtteilgespräche in Form einer „Roadshow“ organisiert werden um die Bevölkerung über aktuelle Projekte aufzuklären.

*Margit Motschiunig, Sonja Koschier*

Unterschrift der Grünen Gemeinderät:innen

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Abteilung Präsidium /**  
**Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 02.01.2024

**SA 241/23**

**Kinderstadt/ Ausbau einer KiTa**

An

1. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. Jantscher
2. Frau Thullner > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2023, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur zur Beratung zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

*i.V. Rainer*

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Rathaus – Neuer Platz 1  
A-9010 Klagenfurt am WS  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig

Klagenfurt, 28. Dezember 2023

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

GR 28.12.23  
SA 24/1/23

### ***Kinderstadt/ Ausbau einer KiTa***

Klagenfurt benötigt dringend Kinderbetreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren. Der Rauscherpark bietet mit seiner urbanen Infrastruktur eine gute Möglichkeit mindestens 30 dauerhafte KiTa-Plätze zu schaffen.

Momentan befindet sich die Kinderstadt in diesen Räumlichkeiten. Wie uns in der Fragestunde beantwortet wurde, besuchen täglich ca. 21 Kinder im Durchschnitt die Kinderstadt. Daher stellt sich die Frage, ob nicht die Subventionen der Stadt besser in eine eigene KiTa investiert werden sollten, da hier ein massiver Bedarf besteht.

Es ist dringend notwendig die Zahlen und Fakten auf den Tisch zu legen und über eine zeitgemäße Kinderbetreuung – als kommunale Aufgabe der Stadt – zu diskutieren.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

rasch eine Evaluierung des derzeitigen Standes durchzuführen und die aktuelle Situation zu hinterfragen

Unterschrift der Gemeinderätin